Digitized by Google

UNIVERSITY OF WISCONSIN LIBRARY

Digitized by Google

M45-0-2

Digitized by Google

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg

vom Jahr 1896.

Stuttgart.
Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

Digitized by Google

J
381
L3
A25
1896

HOSPITAL-VERWALTUNG
ROTTENBURG a. N.

№ 1.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Samstag den 11. Januar 1896.

Inhalt:

Gesetz, betreffend einen Nachtrag zum Finanzgesetz für die Finanzperiode 1895/97. Vom 27. Dezember 1895. — Bekanntmachung der Civilkammer des K. Landgerichts Tübingen, betreffend das Familienstatut des Rittergutsbesitzers Ludwig Wagner von Frommenhausen, Generalleutenants z. D. in Stuttgart. Vom 24. Dezember 1895.

Gesetz,

betreffend einen Nachtrag zum Finanzgesetz für die Finanzperiode 1895/97.

Vom 27. Dezember 1895.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Als Nachtrag zum Finanzgesetz für die Finanzperiode 1. April 1895 bis 31. März 1897 vom 18. Juli 1895 (Reg.Blatt S. 223) verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Einziger Artikel.

Unser Finanzministerium wird ermächtigt, zur Erschließung eines neuen Steinsalzbergwerks einen Betrag bis zu 1 500 000 ℳ aufzuwenden, welcher aus Mitteln der Grundstocksverwaltung vorzuschießen ist. Der Vorschuß der Grundstocksverwaltung ist dieser aus dem Ertrage des Steinsalzbergwerks wieder zu ersetzen.

Gegenwärtiges Gesetz ist durch Unser Finanzministerium zu vollziehen.

Gegeben Stuttgart, den 27. Dezember 1895.

Wilhelm.

Mittnacht. Faber. Sarwey. Riecke. Schott von Schottenstein. Pischek.

Digitized by Google

Bekanntmachung der Civilkammer des K. Landgerichts Tübingen, betreffend das Familienstatut des Rittergutsbesitzers Ludwig Wagner von Frommenhausen, Generallieutenants z. D. in Stuttgart. Vom 24. Dezember 1895.

Der Generallieutenant z. D. Ludwig von Wagner-Frommenhausen hat in Ausführung des letzten Willens des verstorbenen Staatsministers und Generallieutenants a. D. Freiherrn Rudolf von Wagner-Frommenhausen als dessen Universalerbe und Nachfolger in das Stammgut ein Familienstatut errichtet, wonach das auf ihn übergegangene Rittergut Frommenhausen, O.A. Rottenburg, mit den schon bisher damit verbundenen Liegenschaften auf den Markungen Frommenhausen und Schwalldorf, O.A. Rottenburg, und Bieringen, O.A. Horb, sowie dem von dem genannten Freiherrn Rudolf von Wagner ererbten Kapitalvermögen ein unveräußerliches Fideikommiß in der Weise bilden solle, daß dasselbe nach dem Ableben des derzeitigen Inhabers auf dessen männliche Descendenz nach dem Rechte der Erstgeburt in der Linealerbfolge und im Falle des Nichtvorhandenseins eines nachfolgeberechtigten von ihm abstammenden Descendenten auf den Freiherrn Franz von Falkenstein, z. Z. Oberamtmann in Nürtingen, und auf dessen Descendenz im Mannsstamm in gleicher Weise übergeht. Wenn auch aus dessen Descendenz ein zur Nachfolge Berechtigter nicht mehr vorhanden ist, so solle das Fideikommißvermögen, welches dann den Charakter einer Familienstiftung annimmt, auf den Georgenverein der Württembergischen Ritterschaft in Stuttgart übergehen, in welchem Falle die Stiftungsrente nach den im Testament des Freiherrn Rudolf von Wagner gegebenen Vorschriften zu verwenden ist.

Diesem Familienstatut hat man durch Beschluß vom heutigen Tage nach genommener Rücksprache mit der K. Kreisregierung in Reutlingen unter dem Vorbehalte der Rechte Dritter die gerichtliche Bestätigung ertheilt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Tübingen, den 24. Dezember 1895.

Civilkammer des K. Landgerichts.
Burger.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

Digitized by Google

№ 2.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Dienstag den 28. Januar 1896.

Inhalt:

Königliche Verordnung, betreffend die Abänderung der Königlichen Verordnung vom 13. Februar 1877 über die Zuständigkeit der Behörden und Beamten zur Verhängung von Ordnungsstrafen gegen die ihnen untergebenen Beamten. Vom 5. Januar 1896. — Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Königlichen Eisenbahnverwaltung zur Erwerbung des für den Bau einer Eisenbahn von Lauffen am Neckar nach Güglingen erforderlichen Grundeigenthums im Wege der Zwangsenteignung. Vom 7. Januar 1896. — Königliche Verordnung, betreffend die Veröffentlichung des Staatsvertrags zwischen Württemberg und Bayern vom 31. Oktober 1895 über die Herstellung einer weiteren Verbindung zwischen den beiderseitigen Staatseisenbahnen. Vom 16. Januar 1896. — Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Vergütung für die Naturalverpflegung der Truppen für das Jahr 1896. Vom 9. Januar 1896. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Vollziehung des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen und des Ausführungsgesetzes vom 1. Mai 1881. Vom 15. Januar 1896. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend Maßregeln zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche. Vom 16. Januar 1896. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an den Verschönerungsverein Tübingen. Vom 20. Januar 1896.

Königliche Verordnung,

betreffend die Abänderung der Königlichen Verordnung vom 13. Februar 1877 über die Zuständigkeit der Behörden und Beamten zur Verhängung von Ordnungsstrafen gegen die ihnen untergebenen Beamten. Vom 5. Januar 1896.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des Artikels 77 des Beamtengesetzes vom 28. Juni 1876 (Reg.Blatt S. 211) und unter Bezugnahme auf §. 2 der Verordnung vom 20. Dezember 1876 (Reg.Blatt von 1877 S. 5) verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

Hinter §. 11 der Verordnung vom 13. Februar 1877 wird folgender neue Paragraph eingefügt:

Digitized by Google

§. 11a.

Die im §. 10 bezeichnete Strafbefugniß steht wegen Verfehlungen im Dienste selbst auch den Vorständen der Straßenbauinspektionen und der Wasserbauinspektion gegen das ihnen untergebene Personal zu.

Gegen die Abtheilungsingenieure sind sie nur zu Verweisen befugt.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 5. Januar 1896.

Wilhelm.

Mittnacht. Faber. Sarwey. Riecke. Schott von Schottenstein. Pischek.

Königliche Verordnung,
betreffend die Ermächtigung der Königlichen Eisenbahnverwaltung zur Erwerbung des für den Bau einer Eisenbahn von Lauffen am Neckar nach Güglingen erforderlichen Grundeigenthums im Wege der Zwangsenteignung. Vom 7. Januar 1896.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des Art. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1888, betreffend die Zwangsenteignung von Grundstücken und von Rechten an Grundstücken (Reg.Blatt S. 446), verordnen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

Die Königliche Eisenbahnverwaltung wird ermächtigt, zum Zweck der Erbauung der nach Art. 1 des Gesetzes vom 14. Juli 1895 (Reg.Blatt S. 245) herzustellenden Eisenbahn von Lauffen am Neckar nach Güglingen diejenigen Grundstücke und Rechte an Grundstücken im Wege der Zwangsenteignung zu erwerben, welche nach dem von Uns genehmigten allgemeinen Plan für das gedachte Unternehmen erforderlich sind.

Nach diesem Plan ist die Bahn gemäß den Bestimmungen der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 (Reg.Blatt S. 449) anzulegen. Die Bahn erhält eine Spurweite von 0,75 m. Sie geht von der Station Lauffen am Neckar in südwestlicher Richtung neben der Hauptbahnstrecke Lauffen am Neckar—Kirchheim am Neckar bis nach Ueberschreitung der Straße Lauffen am Neckar—Meimsheim her, wendet sich dann in einem Bogen nach Westen und erreicht die Haltestelle Meimsheim

Digitized by Google

an der südlichen Seite des Orts. Sie überschreitet hierauf die Zaber, verläßt das Thal und steigt zu dem unmittelbar am südlichen Ende der Oberamtsstadt gelegenen Bahnhof Brackenheim. Bald nach dieser Station senkt sie sich wieder in das Zaberthal, erreicht die Haltestelle Frauenzimmern und immer in westlicher Richtung ziehend den im Osten der Stadt gelegenen Bahnhof Güglingen.

In dem Verfahren zum Zwecke der Zwangsenteignung wird die Königliche Eisenbahnverwaltung durch die Banabtheilung der Königlichen Generaldirektion der Staatseisenbahnen vertreten.

Als Enteignungsbehörde wird die Königliche Generaldirektion der Staatseisenbahnen bestellt.

Unser Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 7. Januar 1896.

Wilhelm.

Mittnacht. Faber. Sarwey. Riecke. Schott von Schottenstein. Pischek.

Königliche Verordnung,
betreffend die Veröffentlichung des Staatsvertrags zwischen Württemberg und Bayern vom 31. Oktober 1895 über die Herstellung einer weiteren Verbindung zwischen den beiderseitigen Staatseisenbahnen. Vom 16. Januar 1896.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem der am 31. Oktober 1895 zwischen Württemberg und Bayern über die Herstellung einer weiteren Verbindung zwischen den beiderseitigen Staatseisenbahnen abgeschlossene Staatsvertrag die Zustimmung Unserer getreuen Stände erlangt hat und beiderseits ratifizirt worden ist, verordnen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, daß dieser Vertrag öffentlich bekannt gemacht werde.

Gegeben Stuttgart, den 16. Januar 1896.

Wilhelm.

Mittnacht. Faber. Sarwey. Riecke. Schott von Schottenstein. Pischek.

Digitized by Google

Staatsvertrag

zwischen Württemberg und Bayern

über

die Herstellung einer weiteren Verbindung zwischen den beiderseitigen Staatseisenbahnen.

Die Königlich Württembergische und die Königlich Bayerische Regierung haben in der Absicht, eine weitere Verbindung zwischen den beiderseitigen Staatseisenbahnen zu vereinbaren, Bevollmächtigte ernannt, welche vorbehaltlich der Allerhöchsten Ratifikation nachstehenden Vertrag verabredet haben.

Art. 1.

Es soll auf Württembergischem und Bayerischem Gebiet eine Eisenbahn von Friedrichshafen über Langenargen nach Lindau i. B. gebaut werden.

Die Bahn soll zunächst eingeleisig nach den Normen für den Bau und die Ausrüstung der Haupteisenbahnen Deutschlands, bezw. Bayerns hergestellt werden. Ueber die Herstellung des zweiten Geleises werden die Königlich Württembergische und die Königlich Bayerische Regierung sich bei Eintritt des Bedürfnisses verständigen.

Art. 2.

Die auf Württembergischem Staatsgebiete gelegene Strecke der in Art. 1 genannten Bahn wird von der Königlich Württembergischen Regierung, die auf Bayerischem Staatsgebiete gelegene Strecke von der Königlich Bayerischen Regierung als Theil ihrer Staatsbahnen ausgeführt.

Die Bahn soll innerhalb eines Zeitraums von vier Jahren, vom Tage der Auswechslung der Ratifikationen des gegenwärtigen Staatsvertrags an gerechnet, in ihrer ganzen Länge in vollkommen betriebsfähigem Zustand hergestellt werden.

Sollten unvorhergesehene außerordentliche Ereignisse eintreten, so wird die Baufrist entsprechend verlängert werden.

Art. 3.

Zur Erzielung der möglichsten Uebereinstimmung in den Konstruktionsverhältnissen der herzustellenden Bahn und ihres Zubehörs sollen die mit der Ausführung beauftragten

Digitized by Google

Behörden sich gegenseitig die detaillirten Baupläne über die Grenzstrecken und sonstige hierauf bezügliche Nachweise mittheilen, auch während des Baues in stetem Benehmen mit einander bleiben.

Ueber den Grenzübergangspunkt und den Anschluß der Grenzstrecke in horizontaler und vertikaler Richtung wird gemeinschaftlich von den beiderseitigen Behörden ein detaillirter Entwurf gefertigt und der Genehmigung der beiden Regierungen unterstellt werden.

Art. 4.

Eine von den beiden hohen Regierungen beauftragte und bevollmächtigte Kommission wird vor Eröffnung des regelmäßigen Bahnbetriebes sich von dem betriebsfähigen Zustand der neuhergestellten Bahn überzeugen.

Art. 5.

Die Unterhaltung und Bewachung der Bahn und ihrer Zubehörden, sowie der Stations- und Abfertigungsdienst werden ausschließlich durch die Organe und auf Kosten derjenigen Verwaltung besorgt, in deren Eigenthum die betreffende Bahnstrecke oder Station sich befindet.

Art. 6.

Jede Verwaltung erhebt außer den Nebennutzungen die Transport- und sonstigen Gebühren für die auf ihrem Gebiet gelegene Bahnstrecke nach ihren tarifmäßigen Sätzen.

Art. 7.

Der Fahrdienst wird für die ganze Strecke Lindau-Friedrichshafen der Königlich Bayerischen Staatseisenbahnverwaltung unter Annahme des Prinzipes der Naturalausgleichung (vgl. die Art. 7 und 15 des Staatsvertrages vom 10. Februar 1887) übertragen.

Ohne Vergütung sind auf dem Bahnhofe Friedrichshafen der Königlich Bayerischen Eisenbahnverwaltung durch die Königlich Württembergische Eisenbahnverwaltung die nöthigen Einrichtungen und Lokale zur Hinterstellung, Reinigung und Drehung der mit den Bayerischen Zügen ankommenden Lokomotiven, sowie zur Unterkunft und gegebenen Falles zum Uebernachten des Bayerischen Zugpersonales zur Verfügung zu stellen; auch ist das für die Bayerischen Lokomotiven benöthigte Wasser unentgeltlich abzugeben. Der Bayerische Fahrdienst in dem Bahnhof Friedrichshafen beschränkt sich auf die Einführung

Digitized by Google

der von Lindau kommenden Züge in das Einfahrtsgeleise und die Wegführung der nach Lindau abgehenden fertig gestellten Züge aus dem Ausfahrtsgeleise. Alle übrigen Geschäfte im Stations-, Rangir-, Verlade- und Entlade-, sowie im Abfertigungsdienst werden von der Königlich Württembergischen Verwaltung ohne Vergütung besorgt.

Art. 8.

Die volle Landeshoheit verbleibt jeder Regierung auf ihrem Staatsgebiet.

Die bahn- und betriebspolizeiliche Aufsicht wird von dem Bahnpersonal desjenigen Staates ausgeübt, auf dessen Gebiet die Bahnstrecke gelegen ist.

Ueber das in Ausübung des Fahrdienstes auf die Württembergische Bahn übergehende Bayerische Personal übt die zuständige Königlich Bayerische Behörde die Dienst- und Disziplinargewalt ausschließlich aus. Im Uebrigen ist das Bayerische Personal während seines Aufenthaltes auf Württembergischem Gebiet den dortigen Gesetzen und Polizeiverordnungen unterworfen, und es hat dasselbe den ihm ertheilten dienstlichen Weisungen der Stations- und Betriebsbeamten der Königlich Württembergischen Verwaltung Folge zu leisten. Dem Bayerischen Fahrdienst-Personal kommen die gleichen eisenbahnpolizeilichen Befugnisse zu, wie den Bediensteten des Württembergischen Staats.

Art. 9.

Die Fahrpläne für die Bahn sind jeweils von beiden Verwaltungen gemeinsam festzustellen. Es ist dabei auf das möglichste Ineinandergreifen der Züge mit den sonstigen auf den Anschlußstationen verkehrenden Zügen Bedacht zu nehmen. Auf der Bahn sollen in beiden Richtungen täglich mindestens vier Züge mit Personenbeförderung geführt werden.

Art. 10.

Die Königlich Württembergische Verwaltung hat für diejenigen Schäden einzustehen, welche auf der in ihrem Eigenthum befindlichen Bahnstrecke sich ergeben; sofern ein Schaden nachweisbar auf das Verschulden des Personals der Königlich Bayerischen Verwaltung zurückzuführen ist, haftet die Letztere.

Art. 11.

Den beiden hohen Regierungen bleibt überlassen, über den Postverkehr auf der Bahn eine besondere Vereinbarung zu treffen, wobei von dem Grundsatze auszugehen ist, daß

Digitized by Google

diejenige Verwaltung, welche mit ihren Betriebsmitteln den Posttransport für die andere Postverwaltung besorgt, entsprechende Entschädigung erhält.

Art. 12.

Längs der zur Ausführung kommenden Bahn sind Telegraphenleitungen durch jede Verwaltung auf ihrem Gebiete herzustellen. Die Bahndienst-Depeschen werden gegenseitig unentgeltlich befördert.

Art. 13.

Behufs der Herbeiführung der Naturalausgleichung im Sinne des Art. 7 des gegenwärtigen Staatsvertrags sowie der Art. 7 und 15 des Staatsvertrags vom 10. Februar 1887 soll, in theilweiser Abänderung der Bestimmungen in Art. 15 des letzteren Staatsvertrags, vom 1. Oktober 1896 an auf der Bahnlinie Crailsheim-Nürnberg nach späteren näheren Vereinbarungen der Fahrdienst für einzelne Züge bis zu einer in Bayern gelegenen Station an die Königlich Württembergische Verwaltung übergehen. Hinsichtlich der Anschlußstation, sowie dieser einzelnen Züge, finden die Bestimmungen in den Art. 6, 7, 8, 9 und 10 des gegenwärtigen Staatsvertrags sinngemäße Anwendung.

Art. 14.

Die beiden hohen Regierungen behalten sich für den gegenwärtigen Staatsvertrag die Zustimmung der Landesvertretung, soweit erforderlich, vor.

Art. 15.

Der gegenwärtige Vertrag soll beiderseits zur Allerhöchsten Genehmigung vorgelegt und die Auswechslung der Ratifikationsurkunden zu München vor dem 1. Januar 1896 vorgenommen werden.

Dessen zur Urkunde haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den Vertrag in zwei gleichlautenden Ausfertigungen unter Beidrückung ihrer Insiegel eigenhändig unterzeichnet.

München, den 31. Oktober 1895.

L. S.

(gez.) Direktor v. Fuchs.
„ Direktor v. Majer.

L. S.

L. S.

(gez.) v. Oswald,
K. Bayer. Ministerialdirektor.

Digitized by Google

Schlußprotokoll

zum Staatsvertrage vom 31. Oktober 1895.

Bei der Vereinbarung über den am heutigen Tage vollzogenen Staatsvertrag über die Herstellung einer weiteren Verbindung zwischen den Württembergischen und Bayerischen Eisenbahnen sind von den unterzeichneten Bevollmächtigten unter Genehmigungsvorbehalt noch folgende Verabredungen getroffen worden, welche mit dem Vertrage selbst, sobald dieser ratifizirt sein wird, gleiche Kraft und Giltigkeit haben sollen.

1) Man ist darüber einverstanden, daß die Bahn im Unterbau für ein Geleise ausgeführt, die Grunderwerbungen dagegen auf zwei Geleise bemessen werden.
2) Die nach Art. 3 des Staatsvertrags vereinbarte Mittheilung der Detailpläne wird binnen 2 Jahren nach der Ratifikation desselben erfolgen.
3) Die Königlich Bayerische Verwaltung hat das Recht, jederzeit eine gemeinsame Besichtigung der Württembergischen Theilstrecke zu verlangen. Bedenken über den Zustand dieser Bahnstrecke wird sie der Königlich Württembergischen Verwaltung unverzüglich mittheilen.
4) Die Betriebsendstation Friedrichshafen tritt mit den Bayerischen Stationen in das Verhältniß einer Verbandstation (Art. 6 des Staatsvertrags).
5) Die Bestimmungen über die Uebergabe und Uebernahme der Güter, insbesondere über die Verladung der Stückgüter und die Bildung von Sammelladungen werden im gegenseitigen Benehmen der beiden Verwaltungen getroffen werden.
6) Für die Abrechnung der Wagenmiethe soll die Uebergabe der Wagen als erfolgt anzusehen sein drei Stunden nach dem fahrplanmäßigen Eintreffen des Zugs, mit welchem ein Wagen eingelaufen ist.

   Bei Zugsverspätungen von über einer Stunde beginnt die angeführte Frist für die Zeitmiethe drei Stunden nach dem wirklichen Eintreffen des Zugs.

   Für diejenigen Wagen, deren Uebernahme auf Grund des Vereins-Wagen-Uebereinkommens abgelehnt werden kann, beginnt die Zeitmiethe mit der Hebung des Hindernisses.

München, den 31. Oktober 1895.

(gez.) Direktor v. Fuchs. (gez.) v. Oswald,
„ Direktor v. Majer. K. Bayer. Ministerialdirektor.

Digitized by Google

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Vergütung für die Naturalverpflegung der Truppen für das Jahr 1896.

Vom 9. Januar 1896.

Nachstehend wird die von dem Reichskanzler erlassene Bekanntmachung vom 19. Dezember 1895, betreffend die Feststellung der Vergütung für die Naturalverpflegung der Truppen für das Jahr 1896, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 9. Januar 1896.

Pischek. Schott von Schottenstein.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Vorschriften im §. 9 Ziff. 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichs-Gesetzblatt S. 52) ist der Betrag der für die Naturalverpflegung zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1896 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

	mit Brot	ohne Brot
a. für die volle Tageskost	80 ₰	65 ₰
b. „ „ Mittagskost	40 „	35 „
c. „ „ Abendkost	25 „	20 „
d. „ „ Morgenkost	15 „	10 „

Berlin, den 19. Dezember 1895.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: von Boetticher.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Vollziehung des Reichsgesetzes vom $\frac{23. \text{ Juni } 1880}{1. \text{ Mai } 1894}$ über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen und des Ausführungsgesetzes vom 20. März 1881.

Vom 15. Januar 1896.

Zum Vollzug des Reichsgesetzes vom $\frac{23. \text{ Juni } 1880}{1. \text{ Mai } 1894}$, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (Reichsgesetzblatt 1894 S. 409), und des Ausführungsgesetzes

Digitized by Google

zu demselben vom 20. März 1881 (Reg.Blatt S. 189) sowie mit Bezugnahme auf die Instruktion des Bundesraths zur Ausführung der §§. 19 bis 29 des erstgenannten Gesetzes vom 27. Juni 1895 (Reichsgesetzblatt S. 357) wird Nachstehendes verfügt:

I. Zuständigkeit der Behörden und Verfahren.

§. 1.

Die obere Leitung und Beaufsichtigung der Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen kommt dem Ministerium des Innern zu.

Das Ministerium wird vor Erlassung der demselben vorbehaltenen Anordnungen (§. 2) in den geeigneten Fällen Gutachten von der Centralstelle für die Landwirthschaft einfordern.

§. 2.

Zu dem Geschäftskreis des Ministeriums des Innern gehören:

1) Die Bestellung besonderer Kommissäre zur Leitung des Verfahrens behufs der Abwehr und Unterdrückung einer Viehseuche (§. 2 Abs. 2 des Reichsgesetzes);
2) die nicht bloß vorübergehende Beauftragung anderer approbirter Thierärzte mit den Funktionen des beamteten Thierarztes in den Fällen des §. 2 Abs. 3 des Reichsgesetzes;
3) die Einräumung der durch §. 3 Abs. 1 des Reichsgesetzes den Militärbehörden rücksichtlich der der Militärverwaltung angehörenden Pferde und Proviantthiere verliehenen Befugnisse an die Vorstände der militärischen Remontedepots unter Ausdehnung dieser Befugnisse auf die zu den Remontedepots gehörigen Rindvieh- und Schafbestände, sowie an die Vorstände der landesherrlichen und Staatsgestüte rücksichtlich der in diesen Gestüten aufgestellten Pferde (Reichsgesetz §. 3 Abs. 2);
4) die Erlassung der durch die Verpflichtung der Bundesstaaten zu gegenseitiger Unterstützung bei Ausführung der Abwehr- und Unterdrückungsmaßregeln hervorgerufenen Anordnungen (Reichsgesetz §. 5);
5) die Erlassung, Aufhebung oder Veränderung einer Einfuhr- oder Verkehrsbeschränkung nach Maßgabe des §. 7 des Reichsgesetzes, sowie die Mittheilung hievon an den Reichskanzler (Reichsgesetz §. 7 Abs. 3) und die öffentliche Be-

Digitized by Google

kanntmachung solcher Einfuhr- oder Verkehrsbeschränkungen (Reichsgesetz §. 7 Abs. 4);

6) die Anordnung von Viehrevisionen des in einem Grenzbezirke vorhandenen Viehbestandes und einer regelmäßigen Kontrolle über den Ab- und Zugang der durch die Seuche gefährdeten Thiere (Reichsgesetz §. 8);
7) die Entbindung von der Anzeigepflicht für solche Bezirke, in welchen sich der Milzbrand ständig zeigt und die Erlassung der aus diesem Anlaß allgemein vorzuschreibenden Schutzmaßregeln (Reichsgesetz §. 11);
8) die Bezeichnung und Bekanntmachung der der Staatsaufsicht unterworfenen höheren Lehranstalten, auf welche die Vorschrift unverzüglicher Tödtung der denselben für ihre Zwecke übergebenen an einer Seuche erkrankten oder verdächtigen Thiere keine Anwendung findet (Reichsgesetz §. 24 Abs. 3);
9) die Bestimmungen in Betreff der von den Besitzern von Pferden, Eseln, Maulthieren und Mauleseln sowie von Rindvieh zu Bestreitung der Entschädigungen für polizeilich getödtete Thiere jährlich zu erhebenden Beiträge sowie zutreffenden Falls die Anordnung der Unterlassung einer Jahresumlage (Reichsgesetz §. 58 Abs. 2 und Ausführungsgesetz Art. 3 Abs. 5, 6);
10) die Vollmachtsertheilung zu der Vertretung der Centralkasse für die Umlagebeträge der Thierbesitzer in Rechtsstreitigkeiten über Entschädigungen (Ausführungsgesetz Art. 12 letzter Absatz);
11) die Feststellung der Gebühren für die Aufnahme und Verzeichnung der Thierbesitzer, für den Einzug und für die Einlieferung der Beiträge der Thierbesitzer, sowie für die Auszahlung der Entschädigungen (Ausführungsgesetz Art. 6);
12) die Zahlungsanweisung der auf die Staatskasse fallenden Kosten der Schutz- und Abwehrmaßregeln gegen Viehseuchen (Ausführungsgesetz Art. 15).

§. 3.

Den Kreisregierungen liegt ob:

1) Die Anordnung der Tödtung von Thieren
   a. in Gemäßheit des §. 42 des Reichsgesetzes, wenn durch anderweite, den Vorschriften des Reichsgesetzes entsprechende Maßregeln ein wirksamer Schutz gegen die Verbreitung der Rotzkrankheit nach Lage des Falls nicht erzielt

Digitized by Google

werden kann, oder wenn der Besitzer die Tödtung des verdächtigen Thieres beantragt und die beschleunigte Unterdrückung der Seuche im öffentlichen Interesse erforderlich ist (§. 41 Ziff. 2 und 3 und §. 53 der Instruktion des Bundesraths);

b. in Gemäßheit des §. 45 des Reichsgesetzes, wenn es sich um die Tödtung verdächtiger Thiere handelt, bei denen der Ausbruch der Lungenseuche noch nicht für wahrscheinlich erklärt werden kann (§. 79 der Instruktion).

2) die Zahlungsanweisung der Entschädigung für getödtete bezw. gefallene Thiere auf Grund der in Gemäßheit des Art. 12 Abs. 4 des Ausführungsgesetzes vorgelegten Akten, die Festsetzung der nach §. 59 Abs. 2 des Reichsgesetzes anzurechnenden Abzüge sowie die Prüfung und Anweisung der durch die Ausmittelung der Entschädigungen entstandenen Kosten (Ausführungsgesetz Art. 12 und 17).

§. 4.

Die thierärztlichen Obergutachten in den Fällen der §§. 14 und 16 des Reichsgesetzes sind von dem Medizinalkollegium, thierärztliche Abtheilung, abzugeben.

In Betreff der medizinisch-technischen Berathung der Behörden des Departements des Innern durch das Medizinalkollegium sind die Vorschriften der K. Verordnung, betreffend Veränderungen in der Organisation der Medizinalbehörden vom 21. Oktober 1880 (Reg.Blatt von 1881 S. 3), §. 4 Ziff. 4 beziehungsweise §. 5 maßgebend.

Das Medizinalkollegium hat die an dasselbe von den Oberämtern und von den bestellten Kommissären (§. 2 des Reichsgesetzes) vorzulegenden Kostenrechnungen der technischen Prüfung zu unterwerfen und mit einem Gesammtverzeichniß je am Schlusse eines Monats dem Ministerium zur Zahlungsanweisung vorzulegen (vergl. §. 2 Ziff. 12).

§. 5.

Den Oberämtern liegt ob:

1) Die vorübergehende Beauftragung anderer approbirter Thierärzte mit den Funktionen des beamteten Thierarztes in den Fällen des §. 2 Abs. 3 des Reichsgesetzes;

2) die Anordnung der Tödtung von Thieren auf Grund der §§. 13, 25, 37, 38 und 40 des Reichsgesetzes, ferner im Falle des §. 42 des Reichsgesetzes, wenn von dem beamteten Thierarzte der Ausbruch der Rotzkrankheit auf Grund der

Digitized by Google

vorliegenden Anzeichen für wahrscheinlich erklärt ist (§. 41 Ziff. 1 der Instruktion), und in Gemäßheit des §. 45 des Reichsgesetzes, wenn es sich um Thiere handelt, welche an der Lungenseuche erkrankt oder der Seuche verdächtig und wahrscheinlich mit derselben behaftet sind (zu vergl. §. 79 Abs. 1 der Instruktion);

3) die Anordnung der in §. 17 des Reichsgesetzes vorgesehenen Maßnahmen, soweit dieselben nicht in besonderen Fällen von dem Ministerium des Innern getroffen werden;
4) die Anordnung einer allgemeinen Beschränkung in der Zulassung von Pferden zur Begattung in Gemäßheit des §. 51 des Reichsgesetzes;
5) die Verfügung strengerer Absperrungsmaßregeln für Schlachtviehhöfe und öffentliche Schlachthäuser gemäß §. 56 Abs. 2 des Reichsgesetzes, vorbehältlich der nachträglichen Genehmigung des Ministeriums des Innern, welche sofort einzuholen ist;
6) die Bestimmung darüber, welche Theile eines getödteten Thieres dem Besitzer zur Verfügung bleiben (§. 59 des Reichsgesetzes);
7) die Wahrnehmung aller sonstigen durch das Reichsgesetz und die zu demselben von dem Bundesrath erlassene Instruktion den Polizeibehörden zugewiesenen Befugnisse und Obliegenheiten, insoweit nicht eine andere Behörde zuständig ist.

Amtliche Reisen der Beamten der Oberämter zu unmittelbarer Leitung der Schutzmaßregeln gegen Seuchengefahr oder zur Ermittlung der Entschädigung für getödtete Thiere bedürfen besonderer Rechtfertigung.

§. 6.

Die Befugnisse der in Gemäßheit des §. 2 Abs. 2 des Reichsgesetzes bestellten Kommissäre werden von dem Ministerium bei deren Beauftragung festgestellt. Insbesondere kann denselben die Anordnung der Tödtung von verdächtigen oder erkrankten Thieren in den Fällen des §. 3 Ziff. 1 und des §. 5 Ziff. 2 der gegenwärtigen Verfügung übertragen werden.

§. 7.

Beamtete Thierärzte im Sinne des §. 2 Abs. 3 des Reichsgesetzes sind die Oberamtsthierärzte sowie der mit den Funktionen eines Oberamtsthierarztes in einzelnen Gemeinden des Oberamts Stuttgart und für den Bereich der thierärztlichen Hochschule in Stuttgart betraute Lehrer an der letzteren Anstalt.

Digitized by Google

Wird für den Oberamtsthierarzt im Falle seiner Verhinderung oder aus sonstigen dringenden Gründen ein anderer approbirter Thierarzt zugezogen (§. 2 Abs. 3 des Reichsgesetzes und §. 2 Ziff. 2 und §. 5 Ziff. 1 der gegenwärtigen Verfügung), so ist derselbe von dem Oberamt eidlich zu verpflichten.

Der Oberamtsthierarzt, beziehungsweise dessen Stellvertreter hat von der Feststellung eines Seuchenfalls oder des Verdachts der Seuche, sowie von den gemäß §. 12 Abs. 2 und §. 17 Abs. 2 des Reichsgesetzes von ihm getroffenen vorläufigen Anordnungen unverzüglich der Ortspolizeibehörde und dem Oberamt Anzeige zu erstatten. Im Uebrigen zu vergl. Ministerialerlaß vom 28. August 1883 (Amtsbl. S. 225).

§. 8.

Die Ortspolizeibehörde hat die von dem beamteten Thierarzt getroffenen vorläufigen Anordnungen sowie die Verfügungen des Oberamts oder eines bestellten Kommissärs (§. 6) zum alsbaldigen Vollzug zu bringen, beziehungsweise deren Befolgung zu überwachen.

§. 9.

Die in §. 9 des Reichsgesetzes vorgeschriebene Anzeige von dem Ausbruch einer der in §. 10 des Reichsgesetzes aufgeführten Seuchen der Hausthiere und von verdächtigen Erscheinungen an denselben ist an die Ortspolizeibehörde zu richten.

Sobald die Ortspolizeibehörde auf diesem oder auf anderem Wege von dem Verdacht eines Seuchenausbruchs Kenntniß erhält, hat dieselbe unverzüglich dem Oberamt und dem beamteten Thierarzt, letzterem, sofern er den Seuchenfall nicht selbst zur Kenntniß der Ortspolizeibehörde gebracht hat, Anzeige zu erstatten und zwar, soweit es sich um den Neuausbruch der Maul- und Klauenseuche in einer zuvor seuchenfreien Gemeinde oder um den Ausbruch des Milzbrands (Rauschbrands), der Tollwuth, des Rotzes, der Lungenseuche oder der Schafpocken handelt, auf kürzestem Wege (telegraphisch, telephonisch oder durch Expreßboten).

Auch hat dieselbe das Wegbringen von Thieren aus dem betreffenden Stalle oder Standort oder aus der Herde, insoferne dieß nicht zur Absonderung des kranken oder verdächtigen Thieres nothwendig ist, vorsorglich zu verbieten, sowie die vorschriftsmäßige Aufbewahrung der Cadaver gefallener oder getödteter Thiere und erforderlichenfalls deren Bewachung anzuordnen.

Digitized by Google

§. 10.

Die der Ortspolizeibehörde nach §. 3 Abs. 4 und 5 des Reichsgesetzes von den Militärbehörden, den Vorständen der Remontedepots und den Gestütsvorständen zukommenden Anzeigen über den Ausbruch oder das Erlöschen einer Seuche hat dieselbe alsbald an das Oberamt einzusenden.

§. 11.

Die in §. 44 des Reichsgesetzes vorgeschriebene Mittheilung von jedem ersten Verdacht der Rotzkrankheit und von jedem ersten Ausbruch derselben in einer Ortschaft sowie von dem Verlaufe und von dem Erlöschen der Seuche an die Militärbehörde hat durch das Oberamt zu erfolgen und ist gleichzeitig von letzterem auch an das K. Kriegsministerium zu erstatten.

§. 12.

Die Bestimmungen der §§. 9, 10, 63 und 65 bis 67 des Reichsgesetzes sind gleichzeitig mit der nach Art. 5 des Ausführungsgesetzes erfolgenden Bekanntmachung des Einzugs der Beiträge der Thierbesitzer von der Ortspolizeibehörde in der ortsüblichen Weise alljährlich zu veröffentlichen.

II. Entschädigung für getödtete Thiere.

§. 13.

Die Aufnahme und Verzeichnung der Viehbesitzer und ihres beitragspflichtigen Viehbestandes hat jährlich nach dem Viehbestand vom 31. März durch den Gemeindepfleger, in zusammengesetzten Gemeinden durch den Gesammtgemeindepfleger oder durch eine sonstige von dem Gemeinderath hiezu bestellte, durch den Ortsvorsteher eidlich zu verpflichtende Person (Ausführungsgesetz Art. 4) zu erfolgen.

Die Pferdebesitzer sind in ein besonderes Verzeichniß aufzunehmen und in einem Anhang desselben die Besitzer von Eseln, Maulthieren und Mauleseln aufzuführen. Ebenso sind die Rindviehbesitzer gesondert zu verzeichnen.

Das Verzeichniß hat die Rubriken Wohnort, Namen des Thierbesitzers, Zahl der Thiere, Umlagebetreff, Betrag und Tag der Zahlung und Reste zu enthalten.

Binnen zehn Tagen nach dem 31. März müssen die Verzeichnisse fertig gestellt sein.

Dieselben sind während des unmittelbar anschließenden Zeitraums von sechs Tagen

Digitized by Google

auf dem Rathhause zur Einsichtnahme durch die Thierbesitzer aufzulegen; der Tag der Auflegung ist öffentlich bekannt zu machen.

Innerhalb der Frist von sechs Tagen können gegen die Einträge in den Verzeichnissen von den betheiligten Thierbesitzern bei dem Ortsvorsteher Einwendungen vorgebracht werden.

Ueber solche Einwendungen hat der Ortsvorsteher binnen drei Tagen zu erkennen. Beschwerden über den Bescheid des Ortsvorstehers sind binnen sechs Tagen bei dem Oberamt zu erheben. Letzteres entscheidet endgiltig.

Nach erfolgter Erledigung der Einwendungen und Beschwerden sind die auf die Besitzer von Pferden, Eseln, Maulthieren und Mauleseln und auf die Rindviehbesitzer umzulegenden Gesammtbeträge sowie die Zahl der Thiere bei den einzelnen Viehgattungen, für welche Beiträge zu entrichten sind, von den Ortsvorstehern nach vorgängiger Prüfung und Beurkundung des Umlageverzeichnisses dem vorgesetzten Oberamt anzuzeigen. Letzteres hat eine Zusammenstellung nach den Gemeinden des Bezirks zu fertigen und der Oberamtspflege sowie der Ministerialkasse des Innern als Centralkasse für die Umlagebeiträge der Thierbesitzer (Ausführungsgesetz Art. 5) je eine Abschrift dieser Zusammenstellung mitzutheilen.

Die Umlagebeträge sind ohne Verzug von dem Gemeindepfleger, beziehungsweise von der zur Aufnahme des beitragspflichtigen Viehbestandes durch den Gemeinderath bestellten besonderen Person einzuziehen und binnen zehn Tagen unter Abzug der dem betreffenden Einbringer zukommenden Gebühren an die Oberamtspflege abzuliefern (Ausführungsgesetz Art. 4). Sollten einzelne Beiträge beim Einzug sich als uneinbringlich erweisen, so hat der Ortsvorsteher solches auf dem Lieferungsschein des Einbringers zu beurkunden.

Die von den Thierbesitzern erhobenen Beiträge sind in den Rechnungen der Gemeindepflegen und der Oberamtspflegen zu verrechnen.

In denjenigen Gemeinden, in welchen besondere Einbringer (Abs. 1) aufgestellt werden, sind solche Theilrechner im Sinne des §. 23 des Verwaltungs-Edikts.

Die von den Einbringern erhobenen Gebühren sind am Schluß der Aufnahmeverzeichnisse zu liquidiren.

§. 14.

Die Oberamtspfleger haben die von den Ortseinbringern bezogenen Beträge nach

Digitized by Google

Abzug der ihnen zukommenden Gebühren an die Ministerialkasse des Innern als Centralkasse für die Umlagebeiträge der Thierbesitzer abzuliefern (Ausführungsgesetz Art. 5).

§. 15.

Hinsichtlich der Belohnungen der örtlichen Einbringer und der Oberamtspfleger wird Folgendes bestimmt:

Die Belohnung der örtlichen Einbringer für die Aufnahme und Verzeichnung der Thierbesitzer und ihres beitragspflichtigen Thierbestands, sowie für die Umlage und den Einzug der von den Thierbesitzern zu erhebenden Beiträge und die Ablieferung derselben an die Oberamtspflege wird auf zehn Pfennig von der Mark der eingezogenen Beiträge und im Mindestbetrag auf eine Mark festgesetzt. Wenn jedoch der Gesammtbetrag der in einer Gemeinde zur Erhebung kommenden Beiträge sich auf weniger als zwei Mark beläuft, so wird die Belohnung der örtlichen Einbringer auf die Hälfte dieses Gesammtbetrags beschränkt.

Im Falle die genannten Verrichtungen mehreren Personen übertragen werden, ist es dem Gemeinderath überlassen, die festgesetzte Belohnung unter die betreffenden Personen zu vertheilen.

Die Oberamtspfleger erhalten für den Einzug der von den örtlichen Einbringern abgelieferten Beiträge und Absendung derselben an die Centralkasse, sowie für ihre sonstigen mit dem Einzug und der Ablieferung verbundenen Geschäfte eine Belohnung von einem Pfennig von der Mark des eingezogenen Gesammtbetrags.

Die Belohnung der Oberamtspfleger für die Ausbezahlung der von der Centralkasse zu leistenden Entschädigungen, soweit ihnen dieselbe aufgetragen wird, sowie für die Ausbezahlung der sonstigen von der Centralkasse zu bestreitenden Kosten wird auf einen halben Pfennig von der Mark festgesetzt.

Die vorstehend festgesetzten Belohnungen begreifen die Entschädigung für Schreib- und Packmaterial in sich.

Die Formularien für die Verzeichnisse der Thierbesitzer und ihres beitragspflichtigen Thierbestandes werden von der Centralkasse geliefert. Ebenso trägt die Centralkasse die sämmtlichen durch die Einlieferung der erhobenen Beiträge der Thierbesitzer entstehenden Portoauslagen. Es sind daher die den Oberamtspflegen von den örtlichen Einbringern für die Einsendung der umgelegten Beiträge angerechneten Portoauslagen

Digitized by Google

der Centralkasse bei der letzten Geldsendung an dieselbe aufzurechnen, die Geldsendungen der Oberamtspflegen an die Centralkasse aber als portopflichtige Dienstsache zu bezeichnen.

§. 16.

Die Zahl der Schätzer wird von den Oberämtern nach vorgängiger Vernehmung des Amtsversammlungsausschusses unter Berücksichtigung der einschlägigen Verhältnisse des Bezirks, insbesondere dessen Ausdehnung, jedenfalls nicht unter sechzehn bestimmt.

Die eidliche Verpflichtung eines nicht am Sitz des Oberamts wohnenden Schätzers ist durch den Ortsvorsteher des dauernden Aufenthaltsorts desselben vorzunehmen (Ausführungsgesetz Art. 9 Abs. 3).

Schätzer oder Stellvertreter des beamteten Thierarzts, welche in dieser Eigenschaft früher verpflichtet wurden, sind auf den von ihnen abgelegten Eid hinzuweisen.

§. 17.

Ueber die Abschätzung des gemeinen Werthes eines getödteten Thieres ist ein von dem Vorsitzenden der Schätzungskommission und von den Schätzern zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen, in welchem Gattung, Rasse, Geschlecht, Alter, Gewicht, Gebrauchszweck und Ernährungsstand des einzelnen Thierstückes und der von jedem der Schätzer geschätzte Werth aufzuführen ist.

Erforderlichen Falles ist in dieses Protokoll auch die nach Feststellung des Krankheitszustandes des getödteten Thieres vorzunehmende Schätzung der dem Besitzer nach polizeilicher Anordnung (§. 5 Ziff. 6 oben) zur Verfügung bleibenden Theile des Thieres unter Angabe des Werthes derselben im Einzelnen aufzunehmen (Ausführungsgesetz Art. 12).

Das Oberamt kann behufs der Gewinnung eines geeigneten Protokollführers die Beiziehung eines Gemeindedieners als Schriftführer der Schätzungskommission anordnen.

§. 18.

Die Schätzung eines auf polizeiliche Anordnung zu tödtenden Thieres ist zu unterlassen, wenn der Besitzer desselben nicht in Abrede stellt, daß ihm nach den in Art. 7 letzter Absatz des Ausführungsgesetzes bezeichneten Bestimmungen eine Entschädigung nicht zukommt.

Digitized by Google

§. 19.

Das Ergebniß der Schätzung ist dem Thierbesitzer urkundlich zu eröffnen.

Gleichzeitig ist derselbe von dem Vorsitzenden der Kommission zur protokollarischen Erklärung darüber, ob und welche Versicherungssumme ihm etwa aus Privatverträgen zukomme, zu veranlassen und zur Uebergabe der bezüglichen Nachweise aufzufordern. Letztere sind mit dem Protokolle und der nach Art. 12 des Ausführungsgesetzes auszustellenden Urkunde unverweilt dem Oberamt vorzulegen.

§. 20.

Hat eine Untersuchung des Krankheitszustandes des getödteten Thieres stattgefunden, so hat der beamtete Thierarzt das hierüber aufgenommene Protokoll sofort an das Oberamt einzusenden (Ausführungsgesetz Art. 13).

§. 21.

Das Oberamt hat die demselben eingesendeten Akten zu dem in Art. 12 Abs. 4 des Ausführungsgesetzes ausgehobenen Zweck alsbald der Kreisregierung mit Bericht vorzulegen.

III. Kosten.

§. 22.

Begründet die Zerlegung eines Thieres im Fall des §. 13 des Reichsgesetzes zur Ermittlung eines Seuchenausbruchs eine Entschädigung oder findet sonst eine Zerlegung statt in Rücksicht auf die Ermittelung einer Entschädigung, so fällt der Aufwand für die Zerlegung, soweit es sich um Pferde, Esel, Maulthiere, Maulesel und Rindvieh handelt, gemäß Art. 17 des Ausführungsgesetzes der Centralkasse, bei anderen Thieren (Art. 1 des Ausführungsgesetzes) der Staatskasse zu, mag nachher eine Entschädigung zu bezahlen sein oder nicht.

Die auf die Staatskasse fallenden Zahlungen werden aus dem Epizootiefonds des Departements des Innern geleistet.

§. 23.

Die Verzeichnisse der von der Staatskasse nach Art. 15 des Ausführungsgesetzes zu tragenden Kosten sind von den Oberämtern beziehungsweise von dem bestellten Kommissär dem Medizinalkollegium zur Prüfung vorzulegen.

Digitized by Google

Am Schlusse jeden Monats sind sämmtliche Kostenverzeichnisse von dem Medizinalkollegium mit einer Gesammtübersicht dem Ministerium zur Zahlungsanweisung vorzulegen

§. 24.

Die Verzeichnisse der durch die Ermittlung der Entschädigungen für getödtete o gefallene Thiere entstandenen Kosten sind gleichzeitig mit dem Schätzungsergebniß (§. 21 oben) der Kreisregierung zur Prüfung und Anweisung der Zahlung durch die Centre kasse beziehungsweise durch die Ministerialkasse vorzulegen.

§. 25.

Die Reisen der beamteten Thierärzte, die Dauer ihrer Abwesenheit von Haus und die Kilometerzahl, welche ohne Benützung der Post und Eisenbahn zurückgelegt werden mußte, sind oberamtlich zu beurkunden (Ministerialverfügung vom 16. Januar 1874 Reg.Blatt S. 83, Erlaß des Ministeriums des Innern vom 5. April 1875, Amtsblatt S. 82, und Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 20. Mai 1875, Amtsblatt S. 123, betreffend die Reisekostenrechnungen der Oberamtsthierärzte).

Bezüglich der Kostenrechnungen derjenigen Oberamtsthierärzte, welche einen Staatsbeitrag zu dem ihnen aus Körperschaftskassen ausgesetzten Gehalt beziehen, sind die Bestimmungen des Erlasses des Ministeriums des Innern vom 22. Juli 1885 Ziff. 4 (Amtsblatt S. 202) maßgebend.

§. 26.

Diejenigen Ortsvorsteher oder deren Stellvertreter, welche von den Oberämtern in Gemäßheit der §§. 1 und 36 der Anweisung für das Obduktionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Hausthiere (Anlage B der Instruktion des Bundesraths vom 27. Juni 1895) mit der Leitung der Obduktion und der Protokollführung beauftragt werden, haben die regulativmäßigen Taggelder zu beanspruchen, gleichviel ob solche von der Staatskasse oder der Centralkasse zu tragen sind.

§. 27.

Die Mitglieder der Schätzungskommission erhalten die regulativmäßigen Taggelder und Reisekostenentschädigungen eines Gemeinderathsmitglieds.

Digitized by Google

Ein zum Stellvertreter des Oberamtsthierarzts berufener approbirter Thierarzt hat die Diäten und Reisekostenentschädigung des ersteren, ein bei der Schätzung verwendeter Gemeindediener die mit seiner Stelle verbundenen Gebühren anzusprechen.

IV. Schlußbestimmung.

Vorstehende Verfügung tritt an die Stelle der Ministerialverfügungen vom 23. März 1881 (Reg.Blatt S. 196), vom 23. September 1881 (Reg.Blatt S. 439) und vom 10. Mai 1883 (Reg.Blatt S. 66).

Insoweit in der Ministerialverfügung vom 25. Juni 1885, betreffend die Vollziehung des Gesetzes über die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere (Reg.Blatt S. 301), und in der Ministerialverfügung vom 5. Juni 1893, betreffend die Vollziehung des Gesetzes über die Entschädigung für an Maul- und Klauenseuche gefallenes Rindvieh (Reg.Blatt S. 126), sowie in sonstigen Verfügungen und Erlassen auf die Instruktion des Bundesraths zur Ausführung der §§. 19 bis 29 des Reichsviehseuchengesetzes vom 12./24. Februar 1881 nebst Anlagen und auf die Ministerialverfügung vom 23. März 1881 Bezug genommen ist, finden die entsprechenden Bestimmungen der Instruktion des Bundesraths vom 27. Juni 1895 nebst Anlagen und der gegenwärtigen Verfügung Anwendung.

Die Ministerialverfügung vom 28. März 1894, betreffend den Nachrichtendienst in Viehseuchenangelegenheiten (Reg.Blatt S. 48), bleibt mit den aus §. 32 Abs. 3, §. 58 Abs. 1 und §. 70 Abs. 2 der Instruktion des Bundesraths sich ergebenden Aenderungen auch fernerhin in Kraft.

Stuttgart, den 15. Januar 1896.

Pischek.

Digitized by Google

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend Maßregeln zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.

Vom 16. Januar 1896.

In Folge der durch das Reichsgesetz vom $\frac{23. \text{ Juni } 1880}{1. \text{ Mai } 1894}$, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (Reichsgesetzblatt von 1894 S. 409), und die Instruktion des Bundesraths vom 27. Juni 1895 (Reichsgesetzblatt S. 357) ergangenen neueren Bestimmungen zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche wird der §. 2 der Ministerialverfügung vom 27. Juli 1888 (Reg.Blatt S. 309)*) und die Ministerialverfügung vom 26. Januar 1889 (Reg.Blatt S. 10), soweit solche noch in Geltung steht, aufgehoben.

Stuttgart, den 16. Januar 1896.

Pischek.

*) Da der §. 3 der Ministerialverfügung vom 27. Juli 1888 bereits durch die Ministerialverfügung vom 14. Juni 1892 (Reg.Blatt S. 194) außer Wirkung gesetzt wurde, so bleibt nur noch §. 1 in Geltung.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an den Verschönerungsverein Tübingen.

Vom 20. Januar 1896.

Seine Königliche Majestät haben am 20. Januar d. J. allergnädigst geruht, dem Verschönerungsverein Tübingen die juristische Persönlichkeit auf Grund der vorgelegten Statuten vorbehältlich der Rechte Dritter zu verleihen.

Stuttgart, den 20. Januar 1896.

Pischek.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

Digitized by Google

№ 3.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Samstag den 15. Februar 1896.

Inhalt:

Königliche Verordnung, betreffend die Mitwirkung der Staats- und Gemeindebehörden in dem Disziplinarverfahren gegen evangelische Geistliche. Vom 3. Februar 1896. — Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend eine Aenderung des Verzeichnisses der Civilvorsitzenden der Ersatzkommissionen. Vom 22. Januar 1896. — Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend Abänderungen der Landwehr-Bezirks-Eintheilung für das Deutsche Reich. Vom 28. Januar 1896.

Königliche Verordnung, betreffend die Mitwirkung der Staats- und Gemeindebehörden in dem Disziplinarverfahren gegen evangelische Geistliche. Vom 3. Februar 1896.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In Ausführung des Art. 4 des Gesetzes vom 18. Juli 1895, betreffend das Disziplinarverfahren gegen evangelische Geistliche (Reg.Blatt S. 233), verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und nach Vernehmung des Evangelischen Konsistoriums, wie folgt:

§. 1.

Um Mitwirkung bei den in Gemäßheit des kirchlichen Gesetzes vom 18. Juli 1895, betreffend die Behandlung dienstlicher Verfehlungen und die unfreiwillige Pensionirung

Digitized by Google

der Geistlichen (Reg.Blatt S. 235), eingeleiteten Untersuchungen sind in der Regel die Oberämter oder die Ortsvorsteher zu ersuchen. Die Oberämter haben einem Ersuchen des Evangelischen Konsistoriums um Führung der Untersuchung, die Oberämter und die Ortsvorsteher einem von dem Evangelischen Konsistorium, dem von diesem ernannten Untersuchungsbeamten oder dem kirchlichen Disziplinargerichte an sie gerichteten Ersuchen um Vornahme einzelner Vernehmungen oder um sonstige für den Untersuchungszweck erforderliche Beihilfe Folge zu leisten.

Soweit andere staatliche Behörden, namentlich wegen besonderer Beziehung zu dem Gegenstand der Untersuchung oder zu der Person des zu Vernehmenden, um eine Mitwirkung angegangen werden oder eine Mitwirkung örtlicher Behörden veranlaßt erscheint, haben auch diese einem Ersuchen der genannten kirchlichen Behörden Folge zu leisten.

§. 2.

Bei Vollstreckung der in Gemäßheit des vorerwähnten kirchlichen Gesetzes ergangenen Urtheile hat nach Art. 11 und Art. 12 Abs. 2 des Gesetzes vom 18. August 1879 über die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich rechtlicher Ansprüche (Reg.Blatt S. 202), sofern es sich um die in Art. 3 Abs. 3 dieses Gesetzes genannten Vollstreckungsarten handelt, der Ortsvorsteher, in anderen Fällen das Bezirksamt dem Ersuchen um Ausführung der Vollstreckung Folge zu leisten.

Unser Ministerium des Kirchen- und Schulwesens ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 3. Februar 1896.

Wilhelm.

Mittnacht. Faber. Sarwey. Riecke. Schott von Schottenstein. Pischek.

Digitized by Google

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend eine Aenderung des Verzeichnisses der Civilvorsitzenden der Ersatzkommissionen.
Vom 22. Januar 1896.

Unter Hinweis auf die Verfügung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 4. Juli 1890 (Reg.Blatt S. 171) und die Bekanntmachungen vom 17. Februar und 28. Oktober 1892 (Reg.Blatt S. 35 und 562), vom 9. Februar, 31. Mai und 6. September 1893 (Reg.Blatt S. 31, 160 und 272), vom 4. Mai 1894 (Reg.Blatt S. 127) und vom 29. Januar 1895 (Reg.Blatt S. 36) wird nachstehend eine in der Nr. 3 des Central-Blatts für das Deutsche Reich von 1896 S. 8 abgedruckte Berichtigung des Verzeichnisses der Civilvorsitzenden der Ersatzkommissionen zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 22. Januar 1896.

Pischek. Schott von Schottenstein.

Das im Anhange zu Nr. 26 des Central-Blatts für 1890 (S. 183)*) veröffentlichte „Verzeichniß der Civilvorsitzenden der im Deutschen Reich bestehenden Ersatzkommissionen“ ist auf Seite 212**) wie folgt zu berichtigen:

Nummer.	Bestandtheile des Bezirks der Ersatzkommission.	Sitz des Büreaus des Civilvorsitzenden.	Dienststelle, mit welcher der Civilvorsitz dauernd verbunden ist, bezw. Name und Amtscharakter des Vorsitzenden.
	X. Freie und Hansestadt Lübeck.		
	Gebiet der freien und Hansestadt Lübeck.	Lübeck.	Der Oberbeamte des Stadt- und Landamtes zu Lübeck Dr. jur. Plessing.

*) Württ. Reg.Blatt von 1890 S. 171.
**) Württ. Reg.Blatt von 1890 S. 207.

Digitized by Google

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend Abänderungen der Landwehr-Bezirks-Eintheilung für das Deutsche Reich.

Vom 28. Januar 1896.

Im Nachstehenden wird eine Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 22. Januar 1896, betreffend Abänderungen der Landwehr-Bezirks-Eintheilung für das Deutsche Reich (Central-Blatt für das Deutsche Reich von 1896 Nr. 4 S. 38), zur allgemeinen Kenntn gebracht.

Stuttgart, den 28. Januar 1896.

Pischek. Schott von Schottenstein.

Die an die Stelle der Anlage 1 zu §. 1 der Wehrordnung vom 22. November 1888 getretene neue Landwehr-Bezirks-Eintheilung für das Deutsche Reich (Anhang zu Nr. 13 des Central-Blatts von 1895 S. 69 ff.)*) wird für den Bereich des VI. Armeekorps (23. und 24. Infanterie-Brigade) in den Spalten: „Infanterie-Brigade“ und „Landwehrbezirke“ berichtigt wie folgt:

Infanterie-Brigade		Landwehrbezirke	Bemerkungen
23.	1. Bezirk.	Cosel. Gleiwitz.	Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 23. Infanterie-Brigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 12. Kavallerie-Brigade im Frieden unterstellt.
	2. Bezirk.	Ratibor. Rybnik. Kattowitz.	
24.		Neiße. Oppeln. Kreuzburg. Beuthen O./S.	

In der Zusammensetzung der Landwehrbezirke tritt eine Aenderung nicht ein.

*) Reg.Blatt 1895 S. 129 ff.

Digitized by Google

Der auf das XII. (Königlich Sächsische) Armeekorps bezügliche Abschnitt wird durch nachstehende Eintheilung ersetzt:

Armeekorps	Infanteriebrigade		Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat.
XII. (Königlich Sächsisches).	45. (1. Königlich Sächsische).	1. Bezirk*)	Dresden-Altstadt.	Der links der Elbe gelegene Theil der Stadt Dresden (Altstadt). Amtshauptmannschaft Dresden-Altstadt. Der links der Elbe gelegene Theil der Amtshauptmannschaft Dresden-Neustadt.	Königreich Sachsen.
			Meißen.	Amtshauptmannschaft Meißen.	
		2. Bezirk*)	Dresden-Neustadt.	Der rechts der Elbe gelegene Theil der Stadt Dresden (Neustadt). Der rechts der Elbe gelegene Theil der Amtshauptmannschaft Dresden-Neustadt.	
			Großenhain.	Amtshauptmannschaft Großenhain.	
	46. (2. Königlich Sächsische).	1. Bezirk**)	Pirna.	Amtshauptmannschaft Pirna. Amtshauptmannschaft Dippoldiswalde.	
			Freiberg.	Amtshauptmannschaft Freiberg.	
		2. Bezirk**)	Zittau.	Amtshauptmannschaft Zittau. Amtshauptmannschaft Löbau.	
			Bautzen.	Amtshauptmannschaft Bautzen. Amtshauptmannschaft Kamenz.	
	47. (3. Königlich Sächsische).	1. Bezirk†)	Leipzig.	Stadt Leipzig. Amtshauptmannschaft Leipzig.	
		2. Bezirk†)	Wurzen.	Amtshauptmannschaft Grimma. Amtshauptmannschaft Oschatz.	
			Döbeln.	Amtshauptmannschaft Döbeln.	

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 1. Infanterie-Brigade Nr. 45, der 2. Bezirk dem Kommandeur der Feld-Artillerie-Brigade Nr. 12 im Frieden unterstellt

**) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 1. Kavallerie-Brigade Nr. 23, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 2. Infanterie-Brigade Nr. 46 im Frieden unterstellt.

†) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 2 Kavallerie-Brigade Nr. 24, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 3. Infanterie-Brigade Nr. 47 im Frieden unterstellt.

Digitized by Google

Armeekorps	Infanterie-Brigade		Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat.
XII. (Königlich Sächsisches).	48. (4. Königlich Sächsische).		Borna.	Amtshauptmannschaft Borna. Amtshauptmannschaft Rochlitz.	Königreich Sachsen.
			Glauchau.	Amtshauptmannschaft Glauchau.	
	68. (5. Königlich Sächsische).	1. Bezirk*)	Zwickau.	Amtshauptmannschaft Zwickau.	
			I. Chemnitz.	Stadt Chemnitz.	
		2. Bezirk*)	II. Chemnitz.	Amtshauptmannschaft Chemnitz. Amtshauptmannschaft Flöha.	
			Annaberg.	Amtshauptmannschaft Annaberg. Amtshauptmannschaft Marienberg.	
	64. (6. Königlich Sächsische).		Plauen.	Amtshauptmannschaft Plauen. Amtshauptmannschaft Oelsnitz.	
			Schneeberg.	Amtshauptmannschaft Schwarzenberg. Amtshauptmannschaft Auerbach.	

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 5. Infanterie-Brigade Nr. 63, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 8. Kavallerie-Brigade Nr. 32 im Frieden unterstellt.

Die vorstehenden Aenderungen sind mit dem 1. Januar d. J. in Kraft getreten.

Berlin, den 22. Januar 1896.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: v. Boetticher.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

Digitized by Google

№ 4.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Montag den 24. Februar 1896.

Inhalt:

Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Königlichen Eisenbahnverwaltung zur Erwerbung des für den Bau einer Eisenbahn von Schussenried nach Buchau erforderlichen Grundeigenthums im Wege der Zwangsenteignung. Vom 3. Februar 1896. — Bekanntmachung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an die Sterbekasse für Angestellte der Königlichen Verkehrsanstalten. Vom 12. Februar 1896. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend eine Aenderung in der Person des Württembergischen Hauptagenten der Lebensversicherungsgesellschaft Union Assurance Society in London. Vom 10. Februar 1896. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichts. Vom 18. Februar 1896.

Königliche Verordnung,

betreffend die Ermächtigung der Königlichen Eisenbahnverwaltung zur Erwerbung des für den Bau einer Eisenbahn von Schussenried nach Buchau erforderlichen Grundeigenthums im Wege der Zwangsenteignung. Vom 3. Februar 1896.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des Art. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1888, betreffend die Zwangsenteignung von Grundstücken und von Rechten an Grundstücken (Reg.Blatt S. 446), verordnen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

Die Königliche Eisenbahnverwaltung wird ermächtigt, zum Bau der nach Art. 1 des Gesetzes vom 14. Juli 1895 (Reg.Blatt S. 245) herzustellenden Eisenbahn von Schussenried nach Buchau diejenigen Grundstücke und Rechte an Grundstücken im Wege der Zwangsenteignung zu erwerben, welche nach dem von Uns genehmigten allgemeinen Plan für das gedachte Unternehmen erforderlich sind.

Digitized by Google

Nach diesem Plan ist die Bahn gemäß den Bestimmungen der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 (Reg.Blatt S. 449) eingleisig und mit einer Spurweite von 0,75 m anzulegen.

Die Bahn zweigt von dem Bahnhof Schussenried ab, überschreitet die Straße Schussenried—Biberach und die Schussen und führt zu dem Haltepunkt Schussenried Ort, sie zieht sich dann über den trocken gelegten Mangenweiher hin, durchschneidet die Nachbarschaftsstraße Reichenbach—Steinhausen und gelangt zu dem Haltepunkt Sattenbeuren und zu dem Steinhauser Ried. Hierauf wendet sie sich gegen die Staatsstraße Schussenried—Buchau und folgt derselben auf eigenem Bahnkörper, zuerst auf der rechten, dann auf der linken Seite, bis sie den südlich der Stadt gelegenen Bahnhof Buchau erreicht.

In dem Verfahren zum Zweck der Zwangsenteignung wird die Königliche Eisenbahnverwaltung durch die Bauabtheilung der Königlichen Generaldirektion der Staatseisenbahnen vertreten.

Als Enteignungsbehörde wird die Königliche Generaldirektion der Staatseisenbahnen bestellt.

Unser Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 3. Februar 1896.

Wilhelm.

Mittnacht. Faber. Sarwey. Riecke. Schott von Schottenstein. Pischek.

Bekanntmachung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an die Sterbekasse für Angestellte der Königlichen Verkehrsanstalten. Vom 12. Februar 1896.

Seine Majestät der König haben am 11. Februar ds. Js. allergnädigst geruht, der Sterbekasse für Angestellte der Königlichen Verkehrsanstalten in Stuttgart die juristische Persönlichkeit, vorbehältlich der Rechte Dritter, zu verleihen.

Stuttgart, den 12. Februar 1896.

Mittnacht.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern,
betreffend eine Aenderung in der Person des Württembergischen Hauptagenten der Lebensversicherungsgesellschaft Union Assurance Society in London. Vom 10. Februar 1896.

Nachdem an Stelle des bisherigen Württembergischen Hauptagenten der Lebensversicherungsgesellschaft Union Assurance Society in London Nikolaus Diez in Stuttgart der Versicherungs-Generalagent Hans Bourdy in Stuttgart aufgestellt und bestätigt worden ist, wird dies hiemit bekannt gemacht.

Stuttgart, den 10. Februar 1896.

Pischek.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern,
betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichts. Vom 18. Februar 1896.

In Vollzug des Reichsgesetzes über die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890 ist für den Bezirk der Stadtgemeinde Hall ein Gewerbegericht errichtet worden. Dasselbe wird am 1. April d. Js. in Wirksamkeit treten.

Stuttgart, den 18. Februar 1896.

Pischek.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 5.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Samstag den 29. Februar 1896.

Inhalt:

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend Maßregeln zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche. Vom 21. Februar 1896.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend Maßregeln zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche. Vom 21. Februar 1896.

Da neuerdings die Maul- und Klauenseuche eine besonders ausgedehnte Verbreitung erlangt hat und die Verbreitung der Seuche in einer Reihe von Fällen auf die Verschleppung derselben durch Handelsvieh zurückzuführen ist, wird im Hinblick auf die erheblichen Gefahren für den einheimischen Viehbestand unter Hinweisung auf §. 328 des Strafgesetzbuchs und §. 66 Ziff. 4 des Reichsgesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (Reichsgesetzblatt von 1894 S. 409), sowie Art. 25 Ziff. 4 des Polizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 bis auf Weiteres Nachstehendes verfügt:

§. 1.

Die Oberämter werden ermächtigt, Rindvieh- und Schweinetransporte, welche von Händlern in den Bezirk aus verseuchten Gegenden eingeführt werden, auf Grund des §. 19 Abs. 1 des Reichsviehseuchengesetzes auf die Dauer von sieben Tagen unter polizeiliche Beobachtung zu stellen.

Die Thiere sind über die Dauer der Beobachtung in besonderen Stallräumen unter-

Digitized by Google

zubringen, in welchen während dieser Zeit andere Wiederkäuer und Schweine nicht eingestellt werden dürfen.

Eine Entfernung der Thiere aus dem Absonderungsraum während der Dauer der Beobachtung darf nur nach vorheriger Einholung der Erlaubniß der Ortspolizeibehörde zum Zwecke sofortiger, innerhalb der Gemeinde unter polizeilicher Kontrole zu vollziehender, Schlachtung erfolgen.

Unmittelbar nach Ablauf der Beobachtungsfrist sind die Thiere von dem beamteten Thierarzt zu untersuchen und es dürfen dieselben erst freigegeben werden, wenn diese Untersuchung den seuchefreien Zustand ergeben hat.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf Thiere, welche in öffentliche Schlachthäuser, die unter geregelter veterinärpolizeilicher Aufsicht stehen, zum Zwecke alsbaldiger Abschlachtung eingeführt werden. Erfolgt die Abschlachtung nicht unmittelbar nach der Einbringung, so ist anzuordnen, daß die Thiere getrennt von anderen, nicht zur alsbaldigen Abschlachtung bestimmten Thieren zu halten sind.

Der vom Kaiserlichen Gesundheitsamt veröffentlichte Seuchenstand in den einzelnen Gebieten des Deutschen Reichs am Schlusse jeden Monats wird im Staatsanzeiger abgedruckt werden.

§. 2.

Viehhändler, welche Rindvieh im Umherziehen feilbieten oder auf Märkte auftreiben, beziehungsweise die von ihnen beauftragten Personen, müssen vor Beginn des Transports mit dem Zeugniß eines beamteten Thierarztes darüber versehen sein, daß die betreffenden Thiere frei von Maul- und Klauenseuche sind. Erfolgt der Transport der Thiere ganz oder theilweise mittelst der Eisenbahn, so muß das Gesundheitszeugniß spätestens vor dem Abtrieb von der Entladestation beigebracht werden. Werden die Thiere aus Orten außerhalb Württembergs durch Landtransport eingeführt, so dürfen dieselben vor Beibringung des Gesundheitszeugnisses die inländische Grenzgemeinde nicht überschreiten, auch in letzterer weder auf Märkte aufgetrieben, noch im Wege des Hausierhandels abgesetzt werden.

Diese Bestimmungen finden auch auf dasjenige Rindvieh Anwendung, welches von fremden Händlern im Marktorte am Markttage außerhalb des Marktplatzes dem Verkaufe ausgesetzt wird.

Digitized by Google

§. 3.

Die von Händlern zum Zwecke des Verkaufs aufgestellten Rindviehbestände werden einer verschärften veterinärpolizeilichen Kontrole in der Weise unterstellt, daß die Thiere, insoweit nicht ein Gesundheitszeugniß (§. 2) vorliegt, erst dann zum Verkaufe gebracht werden dürfen, wenn die von dem beamteten Thierarzt vorzunehmende Untersuchung der Thiere ergeben hat, daß dieselben frei von Maul- und Klauenseuche sind. Hierüber hat der beamtete Thierarzt eine Bescheinigung nach dem für die Gesundheitszeugnisse (§. 2) festgesetzten Formular auszustellen, welche weiterhin auch in den Fällen des §. 2 als Gesundheitszeugniß benützt werden kann. Wird der Verkauf nicht innerhalb der Giltigkeitsdauer des vorliegenden Gesundheitszeugnisses beziehungsweise der vorerwähnten Bescheinigung (§. 5) zum Abschluß gebracht, so hat eine erneute Untersuchung der Thiere durch den beamteten Thierarzt stattzufinden.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Thiere, welche in öffentlichen, unter geregelter veterinärpolizeilicher Aufsicht stehenden Schlachthäusern zum Verkauf aufgestellt sind, keine Anwendung.

§. 4.

Die Gesundheitszeugnisse (§. 2) sowie die Bescheinigungen (§. 3) dürfen von dem beamteten Thierarzt nur nach vorangegangener genauer Untersuchung der Thiere ausgestellt werden und müssen neben der Bescheinigung der Seuchenfreiheit derselben den Namen und Wohnort des Händlers, sowie Rasse, Geschlecht, ungefähres Alter, Farbe und besondere Erkennungszeichen der Thiere enthalten.

Bei der Ausstellung von Gesundheitszeugnissen auf Märkten fungiren die neben dem beamteten Thierarzt noch etwa weiter beigezogenen Thierärzte als dessen Stellvertreter.

Ein Formular für die Gesundheitszeugnisse beziehungsweise Bescheinigungen ist in der Anlage abgedruckt.

Liegt Grund vor, die Thiere zunächst gemäß §. 1 dieser Verfügung unter polizeiliche Beobachtung zu stellen, so hat die Ausstellung der Gesundheitszeugnisse beziehungsweise Bescheinigungen vorerst zu unterbleiben und es ist unverweilt die Verfügung des Oberamts herbeizuführen.

Bis zum Eintreffen der oberamtlichen Entscheidung sind die Thiere durch Vermittlung der Ortspolizeibehörde in besonderen Räumen unterzubringen.

Digitized by Google

§. 5.

Die Dauer der Giltigkeit der Gesundheitszeugnisse (§. 2) beziehungsweise der Bescheinigungen (§. 3) beträgt fünf Tage, soweit solch in Marktorten am Markttage ausgestellt werden, drei Tage, je den Tag der Ausstellung eingerechnet. Erforderlichenfalls sind die Zeugnisse nach Ablauf dieser Fristen zu erneuern.

Der Tag, mit welchem die Giltigkeitsdauer abläuft, ist in den Zeugnissen zu bemerken.

Mit dem Uebergang eines Thieres an einen neuen Besitzer erlischt die Giltigkeit des Zeugnisses, auch wenn die Giltigkeitsfrist (Abs. 1) noch nicht abgelaufen ist.

§. 6.

Die Viehhändler sind verpflichtet, über ihren Bestand an Rindvieh Verzeichnisse zu führen und in dieselben jeden Zu- und Abgang unter Angabe des Datums, sowie des Namens und Wohnorts des Verkäufers und Käufers einzutragen.

Außerdem müssen die Verzeichnisse Rasse, Geschlecht, ungefähres Alter, Farbe und besondere Erkennungszeichen der Thiere enthalten.

§. 7.

Die Gesundheitszeugnisse beziehungsweise Bescheinigungen sowie die Verzeichnisse über den Viehbestand sind den Behörden und deren Organen auf Erfordern jederzeit vorzuzeigen.

Die Polizeibehörden haben die Einhaltung der vorgeschriebenen Maßregeln genau zu überwachen.

§. 8.

Bezüglich der Gesundheitszeugnisse für wandernde Schweineherden verbleibt es bei den Bestimmungen des §. 1 der Ministerial-Verfügung vom 27. Juli 1888 (Reg.Blatt S. 309) mit der Maßgabe, daß vor jeder Zeugnißausstellung zu prüfen ist, ob Grund vorliegt, die Thiere zunächst gemäß §. 1 dieser Verfügung unter polizeiliche Beobachtung zu stellen. Bejahendenfalls ist nach §. 4 Abs. 4 zu verfahren.

§. 9.

Die Oberämter werden ermächtigt, bei größerer Seuchengefahr, falls es nach den wirthschaftlichen Verhältnissen zulässig erscheint, das Umhertreiben von Rindvieh und

Digitized by Google

Schweinen im Hausierhandel auf Grund des §. 20 Abs. 2 des Reichsviehseuchengesetzes zu verbieten.

Von der Anordnung eines solchen Verbots ist unter Darlegung der Gründe dem Ministerium des Innern unverzüglich Anzeige zu erstatten.

§. 10.

Die durch vorstehende Maßnahmen entstehenden Kosten fallen mit Ausnahme der Reisekosten des beamteten Thierarztes im Falle des §. 1 Abs. 4 dieser Verfügung, welche auf die Staatskasse übernommen werden, den betheiligten Viehhändlern zur Last.

Die Gebühren für die Ausstellung der Gesundheitszeugnisse sind nach den in der Bekanntmachung des K. Medizinalkollegiums vom 31. Juli 1891 (Reg.Blatt S. 253) festgestellten Sätzen zu berechnen.

§. 11.

Vorstehende Verfügung tritt am sechsten Tage nach ihrer Verkündigung im Regierungsblatt in Wirksamkeit.

Die Oberämter haben die vorstehende Verfügung alsbald im Bezirksamtsblatt bekannt zu machen.

Die Ortsvorsteher haben die Verfügung den Viehhändlern besonders zu eröffnen und die Eröffnungsbescheinigung dem vorgesetzten Oberamt vorzulegen.

Stuttgart, den 21. Februar 1896.

Pischek.

Digitized by Google

Formular.

Gesundheitszeugniß.

Giltig bis . . . . . 189 . einschließlich.[1])

I

In Gemäßheit der Verfügung des K. Ministeriums des Innern vom 21. Februar 1896, betreffend Maßregeln zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche, wird dem[2]) . . . . . .
. . . . . .
hiemit bescheinigt, daß die nachstehend unter Nro. 1 bis . . . verzeichneten Rindviehstücke von dem Unterzeichneten heute eingehend untersucht und frei von Maul- und Klauenseuche befunden worden sind.

Nro.	Rasse.	Geschlecht.	Alter.	Farbe.	Besondere Erkennungszeichen.
1					
2					
3					
u. s. w.					

. . . . . den . . . . . 189 .

Oberamtsthierarzt[3])

[1]) Die Giltigkeitsdauer beträgt fünf Tage, soweit die Zeugnisse in Marktorten am Markttage ausgestellt werden, drei Tage, je den Tag der Ausstellung eingerechnet.
[2]) Name und Wohnort des Händlers eventuell auch seines Beauftragten.
[3]) oder „der zur Marktkontrole beigezogene Thierarzt."
Ort, Datum und Unterschrift sind unmittelbar unter die Beschreibung der einzelnen Thiere zu setzen.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

Digitized by Google

№ 6.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Mittwoch den 11. März 1896.

Inhalt:

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend ein zweites Nachtragsverzeichniß der zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten höheren Lehranstalten. Vom 26. Februar 1896. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Vollziehung des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874. Vom 3. März 1896. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Umlage zur Bestreitung der Entschädigung für auf polizeiliche Anordnung getödtete, oder vor Ausführung der Tödtungsanordnung gefallene Thiere, sowie zur Bestreitung der Entschädigung für an Milzbrand und an Maul- und Klauenseuche gefallene Thiere. Vom 4. März 1896. — Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend den Handel mit denaturirtem Branntwein. Vom 5. März 1896.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend ein zweites Nachtragsverzeichniß der zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten höheren Lehranstalten. Vom 26. Februar 1896.

Nachstehend wird die von dem Reichskanzler in der Nro. 8 des Central-Blatts für das Deutsche Reich von 1896 erlassene Bekanntmachung vom 19. Februar 1896, betreffend ein zweites Nachtragsverzeichniß der zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten höheren Lehranstalten, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 26. Februar 1896.

Pischek. Schott v. Schottenstein.

Digitized by Google

Zweites Nachtragsverzeichniß

derjenigen Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

(Vergl. die Bekanntmachungen vom 11. Juni und 9. November 1895, Central-Blatt S. 189 und 380.)*)

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung zur Darlegung der Befähigung gefordert wird.

f) Staatliche Schullehrer-Seminare.

Königreich Preußen.

Alfeld: Evangelisches Seminar,
Altdöbern: Evangelisches Seminar,
Angerburg: Evangelisches Seminar,
Aurich: Evangelisches Seminar,
Barby: Evangelisches Seminar,
Bederkesa: Evangelisches Seminar,
Berent: Katholisches Seminar,
Berlin: Evangelisches Seminar für Stadtschullehrer,
Boppard: Katholisches Seminar,
Braunsberg: Katholisches Seminar,
Breslau: Katholisches Seminar,
Brieg: Evangelisches Seminar,
Bromberg: Evangelisches Seminar,
Brühl: Katholisches Seminar,
Büren: Katholisches Seminar,
Bütow: Evangelisches Seminar,
Bunzlau: Evangelisches Seminar,
Cammin: Evangelisches Seminar,
Cornelimünster: Katholisches Seminar,
Delitzsch: Evangelisches Seminar,
Dillenburg: Paritätisches Lehrer-Seminar,
Dramburg: Evangelisches Seminar,
Drossen: Evangelisches Seminar,
Eckernförde: Evangelisches Seminar,
Eisleben: Evangelisches Seminar,
Elsterwerda: Evangelisches Seminar,
Elten: Katholisches Seminar,
Erfurt: Evangelisches Seminar,
Exin: Katholisches Seminar,
Franzburg: Evangelisches Seminar,
Friedeberg i. d. Neumark: Evangelisches Seminar,
Fulda: Katholisches Seminar,
Genthin: Evangelisches Seminar,
Graudenz: Katholisches Seminar,
Gütersloh: Evangelisches Seminar,
Habelschwerdt: Katholisches Seminar,
Hadersleben: Evangelisches Seminar,
Halberstadt: Evangelisches Seminar,
Hannover: Evangelisches Seminar,
Heiligenstadt: Katholisches Seminar,
Herdecke: Evangelisches Seminar,
Hilchenbach: Evangelisches Seminar,
Hildesheim: Katholisches Seminar,

*) Württ. Reg.Blatt von 1895 S. 196 und 339.

Digitized by Google

Homberg: Evangelisches Seminar,
Karalene: Evangelisches Seminar,
Kempen (Regierungsbezirk Düsseldorf): Katholisches Seminar,
Königsberg i. d. Neumark: Evangelisches Seminar,
Köpenick: Evangelisches Seminar,
Köslin: Evangelisches Seminar,
Koschmin: Evangelisches Seminar,
Kreuzburg: Evangelisches Seminar,
Kyritz: Evangelisches Seminar,
Liebenthal: Katholisches Seminar,
Liegnitz: Evangelisches Seminar,
Linnich: Katholisches Seminar,
Löbau: Evangelisches Seminar,
Lüneburg: Evangelisches Seminar,
Marienburg i. Westpreußen: Evangelisches Seminar,
Mettmann: Evangelisches Seminar,
Moers: Evangelisches Seminar,
Montabaur: Paritätisches Lehrer-Seminar,
Mühlhausen i. Thüringen: Evangelisches Seminar,
Münsterberg: Evangelisches Seminar,
Münstermaifeld: Katholisches Seminar,
Neu-Ruppin: Evangelisches Seminar,
Neuwied: Evangelisches Seminar,
Neuzelle: Evangelisches Seminar,
Northeim: Evangelisches Seminar,
Ober-Glogau: Katholisches Seminar,
Odenkirchen: Katholisches Seminar,
Oels: Evangelisches Seminar,
Oranienburg: Evangelisches Seminar,
Ortelsburg: Evangelisches Seminar,
Osnabrück: Evangelisches Seminar,
Osterburg: Evangelisches Seminar,
Osterode i. Ostpreußen: Evangelisches Seminar,
Ottweiler: Evangelisches Seminar,
Paradies: Katholisches Seminar,
Peiskretscham: Katholisches Seminar,
Petershagen: Evangelisches Seminar,
Pilchowitz: Katholisches Seminar,
Pölitz: Evangelisches Seminar,
Prenzlau: Evangelisches Seminar,
Preußisch-Eylau: Evangelisches Seminar,
Preußisch-Friedland: Evangelisches Seminar,
Proskau: Katholisches Seminar,
Prüm: Katholisches Seminar,
Pyritz: Evangelisches Seminar,
Ragnit: Evangelisches Seminar,
Ratzeburg: Evangelisches Seminar,
Rawitsch: Paritätisches Seminar,
Reichenbach i. d. Ober-Lausitz: Evangelisches Seminar,
Rheyd: Evangelisches Seminar,
Rosenberg: Katholisches Seminar,
Rüthen: Katholisches Seminar,
Sagan: Evangelisches Seminar,
Schlüchtern: Evangelisches Seminar,
Segeberg: Evangelisches Seminar,
Siegburg: Katholisches Seminar,
Soest: Evangelisches Seminar,
Stade: Evangelisches Seminar,
Steinau a. d. Oder: Evangelisches Seminar,
Tondern: Evangelisches Seminar,
Tuchel: Katholisches Seminar,
Uetersen: Evangelisches Seminar,
Usingen: Paritätisches Lehrer-Seminar,
Verden: Evangelisches Seminar,
Waldau: Evangelisches Seminar,

Digitized by Google

Warendorf: Katholisches Seminar,
Weißenfels: Evangelisches Seminar,
Wittlich: Katholisches Seminar,
Wunstorf: Evangelisches Seminar,
Ziegenhals: Katholisches Seminar,
Zülz: Katholisches Seminar.

Berlin, den 19. Februar 1896.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: v. Boetticher.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Vollziehung des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874. Vom 3. März 1896.

Auf Grund des §. 18 Abs. 2 des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 (Reichsgesetzblatt S. 31) wird mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät vom 2. d. Mts. Nachstehendes verfügt:

I.

An die Stelle des §. 18 Abs. 2 der Anlage A „Vorschriften, welche von den Aerzten bei der Ausführung des Impfgeschäfts zu befolgen sind" zur Verfügung des Ministeriums des Innern vom 28. April 1888, betreffend die Vollziehung des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 (Reg.Blatt S. 173), tritt folgende Bestimmung:

Die Impfung wird der Regel nach am Oberarm und zwar bei Erstimpflingen am rechten, bei Wiederimpflingen am linken Oberarm vorgenommen, je mittelst vier seichter Schnittchen von höchstens 1 cm Länge.

II.

Der zweite Absatz der Gebrauchsanweisung für die Verimpfung der Glycerin-Thierlymphe und der zweite Absatz der Gebrauchsanweisung für die Verimpfung der pulverförmigen Thierlymphe — Beilage zu §. 30 der Anlage D der in Ziffer I genannten Ministerialverfügung — erhalten folgende Fassung:

Die Impfung wird der Regel nach am Oberarm und zwar bei Erstimpflingen am rechten, bei Wiederimpflingen am linken Oberarm vorgenommen, je mittelst vier seichter Schnittchen von höchstens 1 cm Länge. Die Schnittchen sind mindestens je 2 cm von einander entfernt anzulegen.

Stuttgart, den 3. März 1896.

Pischek.

Digitized by Google

Verfügung des Ministeriums des Innern,
betreffend die Umlage zur Bestreitung der Entschädigung für auf polizeiliche Anordnung getödtete, oder vor Ausführung der Tödtungsanordnung gefallene Thiere, sowie zur Bestreitung der Entschädigung für an Milzbrand und an Maul- und Klauenseuche gefallene Thiere.

Vom 4. März 1896.

Auf Grund des Art. 3 des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 20. März 1881 (Reg.Blatt S. 189), des Art. 1 des Gesetzes vom 7. Juni 1885, betreffend die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere (Reg.Blatt S. 253), und des Art. 1 des Gesetzes vom 31. Mai 1893, betreffend die Entschädigung für an Maul- und Klauenseuche gefallenes Rindvieh (Reg.Blatt S. 123), sowie in Gemäßheit der Ministerialverfügung vom 15. Januar 1896, betreffend die Vollziehung des Reichsgesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, und des Ausführungsgesetzes vom 20. März 1881 (Reg.Blatt S. 11) wird hiedurch verfügt, daß für das Jahr 1896

für jedes Pferd ein Beitrag von . . . . . 20 ₰,
für einen Esel, ein Maulthier oder einen Maulesel, sowie
für jedes Stück Rindvieh ein Beitrag von . . . . 15 ₰

zu entrichten ist.

Die in §. 13 der Ministerialverfügung vom 15. Januar 1896 für die Aufnahme der Viehbesitzer und ihres beitragspflichtigen Viehbestandes, sowie für den Vollzug der Umlage ertheilten Vorschriften und Fristen sind genau einzuhalten.

Für die Belohnung der örtlichen Einbringer der Beiträge, sowie der Oberamtspfleger sind die Bestimmungen in §. 15 der vorgenannten Ministerialverfügung maßgebend.

Stuttgart, den 4. März 1896.

Pischek.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend den Handel mit denaturirtem Branntwein. Vom 5. März 1896.

Die vom Bundesrath in der Sitzung vom 27. v. M. beschlossenen „Bestimmungen über den Handel mit denaturirtem Branntwein" (Central-Blatt für das Deutsche Reich

Digitized by Google

1896 S. 67) werden in Nachstehendem mit dem Anfügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß dieselben am 1. April 1896 in Kraft treten und daß diejenigen Gewerbetreibenden, welche bereits mit denaturirtem Branntwein handeln und diesen Handel fortsetzen wollen, die in Ziff. 2 dieser Bestimmungen vorgeschriebenen Anzeigen bis zum 20. März 1896 einzureichen haben. Die zuständige Steuerbehörde ist das Ortssteueramt.

Stuttgart, den 5. März 1896.

Pischek. Riecke.

Bestimmungen über den Handel mit denaturirtem Branntwein.

Auf Grund der §§. 1 und 43 e des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins, vom 24. Juni 1887 / 16. Juni 1895 wird hiermit Folgendes bestimmt:

1. Auf den Kleinhandel mit denaturirtem Branntwein findet §. 33 der Gewerbeordnung keine Anwendung.

2. Wer mit denaturirtem Branntwein handeln will, hat dies 14 Tage vor Eröffnung des Handels der zuständigen Steuerbehörde und der Ortspolizeibehörde anzumelden. Ueber die erfolgte Anmeldung ertheilt die Steuerbehörde eine Bescheinigung.

3. Denaturirter Branntwein, dessen Stärke weniger als 80 Gewichtsprozente beträgt, darf nicht verkauft oder feilgehalten werden.

4. Wer mit denaturirtem Branntwein handelt, hat in seinem Verkaufslokal an einer in die Augen fallenden Stelle und in deutlicher Schrift eine Bekanntmachung auszuhängen, wonach es verboten ist:

a) denaturirten Branntwein, dessen Stärke weniger als 80 Gewichtsprozente beträgt, zu verkaufen oder feilzuhalten;

b) aus denaturirtem Branntwein das Denaturirungsmittel ganz oder theilweise wieder auszuscheiden, oder dem denaturirten Branntwein Stoffe beizufügen, durch welche die Wirkung des Denaturirungsmittels in Bezug auf Geschmack oder Geruch verändert wird, und solchen Branntwein zu verkaufen oder feilzuhalten.

5. Der Handel mit denaturirtem Branntwein kann seitens der Steuerbehörde untersagt werden, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf diesen

Digitized by Google

Gewerbebetrieb wahrſcheinlich machen. Gegen die Entſcheidung iſt die Beſchwerde an die Direktivbehörde und die oberſte Landesfinanzbehörde zuläſſig. Die Entſcheidung der letzteren iſt endgültig. Von jeder Unterſagung iſt der Ortspolizeibehörde Mittheilung zu machen.

6. Die Beamten der Zoll- und Steuer- ſowie der Polizeiverwaltung ſind befugt, in die Räumlichkeiten, in welchen denaturirter Branntwein feilgehalten wird, während der üblichen Geſchäftsſtunden oder während die Räumlichkeiten dem Verkehr geöffnet ſind, einzutreten, den daſelbſt feilgehaltenen oder verkauften, denaturirten oder undenaturirten Branntwein zu unterſuchen und Proben zum Zwecke der Unterſuchung gegen Empfangsbeſcheinigung zu entnehmen. Auf Verlangen iſt dem Beſitzer ein Theil der Probe amtlich verſchloſſen oder verſiegelt zurückzulaſſen. Für die entnommene Probe iſt Entſchädigung in Höhe des üblichen Kaufpreiſes zu leiſten.

Die weitergehenden Befugniſſe, welche der Steuerverwaltung im §. 15 Abſ. 2 des Regulativs, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken, eingeräumt ſind, werden hiervon nicht berührt.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink (Chr. Scheufele).

Digitized by Google

№ 7.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Mittwoch den 25. März 1896.

Inhalt:

Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Bietigheim zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. Vom 13. März 1896. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend den Vollzug der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien, vom 4. März 1896 (Reichsgesetzblatt S. 55). Vom 10. März 1896. — Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend eine versuchsweise Abänderung der Landwehrbezirks-Eintheilung für das Deutsche Reich. Vom 16. März 1896. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Unfallversicherung der bei Regieweg- und sonstigen Regiebauten der Amtskörperschaften und Gemeinden beschäftigten Personen. Vom 17. März 1896. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Anstalten für Schwachsinnige und Epileptische. Vom 18. März 1896.

Königliche Verordnung,
betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Bietigheim zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. Vom 13. März 1896.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des Gesetzes vom 25. März 1887, betreffend die Forterhebung von örtlichen Verbrauchsabgaben durch die Gemeinden (Reg.Blatt S. 85), sowie der Art. 19 bis 21, 23, 24 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 über Besteuerungsrechte der Amtskörperschaften und Gemeinden (Reg.Blatt S. 198) und des Art. II des Gesetzes vom 8. März 1881, betreffend die Abänderung des vorerwähnten Gesetzes (Reg.Blatt S. 19), verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

Digitized by Google

§. 1.

Der Stadtgemeinde Bietigheim wird die Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier mit fünfundsechzig Pfennig für einhundert Liter bis zum 31. März 1897 gestattet.

§. 2.

Soweit die örtliche Verbrauchsabgabe von Bier nach Art. 21 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 von dem im Stadtbezirk Bietigheim zur Biererzeugung verwendeten Malz zu erheben ist, wird der Betrag der von einhundert Kilogramm ungeschrotenen Malzes für die Gemeinde zu erhebenden Steuer auf zwei Mark fünfzig Pfennig festgesetzt.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 13. März 1896.

Wilhelm.

Mittnacht. Faber. Sarwey. Riecke. Schott von Schottenstein. Pischek.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend den Vollzug der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien, vom 4. März 1896 (Reichsgesetzblatt S. 55).

Vom 10. März 1896.

Zum Vollzug der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien, vom 4. März 1896 (Reichsgesetzblatt S. 55) wird hiemit Nachstehendes verfügt:

Die in Ziff. I Nro. 3 Abs. 1 lit. a und Abs. 3 sowie in Ziff. IV Nro. 2 der angeführten Bekanntmachung der „unteren Verwaltungsbehörde“ übertragenen Aufgaben kommen den Oberämtern zu.

Regelmäßig hat das Oberamt die Tage, an welchen Ueberarbeit zulässig sein soll,

Digitized by Google

im Voraus auf Dauer oder jeweils auf ein Jahr durch allgemeine Anordnungen für den ganzen Oberamtsbezirk oder für einzelne Gemeindebezirke festzusetzen. Soweit jedoch hiedurch die Zahl von 20 Ueberarbeitstagen nicht erschöpft wird, ist es zulässig, bei unvorhergesehenen Ereignissen, die einen erhöhten Bedarf an Backwaaren im Gefolge haben, sowohl durch allgemeine Anordnung als für einzelne Bäckereien und Konditoreien weitere Ueberarbeitstage zu bewilligen.

Die getroffenen allgemeinen Anordnungen sind von den Oberämtern durch das Amtsblatt des Bezirks und außerdem in den einzelnen Gemeinden in der für die Verkündigung ortspolizeilicher Vorschriften üblichen Weise (Ministerialverfügung vom 9. Januar 1872, Reg.Blatt S. 16) bekannt zu machen. Soweit diese Anordnungen nicht auf bloß vorübergehende Geltung berechnet sind, ist je ein Abdruck derselben der Zentralstelle für Gewerbe und Handel und dem Ministerium des Innern vorzulegen.

Stuttgart, den 10. März 1896.

Pischek.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend eine versuchsweise Abänderung der Landwehrbezirks-Eintheilung für das Deutsche Reich.

Vom 16. März 1896.

Nachdem Seine Königliche Majestät mit Wirkung vom 1. April 1896 ab für das Friedensverhältniß versuchsweise die nachstehende Landwehrbezirks-Eintheilung für den Bereich des XIII. (K. Württ.) Armeekorps Allerhöchst genehmigt haben, wird dies hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 16. März 1896.

Pischek. Schott von Schottenstein.

Digitized by Google

Landwehrbezirks-Eintheilung

für den Bereich des XIII. (Königlich Württembergischen) Armeekorps.

Infanterie-Brigade		Landwehrbezirke	Bemerkungen.
51. (1. Königlich Württembergische)	1. Bezirk	Calw Stuttgart	Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 51. Infanterie-Brigade (1. Königlich Württembergischen), der 2. Bezirk dem Kommandeur der 26. Kavallerie-Brigade (1. Königlich Württembergischen) im Frieden unterstellt.
	2. Bezirk	Reutlingen Horb Rottweil	
52. (2. Königlich Württembergische)	1. Bezirk	Leonberg Ludwigsburg	Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 52. Infanterie-Brigade (2. Königlich Württembergischen), der 2. Bezirk dem Kommandeur der 13. Feldartillerie-Brigade (Königlich Württembergischen) im Frieden unterstellt.
	2. Bezirk	Heilbronn Hall	
53. (3. Königlich Württembergische)	1. Bezirk	Mergentheim Ellwangen Gmünd	Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 53. Infanterie-Brigade (3. Königlich Württembergischen), der 2. Bezirk dem Kommandeur der 27. Kavallerie-Brigade (2. Königlich Württembergischen) im Frieden unterstellt.
	2. Bezirk	Ulm Eßlingen	
54. (4. Königlich Württembergische)		Ravensburg Biberach Ehingen.	

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Unfallversicherung der bei Regieweg- und sonstigen Regietiefbauten der Amtskörperschaften und Gemeinden beschäftigten Personen.

Vom 17. März 1896.

Mit Wirkung vom 1. April 1896 ab sind die Amtskörperschaften Aalen und Reutlingen sowie die sämmtlichen Gemeinden, beziehungsweise Theilgemeinden dieser Oberamtsbezirke mit Ausnahme der Theilgemeinde Eisenschmelzwerk, Gemeinde Wasser-

Digitized by Google

alfingen, unter Haftung der betreffenden, schon früher hinsichtlich der Unfallversicherung ihrer Regiewegarbeiter als leistungsfähig erklärten Amtskörperschaften für die Kosten gemäß §. 4 Ziff. 3 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 als leistungsfähig erklärt und ermächtigt worden, die Unfallversicherung der von ihnen bei Regiewegbau- und Unterhaltungsarbeiten sowie bei sonstigen Tiefbauarbeiten und Nebenarbeiten beschäftigten Personen auf eigene Rechnung zu übernehmen.

Stuttgart, den 17. März 1896.

Pischek.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Anstalten für Schwachsinnige und Epileptische.

Vom 18. März 1896.

Ueber die Aufnahme von Pfleglingen in Anstalten für Schwachsinnige und Epileptische, den Betrieb und die Ueberwachung dieser Anstalten wird mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät vom 16. d. Mts. Nachstehendes verfügt.

§. 1.

Die Aufnahme eines Pfleglings in eine Anstalt für Schwachsinnige und Epileptische darf nur auf Grund eines auf persönlicher Untersuchung beruhenden Zeugnisses eines approbirten Arztes erfolgen, welches sich über die Art und die bisherige Dauer der Krankheit ausspricht. Soweit hiezu nach Lage des Falles ein Anlaß vorliegt, ist in dem Zeugniß zugleich zu bemerken, daß die Verbringung des Kranken in eine Irrenanstalt nicht erforderlich sei.

§. 2.

Von jeder Aufnahme eines Pfleglings ist dem Oberamtsarzt des Bezirks, in welchem die Anstalt gelegen ist, binnen acht Tagen unter Vorlegung des ärztlichen Zeugnisses Anzeige zu erstatten.

§. 3.

Ueber die aufgenommenen Pfleglinge ist eine Aufnahmeliste zu führen.

Diese Liste ist in chronologischer Ordnung anzulegen und hat folgende stets sofort mit den erforderlichen Einträgen zu versehende Rubriken zu enthalten:

Digitized by Google

a) fortlaufende Nummer,
b) Namen, Religion, Stand, Alter und Wohnort des Kranken,
c) Namen und Stand des gesetzlichen Vertreters des Kranken oder der für ihn sorgenden Behörde,
d) Namen des Arztes, auf dessen Zeugniß die Aufnahme erfolgt ist.
e) Tag des Eintritts des Kranken in die Anstalt,
f) Tag des Austritts des Kranken beziehungsweise seines Todes,
g) Bemerkungen.

Hier sind bei Gestorbenen die Ursache des Todes, ferner Entweichungen, sowie die Orte, an welche entlassene Pfleglinge verbracht wurden ꝛc., anzuführen.

Die Aufnahmeliste muß eingebunden, mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen und so geführt sein, daß der Bestand der Anstalt an Kranken jederzeit leicht aus ihr ersehen werden kann.

§. 4.

Die bemerkenswerthen Wahrnehmungen über das Verhalten und Befinden der Pfleglinge sind der Zeitfolge nach aufzuzeichnen.

Die jeden Pflegling betreffenden Urkunden und sonstigen Schriftstücke sind in besonderen mit dem Namen des Pfleglings und der Nummer der Aufnahmeliste bezeichneten Aktenheften in der Anstalt aufzubewahren.

§. 5.

Wenn ein Pflegling mit Tod abgeht, ist der Oberamtsarzt hievon so zeitig in Kenntniß zu setzen, daß er der etwa beabsichtigten Sektion der Leiche anwohnen kann, falls dies aus besonderen Gründen angezeigt erscheint.

§. 6.

Die Ueberwachung der Anstalten für Schwachsinnige und Epileptische liegt dem Medizinalkollegium, Abtheilung für die Staatskrankenanstalten, und den Oberamtsärzten ob. Abgesehen von den durch ein ärztliches Mitglied des Medizinalkollegiums von Zeit zu Zeit vorzunehmenden Visitationen haben die Oberamtsärzte, soweit nicht im Einzelfalle andere Bestimmungen getroffen werden, die Anstalten alljährlich zweimal, einmal im Sommer, einmal im Winter zu besichtigen. Die Besichtigungen finden unvermuthet statt,

Digitized by Google

es sind hiebei die Vorschriften der Dienstanweisung für die Visitation der Privatirrenanstalten vom 26. März 1890 (Reg.Blatt S. 73) zu entsprechender Anwendung zu bringen.

§. 7.

Am Schlusse eines jeden Kalenderjahrs ist dem Medizinalkollegium ein die bemerkenswerthen Vorkommnisse während des verflossenen Jahres enthaltender Jahresbericht, sowie ein Verzeichniß der während des Jahres in der Anstalt verpflegten Kranken unter Anwendung des in §. 3 gegebenen Schemas vorzulegen.

§. 8.

Darüber, ob und inwieweit Krankenpflegeanstalten, Bewahranstalten oder Beschäftigungsanstalten, welche Epileptische oder Schwachsinnige, wenn auch neben anderen Pfleglingen, aufnehmen, den Vorschriften dieser Verfügung zu unterstellen sind, entscheidet, nach Vernehmung des Medizinalkollegiums, Abtheilung für die Staatskrankenanstalten, das Ministerium des Innern.

Stuttgart, den 18. März 1896.

Pischek.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

Digitized by Google

№ 8.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Donnerstag den 16. April 1896.

Inhalt:

Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Neresheim zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. Vom 25. März 1896. — Bekanntmachung sämmtlicher Ministerien, betreffend die den Militäranwärtern im Württembergischen Staatsdienst vorbehaltenen Stellen, sowie die zur Anstellung von Militäranwärtern verpflichteten Württembergischen Privateisenbahnen. Vom 24. März 1896. — Bekanntmachung der Civilkammer des K. Landgerichts Heilbronn, betreffend zwei von dem verstorbenen Rittergutsbesitzer Freiherrn Richard von Reischach errichtete Familienfideikommisse und ein im Zusammenhang damit von dem Rittergutsbesitzer Freiherrn Hugo von Reischach errichtetes Familienstatut. Vom 17. März 1896.

Königliche Verordnung,

betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Neresheim zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. Vom 25. März 1896.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des Gesetzes vom 25. März 1887, betreffend die Forterhebung von lichen Verbrauchsabgaben durch die Gemeinden (Reg.Blatt S. 85), sowie der Artikel 19 bis 21, 23, 24 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 über Besteuerungsrechte der Amtskörperschaften und Gemeinden (Reg.Blatt S. 198) und des Art. II des Gesetzes vom 8. März 1881, betreffend die Abänderung des vorerwähnten Gesetzes (Reg.-Blatt S. 19), verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

Digitized by Google

§. 1.

Der Stadtgemeinde Neresheim wird die Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier mit fünf und sechzig Pfennig für einhundert Liter bis zum 31. März 1897 gestattet.

§. 2.

Soweit die örtliche Verbrauchsabgabe von Bier nach Art. 21 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 von dem im Stadtbezirk Neresheim zur Biererzeugung verwendeten Malz zu erheben ist, wird der Betrag der von einhundert Kilogramm ungeschrotenen Malzes für die Gemeinde zu erhebenden Steuer auf zwei Mark fünfzig Pfennig festgesetzt.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 25. März 1896.

Wilhelm.

Mittnacht. Faber. Sarwey. Riecke. Schott von Schottenstein. Pischek.

Bekanntmachung sämmtlicher Ministerien,
betreffend die den Militäranwärtern im Württembergischen Staatsdienst vorbehaltenen Stellen, sowie die zur Anstellung von Militäranwärtern verpflichteten Württembergischen Privateisenbahnen.
Vom 24. März 1896.

Nachdem laut Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. November 1895 (Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 397) die neu aufgestellten Gesammtverzeichnisse der den Militäranwärtern in den Bundesstaaten vorbehaltenen Stellen, sowie der zur Anstellung von Militäranwärtern verpflichteten Privateisenbahnen, veröffentlicht worden sind, werden dieselben, soweit sie die den Militäranwärtern im Württembergischen Staatsdienst vorbehaltenen Stellen und die zur Anstellung von Militäranwärtern verpflichteten Württembergischen Privateisenbahnen betreffen, im nachstehenden Auszuge bekannt gegeben.

Stuttgart, den 24. März 1896.

Mittnacht. Faber. Sarwey. Riecke. Schott von Schottenstein. Pischek.

Digitized by Google

Auszug.

I. Gesammtverzeichniß

der

den Militäranwärtern in den Bundesstaaten vorbehaltenen Stellen.

Anmerkungen: 1. Die in den Verzeichnissen aufgeführten Stellen sind den Militäranwärtern ausschließlich vorbehalten, sofern bei den einzelnen etwas anderes nicht ausdrücklich bemerkt ist.
2. Diejenigen Stellen, welche den Militäranwärtern vorbehalten, aber denselben nur im Wege des Aufrückens oder der Beförderung zugängig sind, sind mit einem * bezeichnet.

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.

IV. Königreich Württemberg.

I. Bei dem Königlichen Staatsministerium, dem Königlichen Geheimen Rath und dem Königlichen Verwaltungsgerichtshof.

1. *Kanzlisten bei dem Königlichen Staatsministerium und dem Königlichen Geheimen Rath,	—	Kanzleidirektion des Königlichen Geheimen Raths.	
2. Kopist bei dem Königlichen Verwaltungsgerichtshof,	—		
3. *Kanzleidiener bei dem Königlichen Staatsministerium und dem Königlichen Geheimen Rath,	—		
4. Kanzleiaufwärter bei dem Königlichen Verwaltungsgerichtshof.	—		

II. Im Justizdepartement.

1. *Kanzlisten bei dem Justizministerium, dem Oberlandesgericht und den Landgerichten,	—	Justizministerium.	
2. Kopisten bei den Kollegialgerichten und den Staatsanwaltschaften derselben, sowie bei dem Strafanstaltenkollegium,	—		
3. Hülfsschreiber bei den zu Ziffer 1 und 2 genannten Behörden,	—		
4. *Kanzleidiener bei dem Justizministerium und dem Oberlandesgericht,	—		
5. Kanzleiaufwärter bei dem Justizministerium und den Kollegialgerichten,	—		
6. Hülfsaufwärter bei den in Ziffer 5 genannten Behörden,	—		
7. *Gefängnißinspektoren,	—	Strafanstaltenkollegium.	
8. *Hausmeister an den Strafanstalten,	—		
9. *Oberaufseher an den Strafanstalten,	—		

Digitized by Google

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
10. Aufseher an den Strafanstalten und an den amtsgerichtlichen Gefängnissen, auch derzeit ein Aufseher bei dem Amtsgericht Stuttgart (Stadt),	—	Strafanstaltenkollegium.	
11. *Amtsgerichtsdiener und *Gefangenwärter,	—		Ziffer 11. Die Stellen ohne Gefängnisbetrieb bei den Amtsgerichten Stuttgart (Stadt) und Ulm sind der ausschließlichen Besetzung im Wege des Aufrückens nicht vorbehalten.
12. Kanzlei- und Schreibgehülfen bei den Verwaltungen der Strafanstalten und bei den Gerichtsgefängnissen,	—	Justizministerium.	
13. Heilgehülfen bei den Strafanstalten,	—	Strafanstaltenkollegium.	
14. Heizer und Maschinenwärter an dem Justizgebäude und dem dazu gehörigen Gefängnißgebäude in Stuttgart,	—	Justizministerium.	
15. Zustellungsbeamte, deren Stelle nicht als bloßes Nebenamt versehen wird.	—		Ziffer 15. Es ist der Bezug eines nach Abzug des Aufwandes für Dienstbedürfnisse verbleibenden Einkommens von mindestens 1000 Mark, jedoch ohne Gewährleistung der Erlangung desselben vorausgesetzt. In einzelnen Fällen können Zuschüsse gewährt werden.

III. Im Departement der auswärtigen Angelegenheiten.

A. Politische Abtheilung.

a) Ministerium:

1. *Kanzleidiener,	—	Kanzleidirektion des Königlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten.	Ziffer 1. In der Regel im Wege des Vorrückens.
2. Kanzleiaufwärter,	—		
3. Portier;	—		

b) Staatsarchiv Stuttgart:

4. Kanzleiaufwärter;	—		

c) Filialarchiv Ludwigsburg:

5. Kanzleiaufwärter.	—		

B. Abtheilung für die Verkehrsanstalten.

a) Ministerium:

1. *Kanzlisten,	—	Königliches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten.	
2. *Kanzleiaufwärter;	—		Ziffer 2. In der Regel im Wege des Vorrückens.

Digitized by Google

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
b) Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsverwaltung:			
a) Eisenbahnbau und -Betrieb:			
3. *Kanzleiassistenten,	zur Hälfte.		
4. *Kanzlisten,	—		Ziffer 4. In der Regel im Wege des Vorrückens.
5. Kopisten,	—		
6. Tagschreiber,	—		
7. *Hausverwalter bei der Generaldirektion der Staatseisenbahnen,	—		Ziffer 7. In der Regel im Wege des Vorrückens.
8. Kanzleiaufwärter			
a) bei der Generaldirektion der Staatseisenbahnen,	—		
b) bei der Eisenbahnhauptkasse,	—		
9. *Oberzugmeister,	—		
10. *Zugmeister,	—		
11. Schaffner (einschl. der Gepäckschaffner),	—		
12. Wagenwärter und Wagenrevidenten,	—		
13. Bremser,	—		
14. Güterschaffner,	—		
15. *Bahnhofoberaufseher und *Bahnhofaufseher,	—		
16. Bahnhof- und Werkstätteportiers,	—	Königliche Generaldirektion der Staatseisenbahnen.	
17. *Haltestellenvorsteher und *Haltepunktbeforger,	—		
18. *Oberbahnwärter,	—		
19. Weichen-, Stations- und Bahnwärter,	—		
20. Stationsdiener,	—		
21. Fahrkartendrucker,	—		
22. *Stationsmeister,			
23. *Stationskassiere,			
24. *Expedienten,	zu zwei Dritteln.		
25. *Eisenbahngehülfen,			
26. Eisenbahnwärter;			
β) Bodenseedampfschiffahrt:			
27. *Expedient,	zu zwei Dritteln.		
28. Verwaltungsdiener,	—		
29. *Steuermänner und *Schleppschiffführer,	—		Ziffer 29. In der Regel im Wege des Vorrückens.
30. Matrosen,	—		
31. *Maschinisten,	—		
32. Heizer;	—		
c) Post- und Telegraphenverwaltung:			
33. *Kanzlisten,	—		Ziffer 33. In der Regel im Wege des Vorrückens.
34. Kopisten,	—		
35. Tagschreiber,	—		
36. Kanzleiaufwärter		Königliche Generaldirektion der Posten und Telegraphen.	
a) bei der Generaldirektion der Posten und Telegraphen,	—		
b) bei der Oberpostkasse,	—		
37. Telegraphenaufseher,	—		

Digitized by Google

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
38. Landpostboten,	—		
39. *Kanzleiassistenten,			Ziffer 29. In der Regel im Wege des Vorrückens.
40. *Obertelegraphisten, *Telegraphisten,	zu zwei Dritteln.		
41. *Telegraphengehülfen,			
42. Telegraphenanwärter,			
43. Postexpeditoren,		Königliche Generaldirektion der Posten und Telegraphen.	
44. *Büreauassistent, *Magazinsverwalter bei der Druckerei- und Drucksachenverwaltung,	zur Hälfte.		Ziffer 44. In der Regel im Wege des Vorrückens.
45. Post- und Telegraphen-Unterbedienstete:			
a) Postschaffner, Briefträger, Packetbesteller, *Bahnpostschaffner,	zu zwei Dritteln.		Ziffer 46. Die Verwendung als Bahnpostschaffner erfolgt erst nach mehrjähriger Verwendung als Postschaffner.
b) Telegraphenboten,	—		
c) Unterbedienstete bei der Telegraphenwerkstätte.	—		

IV. Im Departement des Innern.

1. *Kanzlisten bei dem Ministerium des Innern, bei der Centralstelle für die Landwirthschaft, bei der Centralstelle für Gewerbe und Handel, bei den Kreisregierungen, bei dem Oberrekrutirungsrath,	—		Ziffer 1. In der Regel nur im Wege des Vorrückens.
2. Kopisten bei dem Ministerium und den Ministerialabtheilungen, bei dem Medizinalkollegium, bei der Centralstelle für die Landwirthschaft, bei den Kreisregierungen,	—		
3. *Kanzleidiener (Hausmeister) bei dem Ministerium des Innern,	—	Ministerium des Innern.	Ziffer 3. In der Regel im Wege des Vorrückens.
4. Kanzleiaufwärter bei dem Ministerium des Innern, bei den Kollegialbehörden des Departements des Innern,	—		
5. Oberamtsdiener bei der Stadtdirektion Stuttgart, bei den 63 Oberämtern,	—		
6. Oberamtsdienergehülfen zu Ulm, zu Heilbronn,	—		
7. Bibliothekkammlus und Bibliothekdiener bei der Centralstelle für Gewerbe und Handel,	—		
8. Diener des Centralaichungsamts,	—	Centralstelle für Gewerbe und Handel zu Stuttgart.	
9. Portier bei der Centralstelle für Gewerbe und Handel,	—		
10. Thorwarte bei den Staatsirrenanstalten,	—		
11. Hausdiener bei den Staatsirrenanstalten,	—	Medizinalkollegium, Abtheilung für die Staatskrankenanstalten, zu Stuttgart.	
12. Hausdiener bei der Landeshebammenschule,	—		
13. *Der Oberaufseher bei dem Arbeitshaus zu Vaihingen,	—		Ziffer 13. In der Regel nur im Wege des Vorrückens.
14. Der erste Aufseher bei dem Arbeitshaus zu Vaihingen,	—	Regierung für den Neckarkreis zu Ludwigsburg.	
15. Die weiteren Aufseher (einschl. eines Küchenmeisters) bei dem Arbeitshaus zu Vaihingen,	—		

Digitized by Google

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
16. *Oberwärter bei den Staatsirrenanstalten,	—		
17. Gärtner bei den Staatsirrenanstalten,	—		
18. Stallwärter bei den Staatsirrenanstalten,	—		
19. Maschinisten bei den Staatsirrenanstalten,	—	Medizinalkollegium, Abtheilung für die Staatskrankenanstalten, zu Stuttgart.	
20. Heizer bei den Staatsirrenanstalten,	—		
21. Irrenwärter bei den Staatsirrenanstalten,	zur Hälfte.		
22. Bäcker, Bäckerburschen, Gutsaufseher, Stallschweizer, Pferdeknechte bei den Staatsirrenanstalten,	—		
23. Gutsverwalter zu St. Johann,	—		
24. Stutenmeister beim Gestütshof zu Marbach,	—		Ziffer 24. Die Bewerber müssen den Nachweis der Approbation als Thierarzt erbringen.
25. Guts- und Gestütsaufseher auf den Gestütshöfen Marbach, Offenhausen,	—	Landgestütskommission zu Stuttgart.	
26. Gestütsschmied zu Offenhausen,	—		
27. *Oberknecht beim Gestütshof zu Güterstein und St. Johann,	—		
28. *Die zugleich mit der Kostreichung an die übrigen Knechte betrauten Knechte auf den Gestütshöfen,	—		
29. Die sonstigen Knechte auf den Gestütshöfen,	—		
30. Aufseher bei dem Landesgewerbemuseum,	—	Centralstelle für Gewerbe und Handel.	
31. Straßenmeister,	—		
32. Flußmeister,	—		
33. Bureauassistent bei dem hydrographischen Büreau,	—	Ministerialabtheilung für den Straßen- und Wasserbau zu Stuttgart.	
34. Walzmeister,	—		
35. Straßenwärter,	—		
36. Flußwärter,	—		
37. Schleusenwärter,	—		
38. Floßaufseher.	—		

V. Im Departement des Kirchen- und Schulwesens.

1. *Kanzlisten bei dem Ministerium und bei den Kollegien (Evangelisches Konsistorium, Katholischer Kirchenrath und Kultministerialabtheilung für Gelehrten- und Realschulen),	—	Ministerium des Kirchen- und Schulwesens.	Ziffer 1. In der Regel im Wege des Vorrückens.
2. Kopisten bei den Kollegien,	—		
Kopisten bei der Universität Tübingen,	—	Akademisches Rektoramt zu Tübingen.	
3. Hülfsschreiber,	—		
4. *Kanzleidiener bei dem Ministerium,	—	Ministerium des Kirchen- und Schulwesens.	Ziffer 4. In der Regel im Wege des Vorrückens.
5. Kanzleiaufwärter bei dem Ministerium und bei den Kollegien, Hülfsaufwärter bei dem evangelischen Konsistorium,	—		
6. Assistent (Expedient) bei der Universitätsbibliothek zu Tübingen,	—	Akademisches Rektoramt zu Tübingen.	

Digitized by Google

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
7. Kanzleigehülfen an der landwirthschaftlichen Anstalt zu Hohenheim.	zur Hälfte.	Direktion der landwirthschaftlichen Anstalt zu Hohenheim.	
8. Kanzleihülfsarbeiter an der Baugewerkeschule in Stuttgart (für Kopialien),	—	Ministerium des Kirchen- und Schulwesens.	
9. Unterbedienstete an den Unterrichts-, Bildungs- und Erziehungs-Anstalten und den mit solchen verbundenen Instituten:			
A. Bei der Universität Tübingen (allgemeine Verwaltung).			
*erster Pedell,	—		Die Anstellung der Pedellen erfolgt nach Umständen im Wege des Vorrückens.
*zweiter Pedell,	—		
*dritter Pedell,	—		
Pedellgehülfe,	—		
Kassenamtsdiener.	—		
B. Bei den Universitätsinstituten zu Tübingen.			
a) Universitätsbibliothek: Aufwärter;	—		
b) Physikalisches Institut: Diener (Mechaniker);	—		
c) Chemisches Laboratorium: Diener;	—		
d) Physiologisch-chemisches Institut: Diener;	—		
e) Mineralogisch-geognostische Sammlung: Diener;	—	Akademisches Rektoramt zu Tübingen.	
f) Zoologisches Kabinet: Diener;	—		
g) Anatomisches Institut: Diener;	—		
h) Physiologisches Institut: Diener;	—		
i) Medizinische Klinik: Hausmeister,	—		
Maschinist,	—		
Heizer,	—		
Hausknecht,	—		
Krankenwärter;	—		
k) Chirurgische Klinik: Hausmeister, Heizer (zugleich zweiter Hausknecht),	—		
Hausknecht,	—		
Krankenwärter (darunter 1 Oberwärter);	—		

Digitized by Google

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
l) Frauenklinik:			
Hausmeister, Maschinist, Heizergehülfe,	—		
Hausknecht;	—		
m) Augenklinik:			
Hausmeister,	—		
Hausknecht;	—		
n) Poliklinik:			
Diener;	—	Akademisches Rektoramt zu Tübingen.	
o) Pathologisch-anatomisches Institut:			
erster und zweiter Diener;	—		
p) Evangelisches Predigerinstitut:			
Schloßmeßner (zugleich Schloßthorwart);	—		
q) Landwirthschaftliches Institut und forstliche Institute:			
Diener.	—		
C. Bei der landwirthschaftlichen Anstalt zu Hohenheim.			
*Hausmeister,	—		Der Hausmeister wird nach Umständen im Wege des Vorrückens ernannt.
Hausmeistereigehülfe,	—		
Diener für Physik,	zur Hälfte.	Direktion der landwirthschaftlichen Anstalt zu Hohenheim.	
Diener bei der landwirthschaftlich-chemischen Versuchsstation,	—		
Diener für Mineralogie, Botanik und Zoologie,	—		
Gehülfe des Wirthschaftsinspektors (Feldaufseher),	—		
Bediente für die Studirenden.	—		
D. Bei der Technischen Hochschule zu Stuttgart.			
*Schuldiener,	—		Die Anstellung der Schuldiener erfolgt in der Regel im Wege des Vorrückens.
Diener am Laboratorium für allgemeine Chemie,	—		
Diener am Laboratorium für chemische Technologie,	—		
Diener für Zoologie, Botanik und Mineralogie.	—	Ministerium des Kirchen- und Schulwesens.	
E. Bei der Kunstgewerbeschule zu Stuttgart.			
Schuldiener.	—		
F. Bei der Baugewerkeschule zu Stuttgart.			
Schuldiener.	—		

Digitized by Google

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
G. Bei der Thierärztlichen Hochschule zu Stuttgart.			
Hausmeister,	—		
Diener am anatomisch-physiologischen Institut,	—		
Schmiedgehülfe,	—		
Erster, zweiter und dritter Pferdewärter,	—		
Diener am pathologisch-anatomischen Institut, Laboratoriumsdiener.	—		
H. Bei der Kunstschule und den Kunstsammlungen des Staates zu Stuttgart.			
Hausverwalter der Kunstsammlungen,	—		
Hausmeister der Kunstschule,	—		
Diener für das Kupferstichkabinet,	—		
Aufwärter bei der Bildhauerschule.	—		
J. Bei dem höheren evangelisch-theologischen Seminar zu Tübingen.			
*Hausmeister,	—		Die Anstellung des Hausmeisters, des Repetentendieners und der Aufwärter erfolgt in der Regel im Wege des Vorrückens.
Unteraufseher,	—		
*Repetentendiener,	—		
*Aufwärter,	—		
Seminaristendiener.	—		
K. Bei den 4 niederen evangelisch-theologischen Seminarien zu Blaubeuren, Urach, Maulbronn und Schönthal.		Ministerium des Kirchen- und Schulwesens.	
Famuli (je 1),	—		
Famulatsgehülfen (je 1).	—		
L. Bei den Gymnasien.			
a) bei dem Eberhard-Ludwigs-Gymnasium zu Stuttgart: Erster und zweiter Famulus;	—		
b) bei dem Karls-Gymnasium zu Stuttgart: Famulus;	—		
c) bei dem Real-Gymnasium zu Stuttgart: Famulus;	—		
d) bei dem Gymnasium zu Heilbronn: Famulus;	—		
e) bei dem Gymnasium zu Ellwangen: Famulus;	—		
f) bei dem Gymnasium zu Rottweil: Famulus, zugleich Meßner an der zweiten katholischen Stadtpfarrkirche;	—		

Digitized by Google

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
g) bei dem Gymnasium zu Ehingen: Famulus, zugleich Meßner an der katholischen Gymnasialkirche.	—		
M. Bei der Realanstalt zu Stuttgart. Erster Famulus,	—		
zweiter Famulus, zugleich für die Elementaranstalt,	—		
Diener an der Turnhalle der Realanstalt.	—		
N. Bei der Turnlehrerbildungsanstalt zu Stuttgart. Hausmeister.	—		
O. Bei den 4 evangelischen Schullehrerseminarien zu Eßlingen, Nürtingen, Künzelsau und Nagold. Schuldiener (je 1).	—		
P. Bei den 2 katholischen Schullehrerseminarien zu Gmünd und Saulgau. Schuldiener (je 1).	—		
Q. Bei dem höheren katholischen Konvikt (Wilhelmsstift) zu Tübingen. Hausmeister,	—		
Unteraufseher (Thorwart),	—	Ministerium des Kirchen- und Schulwesens.	
Repetentendiener,	—		
Krankendiener,	—		
Konviktorendiener (einer zugleich Meßnereigehülfe).	—		
R. Bei den 2 niederen katholischen Konvikten zu Rottweil und Ehingen. Diener (je 3).	—		
S. Bei dem evangelischen Waisenhaus zu Stuttgart. Hausdiener.	—		
T. Bei dem evangelischen Waisenhaus zu Markgröningen (zugleich Lehrerinnen-Seminar). Diener.	—		
U. Bei dem katholischen Waisenhaus zu Ochsenhausen. Diener (Hausmeister).	—		
10. Diener bei den Sammlungen des Staates:			
A. Bei der Königlichen öffentlichen Bibliothek zu Stuttgart. *Hausmeister, Diener.	—		Die Stelle des Hausmeisters wird nach Umständen im Wege des Vorrückens besetzt.

Digitized by Google

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
B. Bei der Königlichen Naturalien-Sammlung zu Stuttgart.			
Hausmeister.	—		
C. Bei der Staatssammlung vaterländischer Kunst- und Alterthumsdenkmale zu Stuttgart.		Ministerium des Kirchen- und Schulwesens.	
Diener.	—		

VI. Im Departement der Finanzen.

1. *Kanzlisten bei dem Ministerium und den Kollegien (der Domänendirektion und Forstdirektion, dem Bergrath, der Oberrechnungskammer und Staatskassenverwaltung, dem Steuerkollegium, Abtheilung für direkte Steuern und Abtheilung für Zölle und indirekte Steuern, und dem Statistischen Landesamt),	—		
2. *Kopisten bei dem Ministerium und den Kollegien wie zu 1,	—	Finanzministerium.	Ziffer 2. In der Regel im Wege des Vorrückens.
3. Ordentliche Tagschreiber,	—		
4. Hülfstagschreiber,	—		
5. *Kanzleidiener bei dem Ministerium,	—		Ziffer 5. In der Regel im Wege des Vorrückens.
6. Kanzleiaufwärter bei dem Ministerium und den Kollegien wie zu 1,	—		
7. Hauptzollamts-, Hauptsteueramts- und Zollamtsdiener, ein Kopist bei dem Hauptsteueramt Stuttgart,	—	Steuerkollegium, Abtheilung für Zölle und indirekte Steuern,	
8. Kameralamtsdiener,	—		
9. *Schloßdiener	—		
10. *Schloßportier | beim Apanageschloß	—	Domänendirektion.	Ziffer 9—12. Zum Theil im Wege des Vorrückens.
11. *Gartenportier | zu Ludwigsburg,	—		
12. *Schloßknecht	—		
13. *Stadtumgelder,	—		Ziffer 13 u. 14. Vorgängiger Dienst in der Grenz- oder Steuerwache.
14. *Stadtaccifer, | berufsmäßige Ortssteuerbeamte,	—	Steuerkollegium, Abtheilung für Zölle und indirekte Steuern.	
15. *Ortsaccifer,	—		Ziffer 15. In der Regel im Wege des Vorrückens.
16. *Steuerwachtmeister,	—	Kommando der Steuerwache.	Ziffer 16. Vorgängige Dienstleistung in der Steuerwache.
17. Steuerwächter,	—		
18. *Zolleinnehmer,	—		Ziffer 18—21. Vorgängiger Dienst in der Grenz- oder Steuerwache.
19. *Revisionsaufseher,	—	Steuerkollegium, Abtheilung für Zölle und indirekte Steuern.	
20. *Salzsteueraufseher,	—		
21. *Rübenzuckersteueraufseher,	—		
22. Grenzaufseher,	—	Kommando der Steuerwache.	

Digitized by Google

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
23. Lithographen und Drucker bei der lithographischen Anstalt,	—	Steuerkollegium, Abtheilung für direkte Steuern.	Ziffer 23 u. 24. Vollständige technische Befähigung.
24. Lithographen und Drucker bei dem Statistischen Landesamt,	—	Statistisches Landesamt.	
25. *Alleenaufseher beim Apanageschloß zu Ludwigsburg,	—	Domänendirektion.	Ziffer 25. Zum Theil im Wege des Vorrückens.
26. *Platzmeister	—		Ziffer 26. In der Regel im Wege des Vorrückens.
27. Hüttenknechte	—		
28. Kohlenmesser	—	Bergrath	
29. Hüttenamts-, Salinenamts-, bezw. Magazinsdiener	—		
30. Salzpacker	—		

bei den Berg-, Hüttenwerken und Salinen.

Auszug.

2. Gesammtverzeichniß

der

Privat-Eisenbahnen und durch Private betriebenen Eisenbahnen, welchen die Verpflichtung auferlegt ist, bei Besetzung von Beamtenstellen Militäranwärter vorzugsweise zu berücksichtigen.

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militäranwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Vakanzanmeldungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
III. Königreich Württemberg.				
1. Dampfstraßenbahn Ravensburg-Weingarten.	Zugführer, Reserve-Zugführer, Stationsdiener.	40 Jahre.	Lokalbahn-Aktiengesellschaft zu München.	Bei der Besetzung sind die für den Staatseisenbahndienst in dieser Beziehung, insbesondere bezüglich der Ermittelung der Militäranwärter bestehenden Vorschriften zur Anwendung zu bringen.
2. Filderbahn (Stuttgart-Degerloch-Hohenheim).	Expedient, Zugführer, Schaffner, Bahn- bezw. Streckenwärter, Weichensteller.	40 Jahre.	Betriebsvorstand der Filderbahngesellschaft zu Stuttgart.	Wie zu 1.

Digitized by Google

Bekanntmachung der Civilkammer des K. Landgerichts Heilbronn, betreffend zwei von dem verstorbenen Rittergutsbesitzer Freiherrn Richard von Reischach errichtete Familienfideikommisse und ein im Zusammenhang damit von dem Rittergutsbesitzer Freiherrn Hugo von Reischach errichtetes Familienstatut. Vom 17. März 1896.

Der verstorbene Freiherr Richard von Reischach, gewesener K. Kammerherr und Oberst-hofmeister Ihrer Majestät der Königin Olga, hat in einem hinterlassenen Testament bestimmt, daß sein gesammter auf den Markungen Aurich, Nußdorf und Rieth, O.A. Vaihingen, gelegener Allodialnachlaß, bestehend in Liegenschaft mit zugehörigem Inventar als unveräußerliches Familienfideikommiß zunächst seinem Vetter, dem Freiherrn Hugo von Reischach, K. Kammerherrn und Hofmarschall Ihrer Majestät der Kaiserin Friedrich in Berlin, zufallen, von diesem aber in dessen Mannsstamm und beim Erlöschen des letzteren im Mannsstamm des Freiherrn Eck von Reischach, K. Kammerherrn und Hof-marschalls Seiner Majestät des Königs, beim Erlöschen auch des letzteren Stamms im Mannsstamm des verstorbenen Grafen Rudolf von Reischach, gewesenen K. Oberförsters zuletzt in Leonberg, je nach den Grundsätzen des Erstgeburtsrechts und der Linealgradual-erbfolge sich weitervererben, daß übrigens seiner Schwester, Freiin Mathilde von Reischach, für ihre Lebensdauer das ausschließliche Bezugsrecht an den Revenüen gewahrt bleiben solle.

Weiter hat derselbe letztwillig verfügt, daß sein gesammter allodialer Nachlaß, soweit er nicht unter die vorigen Bestimmungen falle und soweit er ihn nicht bereits als mit Fideikommiß belastet übernommen habe, als untheilbares und unveräußerliches Familien-fideikommiß mit dem bereits bestehenden, zur Zeit von Amtsnotar Sayler in Fellbach verwalteten Freiherrlich von Reischach'schen Fideikommißvermögen — jedoch unter Führung getrennter Verrechnung — vereinigt und nach dem Ableben seiner Schwester und Allein-erbin, welcher der Genuß des Fideikommisses zunächst zugefallen ist, im Mannsstamm seiner beiden obengenannten Vettern, Freiherrn Eck und Hugo von Reischach, beim Er-löschen eines dieser Stämme aber ausschließlich im andern, beim Aussterben beider ge-nannter Stämme im Mannsstamm des obengenannten Grafen Rudolf von Reischach je in der Weise vererbt werden solle, daß innerhalb desselben Stamms der Nähere den Ent-fernteren ausschließe.

In Ausführung des letzten Willens des Freiherrn Richard von Reischach hat ferner der K. Kammerherr und Hofmarschall der Kaiserin Friedrich, Freiherr Hugo von Reischach

Digitized by Google

in Berlin, in einem von ihm errichteten Familienstatut verfügt, daß sein allodialer Antheil an dem Rittergut Nußdorf, bestehend in Liegenschaft auf Markung Nußdorf und Rieth, an welchem er sich und seinen Rechtsnachfolgern jedoch für die Dauer des obenerwähnten Rechts der Freiin Mathilde von Reischach das ausschließliche Nutznießungs- und Verwaltungsrecht vorbehalten hat, mit dem oben im ersten Absatz aufgeführten Besitz des verstorbenen Freiherrn Richard von Reischach zu einem unveräußerlichen Familienfideikommiß vereinigt und mit jenem nach denselben Grundsätzen vererbt werden solle.

Allen diesen Verfügungen ist im Einvernehmen mit der K. Regierung für den Neckarkreis zu Ludwigsburg unter dem Vorbehalte der Rechte Dritter die gerichtliche Bestätigung ertheilt worden, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Heilbronn, den 17. März 1896.

Civilkammer des K. Landgerichts:
Hauff.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

Digitized by Google

№ 9.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Freitag den 17. April 1896.

Inhalt:

Königliche Verordnung, betreffend den Wiederzusammentritt der Stände. Vom 14. April 1896. — Bekanntmachung des Justizministeriums, betreffend die Ernennung von Mitgliedern des musikalischen Sachverständigenvereins für Württemberg, Baden und Hessen. Vom 7. April 1896. — Bekanntmachung des Justizministeriums, betreffend die Ernennung eines stellvertretenden Mitglieds des gewerblichen Sachverständigenvereins für Württemberg, Baden und Hessen. Vom 7. April 1896.

Königliche Verordnung,
betreffend den Wiederzusammentritt der Stände. Vom 14. April 1896.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir den Wiederzusammentritt der vertagten Ständeversammlung auf

Dienstag den 5. Mai d. J.

bestimmt.

Wir befehlen demnach, daß sich die Mitglieder beider Kammern an diesem Tage zur Eröffnung ihrer Sitzungen in Unserer Haupt- und Residenzstadt Stuttgart wieder versammeln.

Gegeben Stuttgart, den 14. April 1896.

Wilhelm.

Mittnacht. Faber. Sarwey. Riecke. Pischek.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Justizministeriums, betreffend die Ernennung von Mitgliedern des musikalischen Sachverständigenvereins für Württemberg, Baden und Hessen. Vom 7. April 1896.

Seine Königliche Majestät haben am 4. April d. Js. allergnädigst geruht,

den Oberlandesgerichtspräsidenten Staatsrath Dr. von Köstlin seinem Ansuchen gemäß der Funktion als Vorsitzenden des nach dem Reichsgesetz vom 11. Juni 1870 gebildeten musikalischen Sachverständigenvereins für Württemberg, Baden und Hessen zu entheben und

den Geheimen Hofrath Kübel in Stuttgart, Privatsekretär Ihrer Majestät der Königin, zum Vorsitzenden dieses Vereins, ferner

an Stelle des verstorbenen Professors Dr. von Faißt den Hofkapellmeister Dr. Obrist in Stuttgart zum Mitglied und stellvertretenden Vorsitzenden des genannten Vereins zu ernennen.

Dies wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 15. März 1872 (Reg.-Blatt S. 105 f.) hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 7. April 1896.

Faber.

Bekanntmachung des Justizministeriums, betreffend die Ernennung eines stellvertretenden Mitglieds des gewerblichen Sachverständigenvereins für Württemberg, Baden und Hessen. Vom 7. April 1896.

Seine Königliche Majestät haben am 4. April d. Js. zum stellvertretenden Mitglied des nach dem Reichsgesetz vom 11. Januar 1876 gebildeten gewerblichen Sachverständigenvereins für Württemberg, Baden und Hessen an Stelle des verstorbenen Lederwaarenfabrikanten Friedrich Bühler den Broncewaarenfabrikanten Paul Stotz in Stuttgart allergnädigst zu ernennen geruht.

Dies wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 30. Dezember 1876 (Reg.Blatt von 1877 S. 1 f.) hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 7. April 1896.

Faber.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

Digitized by Google

№ 10.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Mittwoch den 29. April 1896.

Inhalt:

Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern, betreffend die Entmündigung von Geisteskranken. Vom 14. April 1896. — Bekanntmachung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, betreffend die Konzessionsertheilung zum Bau und Betrieb einer schmalspurigen Nebeneisenbahn von Möhringen auf den Fildern einerseits nach Vaihingen auf den Fildern, andererseits über Echterdingen und Bernhausen nach Neuhausen auf den Fildern. Vom 17. April 1896. — Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend Abänderungen der Landwehr-Bezirks-Eintheilung für das Deutsche Reich. Vom 15. April 1896.

Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern, betreffend die Entmündigung von Geisteskranken. Vom 14. April 1896.

In §. 35 der Dienstvorschriften für die Staatsanwaltschaften vom 30. September 1879 (Neue Justizgesetzgebung des Königreichs Württemberg Bd. VI S. 910) ist angeordnet, daß die Staatsanwaltschaft von den ihr durch die §§. 595 ff. der Civilprozeßordnung für Entmündigungssachen eingeräumten Befugnissen jedenfalls dann Gebrauch zu machen nicht unterlassen solle, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät wird nun behufs Erläuterung und Ergänzung dieser Bestimmung Nachstehendes verfügt.

1) Die Staatsanwaltschaft wird zur Stellung eines Antrags auf Entmündigung wegen Geisteskrankheit insbesondere dann schreiten, wenn dies vom Standpunkte der vormundschaftlichen Rechtsfürsorge aus erforderlich erscheint.

Digitized by Google

Pflicht der Vormundschaftsbehörde ist es, darüber zu wachen, daß nicht die hilflose Lage eines Geisteskranken zur Schädigung seines persönlichen und vermögensrechtlichen Wohls mißbraucht wird. Wo irgend ein solcher Schutz des Geisteskranken erforderlich erscheint, hat die zuständige Vormundschaftsbehörde, sofern eine solche innerhalb des Landes vorhanden ist, der Staatsanwaltschaft (§. 595 Abs. 2 vergl. mit §. 594 der Civilprozeßordnung) Anzeige zu erstatten, damit geeigneten Falls eine Entmündigung eingeleitet wird.

2) Um den Vormundschaftsbehörden die Erfüllung der ihnen obliegenden Pflicht zu erleichtern, werden die Ortsvorsteher angewiesen, gleichzeitig mit den von ihnen gemäß den Verfügungen des Ministeriums des Innern vom 15. Juli 1836, Reg.Blatt S. 279, und vom 4. Juli 1872, Reg.Blatt S. 237, an das Oberamt zu erstattenden Anzeigen über die zu ihrer Kenntniß kommenden Fälle von Geisteskrankheit auch, sofern dies nicht schon geschehen ist, die zuständige Vormundschaftsbehörde des Landes entsprechend zu verständigen.

Weiterhin werden die Gemeinderäthe angewiesen, dann, wenn sie sich nach den bestehenden Vorschriften (vergl. Ziff. I §. 15, 2, §. 16 Abs. 3 der Verfügung des Ministeriums des Innern vom 5. November 1894, Reg.Blatt S. 311, und §. 2 Ziff. 2 der Verfügung des Ministeriums des Innern vom 7. November 1894, Reg.Blatt S. 315) über die Frage der Verbringung eines Kranken in eine Irrenanstalt zu äußern haben, zutreffenden Falls weiterhin in ihrer Eigenschaft als Vormundschaftsbehörde die erforderliche Prüfung der Sache eintreten zu lassen, beziehungsweise die spätere Prüfung der Sache vorzumerken. Untersteht der Kranke aber einer andern Vormundschaftsbehörde des Landes (weil sein Wohnsitz im rechtlichen Sinn anderswo gelegen ist ꝛc. oder weil er zu den Exemten gehört), so liegt es in der Aufgabe des Gemeinderaths des bisherigen Wohnorts (Aufenthaltsorts), jener anderweitigen Vormundschaftsbehörde die erforderliche Mittheilung zu machen.

Endlich werden die staatsanwaltlichen Behörden hiemit beauftragt, dann, wenn in einer Strafsache wegen Geisteskrankheit des Beschuldigten zur Zeit der Verübung der That das Ermittelungsverfahren eingestellt oder von der Einleitung desselben von vorneherein abgestanden beziehungsweise der Beschuldigte vom Gericht außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen wird, oder wenn wegen einer nach Verübung der That eingetretenen Geisteskrankheit gemäß §. 203 der Strafprozeßordnung vorläufige Einstellung des Verfahrens erfolgt, die zuständige Vormundschaftsbehörde von dem betreffenden Beschlusse in

Digitized by Google

Kenntniß zu setzen, falls nicht angenommen werden muß, daß der Vormundschaftsbehörde die Geisteskrankheit bereits bekannt ist.

3) Seitens der betheiligten Behörden ist übrigens darauf Bedacht zu nehmen, daß überflüssige, verfrühte oder ungeeignete, insbesondere eine beginnende Genesung störende Entmündigungsanträge vermieden werden.

Bei unheilbaren Geisteskranken, welche sich im Zustande vorgeschrittener Verblödung befinden und kein Vermögen besitzen, wird für die Regel, insbesondere solange nicht die Aufstellung eines Vertreters aus irgend einem Grunde z. B. zur Vornahme einer Rechtshandlung erforderlich ist, eine Entmündigung überhaupt unterbleiben können. Letzteres wird auch dann der Fall sein, wenn der Kranke bereits einen gesetzlichen Vertreter, wie z. B. eine geisteskranke Ehefrau in der Person ihres Ehemanns hat, welcher die Interessen des Kranken entsprechend wahrnimmt.

Aber auch abgesehen hievon wird nicht jede leichtere geistige Störung sofort die Einleitung eines Entmündigungsverfahrens rechtfertigen. Stets wird mit besonderer Vorsicht vorgegangen werden müssen, solange noch Aussicht auf Heilung oder wesentliche Besserung vorhanden ist. Die verfrühte Durchführung eines Entmündigungsverfahrens kann, ganz abgesehen von dem Kostenpunkt, den Kranken nach eingetretener Genesung in seiner beruflichen und gesellschaftlichen Stellung empfindlich schädigen, wie auch unter Umständen die mit dem Entmündigungsverfahren verknüpfte amtliche Untersuchung in das Heilverfahren schädigend eingreifen würde.

Auch wird darauf hingewiesen, daß einem Entmündigungsantrag des Ehegatten oder eines Verwandten im Zweifel der Vorzug vor dem Entmündigungsantrage der Staatsanwaltschaft zu geben ist, und daß den Vormundschaftsbehörden und Staatsanwaltschaften anheimgestellt wird, zunächst mit den in §. 595 Abs. 1 der Civilprozeßordnung genannten Personen wegen der etwaigen Stellung eines Entmündigungsantrags in Verbindung zu treten.

4) Die Amtsgerichte werden beauftragt, die ihnen unterstellten Vormundschaftsbehörden in Absicht auf die Erfüllung der ihnen nach Maßgabe der Ziff. 1—3 obliegenden Pflichten zu überwachen.

5) Bezüglich des Zustandes der in Staats- und Privatirrenanstalten untergebrachten Personen sind die Vorstände dieser Anstalten angewiesen, den Vormundschaftsbehörden

Digitized by Google

und Staatsanwaltschaften in den fraglichen Angelegenheiten unentgeltliche Auskunft zu ertheilen.

6) Die Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 9. Juli 1836, betreffend die Kuratelbestellung für Geisteskranke, welche einer Staatsirrenanstalt anvertraut werden, Reg.Blatt S. 277, wird hiemit aufgehoben.

Stuttgart, den 14. April 1896.

Faber. Pischek.

Bekanntmachung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, betreffend die Konzessionsertheilung zum Bau und Betrieb einer schmalspurigen Nebeneisenbahn von Möhringen auf den Fildern einerseits nach Vaihingen auf den Fildern, andererseits über Echterdingen und Bernhausen nach Neuhausen auf den Fildern. Vom 17. April 1896.

Nachdem zu Folge Allerhöchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 14. April 1896 der Filderbahngesellschaft in Stuttgart auf Grund des Art. 6 des Gesetzes vom 18. April 1843, betreffend den Bau von Eisenbahnen, die Konzession zum Bau und Betrieb einer von der Dampfstraßenbahn Degerloch-Hohenheim in Möhringen abzweigenden, schmalspurigen Nebeneisenbahn für den öffentlichen Personen- und Güterverkehr einerseits nach Vaihingen auf den Fildern zum Anschluß an die Staatsbahn, andererseits nach Neuhausen auf den Fildern über Echterdingen und Bernhausen ertheilt worden ist, so wird dies unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 21. Juni 1890, betreffend die Vereinigung der Zahnradbahn Stuttgart-Degerloch und der Dampfstraßenbahn Degerloch-Hohenheim zu einem Unternehmen (Reg.Blatt S. 125), hiemit unter dem Anfügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Bestimmungen der Konzessionsurkunde für eine Dampfstraßenbahn von Degerloch nach Hohenheim vom 24. Mai 1888 (Reg.Blatt S. 244) auch für das neue Unternehmen mit den nachstehenden Abweichungen bezw. Abänderungen Anwendung zu finden haben:

1) Dem §. 2 der Konzessionsurkunde vom 24. Mai 1888 wird folgender **Abs. 4** beigefügt:

> Die Mitglieder des Aufsichtsraths, sowie alle Beamten der Filderbahngesellschaft müssen Inländer sein.

Digitized by Google

2) Der §. 4 der Konzessionsurkunde wird durch die Bestimmung ersetzt:

Für den Bau und Betrieb der Bahn sind die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 (veröffentlicht im Reichsgesetzblatt vom 21. Juli 1892) und die dazu ergehenden ergänzenden und abändernden Bestimmungen maßgebend.

3) Der §. 5 **Abs. 2** der Konzessionsurkunde wird durch die Bestimmung ersetzt:

Hinsichtlich der Benützung öffentlicher Wege zwischen Möhringen auf den Fildern und Vaihingen auf den Fildern einerseits, Möhringen auf den Fildern und Echterdingen, Bernhausen, Neuhausen auf den Fildern andererseits greifen die von dem Ministerium des Innern ertheilten Vorschriften Platz.

4) Dem §. 5 genannter Urkunde wird folgender **Absatz 3** beigefügt:

In Absicht auf die bauliche Anlage der für Zwecke der Filderbahn auf der Anschlußstation Vaihingen auf den Fildern zu treffenden Einrichtungen, sowie bezüglich des Betriebs auf dieser Station bleiben die näheren Vereinbarungen zwischen der Staatseisenbahnverwaltung und der Filderbahngesellschaft auf den Zeitpunkt der Feststellung der Bauplane ausgesetzt.

5) Der §. 6 der Konzessionsurkunde wird durch die Bestimmung ersetzt:

Hinsichtlich der erzwungenen Abtretung des für die Ausführung der Bahn erforderlichen Eigenthums kommen das Gesetz vom 20. Dezember 1888, betreffend die Abänderung des §. 30 der Verfassungsurkunde, und das Gesetz vom gleichen Tag, betreffend die Zwangsenteignung von Grundstücken und von Rechten an Grundstücken (publizirt im Regierungsblatt für das Königreich Württemberg Nr. 42 vom 30. Dezember 1888), zur Anwendung.

6) An die Stelle des §. 7 **Ziff. 2 und 4** der Konzessionsurkunde treten die Bestimmungen:

Ziff. 2. Der Halbmesser der Krümmungen auf freier Strecke darf nicht kleiner sein als 100 m.

Die Längsneigung der Bahn soll das Verhältniß von 1:40 nicht überschreiten.

An den Visirwechseln sind entsprechende Uebergangsbögen einzulegen.

Digitized by Google

Ziff. 4. Die Bestimmung der Umgrenzung des lichten Raums, welcher für die auf dem Bahngleis zu bewegenden Züge mindestens frei zu halten ist, ebenso die Bestimmung der Umgrenzung der größten zulässigen Breiten- und Höhenmaße der Fahrzeuge erfolgt durch das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten.

7) An die Stelle des **§. 9 Ziff. 1 und 4** der Konzessionsurkunde treten die Bestimmungen:

Ziff. 1. Die größte zulässige Fahrgeschwindigkeit wird durch das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, festgesetzt.

Ziff. 4. In jedem der Personenbeförderung dienenden Zuge muß mindestens eine Abtheilung für Nichtraucher vorhanden sein.

8) Der Eingang des **§. 15 Abs. 1** der Konzessionsurkunde erhält die Fassung:

Der Unternehmer hat zur Sicherstellung der ihm durch gegenwärtige Urkunde für das neue Unternehmen auferlegten Verpflichtungen eine weitere Kaution von 10 000 ℳ ꝛc.

9) Der **§. 19 Ziff. 1** der Konzessionsurkunde wird durch die Bestimmung ersetzt:

Die Konzession wird auf die Dauer von fünfzig Jahren von heute an verliehen, die, unbeschadet der Bestimmungen in Art. 9 des Gesetzes vom 18. April 1843, betreffend den Bau von Eisenbahnen, für das Gesammtunternehmen der Filderbahngesellschaft von heute an gerechnet werden.

10) Der **§. 26 Abs. 1** der Konzessionsurkunde wird durch die Bestimmung ersetzt:

Streitigkeiten, welche sich wegen der Auslegung oder Anwendung der gegenwärtigen Konzessionsbedingungen zwischen den betreffenden Staatsbehörden und dem Unternehmer ergeben sollten, werden unbeschadet der Bestimmungen des §. 3 der Konzessionsurkunde vom 24. Mai 1888 durch das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, vorbehältlich der Rechtsbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof nach Maßgabe des Art. 13 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezember 1876 entschieden.

Digitized by Google

11) An die Stelle des §. 27 der Konzessionsurkunde vom 24. Mai 1888 tritt die Bestimmung:

Die Sportel für die Ertheilung der gegenwärtigen Konzession wird nach Maßgabe der Nummer 21 des Sporteltarifs auf den Betrag von 500 ℳ festgesetzt.

12) Soweit es sich um Befristungen handelt, finden die Bestimmungen der Konzessionsurkunde vom 24. Mai 1888 sinngemäße Anwendung.

Stuttgart, den 17. April 1896.

Mittnacht.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend Abänderungen der Landwehr-Bezirks-Eintheilung für das Deutsche Reich.
Vom 15. April 1896.

Im Nachstehenden wird eine Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 2. April 1896, betreffend Abänderungen der Landwehr-Bezirks-Eintheilung für das Deutsche Reich (Central-Blatt für das Deutsche Reich von 1896 Nr. 15 S. 96) zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 15. April 1896.

Pischek. Schott v. Schottenstein.

Die an die Stelle der Anlage 1 zu §. 1 der Wehrordnung vom 22. November 1888 getretene neue Landwehr-Bezirks-Eintheilung für das Deutsche Reich (Anhang zu Nr. 13 des Central-Blatts von 1895, S. 69 ff.)*) wird für den Bereich des V. Armeekorps (17. und 18. Infanterie-Brigade) in den Spalten: „Infanterie-Brigade“ und „Landwehr-Bezirke“ berichtigt, wie folgt:

*) Reg.Blatt 1895 S. 129 ff.

Digitized by Google

Infanterie-Brigade.		Landwehrbezirke.	Bemerkungen.
17.	1. Bezirk.	Görlitz. Muskau. Glogau.	Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 17. Infanterie-Brigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 9. Kavallerie-Brigade im Frieden unterstellt.
	2. Bezirk.	Sprottau. Neusalz a. O. Lauban.	
	18.	Jauer. Liegnitz. Hirschberg.	

In der Zusammensetzung der Landwehrbezirke tritt eine Aenderung nicht ein.

Die vorstehenden Aenderungen sind vom 1. April d. Js. ab in Wirksamkeit getreten.

Berlin, den 2. April 1896.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: v. Boetticher.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

Digitized by Google

№ 11.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Donnerstag den 7. Mai 1896.

Inhalt:

Bekanntmachung der Ministerien der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen, betreffend eine Uebereinkunft mit der Großherzoglich Badischen Regierung über die Gewährung der Rechtshilfe auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts. Vom 21. April 1896.

Bekanntmachung der Ministerien der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen, betreffend eine Uebereinkunft mit der Großherzoglich Badischen Regierung über die Gewährung der Rechtshilfe auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts. Vom 21. April 1896.

Zwischen der Königlich Württembergischen und der Großherzoglich Badischen Regierung ist eine Uebereinkunft dahin abgeschlossen worden:

Die Königlich Württembergischen und die Großherzoglich Badischen Verwaltungsbehörden werden, auch soweit reichsgesetzliche Bestimmungen hierüber nicht bestehen, im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten, sowie vor den Polizei-, Finanz- und sonstigen Verwaltungsbehörden einander auf Ersuchen Beistand leisten. Den gleichen Beistand werden sich die Gerichte und die Behörden der nicht streitigen Gerichtsbarkeit leisten.

Digitized by Google

Für das hiebei einzuhaltende Verfahren kommen die Vorschriften der §§. 2 bis 9 des Reichsgesetzes über den Beistand bei Einziehung von Abgaben und Vollstreckung von Vermögensstrafen vom 9. Juni 1895 zur entsprechenden Anwendung.

Vorstehendes wird hiemit zufolge Allerhöchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 11. Januar ds. Js. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 21. April 1896.

K. Justizministerium.	K. Ministerium der auswärt. Angelegenheiten.	K. Ministerium des Innern.	K. Finanzministerium.
Faber.	Mittnacht.	Pischek.	Riecke.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

Digitized by Google

№ 12.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Dienstag den 12. Mai 1896.

Inhalt:

Verfügung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, des Innern und der Finanzen, betreffend die Hafen- und Zollhofsordnung für Friedrichshafen und Langenargen, sowie die Bestimmungen für die öffentlichen Anlandestellen zu Kreßbronn, Eriskirch-Schwedi, Schloß Friedrichshafen und Fischbach. Vom 29. April 1896.

Verfügung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, des Innern und der Finanzen, betreffend die Hafen- und Zollhofsordnung für Friedrichshafen und Langenargen, sowie die Bestimmungen für die öffentlichen Anlandestellen zu Kreßbronn, Eriskirch-Schwedi, Schloß Friedrichshafen und Fischbach. Vom 29. April 1896.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen vom 8. Juni 1854, betreffend die Uebereinkunft zwischen Württemberg, Oesterreich, Bayern und Baden wegen gemeinsamer Ueberwachung der Bodenseegrenze (Reg.Blatt S. 57), die internationale Schiffahrts- und Hafenordnung für den Bodensee vom 22. September 1867 (Reg.Blatt von 1868 S. 39), das Vereinszollgesetz vom 10. Juli 1869 (Reg.Blatt S. 225) und die zu dessen Ausführung ergangenen Verfügungen, die K. Verordnung vom 12. Dezember 1892, betreffend Vorschriften für die Sicherheit der Bodenseeschiffahrt (Reg.Blatt S. 593), die Verfügung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern vom 11. April 1893,

Digitized by Google

betreffend die Untersuchung der Bodenseeschiffe und die Ausstellung der Bodenseeschifferpatente (Reg.Blatt S. 75), die K. Verordnung vom 23. Januar 1895, betreffend Vorschriften für die Sicherheit der Bodenseeschiffahrt (Reg.Blatt S. 17) und die K. Verordnung vom 22. Januar 1895, betreffend Bestimmungen über die Beförderung gefährlicher Stoffe auf dem Bodensee (Reg.Blatt S. 19), wird im Nachstehenden die auf Grund der §§. 90 und 152 des Vereinszollgesetzes vom 10. Juli 1869 (Reg.Blatt S. 225) und des Art. 51 des Landespolizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 (Reg.Blatt S. 391) ergangene Hafen- und Zollhofsordnung für Friedrichshafen und Langenargen nebst den Bestimmungen für die öffentlichen Anlandestellen zu Kreßbronn, Eriskirch-Schwedi, Schloß Friedrichshafen und Fischbach mit dem Anfügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß diese Vorschriften mit Wirkung vom 1. Juni 1896 ab an die Stelle der durch die Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 28. April 1876 (Reg.Blatt S. 165) bekannt gegebenen Hafen- und Zollhofsordnung für Friedrichshafen treten.

Stuttgart, den 29. April 1896.

Mittnacht. Pischek. Riecke.

Hafen- und Zollhofsordnung für Friedrichshafen und Langenargen, sowie Bestimmungen für die öffentlichen Anlandestellen zu Kreßbronn, Eriskirch-Schwedi, Schloß Friedrichshafen und Fischbach.

A. Hafen- und Zollhofsordnung für Friedrichshafen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Hafengebiet und Zollhof.

I. Das Hafengebiet in Friedrichshafen umfaßt:

1) die Becken des vorderen, mittleren und hinteren Hafens mit den dieselben umschließenden Mauern, Dämmen und Hafenquais, sowie den in das Wasser vorspringenden Ladebrücken;

Digitized by Google

2) das Hauptzollamtsgebäude mit der Gepäckrevisionshalle;
3) das Hafenbaugebäude mit dem zugehörigen Bauhof nebst Lagerplätzen und Zufahrtsstraßen;
4) den Seeraum vor der Hafeneinfahrt, soweit derselbe für den ungehinderten Schiffsverkehr von und nach dem Hafen freigehalten werden muß.

II. Der Zollhof in Friedrichshafen umfaßt:
1) das Hafengebiet mit Ausschluß der Hafenbecken und des in Ziff. I 4 genannten Seeraums;
2) sämmtliche Gleise im Hafenbahnhof südlich des Ortswegs Nro. 21 und der Seestraße, soweit sie für die Zollabfertigung benützt werden;
3) die Lagerschuppen im Hafenbahnhof.

§. 2.

Benützung des Hafens und seiner Anstalten.

Die Benützung des Hafens und seiner Anstalten ist nach Maßgabe dieser Ordnung Jedermann gestattet.

§. 3.

Handhabung der Hafenordnung.

Die Handhabung der Hafenordnung liegt der Hafendirektion ob, welche die Hafenbehörde im Sinne der internationalen Schiffahrts- und Hafenordnung für den Bodensee vom 22. September 1867 bildet.

Die Hafendirektion ist befugt, in dringenden Fällen außerordentliche, dem Gebot des Augenblicks entsprechende Anordnungen innerhalb des Hafengebiets zu treffen, welchen Folge zu leisten ist.

§. 4.

Zoll- und Steuerkontrole.

Die Zoll- und Steuerkontrole über den Waarenverkehr in dem Hafengebiet wird von dem Hauptzollamt Friedrichshafen ausgeübt.

Digitized by Google

II. Hafendienst.

§. 5.

Instandhaltung der Hafenanlagen.

Die Hafendirektion überwacht mit Unterstützung des ihr unterstellten Hafenbaukontroleurs die Instandhaltung der Hafenanlagen, einschließlich der sämmtlichen für Rechnung der württembergischen Hafenbauverwaltung im Bodensee zu unterhaltenden Seezeichen.

§. 6.

Hafenbeleuchtung.

Die Hafeneinfahrt wird während der Nacht (von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang) beleuchtet und zwar am rechtsseitigen Hafenkopfe (vom Lande aus gesehen) mit einem rothen, am linksseitigen mit einem weißen Licht.

Die übrige Hafenbeleuchtung beschränkt sich — soweit nicht die Verkehrs- oder Zollsicherheit eine längere Dauer der Beleuchtung nothwendig macht — auf diejenige Nachtzeit, zu welcher das Ein- und Auslaufen von Dampfbooten auf Grund des veröffentlichten Fahrplans oder auf Grund der der Hafendirektion gemachten besonderen Anzeigen (§. 14 Abs. 2) zu erwarten ist, einschließlich der für das Ladegeschäft erforderlichen Zeit.

Das vor der Gepäckrevisionshalle auf dem Hafenquai befindliche grün geblendete Licht, dessen Verbindungslinie mit der Mitte zwischen den beiden Hafenfeuern die mittlere Einfahrtsrichtung in den Hafen angibt, muß ebenso wie die beiden Hafenfeuer bei Dunkelheit stets zeitig genug (etwa eine halbe Stunde) vor der fahrplanmäßigen oder angezeigten Ankunft eines Schiffes brennen und in unvorhergesehenen Fällen sofort angezündet werden, sobald die Lichter eines auf den Hafen zusteuernden Dampfschiffes bemerkt werden.

§. 7.

Signaldienst.

Für die Abgabe der in der Signalordnung für die Bodenseeschiffahrt (Reg.Blatt von 1892 S. 609) vorgeschriebenen Signale sind vorhanden:

a. das Nebelhorn,

b. die Nebelglocke,

Digitized by Google

c. die Signalkanone,

d. das zur Beantwortung von Nothsignalen dienende Lichtzeichen (Nothfeuer).

Die Abgabe der Signale erfolgt durch Organe der Dampfschiffahrtsverwaltung.

§. 8.

Rettungsdienst.

Für Rettungszwecke liegt ein entsprechend ausgerüstetes Rettungsboot im Hafen stets bereit, dessen jederzeitige Verwendbarkeit von der Hafendirektion insbesondere durch zeitweise Veranstaltung von Probefahrten zu überwachen ist.

Die Hafendirektion wird die zur Rettung erforderlichen Maßnahmen anordnen; dieselbe ist insbesondere befugt, die gesammte anwesende Schiffsmannschaft aufzubieten, sowie nach Maßgabe der Umstände das sofortige Auslaufen eines oder mehrerer im Hafen liegenden Dampfschiffe oder anderer geeigneten Fahrzeuge zu veranlassen. Den Anordnungen der Hafendirektion ist Folge zu leisten.

Soweit Beschädigungen an Personen, Schiffen, Gütern u. s. w. eingetreten sind, hat die Hafendirektion den Thatbestand festzustellen und die gepflogenen Erhebungen an die zuständige Behörde abzugeben.

§. 9.

Sicherung gegen Feuersgefahr.

Der Gebrauch eines offenen Lichtes in den Revisions- und Niederlageräumen ist nicht gestattet.

Güter, welche zur Selbstentzündung geneigt sind, werden in die Räume des Hauptzollamts nicht aufgenommen.

Das Tabakrauchen in dem Hauptzollamtsgebäude und in unmittelbarer Nähe der im Hafengebiet lagernden Güter ist verboten.

Ebenso ist das Rauchen bei dem Lade- und Löschgeschäft untersagt.

Bei eingetretener Feuersgefahr haben sämmtliche Angestellte der Hafendirektion und des Hauptzollamts auf dem Platze zu erscheinen, um die nöthige Hilfe leisten zu können.

§. 10.

Freihaltung des Hafenquais, der Ladebrücken, der Anlegeplätze und des Hafenbeckens.

1) Die Hafendirektion hat unbeschadet der Einhaltung der zoll- und steuergesetzlichen

Digitized by Google

Vorschriften dafür zu sorgen, daß der Verkehr der Personen und Güter im Hafengebiet keine Störung erleidet. Insbesondere ist während des Aus- und Einsteigens der Reisenden das Herandrängen von Zuschauern nicht zu gestatten. Betrunkene sind aus dem Hafengebiet zu verweisen.

2) Das Stehenlassen von bespannten Fuhrwerken ohne Aufsicht, desgleichen von leeren Karren oder Wagen im Hafengebiet, sowie schnelles Fahren daselbst ist untersagt.

Mit bespannten Fuhrwerken darf auf den Ladebrücken nicht gefahren werden.

Das Befahren des Hafenquais mit Fuhrwerken zum Zweck der Personenbeförderung ist nur mit Genehmigung der Hafendirektion gestattet.

Das Befahren des Hafenquais, der Hafendämme und der Hafenmauern mit Kinderwagen, welche nicht von Reisenden mitgeführt werden, oder mit Fahrrädern (Velocipeden) ist verboten.

3) Schwere Gegenstände, deren Fortschaffung den Ladebrücken Schaden verursachen könnte, dürfen nur auf dem Hafenquai ausgeladen beziehungsweise von dort auf die Schiffe eingeladen werden.

4) Die Lagerung von Gütern auf dem Hafenquai und den Ladebrücken bedarf der Erlaubniß der Hafendirektion.

5) Das Hafenbecken ist für den Schiffsverkehr stets frei zu halten. Die einlaufenden Schiffe haben sobald als möglich an den angewiesenen Plätzen anzulegen.

6) Schiffe, welche im Hafen untergesunken sind, hat der Schiffsführer bezw. der Schiffseigenthümer wieder heben zu lassen. Geschieht dies nicht binnen der von der Hafendirektion festgesetzten Frist, so ordnet diese die Hebung auf Kosten des Schiffsführers bezw. des Schiffseigenthümers an.

7) In das Hafenbecken dürfen weder schwimmende noch sinkende Gegenstände geworfen, auch darf dasselbe in keiner Weise verunreinigt werden. Namentlich ist das Auswerfen von Ruß, Schlacken, Asche, Scherben, Küchenabfällen, Koth von Thieren, Thierleichen und dergl. innerhalb des Hafenbeckens und vor der Hafeneinfahrt untersagt.

8) Die Hafendirektion hat für thunlichste Freihaltung des Hafens vom Eise zu sorgen.

§. 11.

Waschen, Baden, Schießen, Fischen.

1) Das Waschen, Baden und ähnliche Verrichtungen im Hafengebiet sind verboten.

Digitized by Google

Ebenso darf im Hafengebiet nicht geschossen werden. Das Schießen auf den Dampfbooten zum Zweck des Salutirens und des Signaldienstes unterliegt diesem Verbot nicht.

Das Abbrennen von Feuerwerk im Hafenbecken und auf den Hafendämmen ist nur mit Genehmigung der Hafendirektion gestattet.

2) Das Fischen mit Netzen innerhalb des Hafenbeckens, ebenso der Fang von Köderfischen ist den hiezu Berechtigten nur innerhalb der von der Hafendirektion bestimmten Zeit gestattet.

Das Angelfischen vom Lande aus ist auf dem Hafenquai, dem westlichen Hafenkopf und der westlichen Hafenmauer verboten.

§. 12.

Beschädigung der Hafenanlagen.

Jede Beschädigung der Hafenbauten und Ufer, der aufgestellten Bezeichnungen, Seezeichen, Anbinde- und Schutzpfähle, der Hafenkrahnen, Geländer, Stiegen, Wege, Bänke, Laternen, Anpflanzungen und aller anderen zur Hafenanlage gehörigen Gegenstände ist untersagt. Insbesondere sind bei dem Gebrauch der Schalterstangen Beschädigungen der Anbindepfähle und Ladebrücken zu vermeiden.

III. Schiffsverkehr im Hafengebiet.

§. 13.

Allgemeine Bestimmungen.

Für den Schiffsverkehr im Hafengebiet gelten im allgemeinen die für die Schiffahrt auf dem Bodensee ergangenen Bestimmungen.

Die Hafendirektion hat insbesondere darüber zu wachen, daß die im Hafen verkehrenden Schiffe nach Vorschrift erhalten und ausgerüstet sind, daß sich die Mannschaft derselben im dienstfähigen Zustande befindet und daß die zulässige Belastung nicht überschritten wird.

Werden in diesen Beziehungen Mängel wahrgenommen, so sind sie dem Schiffseigenthümer oder der betreffenden Schiffahrtsverwaltung, sowie der zuständigen Behörde des Heimathstaates bekannt zu geben. Falls Gefahr im Verzug ist, hat die Hafendirektion das Auslaufen der betreffenden Schiffe bis nach Hebung des Mangels zu untersagen.

Digitized by Google

Von einer derartigen Maßnahme ist dem Schiffseigenthümer oder der betreffenden Schiffahrtsverwaltung sowie der zuständigen Heimathsbehörde Mittheilung zu machen.

§. 14.

Ein- und Auslaufen der Schiffe.

Das Ein- und Auslaufen der Schiffe ist täglich und selbst zur Nachtzeit gestattet, ebenso der Aufenthalt im Hafen.

Von Sonderfahrten der Dampfboote einschließlich der Dampfbarkassen ist der Hafendirektion von dem Schiffsführer oder der ihm vorgesetzten Verwaltung rechtzeitig und zwar in der Regel mindestens eine Stunde vor der Ankunft beziehungsweise Abfahrt der Schiffe Anzeige zu machen. Motorenboote bedürfen einer Anmeldung nicht.

Die Einfahrt der Dampfschiffe in den Hafen, sowie die Ausfahrt aus demselben und das Manöveriren in demselben soll womöglich mit verringerter Kraft geschehen.

Führer von Dampf- oder Segelschiffen, welchen die Anwesenheit von Zoll- oder Polizeibeamten an Bord gemeldet ist, dürfen den Hafen mit ihren Schiffen erst nach Beendigung der Dienstverrichtung jener Beamten verlassen.

§. 15.

Anlegen der Schiffe.

Der vordere Hafen ist vorzugsweise für den Verkehr der Dampfboote, der mittlere und hintere Hafen für den Verkehr mit Segelschiffen bestimmt.

An welchem Platze die Dampfboote und anderen Schiffe anzulegen, abzufahren, ein- und auszuladen haben, bestimmt die Hafendirektion. Die Feststellung der Anlegeplätze für die fahrplanmäßigen Dampfboote erfolgt im Benehmen mit der Dampfschiffahrtsverwaltung.

§. 16.

Aus- und Einladen der Schiffe.

Das Aus- und Einladen hat in der Regel innerhalb der in §. 133 des Vereinszollgesetzes vorgeschriebenen Geschäftsstunden des Hauptzollamts zu erfolgen.

Frachtgüter, welche mit den Trajektkähnen in fahrplanmäßiger Fahrt ankommen und unter Raumverschluß ohne vorgängige Umladung mit dem nächsten Zug vor Ein-

Digitized by Google

tritt der gewöhnlichen Dienststunden weiter gehen sollen, werden nach dem Eintreffen des Schiffes zu jeder Zeit und auch an Sonn- und Festtagen befördert. Dasselbe gilt für die mit der Eisenbahn ankommenden Güter, welche ohne Umladung mit der nächsten fahrplanmäßigen Fahrt der Trajektkähne weiter gehen sollen.

Ferner ist das Aus- und Einladen außer der gewöhnlichen Geschäftszeit des Hauptzollamts denjenigen Dampfbooten gestattet, bei welchen dieses mit Rücksicht auf ihre fahrplanmäßigen Fahrten erforderlich ist. Das Aus- und Einladen sowie die zollamtliche Abfertigung von Stückgütern des gewöhnlichen Verkehrs außerhalb der ordentlichen Geschäftszeit im Falle eines besonderen Verkehrsbedürfnisses bleibt der näheren Vereinbarung der Zollverwaltung mit der Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsverwaltung überlassen.

Wenn Motorenboote, welche außerhalb der ordentlichen Geschäftsstunden eintreffen, Gepäck mit sich führen, so darf dasselbe ausgeladen werden, muß aber bis zum Wiederbeginn der Amtsstunden unter Zollaufsicht genommen werden.

Dampf-, Schlepp- und Segelschiffe kommen nach der Reihenfolge ihrer Ankunft zum Ausladen. Bei den öffentlich bekannt gemachten Kursfahrten der Dampfschiffe wird denselben der Vorrang eingeräumt und beim Zusammentreffen mehrerer solcher Dampfschiffe entscheidet die fahrplanmäßige Abfahrtszeit. Jeder Schiffsführer ist befugt, das Ein- und Ausladen durch seine eigene Mannschaft oder durch andere hiezu aufgestellte Personen besorgen zu lassen.

Bei der Aus- und Einladung sowie beim Transport von gefährlichen Stoffen haben die Schiffsführer die einschlägigen besonderen Bestimmungen genau einzuhalten.

Kommt Vieh zur Ausladung, so ist dasselbe sofort vom Hafenplatze wegzuführen.

§. 17.

Benützung der Krahnen.

Die Benützung der auf dem Hafenquai aufgestellten Krahnen ist unter der Aufsicht des Hauptzollamts und der Hafendirektion unentgeltlich gestattet.

Die Ein- und Ausladung der für den regelmäßigen Güterverkehr bestimmten Fahrzeuge hat den Vorrang; im Uebrigen entscheidet die Zeit der Anmeldung.

Die Zollverwaltung wird zwar für die gute Instandhaltung der Krahnen und der dazu gehörigen Inventarstücke Sorge tragen, übernimmt aber keine Haftung für Beschä-

Digitized by Google

digungen, welche in Folge ihrer Benützung etwa an Gütern, Schiffen, Wagen ꝛc. entstehen. Die Vorschriften über den Gebrauch der Krahnen liegen bei dem Niederlageverwalter des Hauptzollamts zur Einsicht auf.

Der Schiffsführer, Waarenempfänger ꝛc., welcher einen Krahnen benützen will, kann hiezu seine eigenen Leute verwenden; jedoch steht es dem Hauptzollamt bezw. der Hafendirektion zu, ungeeignete Persönlichkeiten von der Verwendung auszuschließen.

Diejenigen, welche die Krahnen benützen, bleiben für jede Beschädigung derselben, abgesehen von der natürlichen Abnützung, haftbar.

§. 18.

Benützung der Waagen.

Für die Benützung der im Eigenthum der Zollverwaltung stehenden Waagen ist ein Waaggeld von 4 Pfg. für 100 kg in dem Fall zu entrichten, wenn Waaren ausschließlich im Interesse der Waarendisponenten verwogen werden.

Verwiegungen anläßlich der Zoll- und Steuerabfertigung sind gebührenfrei.

§. 19.

Verhalten der Schiffe während des Aufenthalts im Hafengebiet.

Der angewiesene Anlegeplatz (§. 15) darf ohne Bewilligung der Hafendirektion nicht mit einem anderen vertauscht werden.

Das Ankern im Hafengebiet, insbesondere vor der Hafeneinfahrt, ist nur im Fall der Noth gestattet.

Wenn Schiffe bei der Nacht verstellen müssen, haben sie die für die Fahrt bei Nacht vorgeschriebenen Positionslichter zu führen.

Sämmtliche Dampfschiffe und Trajektkähne, welche im Hafen vertaut oder verankert sind, haben jedem in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang einlaufenden Dampfschiffe und den von diesem geführten Schleppschiffen an den der Hafeneinfahrt zugekehrten Schiffsenden und an den am Weitesten hervorragenden Schiffstheilen (Radkästen) helle weiße Lichter zu zeigen.

Die im Hafen vertaut oder verankert liegenden Segelschiffe haben im gleichen Fall ein weißes Licht zu zeigen.

Digitized by Google

Segeljachten, Motoren-, Fischer- und Ruderboote haben bei Annäherung von oder zu Dampfschiffen bei Nacht auch im Hafen rechtzeitig ein weißes Licht zu zeigen.

Alle Fahrzeuge, welche an nicht beleuchteten Anlegeplätzen vertaut oder verankert liegen und eine Landungstreppe ausgesetzt haben, müssen die Nacht über den Schiffseingang mit einem weißen Lichte beleuchten.

Auf den in Dienst gestellten Dampfschiffen und auf den beladenen Trajektkähnen, welche im Hafen vertaut oder verankert liegen, sind Schiffswachen aufzustellen, welche für die Sicherheit der Schiffe zu sorgen haben. Für sämmtliche Schiffe oder für eine Mehrheit von solchen können die Einzelwachen durch gemeinschaftliche Schiffswachen ersetzt werden.

§. 20.

Vorschriften für die kleinen Fahrzeuge.

Für Ruderschiffe, Gondeln, Segelboote, Motorenboote und andere kleine Fahrzeuge gelten nachstehende Bestimmungen:

1) Im vorderen und mittleren Hafen dürfen die kleinen Fahrzeuge nur ausnahmsweise nach näherer Bestimmung der Hafendirektion verkehren.

2) Der Abfahrts- und Anfahrtsplatz für die zum Vermiethen bestimmten kleinen Fahrzeuge ist im hinteren Hafen.

3) Es ist verboten, mit den kleinen Fahrzeugen in dem Fahrwasser der Dampfschiffe vor der Hafeneinfahrt zu den Zeiten, in welchen die Ankunft oder Abfahrt eines Dampfschiffes nahe bevorsteht, sich aufzuhalten oder hin- und herzufahren.

Bei Annäherung eines Dampfschiffes haben die kleinen Fahrzeuge demselben so rasch und so weit aus dem Wege zu gehen, daß sie von dem vorüberfahrenden Dampfschiff mindestens 20 m weit entfernt bleiben, oder da, wo das Fahrwasser der Dampfschiffe durch Zeichen kenntlich gemacht ist, außerhalb der bezeichneten Fahrwassergrenze sich befinden.

Das absichtliche Hineinfahren mit den kleinen Fahrzeugen in die von den Dampfschiffen erzeugten Wellen ist strenge untersagt.

4) Das Fahren mit kleinen Fahrzeugen im Hafengebiet bei Nebelwetter, sowie das Anlegen derselben an die Dampfschiffe ist verboten.

5) Mit Beginn der Dämmerung haben sämmtliche in Fahrt befindlichen kleinen Fahrzeuge ein weißes Licht zu zeigen.

Digitized by Google

§. 21.

Einbinden und Schleppen von Flößen.

Das Einbinden von Stammholz zu Flößen ist nur im hinteren Hafen und mit besonderer Erlaubniß der Hafendirektion gestattet.

Die Stämme dürfen jedoch keinenfalls lose im Hafen herumschwimmen und müssen über Nacht sorgfältig angebunden sein.

Der Eigenthümer des Floßes haftet für jeden Schaden, der durch losgewordene Stämme oder durch den Floß selbst erwachsen sollte. Ebenso hat er die Kosten der Beischaffung losgewordener Stämme zu tragen.

Bei Nebelwetter und Schneegestöber ist das Schleppen von Holzflößen untersagt.

IV. Zollabfertigung.

§. 22.

Allgemeine Bestimmungen.

Die zollamtliche Abfertigung der auf dem See ankommenden inländischen und ausländischen Waaren geschieht nach Maßgabe des Vereinszollgesetzes vom 10. Juli 1869 (Reg.Blatt S. 225) und der zur Ausführung desselben erlassenen Verfügungen. Vergl. auch §. 16.

Segelschiffe, mit Ausnahme der Vergnügungssegelschiffe, haben, auch wenn sie ohne Ladung ankommen, ihre Ankunft dem Hauptzollamt anzuzeigen und auf Verlangen die Schiffspapiere vorzuweisen.

Mit dem Ausladen darf erst begonnen werden, wenn die auf die Ladung bezüglichen Papiere dem Hauptzollamt übergeben sind.

Werden Güter behufs des Umschlags von einem Schiff in ein anderes vorübergehend auf dem Quai gelagert, so müssen auf Erfordern des Hauptzollamts die hierauf bezüglichen Schiffspapiere ausgefolgt oder es muß ein diesen Theil der Ladung nach Zahl, Art, Zeichen und Nummern der Kolli nachweisendes besonderes Verzeichniß übergeben werden. Die Abfuhr hat rasch, in der Regel binnen 24 Stunden nach erfolgtem Ausladen unter Aufsicht der Hafenwache stattzufinden.

Die mit der Eisenbahn angekommenen Güter sind von dem Waarenführer, soweit

Digitized by Google

sie einer zollamtlichen Behandlung bedürfen, dem Hauptzollamt unter Uebergabe der hiezu gehörigen Papiere vorzuführen bezw. zu stellen.

§. 23.

Wagenladungsverkehr.

Zu vorläufiger Ueberführung der Eisenbahnwagen von den Trajektkähnen auf das Land bedarf es der Uebergabe einer schriftlichen Anmeldung nicht und genügt hiefür eine dem diensthabenden Grenzaufseher mündlich zu erstattende Anzeige.

Auf den Gleisen des Hafenbahnhofs dürfen in der Regel nur solche Wagen stehen bleiben, welche

a. mit Ladungsverzeichniß auf den nächsten Zug abzufertigen sind und sogleich unter Zollverschluß genommen werden können, oder
b. mit zollfreien unverpackten Waaren beladen sind und im Zug revidirt werden können, oder
c. Massengüter enthalten, deren Inhalt und Gewicht ohne Vorführung in die Zollhalle festgestellt werden kann, oder
d. leer eingegangen sind.

Alle übrigen Wagen müssen unter Begleitung eines Zollbediensteten oder unter Zollverschluß dem Hauptzollamt vorgeführt werden, wo sie ausgeladen bezw. weiter abgefertigt werden.

§. 24.

Verbringung der Waaren in das Hauptzollamt.

Die ausgeladenen Waaren sind, soweit sie nicht sogleich in freien Verkehr gesetzt werden können, von den Waarenführern auf ihre Kosten alsbald in die Revisionshalle zu schaffen, woselbst sie von den Beamten des Hauptzollamts übernommen werden und ihre weitere Abfertigung nach Maßgabe ihrer Bestimmung erhalten.

Die Gestellung der zoll-, steuer- und kontrolepflichtigen Waaren beim Hauptzollamt seitens der Eisenbahn- und der Dampfschiffahrtsverwaltung erfolgt durch Bedienstete dieser Verwaltungen. Soweit hiefür besondere Gebühren in Anrechnung kommen, ist der Tarif an geeigneter Stelle zur Einsicht der Betheiligten aufzuhängen.

Digitized by Google

§. 25.

Zollgüterbeförderer.

Zur Besorgung der theils von Amtswegen, theils auf Verlangen der Waarendisponenten zu verrichtenden Hilfsdienste bei und nach der Zoll- und Steuerabfertigung (Waarenbewegung im Hauptzollamt, Güterabfuhr, Anfertigung von Deklarationen, Spedition u. s. w.) ist — abgesehen vom Halltüfer (§. 29) — ein unter dem Hauptzollamt und unter unmittelbarer Aufsicht des Niederlageverwalters stehender Zollgüterbeförderer aufgestellt.

Der Zollgüterbeförderer und seine Gehilfen werden auf das Zollinteresse verpflichtet und haben den dienstlichen Anordnungen sämmtlicher Zollbeamten Folge zu leisten. Der Zollgüterbeförderer und seine Gehilfen sind verbunden, wahrgenommene Beschädigungen der Waaren, insbesondere Verletzungen des amtlichen Verschlusses, sogleich dem Niederlageverwalter anzuzeigen.

Der Zollgüterbeförderer ist verpflichtet, jeden durch seine oder seiner Gehilfen Schuld der Zollverwaltung zugefügten Schaden zu ersetzen.

Die Anwendung von Haken zum Transport der Waaren ist verboten. Ferner ist das Ueberstürzen der Kolli, sowie das Rollen großer schwerer oder schadhafter Fässer auf größeren Strecken untersagt. Für den Transport dieser Kolli sind Last- oder Rollkarren zu benützen, welche im Eigenthum der Zollverwaltung stehen und nur zum Transport von Zoll- und Steuergütern verwendet werden dürfen.

§. 26.

Verfügung über die Waaren.

Ueber die auf den Revisionsplatz verbrachten Waaren muß seitens der Waarendisponenten binnen der unerstrecklichen Frist von 5 Tagen nach erfolgter zollamtlicher Uebernahme, den Tag der letzteren nicht eingerechnet, verfügt werden. Diese Frist ist auch dann einzuhalten, wenn sie mit einem Tage abläuft, an welchem die Zollbureaus für gewöhnliche Abfertigungen geschlossen bleiben.

Wird über die Waare nicht rechtzeitig verfügt, so wird von Amtswegen deren Anmeldung zur Niederlage auf Kosten und Gefahr des Säumigen durch einen Spediteur veranlaßt.

Digitized by Google

§. 27.

Zollentrichtung.

Sollen die Waaren zum Eingang verzollt werden, so hat nach Beendigung der Zollrevision der Zollpflichtige seine Zollschuldigkeit an der Hauptzollamtskasse zu bereinigen; er erhält sofort von dem Kassenbeamten hierüber eine Quittung bezw. ein Kreditanerkenntniß, gegen dessen Vorweisung die Waare abgelassen wird.

§. 28.

Benützung der Niederlagen.

Die Benützung der allgemeinen Niederlage des Hauptzollamts für zollbare Güter richtet sich nach den Vorschriften des allgemeinen Niederlageregulativs.

Die Niederlage für freie Verkehrsgüter ist zunächst zur Aufnahme von ausgehenden, aus dem inneren freien Verkehr des Zollvereins stammenden Gütern bestimmt, ferner für solche Güter, welche unter Passirbehandlung eingehen, zur Weiterversendung bestimmt sind und aus irgend einem Grunde noch zurückgehalten werden müssen.

Außerdem können, soweit Raum vorhanden ist, im freien Verkehr befindliche Handelsgüter des Handelsstandes und anderer Gewerbetreibenden zur Niederlage zugelassen werden. Dieselben sind jedoch abzumelden, sobald der Niederlageraum für die in Abs. 2 genannten Güter nicht mehr ausreicht.

Die Anmeldung der Güter des freien Verkehrs geschieht mittelst sogenannter Lieferscheine (§. 30 Abs. 2). Nach erfolgtem Eintrag im Niederlageregister über den Vollzug der Einlagerung wird die Nummer, unter welcher der Eintrag erfolgt ist, auf dem Lieferschein bemerkt und das Duplikat desselben dem Niederleger wieder zugestellt. Im Uebrigen finden die §§. 98 und 102 des Vereinszollgesetzes sowie die §§. 1, 2 und 4, letzter Absatz des Niederlageregulativs Anwendung.

§. 29.

Hallküfer.

Für diejenigen Zollpflichtigen, welche die einer zollamtlichen Revision unterworfenen Kolli nicht selbst öffnen und schließen wollen, ist ein besonderer auf das Zollinteresse verpflichteter Hallküfer aufgestellt, welcher das fragliche Geschäft unter Haftbarkeit für etwa durch ihn oder seine Gehilfen veranlaßten Schaden zu besorgen hat.

Digitized by Google

§. 30.

Waarenausgang.

Die Ausfuhr von Waaren, deren Ausgang zollamtlich nachgewiesen werden muß, ist, soferne solche nicht mittelst der fahrplanmäßigen Fahrten der Dampfboote oder mittelst der Trajektkähne stattfindet, nur innerhalb der Tagesstunden (Vereinszollgesetz §. 21) gestattet.

Ueber alle Waaren, welche aus den Niederlagen des Hauptzollamts (einschließlich der freien Verkehrsniederlage) zur Verschiffung kommen sollen oder deren Ausgang amtlich nachgewiesen werden muß, sind von den Waarendisponenten neben den etwa erforderlichen zoll- und steueramtlichen sowie statistischen Bezettelungen dem Niederlageverwalter auch Lieferscheine zu übergeben, in welchen auf die etwaigen Bezettelungen oder Register verwiesen ist und welche Zeichen, Nummer, Inhalt und Gewicht der Kolli genau enthalten müssen. Die Verbringung der Waaren auf das Schiff ist von den diensthabenden Grenzaufsehern durch Unterzeichnung der Lieferscheine zu bestätigen.

Die vorgeschriebenen Papiere müssen so zeitig übergeben werden, daß die zollamtliche Abfertigung und Kontrole vor der Verladung in die Schiffe ordnungsmäßig vorgenommen werden kann.

§. 31.

Zollrevision der mit Schiffen ankommenden Reisenden und ihres Gepäcks.

Die Abfertigung der mit den Dampfschiffen ankommenden Reisenden, welche keine zum Handel bestimmten Waaren mit sich führen, wird zu jeder Zeit vorgenommen.

Die Reisenden haben sich mit ihrem Gepäck vom Schiff unmittelbar in die Gepäckrevisionshalle zu begeben und sich der Zollrevision zu unterwerfen.

Die Abnahme der zollamtlichen Identitätszeichen (Marken) oder Verschlüsse von dem Reisegepäck erfolgt entweder in der Gepäckrevisionshalle oder an den von dem Hauptzollamt bestimmten Plätzen. Ist das zollamtliche Identitätszeichen oder der zollamtliche Verschluß an einem Gepäckstück beschädigt oder abgerissen, so ist eine zollamtliche Revision des Inhalts vorzunehmen.

Digitized by Google

§. 32.

Zollbehandlung des mit Dampfschiffen nach deutschen Stationen abgehenden Reisegepäcks.

Das mit den Dampfschiffen nach deutschen Häfen und Anlandestellen abgehende Gepäck der Reisenden wird auf Verlangen in Friedrichshafen in dem an der Bahnhofhalle befindlichen zollamtlichen Lokal oder an den von dem Hauptzollamt bestimmten Plätzen von Zollbediensteten mit zollamtlichen Identitätszeichen (Marken) oder mit zollamtlichem Verschluß versehen.

Alle auf diese Weise zollamtlich behandelten Gepäcksstücke müssen auf dem Dampfschiffe den Reisenden sofort abgenommen und von den Schiffsbediensteten an einem abgesonderten Orte verwahrt werden. Die betreffenden Gepäckstücke dürfen den Reisenden erst bei Ankunft in der Bestimmungsstation ausgefolgt werden.

§. 33.

Gepäckträger.

Das Reisegepäck wird auf Verlangen von den durch die Eisenbahnverwaltung angestellten Gepäckträgern, welche an der Mütze eine Nummer führen, von den Schiffen in die Gepäckrevisionshalle und von da nach vollzogener Zollrevision in die Eisenbahnwagen, Gasthöfe ꝛc. und umgekehrt verbracht. Die Gepäckträger haften für die richtige und pünktliche Ablieferung des Gepäcks.

Die Bediensteten der Gasthöfe dürfen weder die ankommenden Schiffe, noch die Gepäckrevisionshalle betreten und haben die Reisenden an den angewiesenen Plätzen zu erwarten.

§. 34.

Gebühren des Zollgüterbeförderers, des Hallküfers und der Gepäckträger.

Die Gebühren des Zollgüterbeförderers (§. 25), des Hallküfers (§. 29) und der Gepäckträger (§. 33) beruhen auf besonders vereinbarten Tarifen, welche an geeigneten Orten zur Einsicht der Betheiligten angeheftet sind. Die Einhaltung der Tarife wird bezüglich der Gebühren des Zollgüterbeförderers und des Hallküfers von dem Hauptzollamt, bezüglich der Gebühren der Gepäckträger von der Eisenbahnverwaltung überwacht.

Digitized by Google

B. Hafen- und Zollhofsordnung für Langenargen.

§. 35.

Hafengebiet und Zollhof.

I. Das Hafengebiet in Langenargen umfaßt:

1) das Hafenbecken des inneren und äußeren Hafens;
2) den Seeraum vor dem Hafenbecken, soweit derselbe für den ungehinderten Schiffsverkehr von und nach dem Hafen freizuhalten ist;
3) den Hafenquai, einschließlich des sogenannten Hakens, die den Hafen umschließenden Mauern und Dämme und die Ladebrücken;
4) den Frachtschuppen;
5) das Zollamtsgebäude;
6) den Holzlagerplatz.

II. Der Zollhof in Langenargen umfaßt die unter Ziff. I 3—6 aufgeführten Theile des Hafengebiets.

§. 36.

Handhabung der Hafenordnung.

Die Hafenordnung in Langenargen wird von der Hafendirektion in Friedrichshafen und unter ihrer Leitung und Aufsicht von dem Zollverwalter in Langenargen gehandhabt.

§. 37.

Instandhaltung der Hafenanlagen.

Die Hafendirektion in Friedrichshafen überwacht mit Unterstützung des Zollverwalters in Langenargen und des Hafenbaukontroleurs die Instandhaltung der Hafenanlagen.

§. 38.

Hafenbeleuchtung, Signal- und Rettungsdienst.

Am Zollamtsgebäude in Langenargen hat die ganze Nacht hindurch ein grünes Licht zu brennen, ebenso am Holzlagerplatz neben dem Krahnen ein weißes Licht und am Hafenkopf ein rothes Licht.

Digitized by Google

Im übrigen wird nach Eintritt der Dunkelheit der Hafen während des Dampferverkehrs entsprechend beleuchtet. Insbesondere wird den fahrplanmäßigen Dampfschiffen, sowie den rechtzeitig angemeldeten Sonderdampfschiffen vor dem Fruchtschuppen ein zweites grünes Licht gezeigt, dessen Verbindungslinie mit dem grünen Licht an der Ecke des Zollamtsgebäudes (vergl. Abs. 1) die Einfahrtslinie zum Anlegeplatz im inneren Hafen angibt.

Zur Bezeichnung des „Hakens" dient eine weiß-rothe Laterne, welche auf dem äußersten Ende so aufgestellt ist, daß ihr rothes Licht nur von dem freien Seeraum zwischen der Untiefe am Argenhorn einerseits und der durch den Pfahl 4 bezeichneten Untiefe bei Schloß Montfort andererseits gesehen werden kann.

Für die Abgabe der in der Signalordnung für die Bodenseeschiffahrt (Reg.Blatt von 1892 S. 609) vorgeschriebenen Signale sind

a) ein Nebelhorn,

b) eine Nebelglocke,

c) das zur Beantwortung von Nothsignalen dienende Lichtzeichen (Nothfeuer) vorhanden.

Die Abgabe der Signale erfolgt durch den von der Dampfschiffahrtsverwaltung aufgestellten Güterbestätter (§. 42).

Für Rettungszwecke liegt im inneren Hafen ein entsprechend ausgerüstetes Rettungsboot bereit.

§. 39.

Anlegen der Schiffe.

An dem Haken in Langenargen dürfen Fracht- und Eilgüter nur bis zu einem Gesammtgewicht von 1000 kg aus- und eingeladen werden, vorausgesetzt, daß die einzelnen Kolli übelriechende Stoffe nicht enthalten, höchstens 1,50 m Breite haben und nach Umfang und Gewicht mit einem gewöhnlichen Rollkarren oder Handwagen ohne Schwierigkeit fortgeschafft werden können.

§. 40.

Benützung der Krahnen.

Die Benützung der auf dem Hafenquai und dem Holzlagerplatz aufgestellten Krahnen ist unter der Aufsicht des Zollamts unentgeltlich gestattet. Die Vorschriften über den Gebrauch der Krahnen liegen bei dem Zollamt zur Einsicht auf.

Digitized by Google

§. 41.

Zollabfertigung.

Die zollamtliche Ein- und Ausgangsabfertigung der Waaren erfolgt innerhalb der gesetzlichen Dienstzeit (Vereins-Zollgesetz §. 133).

Reisegepäck, welches mit Dampfbooten eingeht, wird jederzeit abgefertigt. Die Markirung des abgehenden Reisegepäcks und die Abnahme der Marken von dem ankommenden Reisegepäck erfolgt auf dem Hafendamm vor dem Zollgebäude.

§. 42.

Güterbestätter und Zollgüterbeförderer.

Das Verbringen der Waaren von den Schiffen zur Zollstelle und umgekehrt wird durch den von der Dampfschiffahrtsverwaltung im Benehmen mit der Zollverwaltung aufgestellten Güterbestätter besorgt.

Außerdem liegen dem Güterbestätter die Geschäfte des Zollgüterbeförderers ob, indem er auf Verlangen der Waarendisponenten die bei der Zoll- und Steuerabfertigung erforderlichen Hilfsdienste zu besorgen hat.

In Ausübung des Dienstes eines Zollgüterbeförderers hat der Güterbestätter den Weisungen des Nebenzollamts Folge zu leisten. Der Zollgüterbeförderer wird auf das Zollinteresse verpflichtet. Die Gebühren des Güterbestätters und des Zollgüterbeförderers beruhen auf besonders vereinbarten Tarifen, welche an geeigneter Stelle zur Einsicht der Betheiligten angeheftet sind.

§. 43.

Benützung des Lagerplatzes.

Die Benützung des Lagerplatzes für Holz, Steine und andere Massengüter, welche mit Schiffen ankommen oder ausgehen, ist nach Maßgabe der hierüber gegebenen besonderen Vorschriften Jedermann gestattet.

§. 44.

Schlußbestimmung.

Soweit nicht aus den §§. 35—43 ein anderes sich ergibt, finden für den Hafen und Zollhof in Langenargen die unter A für den Hafen und Zollhof in Friedrichshafen getroffenen Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

Digitized by Google

C. Bestimmungen für die öffentlichen Anlandestellen zu Kreßbronn, Eriskirch-Schwedi, Schloß Friedrichshafen und Fischbach.

I. Kreßbronn.

§. 45.

Hafengebiet.

Das Hafengebiet in Kreßbronn umfaßt:

1) den Seeraum vor und neben der Landungsbrücke, soweit derselbe für den freien Verkehr der ein- und auslaufenden Schiffe erforderlich ist;
2) die Landungsbrücke;
3) das Haus, in welchem sich das Bureau des Nebenzollamts II Kreßbronn befindet;
4) das staatseigenthümliche Gebäude mit der Wohnung des Zolleinnehmers und dem Dienstzimmer der Grenzaufseher;
5) die Lagerplätze beim Zollhaus (Ziff. 3).

§. 46.

Handhabung der Hafenordnung.

Die Hafenordnung in Kreßbronn wird von der Hafendirektion in Friedrichshafen und unter ihrer Leitung und Aufsicht von dem Zolleinnehmer in Kreßbronn gehandhabt.

§. 47.

Instandhaltung der Hafenanlagen.

Die Hafendirektion in Friedrichshafen überwacht mit Unterstützung des Zolleinnehmers und des Hafenbaukontroleurs die Instandhaltung der Hafenanlagen.

§. 48.

Hafenbeleuchtung, Signal- und Rettungsdienst.

Fahrplanmäßigen Dampfschiffen und rechtzeitig angemeldeten Sonderschiffen, welche nach Eintritt der Dunkelheit in Kreßbronn ein- oder auslaufen, ist am Kopf der Landungsbrücke auf der rechten Seite (vom Lande aus gesehen) ein rothes und auf der

Digitized by Google

linken Seite ein helles weißes Licht zu zeigen; auch wird die Landungsbrücke nach Eintritt der Dunkelheit, solange die Dampfschiffe sich in Fahrt befinden, entsprechend beleuchtet. Das rothe Licht auf der rechten Seite der Brücke ist so gestellt, daß es von Schiffen, die von Wasserburg bezw. Lindau-Bregenz herkommen, erst nach dem Passiren der Landspitze bei Nonnenhorn gesehen werden kann.

Für die Abgabe der in der Signalordnung für die Bodenseeschiffahrt (Reg.Blatt von 1892 S. 609) vorgeschriebenen Signale sind vorhanden:

a) ein Nebelhorn,
b) eine Nebelglocke,
c) das zur Beantwortung von Nothsignalen dienende Lichtzeichen (Nothfeuer).

Die Abgabe der Signale erfolgt durch den von der Dampfschiffahrtsverwaltung aufgestellten Güterbestätter (§. 50).

Für Rettungszwecke wird am Strande ein entsprechend ausgerüstetes Boot bereit gehalten.

§. 49.

Zollabfertigung.

Die zollamtliche Ein- und Ausgangsabfertigung der Waaren erfolgt innerhalb der gesetzlichen Dienstzeit (Vereinszollgesetz §. 133).

Reisegepäck, welches mit Dampfbooten eingeht, wird jederzeit abgefertigt. Die Markirung des abgehenden Reisegepäcks und die Abnahme der Marken von dem ankommenden Reisegepäck erfolgt auf der Landungsbrücke.

§. 50.

Güterbestätter und Zollgüterbeförderer.

Das Verbringen der Waaren von den Schiffen zur Zollstelle und umgekehrt wird durch den von der Dampfschiffahrtsverwaltung im Benehmen mit der Zollverwaltung aufgestellten Güterbestätter besorgt.

Außerdem liegen dem Güterbestätter die Geschäfte des Zollgüterbeförderers ob, indem er auf Verlangen der Waarendisponenten die bei der Zoll- und Steuerabfertigung erforderlichen Hilfsdienste zu leisten hat.

Digitized by Google

In Ausübung des Dienstes eines Zollgüterbeförderers hat der Güterbeständer den Weisungen des Nebenzollamts Folge zu leisten. Der Zollgüterbeförderer wird auf das Zollinteresse verpflichtet. Die Gebühren des Güterbeständers und Zollgüterbeförderers beruhen auf besonders vereinbarten Tarifen, welche an geeigneter Stelle zur Einsicht der Betheiligten angeheftet sind.

II. Eriskirch-Schwedi, Schloß Friedrichshafen und Fischbach.

§. 51.

Hafengebiet.

Der erlaubte Landungsplatz befindet sich:

1) zu Eriskirch-Schwedi an der Einmündung der Schussen in den Bodensee,
2) zu Schloß Friedrichshafen unmittelbar bei dem von dem K. Schloß in den See hinausragenden Damm,
3) zu Fischbach an der Einmündung der Aach in den Bodensee.

Die Landungsplätze sind durch amtliche Tafeln mit entsprechender Inschrift kenntlich gemacht.

§. 52.

Handhabung der Hafenordnung.

Die Hafenordnung wird von der Hafendirektion in Friedrichshafen und unter ihrer Leitung und Aufsicht gehandhabt:

1) zu Eriskirch-Schwedi von dem Postenführer daselbst, welcher auch die statistische Anmeldestelle versieht;
2) zu Schloß Friedrichshafen von dem Zolleinnehmer daselbst;
3) zu Fischbach von dem Zolleinnehmer daselbst.

§. 53.

Zollabfertigung.

In Eriskirch-Schwedi dürfen nur unverpackte zollfreie Güter aus den Schiffen ausgeladen werden.

Digitized by Google

An den Landungsplätzen zu Schloß Friedrichshafen und Fischbach finden Zollabfertigungen innerhalb der Zuständigkeit eines Nebenzollamts II. Klasse statt.

Die Abfertigungen erfolgen innerhalb der gesetzlichen Dienstzeit (Vereinszollgesetz §. 133).

III. Gemeinschaftliche Bestimmungen.

§. 54.

Soweit nicht aus den §§. 45—53 ein anderes sich ergibt, finden auf die öffentlichen Anlandestellen zu Kreßbronn, Eriskirch-Schwedi, Schloß Friedrichshafen und Fischbach die unter A für den Hafen und Zollhof in Friedrichshafen getroffenen Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

D. Strafbestimmungen.

§. 55.

Uebertretungen vorstehender Bestimmungen werden, soweit nicht die Strafbestimmungen der Zoll- oder Steuergesetze Platz greifen, nach Maßgabe des Art. 44 des Landespolizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 (Reg.Blatt S. 391) bestraft.

Inhaltsübersicht.

A. Hafen- und Zollhofsordnung für Friedrichshafen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Seite.

§. 1. Hafengebiet und Zollhof 86
§. 2. Benützung des Hafens und seiner Anstalten 87
§. 3. Handhabung der Hafenordnung 87
§. 4. Zoll- und Steuerkontrole 87

Digitized by Google

II. Hafendienst.

Seite.

§. 5 Instandhaltung der Hafenanlagen 88
§. 6. Hafenbeleuchtung 88
§. 7. Signaldienst 88
§. 8. Rettungsdienst 89
§. 9. Sicherung gegen Feuersgefahr 89
§. 10. Freihaltung des Hafenquais, der Ladebrücken, der Anlegeplätze und des Hafenbeckens 89
§. 11. Waschen, Baden, Schießen, Fischen 90
§. 12. Beschädigung der Hafenanlagen 91

III. Schiffsverkehr im Hafengebiet.

§. 13. Allgemeine Bestimmungen 91
§. 14. Ein- und Auslaufen der Schiffe 92
§. 15. Anlegen der Schiffe 92
§. 16. Aus- und Einladen der Schiffe 92
§. 17. Benützung der Krahnen 93
§. 18. Benützung der Waagen 94
§. 19. Verhalten der Schiffe während des Aufenthalts im Hafengebiet 94
§. 20. Vorschriften für die kleinen Fahrzeuge 95
§. 21. Einbinden und Schleppen von Flößen 96

IV. Zollabfertigung.

§. 22. Allgemeine Bestimmungen 96
§. 23. Wagenladungsverkehr 97
§. 24. Verbringung der Waaren in das Hauptzollamt 97
§. 25. Zollgüterbeförderer 98
§. 26. Verfügung über die Waaren 98
§. 27. Zollentrichtung 99
§. 28. Benützung der Niederlagen 99
§. 29. Hallküfer 99
§. 30. Waarenausgang 100
§. 31. Zollrevision der mit Schiffen ankommenden Reisenden und ihres Gepäcks 100
§. 32. Zollbehandlung des mit Dampfschiffen nach deutschen Stationen abgehenden Reisegepäcks 101
§. 33. Gepäckträger 101
§. 34. Gebühren des Zollgüterbeförderers, des Hallküfers und der Gepäckträger 101

Digitized by Google

B. Hafen- und Zollhofsordnung für Langenargen.

Seite.
§. 35. Hafengebiet und Zollhof . . . 102
§. 36. Handhabung der Hafenordnung . . . 102
§. 37. Instandhaltung der Hafenanlagen . . . 102
§. 38. Hafenbeleuchtung, Signal- und Rettungsdienst . . . 102
§. 39. Anlegen der Schiffe . . . 103
§. 40. Benützung der Krahnen . . . 103
§. 41. Zollabfertigung . . . 104
§. 42. Güterbestätter und Zollgüterbeförderer . . . 104
§. 43. Benützung des Lagerplatzes . . . 104
§. 44. Schlußbestimmung . . . 104

C. Bestimmungen für die öffentlichen Aulandestellen zu Kreßbronn, Eriskirch-Schwedi, Schloß Friedrichshafen und Fischbach.

I. Kreßbronn.

§. 45. Hafengebiet . . . 105
§. 46. Handhabung der Hafenordnung . . . 105
§. 47. Instandhaltung der Hafenanlagen . . . 105
§. 48. Hafenbeleuchtung, Signal- und Rettungsdienst . . . 105
§. 49. Zollabfertigung . . . 106
§. 50. Güterbestätter und Zollgüterbeförderer . . . 106

II. Eriskirch-Schwedi, Schloß Friedrichshafen und Fischbach.

§. 51. Hafengebiet . . . 107
§. 52. Handhabung der Hafenordnung . . . 107
§. 53. Zollabfertigung . . . 107

III. Gemeinschaftliche Bestimmungen.

§. 54 . . . 108

D. Strafbestimmungen.

§. 55 . . . 108

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

Digitized by Google

№ 13.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Mittwoch den 20. Mai 1896.

Inhalt:

Verfügung des Justizministeriums, betreffend den Körper- und Gesundheitszustand der in die höheren Strafanstalten einzuliefernden Personen. Vom 5. Mai 1896. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend eine neue Redaktion der Grundbestimmungen der Württembergischen Sparkasse. Vom 5. Mai 1896.

Verfügung des Justizministeriums, betreffend den Körper- und Gesundheitszustand der in die höheren Strafanstalten einzuliefernden Personen. Vom 5. Mai 1896.

In Betreff der Berücksichtigung des Körper- und Gesundheitszustands der in die höheren Strafanstalten einzuliefernden Personen wird im Einvernehmen mit dem K. Ministerium des Innern Nachstehendes verfügt.

1) Die Strafvollstreckungsbehörde ist verpflichtet, jeden in eine höhere Strafanstalt einzuliefernden Verurtheilten spätestens vor Ausfertigung des Einlieferungsscheins, welcher gemäß Ziff. 5 des Formulars A der Verfügung des Justizministeriums vom 22. November 1890, betreffend die Vollstreckung der von den bürgerlichen Gerichten erkannten Freiheitsstrafen, Reg.Blatt S. 293, auch eine Notiz in Betreff des Körper- und Gesundheitszustandes des Verurtheilten zu enthalten hat, über seinen Körper- und Gesundheitszustand zu vernehmen und sich davon zu überzeugen, daß kein Anlaß vorliegt, die Strafvollstreckung

Digitized by Google

auf Grund des §. 487 der Strafprozeßordnung aufzuschieben. Erforderlichen Falls ist vor der zu treffenden Entscheidung der Verurtheilte durch den Gerichtsarzt oder auf seine Bitte und auf seine Kosten durch einen andern zuverläßigen Arzt zu untersuchen.

2) Während nach §. 487 Abs. 1 und 2 der Strafprozeßordnung die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe aufgeschoben werden *muß*, wenn der Verurtheilte in Geisteskrankheit verfällt, oder wenn wegen sonstiger Krankheit des Verurtheilten von der Vollstreckung eine nahe Lebensgefahr für ihn zu besorgen steht, *kann* nach §. 487 Abs. 3 der Strafprozeßordnung die Strafvollstreckung auch dann aufgeschoben werden, wenn sich der Verurtheilte in einem körperlichen Zustand befindet, bei welchem eine sofortige Vollstreckung mit der Einrichtung der Strafanstalt unverträglich ist. Zur näheren Ausführung dieser *letzteren* Gesetzesvorschrift wird Nachstehendes bestimmt.

a) Wenn der Zustand des Verurtheilten nicht derart ist, daß die Bestimmungen des §. 487 Abs. 1 und 2 der Strafprozeßordnung Platz greifen, so hat für die Regel die Einlieferung des *transportfähigen* Verurtheilten sofort stattzufinden.

Insbesondere ist der Ueberführung eines bisher verhafteten kranken, aber transportfähigen Verurtheilten in die Krankenzimmer der Strafanstalt der Vorzug vor der andernfalls erforderlichen Verwahrung desselben in dem amtsgerichtlichen Gefängniß zu geben. Das Gleiche trifft im Zweifel hinsichtlich solcher Gefangenen zu, welche als Untersuchungsgefangene gemäß §. 29 Abs. 2 der K. Verordnung vom 24. Juli 1894, betreffend Bestimmungen über die Einrichtung der amtsgerichtlichen Gefängnisse, die Ordnung und die Dienstaufsicht in denselben, Reg.Blatt S. 219, in einer von dem Untersuchungsgefängniß getrennten Krankenanstalt untergebracht waren. Ein von einer *epidemischen* Krankheit ergriffener transportfähiger verhafteter Verurtheilter ist, wofern er nicht in einer Krankenanstalt Aufnahme findet und auch die weiterhin zu befragende Verwaltung der betreffenden höheren Strafanstalt seine Aufnahme beanstandet, in einer geeigneten Zelle des amtsgerichtlichen Gefängnisses zu verpflegen. An *Krätze* erkrankte verhaftete Verurtheilte sind, wenn die Heilung während der Untersuchungshaft nicht hat durchgeführt werden können, gleichfalls in die höheren Strafanstalten abzuliefern.

b) Andererseits erfordert die Einrichtung der Strafanstalten, daß ihnen nicht ohne zwingende Gründe solche erkrankte Gefangene zugeliefert werden, bei welchen in Folge ihres dermaligen körperlichen Zustandes die für gesunde Gefangene geltende hausordnungsmäßige Behandlung nicht durchführbar, dagegen *im Falle eines Aufschubs* des

Digitized by Google

Strafvollzugs ihre Wiederherstellung in angemessener Zeitkürze zu erwarten ist. Es ist daher die Vollstreckung der Freiheitsstrafe an solchen kranken Gefangenen dann aufzuschieben, wenn dieselben nicht fluchtverdächtig sind und auch keine sonstigen dringlichen (gegebenen Falls in dem Einlieferungsschein ebenso wie etwaiger Fluchtverdacht unter Ziff. 11 zu erwähnenden) Umstände für sofortige Einleitung des Strafvollzugs sprechen.

c) Unter denselben Voraussetzungen wie zu lit. b) ist bei schwangeren Frauenspersonen die Einlieferung in die höhere Strafanstalt bis nach erfolgter Niederkunft und Trennung des Kindes von der säugenden Mutter aufzuschieben, wenn die Schwangerschaft mindestens bis zum Beginn des siebenten Monats vorgeschritten ist. Uebrigens kann in den geeigneten Fällen auch schon in einem früheren Zeitpunkt der Schwangerschaft die Strafvollstreckung aufgeschoben werden, wenn besondere körperliche Zustände der Schwangeren ihre Einlieferung in die Strafanstalt mit deren Einrichtungen unverträglich erscheinen lassen, worüber eventuell zuvor die Strafvollstreckungsbehörde mit der Strafanstaltsverwaltung in Rücksprache zu treten hätte.

d) Hinsichtlich der säugenden Frauenspersonen ist zunächst die Bestimmung der Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 14. März 1882, Reg.-Blatt S. 80, zu beachten, wonach Strafgefangene ein Kind in das Gefängniß nur dann mitbringen dürfen, wenn es sich um einen Säugling handelt, welcher ohne Gefahr von der Mutter nicht getrennt werden kann. Aber auch in dem letzterwähnten Falle ist die Einlieferung einer Strafgefangenen mit ihrem Säugling in die Strafanstalt für weibliche Gefangene in Gotteszell und in die Civilfestungsstrafanstalt auf Hohenasperg nur dann seitens der Strafvollstreckungsbehörde zu verfügen, wenn Fluchtgefahr oder andere dringende Gründe die alsbaldige Strafvollstreckung geboten erscheinen lassen, worüber in dem Einlieferungsschein unter Ziff. 11 Auskunft zu geben ist. In allen übrigen Fällen ist die Strafvollstreckung aufzuschieben, bis das Kind ohne Gefahr von der Mutter getrennt werden kann.

3) Invalide d. h. solche Verurtheilte, gegenüber von welchen wegen durch Alter oder körperliche Gebrechen herbeigeführter Arbeitsunfähigkeit, wegen geistiger Schwäche oder sonstiger geistiger Defekte eine hausordnungsmäßige Behandlung nicht durchführbar erscheint, sind seitens der Strafvollstreckungsbehörden stets zunächst in die durch die allgemeinen Einlieferungsvorschriften bestimmte Strafanstalt einzuliefern. Erst von dieser

Digitized by Google

Strafanstalt aus können invalide männliche Strafgefangene in die Invalidenstrafanstalt (Strafanstalt für gebrechliche Strafgefangene) auf Hohenasperg gemäß den Bestimmungen der Verfügung des Justizministeriums vom 23. Juni 1888 (Amtsblatt S. 29) versetzt werden.

4) Die seiner Zeit in §. 11 Abs. 2 der Verfügung des Justizministeriums vom 26. September 1879, Reg.Blatt S. 365, aufrecht erhaltenen, hieher bezüglichen Bestimmungen der Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 10. Oktober 1820, Reg.Blatt S. 521, der Verfügung derselben Ministerien vom 12. Oktober 1825, Reg.Blatt S. 666, und vom 18. Januar 1840, Reg.Blatt S. 62, sowie der Ziff. 11 Abs. 2 der Verfügung der erwähnten beiden Ministerien vom 3. September 1829, Reg.-Blatt S. 384, werden hiemit aufgehoben.

Stuttgart, den 5. Mai 1896.

Faber.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend eine neue Redaktion der Grundbestimmungen der Württembergischen Sparkasse.

Vom 5. Mai 1896.

Nachdem Seine Königliche Majestät am 4. Mai d. J. verschiedene Aenderungen in den Grundbestimmungen der Württembergischen Sparkasse allergnädigst zu genehmigen geruht haben, werden die hienach neu redigirten Grundbestimmungen derselben in Folgendem zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 5. Mai 1896.

Pischek.

Grundbestimmungen der Württembergischen Sparkasse.

Erster Abschnitt.

Zweck der Württembergischen Sparkasse.

Art. 1.

Die Württembergische Sparkasse ist eine, ursprünglich von der verewigten Königin Katharina Majestät mit Genehmigung der Staatsregierung gegründete, nun aber

Digitized by Google

unter die besondere Fürsorge Seiner Majestät des Königs Wilhelm II. und unter das Protektorat Ihrer Majestät der Königin Charlotte gestellte, mit der Centralleitung des Wohlthätigkeitsvereins in Verbindung gesetzte Anstalt zu Verwaltung der von Einzelnen (vergl. übrigens Art. 4) aus den ärmeren Volksklassen des Königreichs ersparten oder von Menschenfreunden für dieselben zurückgelegten Gelder.

Zweiter Abschnitt.

Berechtigung zur Theilnahme an der Württembergischen Sparkasse.

Art. 2.

Die Benützung der Anstalt steht jedem und für jeden Einwohner des Königreichs offen, der zu den ärmeren Volksklassen zu rechnen ist (Art. 3). Württembergische Staatsangehörige sind zur Theilnahme berechtigt, auch wenn sie außerhalb des Landes sich aufhalten, solange ihre Abwesenheit nicht über zehn Jahre dauert.

Art. 3.

Zu den ärmeren Volksklassen sind insbesondere zu rechnen männliche und weibliche Dienstboten jeder Art und Arbeiter, mögen sie nun um Tag- oder Wochenlohn oder dem Stück nach arbeiten; im täglichen Solde stehende Militärpersonen; die niederen Bedienfteten; die Lehr- und Schreibereigehilfen; die Ehefrauen, Wittwen und minderjährigen Kinder solcher Personen.

Art. 4.

Die Betheiligung an der Württembergischen Sparkasse steht auch inländischen Anstalten und Vereinen zu, welche die Ersparnisse von Personen aus den ärmeren Volksklassen annehmen oder wohlthätigen Zwecken dienen, soweit sie nicht Anstalten des Staats oder öffentlicher Körperschaften oder mit Leihkassen verbunden sind; ferner Pfennigsparkassen und Schulfonds.

Die Einlagen solcher Anstalten und Vereine werden in den Büchern der Württembergischen Sparkasse nur auf den Namen der Anstalt oder des Vereins im Ganzen eingetragen und es tritt dieselbe nur mit dem Vereine als solchem, nicht mit den einzelnen Mitgliedern in ein Rechtsverhältniß.

Dem Vorsteherkollegium der Württembergischen Sparkasse (Art. 19) bleibt vorbe-

Digitized by Google

halten, in Beziehung auf den Umfang der Betheiligung solcher Anstalten und Vereine, sowie hinsichtlich der Verzinsung (Art. 7) und der Kündigung (Art. 9) ihrer Einlagen Beschränkungen festzusetzen (zu vergl. auch Art. 5, Abs. 6).

Art. 5.

Die kleinste Summe, welche der Anstalt übergeben werden kann, ist eine Mark. Pfennigbeträge werden nicht angenommen.

Im Laufe eines Rechnungsjahres können von einem Theilnehmer Einlagen nur bis zum Betrag von 500 Mark gemacht werden.

Die Mitglieder einer Familie — Vater, Mutter und Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahre — dürfen im gleichen Zeitraum zusammen ebenfalls nicht mehr als 500 Mark einlegen.

Als höchster Gesammtbetrag von Einlagen einschließlich der hinzugewachsenen Zinsen (zu vergl. Art. 7, Abs. 3) sind bei dem einzelnen Theilnehmer beziehungsweise bei einer Familie 5000 Mark zugelassen.

Gehen Einlageguthaben auf einlageberechtigte Personen im Wege des Erbrechts über, so können dieselben insoweit auf den Rechtsnachfolger übertragen werden, als dadurch der zugelassene Höchstbetrag von 5000 Mark nicht überschritten wird.

Die den Betrag von 5000 Mark übersteigenden Guthaben sind auf diese Summe zurückzuführen. Dies findet auch auf die vor dem Inkrafttreten der gegenwärtigen Grundbestimmungen gemachten Einlagen Anwendung.

Die näheren Vorschriften über die Zurückführung bleiben der Vollziehungsinstruktion vorbehalten.

Dritter Abschnitt.

Von dem Verhältnisse zwischen der Württembergischen Sparkasse und ihren Einlegern.

Art. 6.

Durch die Annahme der Gelder von Seiten der Anstalt erlangen diejenigen, auf deren Namen dieselben eingelegt werden, das Recht, die Erstattung des gleichen Betrags und dessen Verzinsung bis zur Rückzahlung von der Anstalt zu verlangen (vergl. übrigens Art. 14).

Digitized by Google

Art. 7.

Die eingelegten Gelder werden vom ersten Tage des auf die Einlage folgenden Monats an bis zum ersten Tage des Monats, in welchem die Rückzahlung stattfindet, verzinst; für die Einlagen, welche bei den außerhalb des Bezirks der Stadtdirektion Stuttgart wohnenden Agenten (Art. 34) nach dem siebenundzwanzigsten Tag eines Monats gemacht werden, tritt die Verzinsung erst mit dem ersten Tage des übernächsten Monats ein.

Der jeweilige Zinsfuß der Guthaben wird von dem Vorsteherkollegium mit Genehmigung Seiner Königlichen Majestät festgesetzt. Eine Aenderung desselben ist vier Wochen vorher, ehe sie in Wirksamkeit treten soll, öffentlich und zwar jedenfalls durch den „Staats-Anzeiger für Württemberg“ und den „Schwäbischen Merkur“ bekannt zu machen.

Die auf den Rechnungsabschluß sich ergebenden Zinse werden zur Hauptsumme geschlagen und unter Beschränkung auf volle Markbeträge gleich dieser verzinst. Für das den Höchstbetrag von 5000 Mark (Art. 5) übersteigende Guthaben wird nur noch auf ein halbes Jahr über den Schluß des Rechnungsjahres hinaus Verzinsung gewährt.

Der Verwaltungskommission (Art. 26) ist vorbehalten, in besonderen Fällen eine längere Verzinsung zu bewilligen.

Art. 8.

Bei der ersten Einzahlung wird ein Einlageschein auf den Namen derjenigen Person, für welche die Einlage gemacht wird, ausgestellt und von einem Buchhalter und einem aus der Zahl der übrigen Buchhalter von der Verwaltungskommission (Art. 26) zu bezeichnenden Kontroleur unterzeichnet. In diesen Schein sind alle späteren Einlagen, die aufgelaufenen Zinse sowie die Rückzahlungen einzutragen.

Für eine und dieselbe Person dürfen mehrere Einlagescheine mit verschiedenen Nummern nicht ausgestellt werden.

Art. 9.

Jedes Einlageguthaben kann, soweit es die baaren Mittel der Kasse erlauben, sogleich, außerdem aber unter Einhaltung einer Kündigungsfrist und zwar bei einem Betrage der gekündigten Summe bis zu Hundert Mark von vier Wochen, bei höheren Beträgen von drei Monaten zurückgezogen werden.

Digitized by Google

Theilweise Rückzahlungen werden nur in Beträgen von einer Mark oder dem Mehrfachen einer Mark geleistet.

Der Einlageschein ist bei jeder Ablösung vorzulegen und bei Zurückziehung des ganzen Guthabens zurückzugeben.

Art. 10.

Das Recht der Zurückforderung des Guthabens erlischt bei allen nach dem 1. Juli 1875 gemachten Einlagen, wenn auf einen Einlageschein dreißig Jahre hindurch weder Einzahlungen geleistet, noch Rückzahlungen verlangt worden sind. In Betreff der Einlagen, welche mit einem Vorbehalte (Art. 15) gemacht sind, beginnt die dreißigjährige Frist erst mit dem Zeitpunkt, in welchem der Vorbehalt in Wegfall kommt.

Der Verwaltungskommission (Art. 26) ist anheimgegeben, im einzelnen Falle nach Beschaffenheit der Verhältnisse auf Anrufen des Betheiligten auch die Bezahlung solcher erloschenen Forderungen zu bewilligen.

Art. 11.

Hört bei dem Besitzer eines Einlagescheins die Eigenschaft auf, die ihn zur Theilnahme an der Anstalt berechtigte (Art. 2, 3, 4), oder stirbt er, so ist von demselben, beziehungsweise von dessen Rechtsnachfolger die Einlage spätestens binnen drei Monaten, von der eingetretenen Veränderung an gerechnet, zurückzuziehen. Geschieht dies nicht, so ist die Anstalt zu weiterer Verzinsung nicht verbunden (vergl. übrigens Art. 27, Abs. 3).

Art. 12.

Sollte die Entdeckung gemacht werden, daß eine Einlage auf den Namen einer zur Theilnahme an der Württembergischen Sparkasse nicht berechtigten Person oder unter Mißbrauch des Namens eines Berechtigten von einem Nichtberechtigten gemacht worden, oder daß ein Einleger durch falsche Angaben Gelder bei der Sparkasse anzulegen gewußt habe, so wird die Hauptsumme alsbald, jedoch ohne Zinsreichung, beziehungsweise unter Zurückforderung oder Abrechnung der etwa bereits kapitalisirten Zinse heimbezahlt.

Ergibt sich, daß hiebei nur irrthümlich, nicht aber in böser Absicht gehandelt worden ist, so steht es der Verwaltungskommission zu, die angedrohten Nachtheile des Zinsenverlustes nicht eintreten zu lassen.

Wer sich mehrere Einlagescheine mit verschiedenen Nummern hat ausstellen lassen,

Digitized by Google

um dadurch die Annahme einer höheren Einlagesumme, als zugelassen ist, zu erreichen, geht der Zinsen aus den, den zugelassenen Betrag übersteigenden Einlagen verlustig.

Art. 13.

Die Anstalt hat das Recht der Zurückzahlung der Hauptsumme und Zinsen, wenn eine Aenderung der Grundbestimmungen beschlossen wird, und der betreffende Einleger auf erlassene öffentliche (Art. 7, Abs. 2) Bekanntmachung sich gegen die Aenderung erklärt, oder wenn wegen außerordentlicher Ereignisse die ganze Anstalt aufgelöst werden müßte (Art. 41).

Art. 14.

Die Anstalt ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, bei der Rückzahlung die Berechtigung des Inhabers des Einlagescheines zu prüfen. Mit der an den Inhaber des Einlagescheines erfolgten Rückzahlung erlischt die Verbindlichkeit der Anstalt bezüglich des ausgezahlten Betrages. (Vergl. übrigens Art. 15 und Art. 16, Abs. 2.)

Art. 15.

Einlagen können mit dem Vorbehalt geschehen, daß die Rückzahlung nicht vor einem gewissen Zeitpunkt oder nur mit Zustimmung einer dritten Person oder einer Behörde erfolgen soll. Der Vorbehalt gilt auch für die späteren Einlagen, welche auf denselben Einlageschein gemacht werden, er erstreckt sich auf die Hauptsumme und die Zinsen.

Die Anstalt wird hierdurch berechtigt, die Rückzahlung so lange zu verweigern, bis die Voraussetzungen der Zahlung eingetreten beziehungsweise erfüllt sind.

Stirbt der Einlageberechtigte, so tritt der Vorbehalt außer Kraft.

Art. 16.

Jeder Einleger hat für die gute Verwahrung seines Einlagescheines alle Sorge zu tragen; sollte ihm derselbe abhanden kommen, so hat er hievon sogleich die Sparkasse oder den nächsten Agenten (Art. 34) zur Anzeige an diese in Kenntniß zu setzen und zu gerichtlicher Kraftloserklärung des Einlagescheins, vor welcher eine Zahlung von ihm nicht beansprucht werden kann, Einleitung zu treffen. Darüber, was der Einleger in dieser Beziehung und wegen Ausstellung eines neuen Einlagescheins zu thun hat, wird ihm auf Ansuchen seitens der Sparkasse Belehrung zu Theil werden.

Digitized by Google

Sobald die Sparkasse Anzeige erhält, daß ein Einlageschein aus dem Besitze des Berechtigten gekommen ist, wird sie an den Vorzeiger des Einlagescheins keine Zahlung mehr leisten, bis er den rechtmäßigen Besitz nachgewiesen hat.

Art. 17.

Die Einlagenforderungen bei der Württembergischen Sparkasse können bei Verlust fernerer Zinsreichung weder auf einen Dritten übertragen noch als Faustpfand bestellt werden, es wäre denn, daß letzteres zum Behufe einer Dienstkaution geschähe.

Art. 18.

Ist die Einlage auf einen falschen Namen geschehen, so erfolgt die Zahlung ohne Zinsreichung, beziehungsweise unter Abrechnung der kapitalisirten Zinse (Art. 12) an denjenigen, der zutreffenden Falls von dem Gerichte als wahrer Eigenthümer des angelegten Geldes anerkannt worden ist.

Vierter Abschnitt.

Von der Verwaltung der Württembergischen Sparkasse.

1) Vorsteher.

Art. 19.

Die Verwaltung der Anstalt ist einem Kollegium von sechzehn in Stuttgart wohnenden Vorstehern aus verschiedenen Ständen übertragen, welche sich freiwillig und unentgeltlich diesem Geschäfte unterziehen.

Eine Vermehrung dieser Zahl bleibt vorbehalten.

Art. 20.

Die Vorsteher werden je aus der Zahl von drei mit ihrer Zustimmung von den übrigen Vorstehern vorgeschlagenen tüchtigen und rechtschaffenen Männern von Seiner Majestät dem Könige ernannt.

Art. 21.

Ohne erhebliche Gründe und ohne Genehmigung Seiner Majestät des Königs kann eine einmal angenommene Vorsteherstelle nicht wieder niedergelegt werden.

Digitized by Google

Art. 22.

Die Entlassung eines Vorstehers von seiner Stelle wider seinen Willen kann nur auf den kollegialischen Antrag der übrigen Vorsteher von Seiner Majestät dem Könige verfügt werden, wenn derselbe entweder mehrmaliger Erinnerungen ungeachtet seine Obliegenheiten als Vorsteher vernachläßigt, oder sich solcher Handlungen schuldig gemacht hat, die den Verlust des öffentlichen Vertrauens zur Folge haben.

Dieser kollegialische Antrag setzt zwar, um gültig zu sein, keine vorherige gerichtliche Untersuchung, wohl aber die Mittheilung der Gründe an den Angeschuldigten unter der Aufforderung, sich binnen 14 Tagen darüber zu erklären, den Abfluß dieser Frist und die Zustimmung von wenigstens neun Vorstehern bei dem hierauf gefaßten Beschlusse voraus.

Art. 23.

Die sämmtlichen Vorsteher wählen aus ihrer Mitte je auf ein Rechnungsjahr einen Kollegialvorstand (ersten Vorsteher), sowie einen Stellvertreter desselben.

Im Falle der Verhinderung des ersten Vorstehers und seines Stellvertreters sind die übrigen Vorsteher nach einer zum Voraus zu bestimmenden Reihenfolge zur Vertretung berufen.

Der erste Vorsteher, beziehungsweise dessen Stellvertreter, hat die Anstalt in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten nach außen zu vertreten und für dieselbe, soweit dies nicht den Beamten der Anstalt übertragen ist, zu zeichnen (Art. 29, Art. 30, Abs. 2 und Art. 31, Abs. 2).

Art. 24.

Der Beschlußnahme des Vorsteherkollegiums (Art. 19) unterliegen alle Gegenstände, welche auf die Verhältnisse der Sparkasse im allgemeinen sich beziehen, die Aufstellung von Verwaltungsgrundsätzen und diejenigen Gegenstände, welche im einzelnen Falle nach dem Ermessen des ersten Vorstehers oder der Verwaltungskommission (Art. 26) vor das Gesammtkollegium zu bringen sind.

Art. 25.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses des Vorsteherkollegiums ist die Anwesenheit von wenigstens neun und, wenn es sich von der Entlassung eines Vorstehers handelt (Art. 22), von zehn Vorstehern, einschließlich des ersten Vorstehers, erforderlich.

Digitized by Google

Die Beschlüsse werden nach der Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Art. 26.

Zur nächsten Besorgung, beziehungsweise Beaufsichtigung der Verwaltungsgeschäfte mit Ausnahme der den einzelnen Vorstehern durch Art. 27 zugewiesenen Verrichtungen wird eine Verwaltungskommission bestellt, welche unter dem Vorsitze des ersten Vorstehers aus dessen Stellvertreter und zwei weiteren gleichzeitig mit diesen und für die gleiche Zeitdauer (Art. 23) aus der Mitte des Vorsteherkollegiums in schriftlicher Abstimmung zu wählenden Mitgliedern besteht.

An den Berathungen der Verwaltungskommission haben sich in der Regel die sämmtlichen Mitglieder derselben zu betheiligen. Indessen ist sie beschlußfähig, wenn ausnahmsweise auch nur zwei Mitglieder mit dem ersten Vorsteher, beziehungsweise dessen Stellvertreter zusammentreten.

Im Falle der Verhinderung mehrerer Mitglieder der Verwaltungskommission treten die übrigen Vorsteher, welchen jederzeit die Einsicht der Protokolle freisteht, nach einer zum voraus zu bestimmenden Reihenfolge ein.

Die Beschlüsse der Verwaltungskommission werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der erste Vorsteher, beziehungsweise dessen Stellvertreter (Art 23), wenn er nicht vorzieht, den Gegenstand der Entscheidung des Gesammtkollegiums (Art. 24) zu unterstellen. Letzteres steht ihm auch zu, wenn er bei einem Mehrheitsbeschlusse der Kommissionsmitglieder Bedenken findet.

Art. 27.

Die der Verwaltungskommission nicht angehörigen zwölf Vorsteher wechseln nach einer zum voraus durch das Loos zu bestimmenden Reihenfolge in Zeitabschnitten von je zwei bis drei Wochen in der Kontrolirung der Kassen-, Einlage- und Rückzahlungsbücher der Anstalt mit einander ab.

Sie entscheiden in Anstandsfällen über Annahme und Zurückweisung der Einlagen und können deren Heimzahlung in den Fällen des Art. 12, Abs. 1 verfügen.

Sie können die ausnahmsweise Bezahlung der in Folge verspäteter Zurücknahme von Einlagen den Gläubigern zu Verlust gegangenen Zinse (Art. 11) bewilligen.

Erheblichere oder zweifelhafte Fälle werden die Vorsteher der Entscheidung der Ver-

Digitized by Google

waltungskommission unterstellen. Bei der diesfalls einzuleitenden Berathung stimmen sie mit.

2) Beamte.

Art. 28.

Zu Wahrnehmung der in den einzelnen Zweigen der Verwaltung sich ergebenden Geschäfte werden von dem Vorsteherkollegium als Anstaltsbeamte auf gegenseitige Kündigung angestellt und entlassen:

1) ein Verwaltungskonsulent;
2) ein Kanzleivorstand;
3) ein Kassier;
4) ein Sekretär;
5) die erforderliche Anzahl von Buchhaltern;
6) ein oder mehrere Rechnungsrevisoren (diese unter Mitwirkung der Centralleitung des Wohlthätigkeitsvereins [Art. 33]).

Die Anstaltsbeamten werden von dem ersten Vorsteher in der Verwaltungskommission in Pflichten genommen und erhalten besondere Dienstinstruktionen. Ihr Gehalt, sowie die Beträge der zu stellenden Dienstkautionen werden von dem Vorsteherkollegium festgesetzt.

Für die Beamten der Anstalt, sowie deren Wittwen und Waisen ist ein Pensionsfonds gegründet. Die näheren Bestimmungen über die Pensionsberechtigung und die Höhe der Pensionen sind durch eine Ruhegehaltsordnung festgestellt.

Art. 29.

Dem Verwaltungskonsulenten liegt ob, den ersten Vorsteher (Art. 23), das Vorsteherkollegium (Art. 19), die Verwaltungskommission (Art. 26) und die einzelnen Vorsteher (Art. 27) in sämmtlichen Angelegenheiten der Verwaltung zu berathen und zu unterstützen. Derselbe ist ständiger Referent mit berathender Stimme in dem Vorsteherkollegium und in der Verwaltungskommission, wofern nicht von dem ersten Vorsteher ein anderer Referent in einem besonderen Falle bestellt wird. Er hat dafür zu sorgen, daß die gefaßten Beschlüsse zum Vollzuge kommen und die Verwaltung in geordnetem Gang erhalten wird.

Digitized by Google

Die Betreibung des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens gegen säumige Schuldner ist dem Verwaltungskonsulenten übertragen.

Derselbe kontrasignirt die von dem ersten Vorsteher oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnenden Ausfertigungen und zeichnet für die Anstalt in allen denjenigen Fällen, in welchen ihm hiezu von der Verwaltungskommission Auftrag ertheilt wird.

Art. 30.

Der Geschäftskreis des Kanzleivorstands und der Buchhalter umfaßt sämmtliche auf die Einlagen und Rückzahlungen sich beziehenden Arbeiten, die Führung der Geschäftsbücher und die Stellung der Jahresrechnung.

Der Kanzleivorstand leitet die Geschäfte der Buchhaltung; er ist der unmittelbare Vorgesetzte der Buchhalter und für richtige Geschäftsbesorgung derselben verantwortlich. Er unterzeichnet die auf seinen Geschäftskreis bezügliche Korrespondenz gemäß der näheren ihm von der Verwaltungskommission ertheilten Anweisung.

Art. 31.

Zu Empfangnahme und Ausbezahlung der Gelder ist der Kassier bestellt.

Er unterzeichnet — mit Ausnahme der Einlagescheine (Art. 8) — die Bescheinigungen in Gemeinschaft mit einem Kontroleur, die Korrespondenz im Kassenverkehr aber nach näherer Anweisung der Verwaltungskommission.

Quittungen im Contocorrentverkehr mit Bankhäusern werden von dem ersten Vorsteher oder dessen Stellvertreter unterschriftlich bestätigt.

Art. 32.

Zu Unterstützung des Verwaltungskonsulenten in allen demselben obliegenden Geschäften, sowie zu dessen Stellvertreter, desgleichen zu Führung der Protokolle ist der Sekretär bestimmt.

Art. 33.

Zu Prüfung der Rechnungen der Anstalt bedienen sich die Vorsteher der besonders hiefür von ihnen unter Mitwirkung der Centralleitung des Wohlthätigkeitsvereins (Art. 36) ernannten rechnungsverständigen Revisoren.

Digitized by Google

3) Agenten.

Art. 34.

Zur Erleichterung des Verkehrs zwischen den Einlegern und der Württembergischen Sparkasse wird von der Centralleitung des Wohlthätigkeitsvereins dafür gesorgt, daß sowohl in Stuttgart und in jeder Oberamtsstadt, als auch in anderen vermöge ihrer Lage und Bedeutung hiezu geeigneten Orten des Landes zuverläßige und in geordneten Vermögensverhältnissen befindliche Personen als Agenten aufgestellt werden, um einerseits die Einlagen zu empfangen und an die Anstalt gelangen zu lassen, andererseits auf erhaltenen Auftrag derselben den Einlegern Zahlungen zu leisten.

Für ihre Bemühungen und als Ersatz etwaiger Auslagen für Schreibmaterialien erhalten die Agenten von der Anstalt eine verhältnißmäßige Belohnung, wogegen ihnen ein Gebührenbezug irgend welcher Art von den Einlegern sowohl bei Einlagen, als bei Rückzahlungen nicht gestattet ist.

4) Aufwärter.

Art. 35.

Als Aufwärter werden rechtliche Männer durch Beschluß des Vorsteherkollegiums in die Dienste der Anstalt genommen. Dieselben können wie andere niedere Diener wieder entlassen werden.

Fünfter Abschnitt.

Von der Kontrole der Verwaltung der Württembergischen Sparkasse.

Art. 36.

Die Centralleitung des Wohlthätigkeitsvereins kontrolirt die Verwaltung der Anstalt durch drei von Seiner Majestät dem Könige aus ihrer Mitte ernannte Kommissäre.

Art. 37.

Dieselben nehmen zu dem Ende Theil an der Durchsicht und Abhör der Rechnungen und überzeugen sich in bestimmten Zeitabschnitten von dem Dasein der geeigneten Urkunden über das Eigenthum der Anstalt, sowie durch unvermuthete Kassenvisitationen von der geordneten Kassen- und Rechnungsführung.

Digitized by Google

Art. 38.

Sollten zwischen ihnen und dem Vorsteherkollegium abweichende Ansichten über einen Gegenstand vorwalten, so unterliegt er der Entscheidung Seiner Königlichen Majestät.

Art. 39.

Die Ergebnisse ihrer Untersuchung (Art. 37) sowie alle Beschlüsse der Vorsteher, welche einer Entschließung Seiner Königlichen Majestät bedürfen (Art. 7, 20, 21 und 22), werden durch die Centralleitung Höchstdenselben vorgetragen.

Art. 40.

Nach eingeholter Ermächtigung Seiner Königlichen Majestät (Art. 39) wird der Stand der Verwaltung alljährlich von der Württembergischen Sparkasse durch die öffentlichen Blätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht, mit der Benrkundung der Kommissäre der Centralleitung des Wohlthätigkeitsvereins (Art. 36 und 37) über die erfolgte Abhör der Rechnung und über deren Uebereinstimmung mit den Büchern der Anstalt, sowie über das Vorhandensein der Schulddokumente (Art. 37).

Sechster Abschnitt.

Auflösung der Sparkasse.

Art. 41.

Sollte im Verlauf der Zeit durch unvorhergesehene Umstände die Auflösung der Anstalt eintreten (Art. 13), so soll der vorhandene Vermögensüberschuß als bleibende Stiftung zum Besten der ärmeren Volksklassen (Art. 1, 2 und 3) erhalten werden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

Digitized by Google

№ 14.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Samstag den 30. Mai 1896.

Inhalt:

Gesetz, betreffend die Ausfertigung der Staatsschuldscheine. Vom 19. Mai 1896. — Gesetz, betreffend die Beschaffung von Geldmitteln für den Bau von Eisenbahnen und für außerordentliche Bedürfnisse der Eisenbahnverwaltung in dem Rechnungsjahr 1896/97. Vom 19. Mai 1896. — Verfügung des Justizministeriums, betreffend die Eheschließungen von Württembergern in Ungarn. Vom 16. Mai 1896. — Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in Chile. Vom 12. Mai 1896. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an den evangelischen Verein in Tuttlingen. Vom 19. Mai 1896.

Gesetz,

betreffend die Ausfertigung der Staatsschuldscheine. Vom 19. Mai 1896.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Einziger Artikel.

Der die Bestimmung des Art. 9 Abs. 2 des revidirten Staatsschuldenstatuts vom 22. Februar 1837 (Reg.Blatt S. 105) abändernde Art. 2 des Gesetzes vom 20. März 1881, betreffend die Staatsschuld (Reg.Blatt S. 172), wird dahin abgeändert, daß in den künftig auszustellenden Staatsschuldscheinen die Unterschriften der Präsidenten der beiden Kammern der Landstände, eines Mitglieds der ständischen Schuldenverwaltungs-

Digitized by Google

behörde und des Königlichen Kommissärs bei der Staatsschuldenzahlungskasse im Wege der mechanischen Vervielfältigung herzustellen sind, und die eigenhändige Unterschrift eines ständischen Beamten beizufügen ist.

Gegenwärtiges Gesetz ist durch die ständische Schuldenverwaltungsbehörde unter verfassungsmäßiger Mitwirkung Unseres Finanzministeriums zu vollziehen.

Gegeben Stuttgart, den 19. Mai 1896.

Wilhelm.

Mittnacht. Faber. Sarwey. Riecke. Pischek.

Gesetz,

betreffend die Beschaffung von Geldmitteln für den Bau von Eisenbahnen und für außerordentliche Bedürfnisse der Eisenbahnverwaltung in dem Rechnungsjahr 1896/97. Vom 19. Mai 1896.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Art. 1.

In dem Rechnungsjahr 1896/97 ist der Bau einer Eisenbahn von Friedrichshafen bis zur Landesgrenze gegen Lindau in Angriff zu nehmen. Hiefür werden als erste Rate . . . . . 300000 ℳ bestimmt.

Art. 2.

Es sind Eisenbahnen herzustellen:

1) von Beilstein nach Heilbronn.

Für diese Bahn kommen als erste Rate einschließlich des Mehrbedarfs für die Bahnstrecke Marbach—Beilstein zur Verwendung . . . . . 500000 ℳ

2) von Münsingen nach Schelklingen.

Für diese Bahn kommen als erste Rate zur Verwendung . . . . 300000 ℳ

Mit der baulichen Ausführung dieser beiden Bahnen ist dann vorzugehen, wenn der Eisenbahnverwaltung von den Betheiligten der für den Bahnbau und dessen Zugehör dauernd erforderliche Grund und Boden kosten- und lastenfrei zum Eigenthum über-

Digitized by Google

wiesen und der vorübergehend nöthige Grund und Boden kostenfrei zur Verfügung gestellt, oder, statt der Eigenthumsüberweisung, genügende Sicherheit für die Erstattung der für die Bahn Beilstein—Heilbronn zu 909 450 ℳ und für die Bahn Münsingen—Schelklingen zu 320 000 ℳ veranschlagten Grunderwerbungskosten geboten sein wird.

Art. 3.

Für die Herstellung eines Haltepunkts auf der Prag an der Bahnstrecke Stuttgart—Feuerbach werden . . . . . 65 000 ℳ

und für die Erbauung von zwei Wohngebäuden für Werkstättearbeiter daselbst 50 000 ℳ

bestimmt.

Art. 4.

Für die Vermehrung des Fahrbetriebsmaterials der Staatseisenbahnen werden 2 500 000 ℳ

bestimmt.

Art. 5.

An den Kosten der in Art. 1 und 3 erwähnten Bauten sind die Kaufschillinge für die Bauplätze der Gebäude, sowie für die Grundflächen der Stationsanlagen, wie bisher, von der Grundstocksverwaltung zu bestreiten.

Aus verfügbaren Mitteln der Restverwaltung werden bestimmt für die Bahnstrecke Beilstein—Heilbronn . . . . . 360 000 ℳ

Der Bedarf für die Bahnstrecke Münsingen—Schelklingen ist zunächst den beim Bau der Bahnstrecke Reutlingen—Münsingen erübrigten Restmitteln zu entnehmen.

Zur Deckung des weiteren Aufwands nach Art. 1 bis 4 sind Staatsanlehen unter möglichst günstigen Bedingungen aufzunehmen.

Gegenwärtiges Gesetz ist durch Unsere Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und der Finanzen, bezüglich der Aufnahme der erforderlichen Staatsanlehen durch die ständische Schuldenverwaltungsbehörde unter der verfassungsmäßigen Mitwirkung Unseres Finanzministeriums zu vollziehen.

Gegeben Stuttgart, den 19. Mai 1896.

Wilhelm.

Mittnacht. Faber. Sarwey. Riecke. Pischek.

Digitized by Google

Verfügung des Justizministeriums, betreffend die Eheschließungen von Württembergern in Ungarn.

Vom 16. Mai 1896.

Nach den am 1. Oktober v. Js. in Wirksamkeit getretenen ungarischen Ehegesetzen haben Ausländer, welche in Ungarn eine Ehe schließen wollen, vorbehältlich eines etwaigen Dispenses des Kgl. ungarischen Justizministeriums den Nachweis beizubringen, daß der beabsichtigten Eheschließung nach den Gesetzen ihres Heimathlandes kein Hinderniß entgegensteht (Unbedenklichkeits-Attest). Dabei genügt übrigens in denjenigen Fällen, in welchen es sich um eine Eheschließung zwischen einem ungarischen Staatsangehörigen und einer Ausländerin handelt, der Nachweis, daß die Ausländerin nach den Gesetzen ihrer Heimath das zur Eheschließung vorgeschriebene Lebensalter erreicht habe und die erforderliche persönliche Fähigkeit besitze (Ehefähigkeits-Attest).

Vgl. §§. 109 und 113 Abs. 3 des ungarischen Gesetzartikels XXXI vom Jahr 1894 über das Eherecht und §. 51 des ungarischen Gesetzartikels XXXIII vom Jahr 1894 über die staatlichen Matriken.*)

Mit Rücksicht hierauf wird verfügt, daß für württembergische Staatsangehörige, welche in Ungarn eine Ehe schließen wollen, der erwähnte Nachweis von demjenigen (württembergischen) Amtsgericht auszustellen ist, in dessen Bezirk der oder die Verlobte wohnt oder vor etwaigem Wegzug zuletzt gewohnt hat. Ist ein solcher Wohnort in Württemberg nicht ermittelt, so ist dasjenige (württembergische) Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk der oder die Verlobte geboren ist.

---

*) Die angeführten Gesetzesbestimmungen (Deutsche Ausgabe dieser Gesetze: Markus, die ungarischen kirchenpolitischen Gesetze, Budapest 1895) lauten:

§. 109: „Wenn ein ungarischer Staatsbürger mit einer Ausländerin im Auslande oder in Ungarn eine Ehe schließt, so ist die Giltigkeit der Ehe, mit Ausnahme der Ehemündigkeit und der Handlungsfähigkeit der Frau, nach ungarischem Gesetze zu beurtheilen."

§. 113 Abs. 3: „Wenn ein Ausländer in Ungarn eine Ehe schließen will, müssen auf das Aufgebot die Bestimmungen des ungarischen Gesetzes angewendet werden. Der Ausländer muß überdies noch bescheinigen, daß gegen seine Ehe im Sinne der Gesetze seines Heimathstaates kein Hinderniß besteht. Der Justizminister kann von der Beibringung dieser Bescheinigung Dispensation ertheilen."

§. 51: „Das Aufgebot einer in Ungarn zu schließenden Ehe eines Ausländers kann nur in dem Falle angeordnet werden, wenn mit dem Zeugnisse der zuständigen ausländischen Behörde nachgewiesen ist, daß der Ehe des Ausländers gemäß der Gesetze seines Vaterlandes keine Hindernisse entgegenstehen, oder wenn der Justizminister die Beibringung desselben erlassen hat (§. 113 Abs. 3 des Ehegesetzes)."

Digitized by Google

Die den Nachweis enthaltende Urkunde ist, auf Grund vorgängiger Prüfung der materiellen Erfordernisse der Eheschließung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (vgl. insbesondere §§. 28 bis 40 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875, Reichsgesetzblatt Seite 23 ff., und §. 37 f. der Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 17. April 1891, Reg.Blatt Seite 59 ff.), in nachstehender Form auszustellen, und zwar

bei Staatsangehörigen männlichen Geschlechts:

„daß der beabsichtigten Eheschließung nach den in Württemberg geltenden Gesetzen kein Hinderniß entgegensteht,"

bei Staatsangehörigen weiblichen Geschlechts:

„daß die Braut nach den in Württemberg geltenden Gesetzen das zur Eheschließung vorgeschriebene Lebensalter erreicht hat und die erforderliche persönliche Fähigkeit besitzt."

Die Urkunden sind mit dem Amtssiegel zu versehen und bedürfen keiner Beglaubigung (vgl. Art. 1 Abs. 1 des Staatsvertrags zwischen dem Deutschen Reich und der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie vom 25. Februar 1880, Reichsgesetzblatt von 1881 Seite 4 ff.).

Stuttgart, den 16. Mai 1896.

Faber.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in Chile. Vom 12. Mai 1896.

Nachstehend wird die von dem Reichskanzler in dem vorbezeichneten Betreff erlassene Bekanntmachung vom 27. April d. Js. (Central-Blatt für das Deutsche Reich von 1896 Nr. 19 S. 111) zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 12. Mai 1896.

Pischek. Schott von Schottenstein.

Digitized by Google

Dem praktiſchen Arzte, Kaiſerlichen Marine-Aſſiſtenzarzt I. Klaſſe a. D. Dr. Eduard Wagner zu Valparaiſo iſt auf Grund des §. 42 Ziffer 2 der Wehrordnung die Ermächtigung ertheilt worden, Zeugniſſe der im §. 42 Ziffer 1a und b a. a. O. bezeichneten Art über die Untauglichkeit oder bedingte Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutſchen auszuſtellen, welche ihren dauernden Aufenthalt im Staate Chile haben.

Berlin, den 27. April 1896.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: v. Boetticher.

Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Verleihung der juriſtiſchen Perſönlichkeit an den evangeliſchen Verein in Tuttlingen.
Vom 19. Mai 1896.

Seine Königliche Majeſtät haben am 18. Mai d. Js. allergnädigſt geruht, dem evangeliſchen Verein in Tuttlingen die juriſtiſche Perſönlichkeit auf Grund der vorgelegten Statuten vorbehältlich der Rechte Dritter zu verleihen.

Stuttgart, den 19. Mai 1896.

Piſchek.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink (Chr. Scheufele).

Digitized by Google

№ 15.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Mittwoch den 10. Juni 1896.

Inhalt:

Gesetz, betreffend einen zweiten Nachtrag zum Finanzgesetz für die Finanzperiode 1895/97. Vom 25. Mai 1896. — Verfügung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, betreffend die Abänderung der Württembergischen Postordnung vom 27. Juni 1892. Vom 30. Mai 1896.

Gesetz,

betreffend einen zweiten Nachtrag zum Finanzgesetz für die Finanzperiode 1895/97.

Vom 25. Mai 1896.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Als zweiten Nachtrag zum Finanzgesetz für die Finanzperiode 1. April 1895 bis 31. März 1897 vom 18. Juli 1895 (Reg.Blatt S. 223) verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Einziger Artikel.

Aus dem Vermögen der Restverwaltung werden zur Bestreitung außerordentlicher Staatsausgaben im Departement des Innern bestimmt:

zur Ausführung von Staats-Straßen-, Brücken- und Uferbauten . 300000 ℳ,

zur Gewährung von Staatsbeiträgen an Amtskörperschaften und Gemeinden zu Straßen-, Brücken- und Uferbauten . . . . . 300000 ℳ

zusammen . . 600000 ℳ.

Gegenwärtiges Gesetz ist durch Unser Finanzministerium zu vollziehen.

Gegeben Stuttgart, den 25. Mai 1896.

Wilhelm.

Mittnacht. Faber. Sarwey. Riecke. Pischek.

Digitized by Google

Verfügung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, betreffend die Abänderung der Württembergischen Postordnung vom 27. Juni 1892.

Vom 30. Mai 1896.

Die Postordnung vom 27. Juni 1892 hat folgende Abänderungen erhalten:

1. Im §. 22 „Postnachnahmesendungen" erhält der Absatz I folgende veränderte Fassung:

I. Postnachnahmen sind bis zu vierhundert Mark einschließlich bei Briefen, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie bei Packeten zulässig.

Ferner ist der 2. Satz im Absatz IV, wie folgt, abzuändern:

Wird die Sendung nicht innerhalb 7 Tagen nach dem Eingange eingelöst, so wird sie an den Aufgeber zurückgesandt, sofern nicht zunächst eine Unbestellbarkeits-Meldung an die Aufgabe-Postanstalt zu erlassen ist (§. 48).

2. Der §. 24 „Postaufträge zu Bücherpostsendungen" wird aufgehoben und ist zu streichen.

3. Im §. 25 „Durch Eilboten zu bestellende Sendungen" ist im Absatz V unter A a) und b) statt „Ortsbestellbezirk der Postanstalten" bz. „Landbestellbezirk der Postanstalten" zu setzen:

„Ortsbestellbezirk der Bestimmungs-Postanstalten" bz. „Landbestellbezirk der Bestimmungs-Postanstalten".

4. Im §. 46 „Berechtigung des Empfängers zur Abholung der Briefe ꝛc." erhält der Absatz IV nach Punkt 2) folgenden Zusatz:

3) wenn es sich um Einschreibsendungen, Postanweisungen, telegraphische Postanweisungen und Sendungen mit Werthangabe handelt, welche vom Absender mit dem Vermerk „Eigenhändig" versehen sind;

Gleichzeitig ist der bisherige Punkt 3) mit 4) zu bezeichnen.

Vorstehende Aenderungen treten mit dem 1. Juni 1896 in Kraft.

Den 30. Mai 1896.

Mittnacht.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

Digitized by Google

№ 16.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Mittwoch den 24. Juni 1896.

Inhalt:

Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Filderbahn-Gesellschaft in Stuttgart zur Erwerbung des für den Bau einer Nebeneisenbahn von Möhringen a. F. einerseits nach Vaihingen a. F., andererseits nach Neuhausen a. F. erforderlichen Grundeigenthums im Wege der Zwangsenteignung. Vom 10. Juni 1896. — Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Ulm zur Erwerbung des für die Vergrößerung des neuen Friedhofs in den Wannenäckern auf Markung Ulm erforderlichen Grundeigenthums im Wege der Zwangsenteignung. Vom 10. Juni 1896.

Königliche Verordnung,

betreffend die Ermächtigung der Filderbahn-Gesellschaft in Stuttgart zur Erwerbung des für den Bau einer Nebeneisenbahn von Möhringen a. F. einerseits nach Vaihingen a. F., andererseits nach Neuhausen a. F. erforderlichen Grundeigenthums im Wege der Zwangsenteignung.

Vom 10. Juni 1896.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des Art. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1888, betreffend die Zwangsenteignung von Grundstücken und von Rechten an Grundstücken (Reg.Blatt S. 446), verordnen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

Die Filderbahn-Gesellschaft in Stuttgart wird ermächtigt, zum Zwecke der Erbauung einer schmalspurigen Nebeneisenbahn von Möhringen a. F. einerseits nach Vaihingen a. F.,

Digitized by Google

andererseits über Echterdingen und Bernhausen nach Neuhausen a. F. diejenigen Grundstücke und Rechte an Grundstücken im Wege der Zwangsenteignung zu erwerben, welche nach dem genehmigten allgemeinen Plane für dieses Unternehmen erforderlich sind.

Nach Ziff. 2 der Konzessionsurkunde ist der Bau der Bahn nach Maßgabe der Vorschriften vorzunehmen, welche in der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 (veröffentlicht im Reichsgesetzblatt vom 21. Juli 1892) enthalten sind.

Der Bahnhof in Möhringen soll auf die nordöstliche Seite des Dorfs neben die Straße Degerloch—Möhringen verlegt werden, was eine Verlegung der Bahn von Möhringen nach Hohenheim auf die Länge von etwa 1 km mit sich bringt. Die Bahnstrecke Möhringen—Vaihingen erhält südwestlich von dem Dorf Möhringen an der Straße von Möhringen nach Vaihingen einen Haltepunkt und in Vaihingen Anschluß an die Staatsbahn. Die Bahnstrecke Möhringen—Neuhausen zweigt bei dem angeführten Haltepunkt von der Bahnlinie Möhringen—Vaihingen ab, führt über den Haltepunkt Unteraichen nach der Station Echterdingen, von da zu der Station Bernhausen, dann über den Haltepunkt Sielmingen zu der Station Neuhausen, die an das westliche Ende des Dorfes neben die Straße zu liegen kommt.

In dem Verfahren zum Zwecke der Zwangsenteignung wird die Filderbahn-Gesellschaft durch den Ingenieur Ferdinand Schäcke in Stuttgart oder durch Karl Kühner von Degerloch vertreten.

Als Enteignungsbehörde wird die Königliche Generaldirektion der Staatseisenbahnen bestellt.

Unser Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 10. Juni 1896.

Wilhelm.

Mittnacht. Faber. Sarwey. Riecke. Pischek.

Digitized by Google

Königliche Verordnung,
betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Ulm zur Erwerbung des für die Vergrößerung des neuen Friedhofs in den Wannenäckern auf Markung Ulm erforderlichen Grundeigenthums im Wege der Zwangsenteignung. Vom 10. Juni 1896.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des Art. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1888, betreffend die Zwangsenteignung von Grundstücken und von Rechten an Grundstücken (Reg.Blatt S. 446), verordnen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

Die Stadtgemeinde Ulm wird ermächtigt, die Grunderwerbungen, welche nothwendig werden, um die in den Wannenäckern auf den Parzellen Nro. $\frac{850}{4}$, 1243|45, 1248|50 der Markung Ulm an der Stuttgarter Straße in Angriff genommene neue Friedhofanlage im ungefähren Umfang von 4 Hektar 50 Ar auf eine den Bedürfnissen der Stadt Ulm entsprechende Fläche im ungefähren Gesammtumfang von 8 Hektar durch Erbreiterung der ursprünglichen Anlage auszudehnen, im Wege der Zwangsenteignung zu bewerkstelligen.

In dem Verfahren zum Zwecke der Zwangsenteignung wird die Stadtgemeinde Ulm als Unternehmerin durch den Oberbürgermeister Wagner in Ulm vertreten.

Als Enteignungsbehörde wird die Regierung für den Donaukreis bestellt.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 10. Juni 1896.

Wilhelm.

Mittnacht. Faber. Sarwey. Riecke. Pischek.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

Digitized by Google

№ 17.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Dienstag den 30. Juni 1896.

Inhalt:

Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern, betreffend die Erledigung von Ersuchen Königlich Niederländischer Behörden um Beschlagnahmen in Strafsachen. Vom 15. Juni 1896. — Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an das Württembergische Lutherstift (Pfarrsöhneheim) in Stuttgart. Vom 22. Juni 1896. — Bekanntmachung des Finanzministeriums, betreffend die veränderte Benennung der Staatsschuldenzahlungskasse und der Staatsschuldenzahlungskassenbuchhalter. Vom 25. Juni 1896.

Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern, betreffend die Erledigung von Ersuchen Königlich Niederländischer Behörden um Beschlagnahmen in Strafsachen. Vom 15. Juni 1896.

Von der Königlich Niederländischen Regierung wird die Auffassung vertreten, daß es den dortigen Behörden gesetzlich nicht gestattet sei, auf Ersuchen Deutscher Behörden Gegenstände, welche sich in den Niederlanden befinden und für ein in Deutschland schwebendes Strafverfahren von Bedeutung sind, zu beschlagnahmen. Eine Ausnahme hievon soll nur dann eintreten, wenn es sich um eine von Deutschen Behörden beantragte, in den Niederlanden zur Ausführung zu bringende Auslieferung handelt. Die Beschlagnahme soll sich aber auch in diesem Falle auf Gegenstände beschränken, welche an und bei dem Auszuliefernden vorgefunden werden.

Digitized by Google

Mit Bezug hierauf wird bestimmt, daß in Strafsachen auf Ersuchen Königlich Niederländischer Behörden Gegenstände nur dann mit Beschlag zu belegen sind, wenn eine Auslieferung an die Niederlande zur Ausführung gebracht werden soll und die Gegenstände an und bei der auszuliefernden Person gefunden werden.

Stuttgart, den 15. Juni 1896.

Faber. Pischek.

Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an das Württembergische Lutherstift (Pfarrsöhneheim) in Stuttgart. Vom 22. Juni 1896.

Seine Königliche Majestät haben am 21. Juni d. J. allergnädigst geruht, dem Württembergischen Lutherstift (Pfarrsöhneheim) in Stuttgart die juristische Persönlichkeit auf Grund der vorgelegten Satzungen vorbehältlich der Rechte Dritter zu verleihen.

Stuttgart, den 22. Juni 1896.

Sarwey.

Bekanntmachung des Finanzministeriums, betreffend die veränderte Benennung der Staatsschuldenzahlungskasse und der Staatsschuldenzahlungskassenbuchhalter. Vom 25. Juni 1896.

Nachdem der Beschluß der Ständeversammlung, die Benennung Staatsschuldenzahlungskasse in „Staatsschuldenkasse“ und die Benennung Staatsschuldenzahlungskassenbuchhalter in „Staatsschuldenbuchhalter“ abzuändern, von Seiner Königlichen Majestät vermöge Allerhöchster Entschließung vom 23. Juni 1896 genehmigt worden ist, wird diese Aenderung hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, Ems, den 25. Juni 1896.

Riecke.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

Digitized by Google

№ 18.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Freitag den 17. Juli 1896.

Inhalt:

Königliche Verordnung, betreffend die Abänderung der Königlichen Verordnung vom 13. Februar 1877 über die Zuständigkeit der Behörden und Beamten zur Verhängung von Ordnungsstrafen gegen die ihnen untergebenen Beamten. Vom 28. Juni 1896. — Bekanntmachung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen, betreffend die Verlängerung der Befugniß der Württembergischen Notenbank in Stuttgart zur Ausgabe von Banknoten. Vom 25. Juni 1896. — Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend das Gesammtverzeichniß der zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten. Vom 30. Juni 1896. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Frachtermäßigung für Musterkoffer von Handlungsreisenden auf österreichischen Eisenbahnen. Vom 3. Juli 1896. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Beglaubigung von Fischversandtgefässen für den Eisenbahnverkehr. Vom 3. Juli 1896.

Königliche Verordnung,

betreffend die Abänderung der Königlichen Verordnung vom 13. Februar 1877 über die Zuständigkeit der Behörden und Beamten zur Verhängung von Ordnungsstrafen gegen die ihnen untergebenen Beamten. Vom 28. Juni 1896.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des Art. 77 des Beamtengesetzes vom 28. Juni 1876 (Reg.Blatt S. 211) und unter Bezugnahme auf §. 2 der Verordnung vom 20. Dezember 1876 (Reg.Blatt von 1877 S. 5) und auf die Verordnung vom 5. Januar 1896 (Reg.Blatt S. 3) verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

Hinter §. 11a der Verordnung vom 13. Februar 1877 wird folgender neue Paragraph eingefügt:

§. 11b.

Die im §. 10 bezeichnete Strafbefugniß steht wegen Verfehlungen im Dienste selbst

Digitized by Google

auch den Maschineninspektoren und Maschineningenieuren für den Zugförderungsdienst gegen das ihnen untergebene Personal zu.

Unser Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Bebenhausen, den 28. Juni 1896.

Wilhelm.

Mittnacht. Faber. Sarwey. Schott von Schottenstein. Pischek.

Bekanntmachung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen, betreffend die Verlängerung der Befugniß der Württembergischen Notenbank in Stuttgart zur Ausgabe von Banknoten. Vom 25. Juni 1896.

Nachdem mit Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs und nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths die Befugniß der Württembergischen Notenbank in Stuttgart zur Ausgabe von Banknoten unter den in dem Gesetze vom 18. Juli 1895, betreffend die Verlängerung der Befugniß der Württembergischen Notenbank in Stuttgart zur Ausgabe von Banknoten (Reg.Blatt S. 265), und den bezüglichen früheren Gesetzen enthaltenen Bestimmungen bis zum 1. Januar 1911 — unbeschadet des in §. 44 Ziff. 7 des Reichsbankgesetzes vom 14. März 1875 bestimmten Kündigungsrechts — verlängert worden ist, wird Solches zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 25. Juni 1896.

Für den Staatsminister der Finanzen:
Zeyer.

Faber. Pischek.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend das Gesammtverzeichniß der zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten.

Vom 30. Juni 1896.

Nachstehend wird die von dem Reichskanzler in dem Anhang zu der Nro. 26 des Central-Blatts für das Deutsche Reich von 1896 erlassene Bekanntmachung vom 23. Juni 1896, betreffend das Gesammtverzeichniß der zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 30. Juni 1896.

Pischek. Schott von Schottenstein.

Digitized by Google

Gesammtverzeichniß

derjenigen Lehranstalten, welche gemäß §. 90 der Wehrordnung zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Bemerkungen:

1. Die mit * bezeichneten Gymnasien (A. a) und Progymnasien (B. a und C. a) an Orten, an welchen sich keine der zur Ertheilung wissenschaftlicher Befähigungszeugnisse berechtigten Anstalten unter A. b, B. b und c oder C. c (Real-Gymnasium, Realschule, Real-Progymnasium) mit obligatorischem Unterricht im Latein befindet, sind befugt, Befähigungszeugnisse auch ihren von dem Unterricht im Griechischen dispensirten Schülern auszustellen, wenn letztere an dem für jenen Unterricht eingeführten Ersatzunterricht regelmäßig theilgenommen und nach mindestens einjährigem Besuche der Sekunda auf Grund besonderer Prüfung ein Zeugniß über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben.
2. Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

Uebersicht.

Oeffentliche Lehranstalten.	Seite		Seite
Gymnasien (A. a)	143	Progymnasien (C. a)	155
Real-Gymnasien (A. b)	150	Realschulen (C. b)	157
Ober-Realschulen (A. c)	153	Real-Progymnasien (C. c)	160
Progymnasien (B. a)	154	Höhere Bürgerschulen (C. d)	161
Realschulen (B. b)	154	Oeffentliche Schullehrer-Seminare (C. e)	161
Real-Progymnasien (B. c)	155	Andere öffentliche Lehranstalten (C. f)	164
		Privat-Lehranstalten	165

Oeffentliche Lehranstalten.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der Befähigung genügt.

a. Gymnasien.

I. Königreich Preußen.

Aachen: Kaiser-Karls-Gymnasium,
Kaiser-Wilhelms-Gymnasium,
Allenstein,
Altona,
Anklam,
Ansberg,
*Aschersleben, [1])
Attendorn,
Aurich,
Barmen,
Bartenstein,

[1]) Mit rückwirkender Kraft bis zum Ostertermin 1896.

Digitized by Google

Beddburg: Ritter-Akademie,
Belgard,
Berlin: Askanisches Gymnasium,
Französisches Gymnasium,
Friedrichs-Gymnasium,
Friedrich-Werder'sches Gymnasium,
Friedrich-Wilhelms-Gymnasium,
Humboldts-Gymnasium,
Joachimsthal'sches Gymnasium,
Gymnasium zum grauen Kloster,
Köllnisches Gymnasium,
Königstädtisches Gymnasium,
Leibniz-Gymnasium,
Lessing-Gymnasium,
Luisen-Gymnasium,
Luisenstädtisches Gymnasium,
Sophien-Gymnasium,
Wilhelms-Gymnasium,
Beuthen i. Ober-Schlesien,
Bielefeld: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Bochum,
Bonn,
Brandenburg: Gymnasium,
Ritter-Akademie,
Braunsberg,
Breslau: Elisabeth-Gymnasium,
Friedrichs-Gymnasium,
Johannes-Gymnasium,
König-Wilhelms-Gymnasium,
Magdalenen-Gymnasium,
Matthias-Gymnasium,
Brieg,
Brilon,
Bromberg,
Bunzlau,
Burg i. d. Provinz Sachsen,
*Burgsteinfurt,
Cassel: Friedrichs-Gymnasium,
Wilhelms-Gymnasium,
Celle,
Charlottenburg,
*Clausthal,
Cleve,
Coblenz,
Cöln: Gymnasium an der Apostelkirche,
Friedrich-Wilhelms-Gymnasium,
Kaiser-Wilhelms-Gymnasium,
Gymnasium an Marzellen,
Städtisches Gymnasium in der Kreuzgasse (verbunden mit Real-Gymnasium),
Coesfeld,
Conitz,
Culm,
Danzig: Königliches Gymnasium,
Städtisches Gymnasium,
*Demmin,
Deutsch-Krone,
Dillenburg,
Dortmund,
Dramburg,
Düren,
Düsseldorf: Königliches Gymnasium,
Städtisches Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Duisburg,
Eberswalde,
Eisleben,
Elberfeld,
Elbing,
Emden,
Emmerich,
Erfurt,
Essen,
Flensburg: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),

Digitized by Google

Frankfurt a. Main: Kaiser-Friedrichs-Gymnasium,
Städtisches Gymnasium,
Frankfurt a. d. Oder,
Fraustadt,
Freienwalde a. d. Oder,
Friedeberg i. d. Neumark,
Fürstenwalde,
Fulda,
Garz a. d. Oder,
Glatz,
Gleiwitz,
Glogau: Evangelisches Gymnasium,
Katholisches Gymnasium,
Glückstadt,
Gnesen,
Görlitz: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Göttingen: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Goslar: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Graudenz,
Greifenberg i. Pommern,
Greifswald: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Groß-Lichterfelde,
Groß-Strehlitz,
Guben: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Gütersloh,
Gumbinnen,
Hadamar,
*Hadersleben,
Hagen i. Westfalen: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Halberstadt,
Halle a. d. Saale: Lateinische Hauptschule der Francke'schen Stiftungen,
Städtisches Gymnasium,
Hameln: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
*Hamm,
Hanau,
Hannover: Lyzeum I.,
Lyzeum II.,
Kaiser-Wilhelms-Gymnasium,
Heiligenstadt,
*Herford,
Hersfeld,
Hildesheim: Gymnasium Andreanum,
Gymnasium Josephinum,
Hirschberg,
Höxter,
*Husum,
Jauer,
Ilfeld: Klosterschule,
Inowrazlaw,
Insterburg: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Kattowitz,
Kempen i. d. Rheinprovinz,
Kiel,
Königsberg i. d. Neumark,
Königsberg i. Ostpr.: Altstädtisches Gymnasium,
Friedrichs-Kollegium,
Kneiphöfisches Gymnasium,
Wilhelms-Gymnasium,
Königshütte,
Köslin,
Kolberg: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Kottbus,
Krefeld,
Kreuzburg,
Kreuznach,
Krotoschin,
Küstrin,

Digitized by Google

Landsberg a. d. Warthe: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Lauban,
Leer: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Leobschütz,
Liegnitz: *Ritter-Akademie,
Städtisches Gymnasium,
Linden bei Hannover,
*Lingen,
Lissa,
Luckau,
Lüneburg: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Lyck,
Magdeburg: Pädagogium des Klosters U. L. Frauen,
Dom-Gymnasium,
König-Wilhelms-Gymnasium,
Marburg,
Marienburg i. Westpreußen,
Marienwerder,
Meldorf,
Memel,
Meppen,
Merseburg: Dom-Gymnasium,
Meseritz,
Minden: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Moers,
Montabaur,
Mühlhausen i. Thüringen: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Mülheim a. d. Ruhr: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
München-Gladbach: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Münster i. Westfalen,
Münstereifel,
Nakel,
Naumburg a. d. Saale: Dom-Gymnasium,
Neisse,
Neuhaldensleben,
Neu-Ruppin,
Neuß,
Neustadt i. Ober-Schlesien,
Neustadt i. Westpreußen,
*Neustettin,
Neuwied: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
*Norden,
Nordhausen a. Harz: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Oels,
Ohlau,
Oppeln,
Osnabrück: Carolinum,
Raths-Gymnasium,
Osterode i. Ostpreußen: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),[1])
Ostrowo,
Paderborn,
Patschkau,
Pforta: Landesschule,
Pleß,
Plön,
Posen: Friedrich-Wilhelms-Gymnasium,
Marien-Gymnasium,
Potsdam,
Prenzlau,
Prüm,
Putbus: Pädagogium,
Pyritz,
Quedlinburg,

[1]) Mit rückwirkender Kraft bis zum Ostertermin 1896.

Digitized by Google

Rastenburg,
Ratibor,
Ratzeburg,
Recklinghausen,
Rendsburg: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Rheine,
Rinteln,
Rössel,
Rogasen,
Roßleben: Klosterschule,
Saarbrücken,
Sagan,
Salzwedel,
Sangerhausen,
Schleswig: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Schleusingen,
Schneidemühl,
Schöneberg bei Berlin,
Schrimm,
Schwedt a. d. Oder,
Schweidnitz,
Seehausen i. d. Altmark,
Siegburg,
Sigmaringen,
*Soest,
Sorau,
Spandau,
*Stade,
Stargard i. Pommern,
Stargard, Preußisch-,
Steglitz,
*Stendal,
Stettin: König-Wilhelms-Gymnasium,
Marienstifts-Gymnasium,
Stadt-Gymnasium,
Stolp: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Stralsund,
Strasburg i. Westpreußen,
Strehlen,
Thorn: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Tilsit,
Torgau,
Trarbach,
Treptow a. d. Rega,
Trier: Gymnasium,
*Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium), [1])
*Verden,
Waldenburg,
Wandsbek: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Warburg,
Warendorf,
Wehlau,
Weilburg,
Wernigerode,
Wesel: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Wetzlar,
Wiesbaden,
Wilhelmshaven,
Wittenberg,
Wittstock,
Wohlau,
Wongrowitz,
Zeitz,
Züllichau: Pädagogium.

[1]) Mit rückwirkender Kraft bis zum Ostertermin 1896.

Digitized by Google

II. Königreich Bayern.

Amberg,
Ansbach,
Aschaffenburg,
Augsburg: St. Anna-Gymnasium,
Gymnasium zu St. Stephan,
Bamberg: Altes Gymnasium,
Neues Gymnasium,
Bayreuth,
Burghausen,
Dillingen,
Eichstätt,
Erlangen,
Freising,
Hof,
Kaiserslautern,
Kempten,
Landau,
Landshut,
Metten,
München: Ludwigs-Gymnasium,
Luitpold-Gymnasium,
Maximilians-Gymnasium,
Wilhelms-Gymnasium,
Münnerstadt,
Neuburg a. d. Donau,
Neustadt a. d. Haardt,
Nürnberg: Altes Gymnasium,
Neues Gymnasium,
Passau,
Regensburg: Altes Gymnasium,
Neues Gymnasium,
Schweinfurt,
Speyer,
Straubing,
Würzburg: Altes Gymnasium,
Neues Gymnasium,
Zweibrücken.

III. Königreich Sachsen.

Bautzen,
Chemnitz,
Dresden: Kreuzschule,
Vitzthum'sches Gymnasium,
Wettiner Gymnasium,
Dresden-Neustadt,
Freiberg,
Grimma: Fürsten- und Landesschule,
Leipzig: Königliches Gymnasium,
Nikolaischule,
Thomasschule,
Meißen: Fürsten- und Landesschule,
Plauen i. Voigtlande,
Schneeberg,
Wurzen,
Zittau,
Zwickau.

IV. Königreich Württemberg.

Blaubeuren: Evangelisch-theologisches Seminar,
*Cannstatt,
*Ehingen,
*Ellwangen,
*Hall,
Heilbronn: Gymnasium (verbunden mit Reallassen),
Maulbronn: Evangelisch-theologisches Seminar
*Ravensburg,
*Reutlingen,
*Rottweil,
Schönthal: Evangelisch-theologisches Seminar,
Stuttgart: Eberhard-Ludwigs-Gymnasium,
Karls-Gymnasium,
*Tübingen,
Ulm,
Urach: Evangelisch-theologisches Seminar.

Digitized by Google

V. **Großherzogthum Baden.**

Baden: Gymnasium (verbunden mit Realklassen),
Bruchsal,
Freiburg,
Heidelberg,
Karlsruhe,
Konstanz,
Lahr,
Lörrach: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Mannheim,
Offenburg,
Pforzheim,
Rastatt,
Tauberbischofsheim,
Wertheim.

VI. **Großherzogthum Hessen.**

Bensheim,
Büdingen,
Darmstadt: Ludwig-Georgs-Gymnasium,
Neues Gymnasium,
Gießen,
Laubach: Gymnasium (Fridericianum),
Mainz,
Offenbach a. Main: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Worms: Gymnasium (verbunden mit Realschule).

VII. **Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.**

Doberan: Gymnasium Friderico-Francisceum,
Güstrow: Domschule,
Parchim: Friedrich-Franz-Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Rostock,
Schwerin: Gymnasium Fridericianum,
Waren,
Wismar: Große Stadtschule (verbunden mit Realschule).

VIII. **Großherzogthum Sachsen.**

Eisenach,
Jena,
Weimar.

IX. **Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.**

Friedland,
*Neubrandenburg,
Neustrelitz.

X. **Großherzogthum Oldenburg.**

Birkenfeld: Gymnasium (verbunden mit Real-Abtheilung),
*Eutin,
Jever: *Marien-Gymnasium,
Oldenburg,
Vechta.

XI. **Herzogthum Braunschweig.**

Blankenburg,
Braunschweig: (Altes) Gymnasium Martino-Catharineum,
Neues Gymnasium,
Helmstedt,
Holzminden,
Wolfenbüttel.

XII. **Herzogthum Sachsen-Meiningen.**

Hildburghausen: Gymnasium Georgianum,
Meiningen: Gymnasium Bernhardinum.

XIII. **Herzogthum Sachsen-Altenburg.**

Altenburg: Friedrichs-Gymnasium,
Eisenberg: Christianeum.

XIV. **Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.**

Coburg: Gymnasium Casimirianum,
Gotha: Gymnasium Ernestinum (verbunden mit Realklassen).

XV. **Herzogthum Anhalt.**

Bernburg: Karls-Gymnasium,
Cöthen: Ludwigs-Gymnasium,

Digitized by Google

Dessau: Friedrichs-Gymnasium,
Zerbst: Gymnasium Franciscum (verbunden mit Realklassen).

XVI. **Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.**

Arnstadt,
Sondershausen.

XVII. **Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.**

Rudolstadt: Gymnasium (verbunden mit Realklassen).

XVIII. **Fürstenthum Waldeck.**

Corbach.

XIX. **Fürstenthum Reuß älterer Linie.**

Greiz: Gymnasium (verbunden mit Real-Abtheilung).

XX. **Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.**

Gera,
*Schleiz.

XXI. **Fürstenthum Schaumburg-Lippe.**

Bückeburg: Gymnasium Adolphinum (verbunden mit Real-Progymnasium).

XXII. **Fürstenthum Lippe.**

Detmold: Gymnasium Leopoldinum (verbunden mit Real-Progymnasium),
Lemgo.

XXIII. **Freie und Hansestadt Lübeck.**

Lübeck: Catharineum (verbunden mit Real-Gymnasium).

XXIV. **Freie Hansestadt Bremen.**

Bremen,
Bremerhaven: Gymnasium (verbunden mit Realschule — Real-Progymnasium —).

XXV. **Freie und Hansestadt Hamburg.**

Hamburg: Gelehrtenschule des Johanneums, Wilhelm-Gymnasium.

XXVI. **Elsaß-Lothringen.**

Altkirch,
Buchsweiler: Gymnasium (verbunden mit Real-Abtheilung),
Colmar: *Lyzeum (verbunden mit Real-Abtheilung),
Diedenhofen,
*Gebweiler,
Hagenau: Gymnasium (verbunden mit Real-Abtheilung),
Metz: *Lyzeum,
Montigny bei Metz: Bischöfliches Gymnasium (Knabenseminar),
*Mülhausen i. Els.,
Saarburg,
*Saargemünd,
Schlettstadt,
Straßburg i. Els.: *Lyzeum,
Bischöfliches Gymnasium bei St. Stephan,
Protestantisches Gymnasium,
*Weißenburg,
*Zabern.

b. Real-Gymnasien.

I. **Königreich Preußen.**

Aachen,
Altona: Real-Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Barmen: Real-Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Berlin: Andreas-Real-Gymnasium (Andreasschule),
Dorotheenstädtisches Real-Gymnasium,
Falk-Real-Gymnasium,
Friedrichs-Real-Gymnasium,
Königliches Real-Gymnasium,

Digitized by Google

Berlin: Königstädtisches Real-Gymnasium,
Luisenstädtisches Real-Gymnasium,
Sophien-Real-Gymnasium,
Bielefeld: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Brandenburg,
Breslau: Real-Gymnasium zum heiligen Geist,
Real-Gymnasium am Zwinger,
Bromberg,
Cassel,
Celle,
Charlottenburg,
Coblenz,
Cöln: Real-Gymnasium in der Kreuzgasse (verbunden mit Städtischem Gymnasium),
Danzig: Johannisschule,
Dortmund,
Düsseldorf: Real-Gymnasium (verbunden mit Städtischem Gymnasium),
Duisburg,
Elberfeld,
Elbing,
Erfurt,
Essen,
Flensburg: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Frankfurt a. Main: Musterschule,
Wöhlerschule,
Frankfurt a. d. Oder,
Görlitz: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Göttingen: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Goslar: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Groß-Lichterfelde: Haupt-Kadettenanstalt,
Grünberg,
Guben: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Hagen i. Westfalen: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Halberstadt,
Halle a. d. Saale: Real-Gymnasium der Francke'schen Stiftungen,
Hannover: Real-Gymnasium,
Leibnizschule (Real-Gymnasium),
Harburg,
Hildesheim: Andreas-Real-Gymnasium,
Insterburg: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Iserlohn,
Königsberg i. Ostpr.: Burgschule,
Städtisches Real-Gymnasium,
Kolberg: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Krefeld,
Landeshut,
Landsberg a. d. Warthe: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Leer: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Lippstadt,
Lüneburg: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Magdeburg: Real-Gymnasium,
Real-Gymnasium (verbunden mit Ober-Realschule — Guericke-Schule —),
Minden: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Mülheim a. Rhein: Real-Gymnasium (verbunden mit Progymnasium),
Münster i. Westfalen,
Neisse,

Digitized by Google

Nordhausen a. Harz: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Osnabrück,
Osterode i. Hannover,
Osterode i. Ostpreußen: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Perleberg,
Posen,
Potsdam,
Quakenbrück,
Rawitsch,
Reichenbach i. Schlesien: Wilhelmsschule,
Rendsburg: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Ruhrort,
Schalke,
Siegen,
Sprottau,
Stettin: Friedrich-Wilhelmsschule,
Schiller-Real-Gymnasium,
Stralsund,
Tarnowitz,
Thorn: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Tilsit,
Trier: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Wiesbaden,
Witten.

II. Königreich Bayern.

Augsburg,
München: Real-Gymnasium,
Kadettenkorps,
Nürnberg,
Würzburg.

III. Königreich Sachsen.

Annaberg,
Borna,
Chemnitz,
Döbeln: Real-Gymnasium (verbunden mit Landwirthschaftsschule),
Dresden: Annen-Real-Gymnasium,
Dreikönigsschule (Real-Gymnasium),
Freiberg,
Leipzig,
Zittau: Real-Gymnasium (verbunden mit Handels-Abtheilung),
Zwickau.

IV. Königreich Württemberg.

Stuttgart,
Ulm.

V. Großherzogthum Baden.

Karlsruhe,
Mannheim.

VI. Großherzogthum Hessen.

Darmstadt,
Gießen: Real-Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Mainz: Real-Gymnasium (verbunden mit Realschule).

VII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Bützow,
Güstrow, [1])
Ludwigslust,
Malchin,
Rostock,
Schwerin.

VIII. Großherzogthum Sachsen.

Eisenach,
Weimar.

IX. Herzogthum Braunschweig.

Braunschweig.

[1]) Der Unterricht im Latein beginnt erst mit der Untertertia.

Digitized by Google

X. **Herzogthum Sachsen-Meiningen.**
Meiningen,
Saalfeld.

XI. **Herzogthum Sachsen-Altenburg.**
Altenburg: Ernst-Real-Gymnasium.

XII. **Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.**
Gotha: Realklassen des Gymnasiums.

XIII. **Herzogthum Anhalt.**
Bernburg: Karls-Real-Gymnasium,
Dessau: Friedrichs-Real-Gymnasium.

XIV. **Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.**
Gera.

XV. **Freie und Hansestadt Lübeck.**
Lübeck: Real-Gymnasium des Catharineums.

XVI. **Freie Hansestadt Bremen.**
Bremen: Handelsschule (Real-Gymnasium),
Vegesack.

XVII. **Freie und Hansestadt Hamburg.**
Hamburg: Real-Gymnasium des Johanneums.

c. Ober-Realschulen.

I. **Königreich Preußen.**

Aachen: †Ober-Realschule mit Fachklassen,
†Barmen-Wuppersfeld,
Berlin: †Friedrichs-Werder'sche Ober-Realschule,
†Luisenstädtische Ober-Realschule,
†Bochum,
Bonn: †Ober-Realschule (verbunden mit Progymnasium),
†Breslau,
†Cassel,
†Charlottenburg,
†Cöln,
Düren: †Ober-Realschule (verbunden mit Real-Progymnasium),
†Elberfeld,
Flensburg: †Ober-Realschule (mit wahlfreiem Unterricht in der Handelswissenschaft — verbunden mit Landwirthschaftsschule),
Frankfurt a. Main: †Klingerschule,
†Gleiwitz,
†Halberstadt,
†Halle a. d. Saale,
†Hannover,
†Kiel,
†Krefeld,
Magdeburg: †Guericke-Schule (verbunden mit Real-Gymnasium),
Rheydt: †Ober-Realschule (verbunden mit Progymnasium),
†Saarbrücken,
†Wiesbaden.

II. **Königreich Württemberg.**

Cannstatt: †Realanstalt,
Heilbronn: †Realanstalt,
Reutlingen: †Realanstalt,
Stuttgart: †Realanstalt,
Ulm: †Realanstalt.

III. **Großherzogthum Baden.**

Karlsruhe: †Ober-Realschule (verbunden mit Realschule).

IV. **Großherzogthum Oldenburg.**

†Oldenburg.

V. **Herzogthum Braunschweig.**

†Braunschweig.

VI. **Elsaß-Lothringen.**

†Metz,
Mülhausen i. Elsaß: †Ober-Realschule (Gewerbeschule),
†Straßburg i. Elsaß.

Digitized by Google

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten (obersten) Klasse zur Darlegung der Befähigung nöthig ist.

a. Progymnasien.

I. Königreich Württemberg.

Eßlingen: *Lyzeum,
Ludwigsburg: *Lyzeum,
Oehringen: *Lyzeum.

II. Großherzogthum Baden.

Donaueschingen,
Durlach: Progymnasium (verbunden mit Real-Abtheilung).

III. Großherzogthum Hessen.

Alzey: Progymnasium (verbunden mit Realschule),
Friedberg: Progymnasium (verbunden mit Realschule).

IV. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

Ohrdruf: Progymnasium (verbunden mit Realschule).

b. Realschulen.

I. Königreich Württemberg.

Biberach: †Realanstalt,
Eßlingen: †Realanstalt,
Göppingen: †Realanstalt,
Hall: †Realanstalt,
Heidenheim: †Realanstalt,
Ludwigsburg: †Realanstalt,
Ravensburg: †Realanstalt,
Rottweil: †Realanstalt,
Tübingen: †Realanstalt.

II. Großherzogthum Baden.

†Freiburg,
†Heidelberg,
Karlsruhe: †Realschule (verbunden mit Ober-Realschule),
†Konstanz,
†Mannheim,
†Pforzheim.

III. Großherzogthum Hessen.

†Alsfeld,
Alzey: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),
†Bingen,
†Butzbach,
†Darmstadt,
Friedberg: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),
†Gernsheim,
Gießen: †Realschule (verbunden mit Real-Gymnasium),
Groß-Umstadt, †Realschule (verbunden mit Landwirthschaftsschule),
†Heppenheim a. d. Bergstraße,
Mainz: †Realschule (verbunden mit Real-Gymnasium),
†Michelstadt,
Offenbach a. Main: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
†Oppenheim,
†Wimpfen am Berg,
Worms: †Realschule (verbunden mit Gymnasium).

IV. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Neustrelitz.

Digitized by Google

V. **Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.**

Arnstadt: Realschule (verbunden mit Handels-Abtheilung),
Sondershausen.

VI. **Freie Hansestadt Bremen.**

Bremen: †Realschule in der Altstadt,
†Realschule beim Doventhor.

c. Real-Progymnasien.

I. **Königreich Württemberg.**

Calw: Real-Lyzeum,
Geislingen: Real-Lyzeum,
Gmünd: Real-Lyzeum,
Heilbronn: Realklassen des Gymnasiums,
Nürtingen: Real-Lyzeum.

II. **Großherzogthum Baden.**

Ettenheim,
Lörrach: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium).

III. **Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.**

Ribnitz.

IV. **Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.**

Schönberg: Realschule.

V. **Großherzogthum Oldenburg.**

Birkenfeld: Real-Abtheilung des Gymnasiums.

VI. **Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.**

Coburg: Realschule,
Ohrdruf: Realschule (verbunden mit Progymnasium).

VII. **Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.**

Frankenhausen.

VIII. **Fürstenthum Reuß älterer Linie.**

Greiz: Real-Abtheilung des Gymnasiums.

IX. **Fürstenthum Schaumburg-Lippe.**

Bückeburg: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium).

X. **Fürstenthum Lippe.**

Detmold: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium).

XI. **Freie Hansestadt Bremen.**

Bremerhaven: Realschule (verbunden mit Gymnasium).

XII. **Freie und Hansestadt Hamburg.**

Bergedorf: Hansaschule.

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung zur Darlegung der Befähigung gefordert wird.

a. Progymnasien.

I. **Königreich Preußen.**

*Altena,[1])
Andernach,
Berent,
*Bocholt,
Bonn: *Progymnasium (verbunden mit Ober-Realschule),

[1]) Mit rückwirkender Kraft bis zum Ostertermin 1896.

Digitized by Google

Boppard,
Brühl,
Dorsten,
Duderstadt: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Eschwege: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Eschweiler: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Eupen: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Euskirchen,
Forst i. d. Lausitz: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Frankenstein,
Genthin,
*Grevenbroich,[1])
Höchst a. Main: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
*Hofgeismar,
Homburg v. d. Höhe,
Jülich,
Kempen i. Posen,
Krossen: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Lauenburg i. Pommern,
Limburg a. d. Lahn: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Linz,
Löbau i. Westpreußen,
Lötzen,
Lüdenscheid,[1])
Malmedy,
Mülheim a. Rhein: *Progymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
*Münden,
Neumark i. Westpreußen,
Neumünster: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
*Nienburg,
Preußisch-Friedland,
Rheinbach,
Rheydt: Progymnasium (verbunden mit Ober-Realschule),
Rietberg,
Saarlouis,
Schlawe,
Schwetz,
Sobernheim,
Solingen: *Progymnasium (verbunden mit Realschule),
Striegau,
Tremessen,
*Viersen,
*Wattenscheid,
Weißenfels,
St. Wendel,
Wipperfürth.

II. Königreich Bayern.

Bergzabern,
Dinkelsbühl,
Dürkheim,
Edenkoben,
Frankenthal,
Fürth,
Germersheim,
Grünstadt,
Günzburg,
St. Ingbert,
Ingolstadt,
Kirchheimbolanden,
Kitzingen,
Kusel,

[1]) Mit rückwirkender Kraft bis zum Ostertermin 1896.

Digitized by Google

Lohr,
Ludwigshafen a. Rhein,
Memmingen,
Neustadt a. d. Aisch,
Nördlingen,
Oettingen,
Pirmasens,
Rosenheim,
Rothenburg o. d. Tauber,
Schäftlarn,
Schwabach,
Weißenburg am Sand,
Windsheim,
Wunsiedel.

III. Königreich Württemberg.

Kornthal: *Gemeinde-Lateinschule (Progymnasial-Abtheilung, Real-Progymnasial-Abtheilung[1]) u. †Realschul-Abtheilung).

IV. Elsaß-Lothringen.

Bischweiler,
Forbach,
Oberehnheim,
Thann.

b. Realschulen.

I. Königreich Preußen.

Altona: †Realschule (verbunden mit Real-Gymnasium),
†Arnswalde,
Barmen: †Realschule (verbunden mit Real-Gymnasium),
†Gewerbeschule (Realschule mit Fachklassen),
Berlin: †Erste Realschule,
†Zweite Realschule,
†Dritte Realschule,
†Vierte Realschule,
†Fünfte Realschule,
†Sechste Realschule,
†Siebente Realschule,
†Achte Realschule,
†Neunte Realschule,
†Bitterfeld,
†Bockenheim,
Breslau: †Erste evangelische Realschule,
†Zweite evangelische Realschule,
†Katholische Realschule,
†Cassel,
†Cöln,
Danzig: †Realschule zu St. Petri,
Dortmund: †Gewerbeschule (Realschule),
†Düsseldorf,
†Elberfeld,[2])
Emden: †Kaiser Friedrichs-Schule,
†Erfurt,
Essen: †Realschule,
Frankfurt a. M.: †Realschule der israelitischen Religionsgesellschaft,
†Realschule der israelitischen Gemeinde,
†Adlerflychtschule,
†Selektenschule,
†Geestemünde,
†Görlitz,

[1]) Die der Real-Progymnasial-Abtheilung verliehene Berechtigung hat nur bis zum Michaelistermin 1896 einschließlich Geltung.

[2]) Mit rückwirkender Kraft bis zum Ostertermin 1896.

Digitized by Google

†Göttingen,
†Graudenz,
Hagen i. Westfalen: †Gewerbeschule (Realschule mit Fachklassen),
†Hanau,
Hannover: †Erste Realschule,
†Zweite Realschule,[2])
†Hechingen,
Königsberg i. Ostpr.: †Realschule im Löbenicht,
†Kottbus,[1])
†Kreuznach,
Liegnitz: †Wilhelmsschule,
†Magdeburg,
†Meiderich,[2])
Mülheim a. d. Ruhr: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
†München-Gladbach,
†Ottensen,
†Potsdam,
†Quenblinburg,[2])
Solingen: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),
†Unna,
Wandsbek: †Realschule (verbunden mit Gymnasium).[2])

II. Königreich Bayern.

†Amberg,
†Ansbach,
†Aschaffenburg,
Augsburg: †Kreisrealschule,
†Bamberg,
Bayreuth: †Kreisrealschule,
†Eichstätt,
†Erlangen,
†Freising,
†Fürth,
†Hof,
†Ingolstadt,
Kaiserslautern: †Kreisrealschule,
†Kaufbeuren,
†Kempten,
†Kissingen,
†Kitzingen,
†Kronach,
†Landau,
†Landshut,
†Lindau,
†Ludwigshafen a. Rhein,
†Memmingen,
München: †Ludwigs-Kreisrealschule,
†Luitpold-Kreisrealschule,
†Neuburg a. d. Donau,
†Neustadt a. d. Haardt,
†Nördlingen,
Nürnberg: †Kreisrealschule,
Passau: †Kreisrealschule,
†Pirmasens,
Regensburg: †Kreisrealschule,
†Rosenheim,
†Rothenburg o. d. Tauber,
†Schweinfurt,
†Speyer,
†Straubing,
†Traunstein,
Würzburg: †Kreisrealschule,
†Wunsiedel,
†Zweibrücken.

III. Königreich Sachsen.

†Bautzen,
†Chemnitz,

[1]) Mit rückwirkender Kraft bis zum Ostertermin 1895.
[2]) Mit rückwirkender Kraft bis zum Ostertermin 1896.

Digitized by Google

†Crimmitschau,
Dresden-Friedrichstadt: †Lehr- und Erziehungs-Anstalt für Knaben (Realschule),[1])
†Dresden-Johannstadt,
†Frankenberg,[1])
†Glauchau,[1])
†Grimma,[1])
†Großenhain,[1])
Leipzig: †Erste Realschule,
†Zweite Realschule,
†Dritte Realschule,
†Leisnig,[1])
†Löbau,
†Meerane,[1])
†Meißen,[1])
†Mittweida,
†Pirna,[1])
†Plauen i. Voigtlande,
†Reichenbach i. Voigtlande,[1])
†Rochlitz,[1])
†Stollberg,[1])
†Werdau.

IV. Großherzogthum Baden.

†Bruchsal,
†Kenzingen,
†Ladenburg,
†Müllheim,
†Schopfheim,
†Sinsheim,
†Ueberlingen,
†Waldshut.

V. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Wismar: †Realschule der großen Stadtschule.

VI. Großherzogthum Sachsen.

Apolda: †Wilhelm und Louis Zimmermanns Realschule,
†Neustadt a. d. Orla.

VII. Großherzogthum Oldenburg.

†Oberstein-Idar.

VIII. Herzogthum Braunschweig.

†Wolfenbüttel.

IX. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

†Sonneberg.

X. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

†Gotha.

XI. Herzogthum Anhalt.

Cöthen: †Friedrichs-Realschule.

XII. Freie und Hansestadt Lübeck.

†Lübeck.

XIII. Freie und Hansestadt Hamburg.

†Cuxhaven,
Hamburg: †Realschule vor dem Holstenthore,
†Realschule vor dem Lübeckerthore,
†Realschule in St. Pauli.[2])

XIV. Elsaß-Lothringen.

†Barr,
Buchsweiler: †Real-Abtheilung des Gymnasiums,
Colmar: †Real-Abtheilung des Lyzeums,
Hagenau: †Real-Abtheilung des Gymnasiums,
†Markirch,
†Münster,
†Rappoltsweiler,
Straßburg i. Els.: †Realschule bei St. Johann.

[1]) Mit diesen Schulen sind Progymnasialklassen verbunden, welche den Klassen Sexta, Quinta und Quarta der Gymnasien entsprechen.

[2]) Früher: Realschule der reformirten Gemeinde unter Leitung des Dr. P. Reinmüller.

Digitized by Google

c. Real-Progymnasien.

I. Königreich Preußen.

Biebrich,
Biedenkopf,
Burgsteinfurt,
Culm,
Delitzsch,
Diez,
Dirschau,
Duderstadt: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),
Düllen,
Düren: Real-Progymnasium (verbunden mit Ober-Realschule),
Eilenburg,
Einbeck,
Eisleben,
Ems,
Eschwege: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),
Eschweiler: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),
Eupen: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),
Forst i. d. Lausitz: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),
Freiburg i. Schlesien,
Fulda,
Gardelegen,
Geisenheim,
Greifswald: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Gumbinnen,
Hameln: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Havelberg,
Höchst a. Main: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),
Jenkau,
Krossen: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),
Langenberg,
Langensalza,
Lauenburg a. d. Elbe: Albinusschule,
Lennep,
Limburg a. d. Lahn: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),
Löwenberg,
Luckenwalde,
Lübben,
Marburg,
Marne,
Mühlhausen i. Thüringen: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
München-Gladbach: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Nauen,
Naumburg a. d. Saale,
Neumünster: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),
Neuwied: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Northeim,
Oberhausen,
Oberlahnstein,
Oldesloe,
Otterndorf,
Papenburg,
Pillau,
Rathenow,
Ratibor,
Remscheid,
Riesenburg,
Schleswig: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),

Digitized by Google

Schmalkalden,
Schönebeck,
Schwelm,
Segeberg,
Sonderburg,
Spremberg,
Stargard i. Pommern,
Stolp: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Uelzen,
Wesel: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Wolgast,
Wollin,
Wriezen.

II. **Großherzogthum Baden.**

Baden: Reallassen des Gymnasiums,
Durlach: Real-Abtheilung des Progymnasiums,
Mosbach,[1])
Villingen.[2])

III. **Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.**

Grabow,
Parchim: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium).

IV. **Herzogthum Braunschweig.**

Gandersheim.

V. **Herzogthum Anhalt.**

Zerbst: Reallassen des Gymnasiums.

VI. **Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.**

Rudolstadt: Reallassen des Gymnasiums.

VII. **Fürstenthum Waldeck.**

Arolsen.

d. Höhere Bürgerschulen.

I. **Großherzogthum Hessen.**

Dieburg: Höhere Bürgerschule (†Realschul-Abtheilung und Progymnasial-Abtheilung.)

II. **Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.**

†Rostock.

e. Oeffentliche Schullehrer-Seminare.

I. **Königreich Preußen.**

Alfeld: Evangelisches Seminar,
Altdöbern: Evangelisches Seminar,
Angerburg: Evangelisches Seminar,
Aurich: Evangelisches Seminar,
Barby: Evangelisches Seminar,
Bederkesa: Evangelisches Seminar,
Berent: Katholisches Seminar,
Berlin: Evangelisches Seminar für Stadtschullehrer,
Boppard: Katholisches Seminar,
Braunsberg: Katholisches Seminar,
Breslau: Katholisches Seminar,
Brieg: Evangelisches Seminar,
Bromberg: Evangelisches Seminar,
Brühl: Katholisches Seminar,

[1]) Mit rückwirkender Kraft bis zum Schlusse des Schuljahres 1894/95.
[2]) Die Anstalt ertheilt nur in der obersten Klasse obligatorischen Unterricht im Latein.

Digitized by Google

Büren: Katholisches Seminar,
Bütow: Evangelisches Seminar,
Bunzlau: Evangelisches Seminar,
Cammin: Evangelisches Seminar,
Cornelimünster: Katholisches Seminar,
Delitzsch: Evangelisches Seminar,
Dillenburg: Paritätisches Lehrer-Seminar,
Dramburg: Evangelisches Seminar,
Drossen: Evangelisches Seminar,
Eckernförde: Evangelisches Seminar,
Eisleben: Evangelisches Seminar,
Elsterwerda: Evangelisches Seminar,
Elten: Katholisches Seminar,
Erfurt: Evangelisches Seminar,
Ezin: Katholisches Seminar,
Franzburg: Evangelisches Seminar,
Friedeberg i d. Neumark: Evangelisches Seminar,
Fulda: Katholisches Seminar,
Genthin: Evangelisches Seminar,
Graudenz: Katholisches Seminar,
Gütersloh: Evangelisches Seminar,
Habelschwerdt: Katholisches Seminar,
Hadersleben: Evangelisches Seminar,
Halberstadt: Evangelisches Seminar,
Hannover: Evangelisches Seminar,
Heiligenstadt: Katholisches Seminar,
Herdecke: Evangelisches Seminar,
Hilchenbach: Evangelisches Seminar,
Hildesheim: Katholisches Seminar,
Homberg: Evangelisches Seminar,
Karalene: Evangelisches Seminar,
Kempen (Regierungsbezirk Düsseldorf): Katholisches Seminar,
Königsberg i. d. Neumark: Evangelisches Seminar,
Köpenick: Evangelisches Seminar,
Köslin: Evangelisches Seminar,
Koschmin: Evangelisches Seminar,
Kreuzburg: Evangelisches Seminar,
Kyritz: Evangelisches Seminar,
Liebenthal: Katholisches Seminar,
Liegnitz: Evangelisches Seminar,
Linnich: Katholisches Seminar,
Löbau: Evangelisches Seminar,
Lüneburg: Evangelisches Seminar,
Marienburg i. Westpreußen: Evangelisches Seminar,
Mettmann: Evangelisches Seminar,
Moers: Evangelisches Seminar,
Montabaur: Paritätisches Lehrer-Seminar,
Mühlhausen i. Thüringen: Evangelisches Seminar,
Münsterberg: Evangelisches Seminar,
Münstermaifeld: Katholisches Seminar,
Neu-Ruppin: Evangelisches Seminar,
Neuwied: Evangelisches Seminar,
Neuzelle: Evangelisches Seminar,
Northeim: Evangelisches Seminar,
Ober-Glogau: Katholisches Seminar,
Odenkirchen: Katholisches Seminar,
Oels: Evangelisches Seminar,
Oranienburg: Evangelisches Seminar,
Orkelsburg: Evangelisches Seminar,
Osnabrück: Evangelisches Seminar,
Osterburg: Evangelisches Seminar,
Osterode i. Ostpreußen: Evangelisches Seminar,
Ottweiler: Evangelisches Seminar,
Paradies: Katholisches Seminar,
Peiskretscham: Katholisches Seminar,
Petershagen: Evangelisches Seminar,
Pilchowitz: Katholisches Seminar,
Pölitz: Evangelisches Seminar,
Prenzlau: Evangelisches Seminar,
Preußisch-Eylau: Evangelisches Seminar,
Preußisch-Friedland: Evangelisches Seminar,
Proskau: Katholisches Seminar,
Prüm: Katholisches Seminar,
Pyritz: Evangelisches Seminar,

Digitized by Google

Ragnit: Evangelisches Seminar,
Ratzeburg: Evangelisches Seminar,
Rawitsch: Paritätisches Seminar,
Reichenbach i. d. Ober-Lausitz: Evangelisches Seminar,
Rheydt: Evangelisches Seminar,
Rosenberg: Katholisches Seminar,
Rüthen: Katholisches Seminar,
Sagan: Evangelisches Seminar,
Schlüchtern: Evangelisches Seminar,
Segeberg: Evangelisches Seminar,
Siegburg: Katholisches Seminar,
Soest: Evangelisches Seminar,
Stade: Evangelisches Seminar,
Steinau a. d. Oder: Evangelisches Seminar,
Tondern: Evangelisches Seminar,
Tuchel: Katholisches Seminar,
Uetersen: Evangelisches Seminar,
Usingen: Paritätisches Lehrer-Seminar,
Verden: Evangelisches Seminar,
Waldau: Evangelisches Seminar,
Warendorf: Katholisches Seminar,
Weißenfels: Evangelisches Seminar,
Wittlich: Katholisches Seminar,
Wunstorf: Evangelisches Seminar,
Ziegenhals: Katholisches Seminar,
Zülz: Katholisches Seminar.

II. Königreich Bayern.

Altdorf: Schullehrer-Seminar,
Amberg: Lehrerbildungsanstalt,
Bamberg: Schullehrer-Seminar,
Bayreuth: Lehrerbildungsanstalt,
Eichstätt: Lehrerbildungsanstalt,
Freising: Schullehrer-Seminar,
Kaiserslautern: Lehrerbildungsanstalt,
Lauingen: Schullehrer-Seminar,
Schwabach: Schullehrer-Seminar,
Speyer: Lehrerbildungsanstalt,
Straubing: Schullehrer-Seminar,
Würzburg: Schullehrer-Seminar.

III. Königreich Sachsen.

Annaberg: Königliches Seminar,
Auerbach: Königliches Seminar,
Bautzen: Landständisches evangelisches Seminar,
Domstiftliches katholisches Seminar,
Borna: Königliches Seminar,
Dresden-Friedrichstadt: Königliches Seminar,
Dresden-Neustadt: Freiherrlich v. Fletcher'sches Seminar,
Grimma: Königliches Seminar,
Löbau: Königliches Seminar,
Nossen: Königliches Seminar.
Oschatz: Königliches Seminar,
Pirna: Königliches Seminar,
Plauen im Voigtlande: Königliches Seminar,
Rochlitz: Königliches Seminar,
Schneeberg: Königliches Seminar,
Waldenburg: Fürstlich Schönburg'sches Seminar,
Zschopau: Königliches Seminar.

IV. Königreich Württemberg.

Eßlingen: Evangelisches Schullehrer-Seminar,
Gmünd: Katholisches Schullehrer-Seminar,
Künzelsau: Evangelisches Schullehrer-Seminar,
Nagold: Evangelisches Schullehrer-Seminar,
Nürtingen: Evangelisches Schullehrer-Seminar,
Saulgau: Katholisches Schullehrer-Seminar.

V. Großherzogthum Baden.

Ettlingen: Großherzogliches Lehrer-Seminar,
Karlsruhe: Großherzogliches Lehrer-Seminar I,
Großherzogliches Lehrer-Seminar II,[1])

[1]) Mit rückwirkender Kraft bis zum Ostertermin 1896.

Digitized by Google

Meersburg: Großherzogliche Lehrer-Bildungsanstalt.[1])

VI. **Großherzogthum Hessen.**

Alzey: Großherzogliches Schullehrer-Seminar,
Bensheim: Großherzogliches Schullehrer-Seminar,
Friedberg: Großherzogliches Schullehrer-Seminar.

VII. **Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.**

Neukloster: Großherzogliches Lehrer-Seminar.

VIII. **Herzogthum Braunschweig.**

Braunschweig: Herzogliches Lehrer-Seminar,
Wolfenbüttel: Herzogliches Lehrer-Seminar.

IX. **Herzogthum Sachsen-Meiningen.**

Hildburghausen: Herzogliches Landes-Schullehrer-Seminar.

X. **Herzogthum Sachsen-Altenburg.**

Altenburg: Herzogliches Schullehrer-Seminar.

XI. **Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.**

Coburg: Herzogliches Ernst-Albert-Schullehrer-Seminar,
Gotha: Herzog Ernst-Seminar.

XII. **Herzogthum Anhalt.**

Cöthen: Herzogliches Landes-Seminar.[1])

XIII. **Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.**

Sondershausen: Fürstliches Landes-Seminar.

XIV. **Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.**

Schleiz: Fürstliches Seminar.

XV. **Fürstenthum Schaumburg-Lippe.**

Bückeburg: Fürstliches Lehrer-Seminar (verbunden mit Gymnasium Adolphinum und Realprogymnasium).

XVI. **Fürstenthum Lippe.**

Detmold: Fürstliches Lehrer-Seminar.

XVII. **Elsaß-Lothringen.**

Colmar: Lehrer-Seminar I,
Lehrer-Seminar II,
Metz: Lehrer-Seminar,
Oberehnheim: Lehrer-Seminar,
Pfalzburg: Lehrer-Seminar,
Straßburg i. Elsaß: Lehrer-Seminar.

f. Andere öffentliche Lehranstalten.

I. **Königreich Preußen.**

Bitburg: †Landwirthschaftsschule,
Brieg: †Landwirthschaftsschule,
Cleve: †Landwirthschaftsschule,
Dahme: †Landwirthschaftsschule,
Eldena: †Landwirthschaftsschule,
Flensburg: †Landwirthschaftsschule (verbunden mit Ober-Realschule),
Heiligenbeil: †Landwirthschaftsschule,
Herford: †Landwirthschaftsschule,
Hildesheim: †Landwirthschaftsschule,
Liegnitz: †Landwirthschaftsschule,
Lüdinghausen: †Landwirthschaftsschule,
Marggrabowa i. Ostpr.: †Landwirthschaftsschule,
Marienburg i. Westpr.: †Landwirthschaftsschule,
Samter: †Landwirthschaftsschule,
Schivelbein i. Pomm.: †Landwirthschaftsschule,
Weilburg: †Landwirthschaftsschule.

[1]) Mit rückwirkender Kraft bis zum Ostertermin 1896.

Digitized by Google

II. **Königreich Bayern.**

Augsburg: †Industrieschule,
Lichtenhof: †Kreislandwirthschaftsschule,
München: †Handelsschule,
†Industrieschule,
Nürnberg: †Handelsschule,
†Industrieschule,
Weihenstephan: †Landwirthschaftliche Centralschule.

III. **Königreich Sachsen.**

Chemnitz: †Oeffentliche Handels-Lehranstalt,
Döbeln: †Landwirthschaftsschule (verbunden mit Real-Gymnasium),
Dresden: †Oeffentliche Handels-Lehranstalt der Dresdener Kaufmannschaft (höhere Handelsschule),
Leipzig: †Oeffentliche Handels-Lehranstalt,
Zittau: †Handels-Abtheilung des Real-Gymnasiums.

IV. **Großherzogthum Hessen.**

Groß-Umstadt: †Landwirthschaftsschule (verbunden mit Realschule).

V. **Großherzogthum Oldenburg.**

Varel: †Landwirthschaftsschule.

VI. **Herzogthum Braunschweig.**

Marienberg bei Helmstedt: †Landwirthschaftliche Schule.

VII. **Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.**

Arnstadt: †Handels-Abtheilung der Realschule.

VIII. **Elsaß-Lothringen.**

Rufach: †Landwirthschaftsschule.

Privat-Lehranstalten.+)

I. **Königreich Preußen.**

Berlin: †Handelsschule von Paul Lach,
Cosel i. O.-Schles.: Höhere Privat-Knabenschule unter Leitung des Vorstehers G. Schwarzkopf,
Erfurt: †Handels-Fachschule von Albin Körner,
Falkenberg i. d. Mark: Viktoria-Institut von Albert Siebert,
Frankfurt a. Main: †Ruoff-Hassel'sches Erziehungs-Institut von Karl Schwarz,
Friedrichsdorf bei Homburg v. d. Höhe: †Garnier'sche Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Ludwig Pröscholdt,
Gaesdonck (Rheinprovinz): Privat-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt unter Leitung des Dr. Joseph Brunn,[1])
Gnadenfrei: †Höhere Privat-Bürgerschule unter Leitung des Diakonus G. Lentz,
St. Goarshausen: †Erziehungs-Institut (Institut Hofmann) des Dr. Gustav Müller (früher Karl Harrach),

+) Die nachfolgenden Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund des Bestehens einer unter Leitung eines Regierungs-Kommissars abgehaltenen Entlassungsprüfung ausstellen, sofern für diese Prüfung das Reglement von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist. Dispensationen von der mündlichen Prüfung oder einzelnen Theilen derselben sind unstatthaft.

1) Die Anstalt ist befugt, das wissenschaftliche Befähigungszeugniß für den einjährig-freiwilligen Militärdienst denjenigen Schülern der Untersekunda auszustellen, welche die Entlassungsprüfung unter Vorsitz eines staatlichen Kommissars auf Grund der Ordnung der Reifeprüfung für die preußischen Progymnasien vom 6. Januar 1892 bestanden haben.
Die Verleihung der Berechtigung hat vorläufig nur bis zum Ostertermin 1899 einschließlich Geltung, jedoch rückwirkende Kraft bis zum Ostertermin 1896.

Digitized by Google

Godesberg (Rheinprovinz): Evangelisches Pädagogium († realistische und progymnasiale Abtheilung) von Otto Kühne,[1])

Kemperhof bei Coblenz: †Katholische Knaben-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Christian Joseph Jonas,

Lauterberg a. Harz: †Höhere Privat-Knabenschule des Dr. Paul Bartels,

Niesky: Pädagogium unter Leitung des Vorstehers Hermann Bauer,[2])

Obercassel bei Bonn: †Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt von Ernst Kalkuhl,

Osnabrück: †Nölle'sche Handelsschule des Dr. L. Lindemann,

Ostrau (früher Ostrowo) bei Filehne: Progymnasiale und realprogymnasiale Abtheilung des Pädagogiums des Professors Dr. Max Beheim-Schwarzbach,

Paderborn: †Unterrichts-Anstalt (Privat-Realschule) von Heinrich Reismann,

Sachsa a. Harz: †Lehr- und Erziehungs-Anstalt (Privat-Realschule) von Wilbrand Rhoterl,

Telgte: Progymnasiale und †höhere Bürgerschul-Abtheilung des Erziehungs-Instituts des Dr. Franz Knickenberg.

II. Königreich Bayern.

Augsburg: †Allgemeine Handels-Lehranstalt von Johann Stahlmann,

Donnersberg bei Marnheim (Pfalz): †Real- und Erziehungs-Anstalt unter Leitung des Dr. Ernst Goebel,

Frankenthal (Pfalz): †Real-Lehr-Institut von Valentin Trautmann u. Eugen Wehrle,

Fürth: †Israelitische Bürgerschule des Dr. Samuel Dessau,

Marktbreit a. Main: †Städtische Real- und Handelsschule unter Leitung von Joseph Damm,

Nürnberg: †Real- und Handels-Lehranstalt (Institut M. Gombrich).

III. Königreich Sachsen.

Dresden: †Real-Institut von G. Müller-Gelinek und Dr. P. Th. Schumann,[3])

†Real-Abtheilung der Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Pastors a. D. Johannes Friedr. Ludwig Prinzhorn (früher Ernst Böhme),

†Realklassen der Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Ernst Zeidler,[3])

Leipzig: †Erziehungs-Anstalt des Dr. E. J. Barth,

†Privatschule des Dr. Friedrich Thomas Roth,

†Privat-Realschule von Otto Albert Toller.

IV. Königreich Württemberg.

Stuttgart: †Höhere Handelsschule unter Leitung des Professors Eugen Bonhöffer,

†Realistische Abtheilung der Privat-Lehranstalt des Professors Karl Widmann (des Instituts Rauscher).

V. Großherzogthum Baden.

Waldkirch: †Erziehungs-Anstalt des Dr. Rudolph Plähn,

[1]) Mit rückwirkender Kraft bis zum Ostertermin 1896.

[2]) Die Anstalt ist befugt, das wissenschaftliche Befähigungszeugniß für den einjährig-freiwilligen Militärdienst auf Grund des Bestehens der Abschlußprüfung nach dem sechsten Jahrgange unter Anwendung der preußischen Prüfungsordnung vom 6. Januar 1892 zu ertheilen.

[3]) Auf diesen Anstalten ist der obligatorische Unterricht im Latein auf die drei unteren Klassen beschränkt.

Digitized by Google

Weinheim: Privatanstalt des Dr. D. W. Bender (verbunden mit höherer Bürgerschule).

VI. **Großherzogthum Hessen.**

Offenbach a. Main: †Goetheschule des Dr. Pius Sack,[1])

VII. **Großherzogthum Sachsen.**

Jena: †Lehr- und Erziehungs-Anstalt von Ernst Pfeiffer,
†Erziehungs-Anstalt des Dr. Heinrich Stoy.

VIII. **Herzogthum Braunschweig.**

Braunschweig: †Privat-Lehranstalt des Dr. Hermann Jahn,

Seesen a. Harz: †Jakobson-Schule unter Leitung des Dr. Emil Philippson,

Wolfenbüttel: †Samson-Schule unter Leitung des Dr. Ludwig Tachau.

IX. **Herzogthum Sachsen-Meiningen.**

Pößneck: †Höhere Bürgerschule unter Leitung des Direktors Straubel.

X. **Herzogthum Sachsen-Altenburg.**

Gumperda bei Kahla: †Lateinlose Abtheilung der Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Siegfried Schaffner.

XI. **Herzogthum Anhalt.**

Ballenstedt: Progymnasiale Abtheilung (Privat-Progymnasium) des Instituts des Professors Dr. Otto Wolterstorff.

XII. **Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.**

Keilhau: †Erziehungs-Anstalt des Professors Dr. Johannes Barop.

XIII. **Fürstenthum Waldeck.**

Pyrmont: Pädagogium des Dr. Hermann Karl Gotthilf Caspari (Progymnasial-Abtheilung und Real-Progymnasial-Abtheilung).

XIV. **Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.**

Gera: †Amthor'sche höhere Privat-Handelsschule (Handels-Akademie) unter Leitung des Dr. Friedrich Claußen.

XV. **Freie und Hansestadt Lübeck.**

Lübeck: †Privat-Realschule des Dr. G. A. Reimann.

XVI. **Freie Hansestadt Bremen.**

Bremen: †Privat-Realschule von C. W. Debbe.

XVII. **Freie und Hansestadt Hamburg.**

Hamburg: †Schule des Dr. T. A. Bieber,
†Stiftungsschule von 1815 unter Leitung des Dr. Oskar Dräuert,
†Schule des Dr. A. Wichard Lange,
†Schule von F. L. Nirrnheim,
†Schule des Dr. Th. Wahnschaff,
†Realschule der Talmud-Tora unter Leitung des Dr. Joseph Goldschmidt.

Horn bei Hamburg: †Realschule des unter Leitung des Direktors J. Wichern und des Lehrers Karl Harald von Dameck stehenden Paulinums, Pensionat des Rauhen Hauses.

[1]) Die Verleihung der Berechtigung hat vorläufig nur bis zum Michaelistermin 1897 einschließlich Geltung.

Berlin, den 23. Juni 1896.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: v. Boetticher.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Frachtermäßigung für Musterkoffer von Handlungsreisenden auf österreichischen Eisenbahnen. Vom 3. Juli 1896.

Nachdem die mit der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 24. Dezember 1891,

betreffend Tarifermäßigungen für Handlungsreisende auf den im Geltungsbereiche des Zonentarifs stehenden österreichischen Eisenbahnen (Reg.Blatt S. 328 ff.),

veröffentlichten Bestimmungen des Reglements, betreffend die Gewährung des ermäßigten Gepäcktarifs für Musterkoffer von Handlungsreisenden auf den österreichischen Eisenbahnen neuerdings einige Aenderungen erfahren haben, werden nachstehend die neuen Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht unter dem Anfügen, daß zur Ausstellung der Legitimationskarten bis auf Weiteres die bisherigen Formulare zu verwenden sind.

Dabei werden einem Ersuchen des K. und K. österreichischen Eisenbahnministeriums entsprechend die K. Stadtdirektion Stuttgart und die K. Oberämter unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 18. Juni 1891 (Reg.Blatt S. 206) angewiesen, ein Verzeichniß der von ihnen ausgestellten Legitimationskarten periodisch etwa halbjährlich der K. und K. Staatsbahnverwaltung in Wien direkt zu übersenden.

Stuttgart, den 3. Juli 1896.

Pischek.

Ermäßigter Gepäcks-Tarif für Musterkoffer von Handlungsreisenden auf österreichischen Eisenbahnen.

Für die Musterkoffer jener Handlungsreisenden, welche sich als dieser Berufsklasse angehörend, mit einer, den Namen des Reisenden und dessen Firma, Anzahl und Inhalt der mitgeführten Koffer, die Unterschrift des Inhabers und die Bestätigung der competenten Behörde enthaltenden Legitimationskarte ausweisen, sind auf den im Geltungsbereiche des Zonentarifes stehenden österreichischen Eisenbahnen, für je 10 Kilogramm und für jedes Kilometer 0·1 kr. zu entrichten.

Digitized by Google

Derzeit findet der Zonentarif Anwendung auf nachstehenden Bahnen:

K. k. österr. Staatsbahnen,
„ „ priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn,
„ „ „ Oesterr. Nordwestbahn und **Südnorddeutsche Verbindungsbahn,**
Priv. österr.-ungar. Staats-Eisenbahn-Gesellschaft,
K. k. priv. Graz-Köflacher Eisenbahn- und Bergbau-Gesellschaft,
„ „ „ Eisenbahn Wien—Aspang,
„ „ „ Böhmische Nordbahn,
„ „ „ Aussig-Teplitzer Eisenbahn,
A. priv. Buschtöhrader Eisenbahn,
K. k. priv. Böhmische Commercialbahnen,
K. u. k. Militärbahn Banjalnka—Doberlin.

Auf den im Betriebe dieser Bahnen befindlichen Linien, welche nicht im Geltungsbereiche des Zonentarifes stehen, findet der ermäßigte Tarif für Musterkoffer keine Anwendung.

Die Legitimations-Karten sind von den zur Ausfertigung derselben berufenen Behörden nach dem am Fuße gegebenen Muster aufzulegen. Diese Behörden werden dringend eingeladen, um eine mißbräuchliche Benützung der Legitimationen hintanzuhalten, bei Ausfertigung derselben mit größter Rigorosität vorzugehen und über deren Ausgabe ein Verzeichniß zu führen. Die Legitimationen dürfen ausgegeben werden:

1. an die Inhaber protokollirter Geschäfte und deren eigene Angestellten,
2. „ „ „ nicht protokollirter Geschäfte und deren eigene Angestellten,
3. „ Handels-Agenten, welche ihre Geschäfte persönlich besorgen,

insoferne der Sitz der betreffenden Firma sich im Amtsbezirke der zur Ausfertigung der Legitimationen befugten Behörde befindet.

Dagegen dürfen Legitimations-Karten nicht ausgegeben werden an die Gehilfen der Handels-Agenten.

In Verlustfällen können als solche zu bezeichnende Dublikate der Legitimationen mit gleichen Ordnungsnummern wie die Originale ausgegeben werden.

Die Legitimations-Karten haben Gültigkeit für die Dauer eines Kalenderjahres und sind bei Aufgabe von Reisegepäck am Schalter mit der Fahrlegitimation vorzuweisen. Zur Constatirung der Identität des Besitzers hat derselbe über Verlangen die Namensfertigung zu leisten.

Digitized by Google

Die Bahnanstalten behalten sich das Recht vor, in zweifelhaft erscheinenden Fällen den Inhalt der Musterkoffer zu prüfen. Die Muster müssen als solche erkennbar sein. Colli, welche Verkaufsobjecte oder sonstige Gepäcksstücke enthalten, sind von der Anwendung der ermäßigten Gepäckstaxe ausgeschlossen. Diese, sowie eigentliche Reise-Effecten sind daher bei der Aufgabe besonders zu declariren und werden mit eigenen Gepäcksscheinen abgefertigt.

Auf der Außenseite jedes Musterkoffers muß der volle Name der Firma, in deren Auftrage die Reise unternommen wird, dauerhaft kenntlich gemacht sein. Die Aufschrift einzelner Buchstaben oder eines Signums, sowie das Aufkleben von Visit-, Adreßkarten und sonstigen den Namen tragenden Papierstücken genügt nicht und werden Musterkoffer, welche diesen Forderungen nicht entsprechen, von der Beförderung zum ermäßigten Gepäckstarife ausgeschlossen.

Es ist jedoch gestattet, den Namen der Firma mit einem leicht abhebbaren Schuber oder Lappen oder durch eine mittelst Federdruck festgelegte Platte zu bedecken.

Für Musterkoffer mit absperrbaren Schildern kann der ermäßigte Gepäcktarif nur dann Anwendung finden, wenn die Schilder bei der Aufgabe unversperrt sind und während des Transportes in diesem Zustande verbleiben.

Der Reisende ist verpflichtet, den Zug zu benützen, für welchen die Musterkoffer aufgegeben wurden. Innerhalb einer Stunde nach Ankunft des Zuges in der Bestimmungs-Station ist die Legitimations-Karte vorzuweisen, um das Gepäck ausgefolgt zu erhalten oder das Gepäcks-Recepisse mit dem Vermerke des erfolgten Vorweises versehen zu lassen, widrigenfalls die Gebührendifferenz zwischen dem normalen und dem ermäßigten Tarifsatze im Nachzahlungswege eingehoben wird.

Jeder Mißbrauch dieser Begünstigung hat für den Betreffenden die dauernde Entziehung derselben unnachsichtlich zur Folge.

Digitized by Google

Formulare der Legitimations-Karten.*)

Vorderseite:

(Firmaaufdruck der ausgebenden Behörde.)

Nr. 189

Legitimations-Karte.

Es wird hiermit bestätigt, daß Herr

Reisender der Firma

in

ist, und als solcher in die Lage kommt, Reisen unter Mitnahme von Stück Musterkoffern mit Inhalt zu unternehmen.

am

Unterschrift des Inhabers:

Stempel und Unterschrift der ausfertigenden Behörde:

Rückseite:

Die vorbezeichnete Anzahl von Musterkoffern wird auf **den österr. Eisenbahnen im Geltungsbereiche des Zonentarifes** zur ermäßigten Gepäckstaxe von 0·1 Kreuzer per 10 kg und 1 km unter folgenden Bedingungen befördert:

1. Bei der Aufgabe sind die Legitimations-Karte und die Fahrlegitimation vorzuweisen und hat zur Konstatirung der Identität des Besitzers derselbe über Verlangen die Namensfertigung zu leisten.
2. Die Bahnanstalt behält sich das Recht vor, den Inhalt der Musterkoffer zu prüfen. Die Muster müssen als solche erkennbar sein. Colli, welche Verkaufsobjecte oder sonstige Gepäckstücke enthalten, sind von der Anwendung der ermäßigten Gepäckstaxe ausgeschlossen. Diese sind daher bei der Aufgabe besonders zu declariren.
3. Auf jedem Musterkoffer muß die Firma, in deren Auftrage die Reise gemacht wird, dauerhaft kenntlich gemacht sein.
4. Der Reisende muß den Zug benützen, für welchen die Koffer aufgegeben werden. Innerhalb einer Stunde nach Ankunft des Zuges in der Bestimmungsstation ist die Legitimations-Karte vorzuweisen, um das Gepäck ausgefolgt zu erhalten, oder das Gepäcks-Recepisse mit dem Vermerke des erfolgten Vorweises versehen zu lassen, widrigenfalls die Gebührendifferenz zwischen dem normalen und ermäßigten Tarifsatze im Nachzahlungswege eingehoben wird.
5. Jeder Mißbrauch dieser Begünstigung hat für den Betreffenden die dauernde Entziehung derselben unnachsichtlich zur Folge.

*) Die Legitimations-Karten werden jährlich erneuert, gelten somit nur für das auf denselben ersichtlich gemachte Kalenderjahr.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Beglaubigung von Fischversandtgefässen für den Eisenbahnverkehr.

Vom 3. Juli 1896.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 26. August 1890 (Reg.Blatt S. 213) wird hiemit zur Kenntniß gebracht, daß dem Aichamt Rottweil die Ermächtigung zur Beglaubigung von Fischversandtgefässen für den Eisenbahnverkehr nach den in der Anlage zu der genannten Bekanntmachung enthaltenen Bestimmungen ertheilt worden ist.

Stuttgart, den 3. Juli 1896.

Pischek.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

Digitized by Google

№ 19.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Dienstag den 28. Juli 1896.

Inhalt:

Bekanntmachung sämmtlicher Ministerien, betreffend die Bestimmungen über die Anstellung der Militäranwärter im Civilstaatsdienst. Vom 17. Juli 1896. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an die Alexandrinenpflege in Hochberg, O.A. Waiblingen. Vom 9. Juli 1896. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend den Bestand der Aichämter. Vom 15. Juli 1896. — Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend eine Revision der organischen Bestimmungen für die Kunstschule. Vom 20. Juli 1896.

Bekanntmachung sämmtlicher Ministerien, betreffend die Bestimmungen über die Anstellung der Militäranwärter im Civilstaatsdienst. Vom 17. Juli 1896.

Die Ziffer 6 der Bestimmungen für Württemberg zu §. 12 der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern (Bekanntmachung vom 21. September 1882, Reg.Blatt S. 231) hat folgende Fassung erhalten:

„6) Die Bewerbungen der noch im aktiven Militärdienst befindlichen Militäranwärter, welche Truppentheilen des Württembergischen Kontingents angehören, gelangen von letzteren unmittelbar, diejenigen der Angehörigen des Landjägerkorps durch das Kommando desselben zum 15. jedes Monats an das Kriegsministerium, welches dieselben der betreffenden Staatsbehörde mittheilt."

Digitized by Google

Am Schlusse der Ziffer 17 der Bestimmungen für Württemberg zu §. 15 der oben genannten Grundsätze tritt als Absatz 4 hinzu:

„Die Wiederholungen der Meldung nach Ziffer 6 gelangen zum 1. November jedes Jahres an das Kriegsministerium."

Stuttgart, den 17. Juli 1896.

Mittnacht. Faber. Sarwey. Riecke. Schott v. Schottenstein. Pischek.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an die Alexandrinenpflege in Hochberg, O.A. Waiblingen. Vom 9. Juli 1896.

Seine Königliche Majestät haben am 7. Juli d. J. allergnädigst geruht, der unter dem Namen „Alexandrinenpflege" in Hochberg, O.A. Waiblingen, bestehenden Kleinkinderschule die juristische Persönlichkeit auf Grund der vorgelegten Statuten vorbehältlich der Rechte Dritter zu verleihen.

Stuttgart, den 9. Juli 1896.

Pischek.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend den Bestand der Aichämter. Vom 15. Juli 1896.

Das Faßaichamt Nußdorf, Oberamts Vaihingen, ist aufgehoben worden.

Stuttgart, den 15. Juli 1896.

Pischek.

Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend eine Revision der organischen Bestimmungen für die Kunstschule. Vom 20. Juli 1896.

Nachdem die mittels der Ministerialverfügung vom 28. September 1885 (Reg.Blatt S. 431) bekannt gemachten neuen organischen Bestimmungen für die Kunstschule einer Revision unterworfen worden sind, werden zufolge Allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät vom 19. d. M. in Nachstehendem die neuen organischen Bestimmungen für diese Anstalt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 20. Juli 1896.

Sarwey.

Digitized by Google

Neue organische Bestimmungen für die Kunstschule.

§. 1.

Die Kunstschule, welcher der Charakter einer akademischen Lehranstalt zukommt, hat den Zweck, Künstler in den Fächern der Bildhauerkunst und der Malerei auszubilden.

Auch ist an der Anstalt die Einrichtung getroffen, um die Kupferstecherkunst erlernen zu können.

§. 2.

Der Unterricht an der Kunstschule ist theils ein vorbereitender, theils ein spezieller Fachunterricht, nach welch' letzterem die Anstalt sich gliedert in

1) eine Bildhauerschule,

2) eine Malerschule mit den Abtheilungen für
   a) Landschaftsmalerei,
   b) figürliche Malerei,

3) eine Kupferstecherschule.

§. 3.

Der vorbereitende Unterricht hat zum Gegenstand das Zeichnen, und wird hier zunächst im Zeichnen von einfachen runden Gegenständen, Köpfen und einzelnen Körpertheilen Anleitung gegeben, späterhin im Zeichnen nach der anatomischen Gypsfigur, nach antiken Figuren und nach der Natur (Köpfe und Akte) unterrichtet. Auch erhalten die Schüler Gelegenheit im Zeichnen von Gewandungen.

Neben dem figürlichen Zeichnen besteht ein Unterricht im landschaftlichen Zeichnen, im Winter nach landschaftlichen Vorlegeblättern, im Sommer nach der Natur.

§. 4.

In der Bildhauerschule wird sodann in allen Theilen der Modellir- und der Bildhauerkunst unterrichtet und namentlich auch zum Entwerfen und Ausführen eigener plastischer Arbeiten Anleitung gegeben.

Digitized by Google

§. 5.

In der Malerschule, und zwar sowohl bei der landschaftlichen Abtheilung, als bei den Abtheilungen für figürliche Malerei (Genre, Historie) wird das Malen nach der Natur, beziehungsweise nach dem lebenden Modell gelehrt, woran sich das Ausführen von Kompositionen und das Malen von Bildern anreiht.

§. 6.

In der Kupferstecherschule wird Anleitung zu Führung des Grabstichels für das Nachbilden von Zeichnungen oder Gemälden auf der Kupferplatte gegeben.

§. 7.

Für die vorgerückteren Schüler der Zeichenklasse und die Zöglinge der Fachschulen finden im Wintersemester gemeinschaftliche Uebungen im Zeichnen und Modelliren nach dem Aktmodell statt.

§. 8.

Außer dem im bisherigen genannten praktischen Unterrichte findet an der Kunstschule ein theoretischer Unterricht statt in den Hilfsfächern der erwähnten Künste, nämlich in

Anatomie,
Perspektive und Schattenlehre,
Ornamenten- und Architekturzeichnen, mit Vorträgen über die einzelnen Stilarten,
Mythologie und Kulturgeschichte,
Kunstgeschichte,

woneben den Zöglingen der Kunstschule auch Gelegenheit zum Unterricht in

Aesthetik und Litteraturgeschichte

geboten wird.

§. 9.

Der Eintritt in jede der drei genannten Fachschulen (§§. 4—6) ist durch die Absolvirung der Zeichenklasse (§. 3) bedingt und hat außerdem den Hilfsunterricht in der Anatomie, Perspektive, im Ornamenten- und Architekturzeichnen sowie in der Mythologie und Kulturgeschichte zur nothwendigen Voraussetzung.

Digitized by Google

§. 10.

Als Lehrmittel für den Unterricht an der Kunstschule dienen theils Vorlegeblätter, Gypsabgüsse, das lebende Modell, Kupferstiche, die Bibliothek der Schule u. s. w., theils die Gegenstände aus den verschiedenen Abtheilungen der Staatskunstsammlung (der Gemäldegallerie, der plastischen Sammlung, der Kupferstichsammlung).

Es werden aber auch von den Lehrern mit den Zöglingen Exkursionen vorgenommen, theils zu Aufnahme nach der Natur, theils zu Besichtigung von auswärtigen Kunstwerken.

§. 11.

Für Ertheilung des Unterrichts an der Kunstschule ist eine entsprechende Anzahl von Hauptlehrern — Professoren — angestellt, neben welchen einige weitere Lehrer als Fachlehrer, Hilfslehrer ꝛc. (vergl. Gesetz vom 28. Juni 1876, betreffend die Rechtsverhältnisse der Staatsbeamten) wirken.

§. 12.

Das Schuljahr beginnt je im Herbste eines Jahrs und ist in zwei Semester abgetheilt.

§. 13.

Die Aufnahme von Schülern in die Kunstschule findet je zum Beginn eines Semesters, also im Herbst und im Frühjahr statt.

In der Zwischenzeit wird eine Aufnahme nur aus besonderen Gründen vorgenommen.

§. 14.

Außer den ordentlichen Schülern, welche zur regelmäßigen Theilnahme an dem gesammten, für die verschiedenen Abtheilungen vorgesehenen Unterricht verpflichtet sind, können nach Maßgabe der Raumverhältnisse auch außerordentliche Schüler, welche am Unterricht nur insoweit Theil nehmen, als ihre besonderen persönlichen Verhältnisse es ihnen gestatten, zugelassen werden.

§. 15.

Die Anmeldung zur Aufnahme als ordentlicher oder außerordentlicher Schüler geschieht auf mündlichem oder schriftlichem Wege bei dem Direktor der Kunstschule.

Digitized by Google

§. 16.

Wer die Aufnahme als Schüler nachsucht, hat sich, neben dem Nachweise der elterlichen oder vormundschaftlichen Einwilligung zum Eintritt in die Anstalt, über eine hinreichend genossene Schulbildung, über sittlich gute Aufführung, sowie über den Besitz der erforderlichen speziellen Vorbildung auszuweisen und zu diesem Behufe die nöthigen Zeugnisse wie auch geeignete Probearbeiten vorzulegen.

§. 17.

Die Aufnahme ist zunächst immer eine probeweise und wird erst dann eine definitive, wenn sich die hinreichende Befähigung des Schülers unzweifelhaft herausgestellt hat.

§. 18.

Die Probeaufnahme in die Zeichenklasse wird von dem Direktor der Anstalt im Einverständniß mit dem betreffenden Lehrer verfügt; jede Aufnahme in die Fachschulen, sowie die definitive Aufnahme unterliegt der Entscheidung des Lehrerkonvents.

§. 19.

Die in die Kunstschule aufgenommenen Schüler werden am Beginn des Semesters, unter Zustellung eines Exemplars der Schulgesetze, auf letztere durch den Direktor der Anstalt verpflichtet.

§. 20.

Bei der Aufnahme ist von jedem Schüler ein Eintrittsgeld zu entrichten.

§. 21.

Für den Genuß des Unterrichts an der Kunstschule haben sämmtliche Schüler derselben ein angemessenes Unterrichtsgeld zu bezahlen, welches je beim Beginn eines Semesters auf dasselbe vorauszubezahlen ist.

Eine Rückerstattung des bezahlten Unterrichtsgeldes findet nicht statt.

§. 22.

Solchen ordentlichen Schülern, welche sich durch obrigkeitliches Zeugniß als mittellos ausweisen, kann, wenn sie über Talent, Fleiß und sittliches Verhalten ein gutes Zeugniß

Digitized by Google

haben, vom zweiten Semester an das Unterrichtsgeld ganz oder theilweise nachgelassen werden.

§. 23.

Außerordentliche Schüler haben, wie die ordentlichen, ein Eintritts- und Unterrichtsgeld zu entrichten.

Wer ausschließlich am Abendakt Theil nimmt, hat dagegen nur ein angemessenes Unterrichtsgeld zu bezahlen.

Auch hier findet Vorausbezahlung statt und ist Rückerstattung ausgeschlossen.

§. 24.

An bedürftige inländische und definitiv aufgenommene ordentliche Schüler, welche sich nach Talent, Fleiß und Verhalten einer Staatsunterstützung würdig erwiesen haben, werden zur Fortsetzung ihrer Studien an der Anstalt Stipendien verliehen.

§. 25.

Zu Belebung des Fleißes der Schüler werden im Laufe eines Schuljahres in den verschiedenen Schulabtheilungen Konkurrenzarbeiten aufgegeben, und sodann die Verfasser der besten unter diesen Arbeiten mit Geldprämien bedacht, beziehungsweise durch Ankauf ihrer Arbeiten für die Schule ausgezeichnet.

Das Nähere hierüber wird besonders festgesetzt.

§. 26.

Die im erforderlichen Falle in Anwendung zu bringenden Disziplinarmittel sind:
einfacher Verweis, durch den betreffenden Lehrer oder durch den Direktor der Anstalt,
geschärfter Verweis, vor dem Lehrerkonvent,
Entziehung des Genusses von Benefizien und Stipendien (§§. 22, 24),
Bedrohung mit dem Ausschlusse,
wirklicher Ausschluß aus der Anstalt, und zwar für eine bestimmte Zeitdauer, oder für immer.

§. 27.

Der Ausschluß aus der Anstalt wird insbesondere verfügt
wegen öfteren oder längeren unentschuldigten Wegbleibens von der Schule,
wegen hartnäckigen Ungehorsams,
wegen unsittlichen Lebenswandels oder gemeiner Vergehen.

Digitized by Google

§. 28.

Am Ende des Wintersemesters findet eine öffentliche Ausstellung von Schülerarbeiten statt.

§. 29.

Diejenigen Zöglinge in den einzelnen Schulabtheilungen, welche sich durch ihre Fortschritte besonders hervorthun, werden bei der in §. 28 genannten Ausstellung durch Zuerkennung von Preisen und Belobungen, beziehungsweise durch Ankauf der betreffenden Arbeit für die Schule ausgezeichnet.

Das Nähere hierüber wird durch ein besonderes Statut festgesetzt.

§. 30.

Auf jeweiliges Verlangen, jedenfalls aber bei seinem ordentlichen Abgang von der Kunstschule, erhält jeder Schüler derselben ein Zeugniß über Sitten, Fleiß und Fortschritte.

Die Auszeichnung eines Schülers durch Zuerkennung eines Preises, einer Konkurrenzprämie, einer Belobung bezw. der Ankauf einer Arbeit für die Schule wird in den Zeugnissen besonders bemerkt.

§. 31.

Die längste Dauer des Verbleibens an der Kunstschule ist im Ganzen auf 8 Jahre festgesetzt.

§. 32.

Die Kunstschule untersteht dem K. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens; die unmittelbare Verwaltung derselben wird von dem Direktor und dem Lehrerkonvent besorgt.

§. 33.

Der Direktor, welcher den Rang auf der V. Stufe der Rangordnung hat, wird von Seiner Königlichen Majestät auf den Vorschlag des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens nach Einvernehmen des Lehrerkonvents aus der Zahl der Hauptlehrer der Anstalt je auf die Dauer von zwei Schuljahren ernannt.

Die Wiederernennung desselben Direktors in dem unmittelbar darauffolgenden zweijährigen Zeitraum ist ausgeschlossen.

Digitized by Google

Der neu ernannte Direktor wird von seinem Vorgänger, in Fällen, in welchen dies nicht möglich ist, von dem Ministerium in Pflichten genommen und in sein Amt eingeführt.

Derselbe hat nach außen die Schule in allen ihren Beziehungen, sowohl dem Publikum als den öffentlichen Behörden gegenüber, zu vertreten.

Er ist aber auch für einen möglichst guten Stand derselben in Beziehung auf Unterricht, Disziplin und ökonomische Verwaltung verantwortlich.

Er verpflichtet das an der Anstalt angestellte Lehr-, Amts- und Dienstpersonal und führt die Aufsicht über dasselbe mit allen hieraus fließenden Befugnissen.

Er verpflichtet die in die Anstalt aufgenommenen Schüler und besorgt, nächst den einzelnen Lehrern, die Aufrechterhaltung der Disziplin unter den Schülern.

Er beruft endlich den Lehrerkonvent der Schule, leitet die Berathungen und vollzieht die Beschlüsse desselben.

Das Nähere über die Befugnisse und Obliegenheiten seines Amtes wird durch eine besondere Dienstinstruktion bestimmt.

§. 34.

Im Falle seiner Verhinderung wird der Direktor in der Leitung der Kunstschule, woferne nicht hierüber besondere Verfügung getroffen wird, durch seine nächsten Vorgänger in diesem Amt vertreten.

§. 35.

Zur Unterstützung in der Führung der Vorstandschaft, insbesondere zur Besorgung sämmtlicher bei der Kunstschule vorkommender Kanzleigeschäfte, ist dem Direktor ein eigener Beamter beigegeben, dessen Dienstobliegenheiten des näheren durch eine besondere Dienstinstruktion geregelt werden.

§. 36.

Der Lehrerkonvent der Kunstschule besteht, unter dem Vorsitze des Direktors, aus sämmtlichen in der Eigenschaft als Hauptlehrer angestellten Lehrern der Anstalt, einem Vertreter der Baukunst, sowie aus solchen weiteren Mitgliedern, welchen etwa durch besondere Verfügung Sitz und Stimme im Lehrerkonvent eingeräumt wird.

§. 37.

Die ordentlichen Mitglieder des Lehrerkonvents haben ihre Stelle immer vor den zuletzt genannten außerordentlichen.

Digitized by Google

Im übrigen bestimmt sich die Sitz- und Stimmordnung im Lehrerkonvent bei den ordentlichen Mitgliedern desselben nach der Zeit ihrer definitiven Anstellung an der Kunstschule, bei den außerordentlichen Mitgliedern nach der Zeit der Verleihung von Sitz und Stimme an sie.

§. 38.

Zu einem giltigen Kollegialbeschlusse wird die Anwesenheit des Direktors (oder seines Stellvertreters) und wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Lehrerkonvents erfordert.

§. 39.

Der Lehrerkonvent beschließt nach einfacher Stimmenmehrheit.

Im Falle der Stimmengleichheit hat der Direktor (oder sein Stellvertreter), der sonst keine zählende Stimme hat, die entscheidende Stimme.

§. 40.

Der Lehrerkonvent hat

A. in Angelegenheiten, welche die Kompetenz des Direktors übersteigen, ohne jedoch der Behandlung der vorgesetzten Dienstbehörde zu unterliegen, selbstständig zu entscheiden.

Dahin gehören insbesondere

Feststellung des halbjährlichen Stundenverzeichnisses auf Grund des genehmigten Lehrplanes der Schule,

Entscheidung von Differenzen zwischen einzelnen Lehrern in Beziehung auf den Unterricht überhaupt, oder auf die Wahl der Stunden für denselben, oder die Verwendung der für Unterricht und Studium bestimmten Gelasse,

Anschaffung von Lehrmitteln innerhalb des Etats,

Verfügung in Betreff der Exkursionen mit Schülern im Inlande,

Entscheidung über die Aufnahme von Schülern in die Fachschulen, sowie über die definitive Aufnahme der probeweise aufgenommenen,

Erkenntniß über das Vorrücken eines Schülers aus einer niedereren Schulabtheilung in eine höhere,

Gewährung von Nachlässen am Unterrichtsgelde innerhalb eines Viertheils der Gesammtsumme der Unterrichtsgelder von den Schülern,

Zuerkennung von Konkurrenzprämien und Ankauf von Konkurrenzarbeiten für die Schule,

Digitized by Google

Erkennung auf Entziehung des Genusses von Benefizien und Stipendien, auf Bedrohung mit dem Ausschlusse, sowie auf wirklichen Ausschluß aus der Anstalt,

Verleihung von Auszeichnungen an die Schüler (oben §. 29),

Feststellung der Schulzeugnisse.

B. In den übrigen Angelegenheiten der Kunstschule hat der Lehrerkonvent eine höhere Entscheidung einzuholen, und zu diesem Behufe durch die Direktion dem Ministerium (vergl. §. 43) die entsprechenden Anträge vorzulegen, beziehungsweise die ihm von dem letzteren aufgetragenen Gutachten zu erstatten.

So namentlich

bei Aenderungen in den statutarischen Bestimmungen und organischen Einrichtungen der Anstalt,

bei Modifikationen im Lehrplan derselben,

bei Vorkehrungen für den Unterricht im Falle länger dauernder Verhinderung eines Lehrers oder während der Erledigung einer Lehrstelle,

bei Besetzung erledigter Lehrstellen einschließlich der Fach- und Hilfslehrer, sowie des Verwaltungsamtes und der niederen Dienste an der Schule,

bei Errichtung neuer Lehrstellen, Aemter oder niederer Dienste an der Schule, wie bei der Veränderung oder Aufhebung der schon bestehenden,

bei Einführung neuer Unterrichtsmittel für die Schule, wie bei Aenderungen in Absicht auf die schon bestehenden,

bei Festsetzung von Dienstvorschriften und Statuten über die Verwaltung und Benützung der an der Schule vorhandenen Unterrichtsmittel, namentlich der Schulbibliothek,

bei Erlassung neuer Anordnungen und Vorschriften in Bezug auf die Disziplin,

bei Rekursen gegen die eigenen Disziplinarverfügungen des Lehrerkonvents,

bei allen Fragen, welche die der Kunstschule eingeräumten Lokalitäten betreffen,

bei Regulirung der Gehalte und etwaigen Nebenbezüge der Lehrer, Beamten und niederen Diener der Anstalt,

bei Verleihung von Reiseunterstützungen an Lehrer der Anstalt aus den hiefür bestimmten Etatsmitteln,

bei Festsetzung der Beträge des Eintritts- und Unterrichtsgeldes und anderer etwa von Angehörigen der Anstalt zu entrichtender Leistungen,

Digitized by Google

bei Gewährung von Nachlässen am Unterrichtsgeld über den oben festgesetzten Betrag hinaus,

bei Verleihung von Stipendien,

bei Entwerfung des Etats der Kunstschule,

bei der Frage von der Deckung außerordentlicher, im Etat nicht vorgesehener Ausgaben, wie andererseits von der Verwendung etwaiger bei der Verwaltung der Anstalt zu Tage getretener Ueberschüsse.

§. 41.

Zu den Berathungen des Lehrerkonvents über solche Gegenstände, bei welchen die Theilnahme auch der Fach- und Hilfslehrer der Anstalt als nothwendig oder wünschenswerth erscheint, sind dieselben, jedoch ohne Stimmrecht, beizuziehen.

§. 42.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Lehrerkonvents hat der Verwaltungsbeamte ein fortlaufendes genaues Protokoll zu führen, welches nach jeder Sitzung von dem Direktor unterzeichnet wird.

§. 43.

Die Aufsicht über die Kunstschule wird unmittelbar, ohne eine Zwischenbehörde, von dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens geführt, welches in künstlerischen Fragen behufs seiner näheren Instruirung sich vorbehält, von der bei ihm bestehenden Kommission zur Berathung in Angelegenheiten der bildenden Künste, geeigneten Falles unter Beiziehung noch weiterer Sachverständiger, sich berathen zu lassen.

§. 44.

Für den Zweck der Aufsichtsführung hat der Direktor der Kunstschule am Ende eines jeden Schuljahrs über den ganzen Zustand der Anstalt in Beziehung auf Unterricht, Disziplin und ökonomische Verwaltung einen eingehenden Rechenschaftsbericht, unter Beischluß der betreffenden speziellen Nachweise, an das vorgesetzte Ministerium zu erstatten.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

Digitized by Google

№ 20.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Samstag den 15. August 1896.

Inhalt:

Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Theilgemeinde Blaufelden, Oberamts Gerabronn, zur Erwerbung des für die Korrektion des Huttenbachs und der Huttenbachstraße im Etter Blaufelden erforderlichen Grundeigenthums im Wege der Zwangsenteignung. Vom 24. Juli 1896.

Königliche Verordnung,

betreffend die Ermächtigung der Theilgemeinde Blaufelden, Oberamts Gerabronn, zur Erwerbung des für die Korrektion des Huttenbachs und der Huttenbachstraße im Etter Blaufelden erforderlichen Grundeigenthums im Wege der Zwangsenteignung. Vom 24. Juli 1896.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des Art. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1888, betreffend die Zwangsenteignung von Grundstücken und von Rechten an Grundstücken (Reg.Blatt S. 446), verordnen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

Die Theilgemeinde Blaufelden, Oberamts Gerabronn, wird ermächtigt, die Grunderwerbungen, welche zu der von ihr beschlossenen Korrektion des Huttenbachs und der Huttenbachstraße durch Herstellung eines Kanals von Zementröhren und Höherlegung und Erbreiterung der Huttenbachstraße von der Staatsstraße nach Crailsheim bis zum unteren breiten Bett des Huttenbachs, sowie behufs Verbesserung der Einmündung des letzteren in den Blaubach im Etter Blaufelden nothwendig werden, im Wege der Zwangsenteignung zu bewerkstelligen.

Digitized by Google

In dem Verfahren zum Zweck der Zwangsenteignung wird die Theilgemeinde Blaufelden als Unternehmerin durch eine Kommission, bestehend aus:

Schultheiß Wohlfahrt, Gemeinderath Keck und Bürgerausschußobmann Schmidt, sämmtlich von Blaufelden,

vertreten.

Als Enteignungsbehörde wird die Regierung für den Jagstkreis bestellt.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Bebenhausen, den 24. Juli 1896.

Wilhelm.

Mittnacht. Faber. Sarwey. Riecke. Schott von Schottenstein.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

Digitized by Google

№ 21.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Samstag den 19. September 1896.

Inhalt:

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend den Bestand der Aichämter. Vom 18. August 1896. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend das Ausscheiden des Fleischergewerbes aus der Nahrungsmittel-Industrie-Berufsgenossenschaft und die Bildung einer besonderen Berufsgenossenschaft für dasselbe. Vom 31. August 1896. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an den Evangelischen Herbergsverein Tübingen. Vom 1. September 1896. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Abgabe von Arzneimitteln. Vom 9. September 1896. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an den Württembergischen Landesverein vom Rothen Kreuz in Stuttgart. Vom 10. September 1896. — Verfügung des Finanzministeriums, betreffend die Errichtung von Grenzsteuerämtern. Vom 8. September 1896.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend den Bestand der Aichämter. Vom 18. August 1896.

Die Errichtung eines Aichamts für Waagen und Gewichte in Onstmettingen, Oberamts Balingen, ist genehmigt worden.

Stuttgart, den 18. August 1896.

Für den Staatsminister:
Fleischhauer.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend das Ausscheiden des Fleischergewerbes aus der Nahrungsmittel-Industrie-Berufsgenossenschaft und die Bildung einer besonderen Berufsgenossenschaft für dasselbe. Vom 31. August 1896.

Nachstehend wird die von dem Reichs-Versicherungsamt in Nr. 35 des Central-Blatts für das Deutsche Reich von 1896 erlassene Bekanntmachung vom 14. August 1896,

Digitized by Google

betreffend das Ausscheiden des Fleischergewerbes aus der Nahrungsmittel-Industrie-Berufsgenossenschaft und die Bildung einer besonderen Berufsgenossenschaft für dasselbe, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 31. August 1896.

Pischek.

Bekanntmachung

betreffend das Ausscheiden des Fleischergewerbes aus der Nahrungsmittel-Industrie-Berufsgenossenschaft und die Bildung einer besonderen Berufsgenossenschaft für dasselbe. Vom 14. August 1896.

Auf Grund des §. 31 Ziff. 4 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 hat der Bundesrath in seiner Sitzung vom 14. Juli 1896 beschlossen, auf den Antrag des deutschen Fleischerverbandes und den zustimmenden Beschluß der Genossenschaftsversammlung der Nahrungsmittel-Industrie-Berufsgenossenschaft zu genehmigen, daß die Betriebe der Fleischerei (XII b 1 der Berufs- [Gewerbe-] Statistik) aus der Nahrungsmittel-Industrie-Berufsgenossenschaft ausgeschieden und zu einer besonderen, das Gebiet des Reichs umfassenden Berufsgenossenschaft unter dem Namen „Fleischerei-Berufsgenossenschaft“ vereinigt werden, sowie daß diese Veränderung am 1. Januar 1897 in Wirksamkeit trete.

Das Reichs-Versicherungsamt
Dr. Bödiker.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an den Evangelischen Herbergsverein Tübingen. Vom 1. September 1896.

Seine Königliche Majestät haben vermöge Allerhöchster Entschließung vom 27. Juli d. Js. dem Evangelischen Herbergsverein Tübingen auf Grund der vorgelegten Satzungen und unter dem Vorbehalt der Rechte Dritter die juristische Persönlichkeit allergnädigst zu verleihen geruht.

Stuttgart, den 1. September 1896.

Pischek.

Digitized by Google

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Abgabe von Arzneimitteln. Vom 9. September 1896.

In Ausführung des Bundesrathsbeschlusses vom 13. Mai 1896 und im Anschluß an die Kaiserlichen Verordnungen vom 27. Januar 1890 und 25. November 1895, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln — Reichsgesetzblatt 1890 S. 9 und 1895 S. 455 — wird hiemit unter Hinweisung auf §. 367 Ziff. 3 und 5 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich und den Artikel 32 Ziff. 5 des Gesetzes vom 27. Dezember 1871, betreffend Aenderungen des Polizeistrafrechts (Reg.Blatt S. 391) mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät verfügt, was folgt:

§. 1.

Die in dem nachstehenden Verzeichniß aufgeführten Drogen und Präparate, sowie die solche Drogen oder Präparate enthaltenden Zubereitungen dürfen nur auf schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung (Rezept) eines Arztes, eines Wundarztes I. Abtheilung, eines nach dem Geltungsbeginn der Gewerbeordnung approbirten Zahnarztes oder eines Thierarztes — in letzterem Falle jedoch nur zum Gebrauch in der Thierheilkunde — in den Apotheken als Heilmittel an das Publikum abgegeben werden. (Vergl. übrigens §§. 9 und 10.)

§. 2.

Die Bestimmungen in §. 1 finden nicht Anwendung auf solche Zubereitungen, welche nach den auf Grund des §. 6 Absatz 2 der Gewerbeordnung (Reichsgesetzblatt 1883 S. 177) erlassenen Kaiserlichen Verordnungen auch außerhalb der Apotheken als Heilmittel feilgehalten und verkauft werden dürfen. (Vergl. §. 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 — Reichsgesetzblatt S. 9 — und Artikel 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 25. November 1895 — Reichsgesetzblatt S. 455.)

§. 3.

Die wiederholte Abgabe von Arzneien zum inneren Gebrauch, welche Drogen oder Präparate der im §. 1 bezeichneten Art enthalten, ist unbeschadet der Bestimmungen in §§. 4 und 5 ohne jedesmal erneute ärztliche oder zahnärztliche Anweisung nur gestattet:

Digitized by Google

1) insoweit die Wiederholung in der ursprünglichen Anweisung für zulässig erklärt und dabei vermerkt ist, wie oft und bis zu welchem Zeitpunkte sie stattfinden darf, oder
2) wenn die Einzelgabe aus der Anweisung ersichtlich ist und deren Gehalt an den bezeichneten Drogen und Präparaten die Gewichtsmenge, welche in dem nachstehenden Verzeichniß für die betreffenden Mittel angegeben ist, nicht übersteigt.

§. 4.

Die wiederholte Abgabe von Arzneien zum inneren Gebrauch, welche Chloralhydrat, Chloralformamid, Morphin, Cocain oder deren Salze, Aethylenpräparate, Amylenhydrat, Paraldehyd, Sulfonal, Trional oder Urethan enthalten, darf nur auf jedesmal erneute, schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes oder Zahnarztes erfolgen.

Jedoch ist die wiederholte Abgabe von Morphin oder dessen Salzen zum inneren Gebrauch ohne erneute ärztliche Anweisung gestattet, wenn diese Mittel nicht in einfachen Lösungen oder einfachen Verreibungen, sondern als Zusatz zu anderen arzneilichen Zubereitungen verschrieben sind und der Gesammtgehalt der Arznei an Morphin oder dessen Salzen 0,03 gr. nicht übersteigt. Auf Arzneien, welche zu Einspritzungen unter die Haut bestimmt sind, findet dies keine Anwendung.

§. 5.

Die wiederholte Abgabe von Arzneien in den Fällen der §§. 3 und 4 Abs. 2 ist nicht gestattet, wenn sie von dem Arzte oder Zahnarzte durch einen auf der Anweisung beigesetzten Vermerk untersagt worden ist.

§. 6.

Die wiederholte Abgabe von Arzneien auf Anweisungen der Thierärzte zum Gebrauch in der Thierheilkunde ist den Beschränkungen der §§. 3 bis 5 nicht unterworfen.

§. 7.

Homöopathische Zubereitungen in Verdünnungen oder Verreibungen, welche über die dritte Dezimalpotenz hinausgehen, sind von den Vorschriften der §§. 1—5 ausgenommen.

Digitized by Google

§. 8.

Die Vorschriften über den Handel mit Giften werden durch die Bestimmungen in den §§. 1—7 nicht berührt.

§. 9.

Auf die Anweisung eines Wundarztes II. Abtheilung dürfen die in dem nachstehenden Verzeichniß aufgeführten Drogen und Präparate, sowie die solche Drogen oder Präparate enthaltenden Zubereitungen als Heilmittel zum äußeren Gebrauch in den Apotheken abgegeben werden, wenn in der Anweisung die Art der äußerlichen Verwendung (z. B. zum Einreiben, zum Aufpinseln, Verbandwasser) ausdrücklich vorgeschrieben ist.

Zum Zwecke des inneren Gebrauchs dürfen in den Apotheken auf Anweisungen von Wundärzten II. Abtheilung die folgenden Arzneimittel abgegeben werden und zwar:

a) Acetanilidum, Aether bromatus, Chloroformium, Pulvis Ipecacuanhae opiatus, Tartarus stibiatus, Tinctura Opii crocata und Tinctura Opii simplex

dann, wenn der Verordnende auf der Anweisung die Dringlichkeit der Verordnung beurkundet und seine Ermächtigungsstufe ausdrücklich angegeben hat; außerdem unter der gleichen Voraussetzung noch Chloralum hydratum, Extractum Belladonnae, Extractum Opii, Hydrargyrum chloratum, wenn die Anweisung von einem Wundarzt, der zur Ausübung der Geburtshilfe ermächtigt ist, herrührt;

b) Antipyrinum, Aqua Amygdalarum amararum, Aqua Lauro-Cerasi, Argentum nitricum — nur zu Augenwässern (Tropfen) —, Cocainum et ejus salia — nur zu Augenwässern (Tropfen) —, Coffeinum et ejus salia, Extractum Hydrastis, Extractum Hydrastis fluidum, Extractum Ipecacuanhae, Extractum Secalis cornuti, Extractum Secalis cornuti fluidum, Kreosotum, Natrium salicylicum, Phenacetinum, Radix Ipecacuanhae, Resina Jalapae, Santoninum, Secale cornutum, Tinctura Ipecacuanhae, Tinctura Secalis cornuti, Tubera Jalapae, Vinum Colchici, Vinum Ipecacuanhae, Vinum stibiatum, Zincum sulfuricum — nur zu Augenwässern (Tropfen) — ohne Beschränkung auf Nothfälle.

Anweisungen von Wundärzten II. Abtheilung für

Digitized by Google

Chloralum hydratum, Extractum Opii, Pulvis Ipecacuanhae opiatus, Tinctura Opii crocata und simplex, unverdünnt,

sind nur für Erwachsene zulässig.

Die Vorschriften der §§. 1—5 finden auch auf die Anweisungen der Wundärzte II. Abtheilung Anwendung.

§. 10.

Bezüglich der Anweisungen derjenigen Zahnärzte, welche vor dem Geltungsbeginn der Gewerbeordnung ermächtigt worden sind, bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen, wonach die Abgabe der in dem nachstehenden Verzeichniß aufgeführten Arzneimittel auf Anweisungen dieser Zahnärzte insoweit statthaft ist, als das Arzneimittel in Ausübung der Zahnheilkunde verordnet wird. Letzteres muß auf der Anweisung durch den ausdrücklichen Beisatz „Zahnärztliche Verordnung" bestätigt sein.

Die Vorschriften der §§. 1—5 finden auch hier entsprechende Anwendung.

§. 11.

Aerzte, Wundärzte I. Abtheilung, nach dem Geltungsbeginn der Gewerbeordnung approbirte Zahnärzte und Thierärzte — letztere nur zum Gebrauch in der Thierheilkunde — dürfen einzelne geeignete Arzneimittel behufs der plötzlichen Hilfe bei gefährlichen Zufällen oder sonst dringlichen Umständen in kleinen Mengen vorräthig halten und bei Kranken verwenden oder an solche abgeben.

Derartige Notharzneimittel sind von denselben, und zwar, soweit sie von Aerzten, Wundärzten I. Abtheilung und nach dem Geltungsbeginn der Gewerbeordnung approbirten Zahnärzten in Mischungen verwendet werden (z. B. Morphinum, Cocaïnum, Tartarus stibiatus in Pulvern, Täfelchen u. s. w.), in dispensirter Form, auf besondere schriftliche Bestellung aus der nächstgelegenen inländischen Apotheke zu beziehen.

Bei der Anrechnung der abgegebenen Nothartzneimittel sind die Bestimmungen der jeweiligen Arzneitaxe maßgebend.

§. 12.

Wundärzte II. Abtheilung dürfen, wenn sie nicht am Sitze eines Arztes oder einer Apotheke wohnen, die nachstehend verzeichneten Mittel in kleinen Mengen vorräthig halten und in Nothfällen bei Kranken verwenden oder an solche abgeben, nämlich:

Digitized by Google

Acidum boricum in Lösungen, Aether aceticus, Antipyrinum, Aqua carbolisata, Argentum nitricum cum Kalio nitrico, Chloroformium, Extractum Hydrastis fluidum, Liquor Aluminii acetici, Liquor Ferri sesquichlorati, Liquor Plumbi subacetici, Mixtura sulfurica acida, Oleum camphoratum, Tinctura Opii benzoica, Tinctura Opii simplex, Tinctura Secalis cornuti, Vinum Ipecacuanhae, Vinum stibiatum, Zinkpflastermull, außerdem Brechpulver aus Tartarus stibiatus 0,1 gr. und Pulvis Radicis Ipecacuanhae 1,0 gr.

Behufs der plötzlichen Hilfe bei gefährlichen Zufällen oder sonst dringlichen Umständen dürfen auch die am Sitze eines Arztes oder einer Apotheke wohnenden Wundärzte II. Abtheilung kleine Mengen von Aether aceticus, Aqua carbolisata, Liquor Ferri sesquichlorati, Oleum camphoratum, Tinctura Opii simplex, außerdem Argentum nitricum cum Kalio nitrico und Zinkpflastermull vorräthig halten und abgeben.

Den Wundärzten II. Abtheilung, welche bei Behandlung von Kranken sich homöopathischer Arzneimittel bedienen, ist es gestattet, an Stelle der oben bezeichneten Arzneistoffe Aconitum, Belladonna, Bryonia, Ipecacuanha, Nux vomica und Veratrum album in Verdünnungen und Verreibungen, welche über die dritte Dezimalverdünnung hinausgehen, sowie zu äußerlichen Zwecken Aqua carbolisata, Liquor Ferri sesquichlorati und Zinkpflastermull vorräthig zu halten und bei Kranken zu verwenden oder an solche abzugeben.

Der Oberamtsarzt hat sowohl bei der erstmaligen als auch bei jeder folgenden Anweisung zum Bezug der vorgenannten Arzneimittel zu bestimmen, in welchen Mengen die einzelnen Präparate vorräthig gehalten werden dürfen und den Vorstand der dem Wohnsitz des Wundarztes zunächst gelegenen inländischen Apotheke beziehungsweise anerkannten homöopathischen Apotheke oder homöopathischen Dispensatoriums zur Abgabe schriftlich zu ermächtigen. Den Inhabern anderer als der ausdrücklich ermächtigten Apotheken ist jede derartige Abgabe von Arzneimitteln verboten.

In Bezug auf die Anrechnung der durch die Wundärzte II. Abtheilung abgegebenen Notharzneimittel sind die Bestimmungen der jeweiligen Arzneitaxe maßgebend.

§. 13.

Die vor dem Geltungsbeginn der Gewerbeordnung ermächtigten Zahnärzte dürfen

Digitized by Google

einzelne Arzneimittel zum Zweck der Ausübung der Zahnheilkunde behufs der plötzlichen Hilfe bei gefährlichen Zufällen oder sonst dringlichen Umständen in kleinen Mengen vorräthig halten und bei Kranken verwenden oder an solche abgeben.

Die Vorschriften des §. 11 Abs. 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

§. 14.

Den Medizinalpersonen, welche sich einer Zuwiderhandlung gegen die in §§. 11, 12 und §. 13 ertheilten Vorschriften schuldig machen, können, abgesehen von der verwirkten Strafe, die bezüglichen Befugnisse durch die Kreisregierung entzogen werden.

§. 15.

Die Apotheker haben sich vor der Abgabe der in der Anlage verzeichneten Stoffe und Präparate zu Heilzwecken zu vergewissern, ob der Aussteller der Anweisung eine zu der betreffenden Verordnung ermächtigte Medizinalperson sei.

Befinden sie sich darüber in einem augenblicklich nicht zu lösenden Zweifel, so dürfen sie die Arznei zwar erstmals abgeben, wenn die Anweisung äußerlich den Vorschriften des §. 1 dieser Verfügung entspricht, sie sind aber verbunden, dem Oberamtsarzt Anzeige zu erstatten und jede weitere Arzneiabgabe auf Grund späterer Anweisungen desselben Verfassers und jede Wiederholung der ersten Anweisung insolange zu verweigern, als sie nicht dazu durch den Oberamtsarzt ermächtigt werden.

Auf Anweisungen von Wundärzten III. Abtheilung und Hebammen dürfen in den Apotheken die in dem nachstehenden Verzeichniß aufgeführten Arzneimittel auch in Nothfällen weder zu innerem noch zu äußerem Gebrauch abgegeben werden.

§. 16.

Die von einem Arzte, Zahnarzte oder Wundarzte zum inneren Gebrauche verordneten flüssigen Arzneien dürfen nur in runden Gläsern mit Zetteln von weißer Grundfarbe, die zum äußeren Gebrauch verordneten flüssigen Arzneien dagegen nur in sechseckigen Gläsern, an welchen drei neben einander liegende Flächen glatt und die übrigen mit Längsrippen versehen sind, mit Zetteln von rother Grundfarbe abgegeben werden.

Digitized by Google

Flüssige Arzneien, welche durch die Einwirkung des Lichtes verändert werden, sind in gelbbraun gefärbten Gläsern abzugeben.

Bezüglich der Bezeichnung der Standgefäße in den Apotheken bleiben die in §. 11 Abs. 2 der Ministerialverfügung vom 1. Juli 1885 (Reg.Blatt S. 305) gegebenen Vorschriften in Kraft. Uebrigens dürfen Standgefäße für Mineralsäuren, Brom und Jod mittelst Radir- oder Aetzverfahrens hergestellte Aufschriften auf weißem Grunde haben.

§. 17.

Den Arzneien zum inneren Gebrauch im Sinne dieser Vorschriften werden solche Arzneien gleichgestellt, welche zu Augenwässern, Einathmungen, Einspritzungen unter die Haut, Klystiren oder Suppositorien dienen sollen.

§. 18.

Die Vorschriften der §§. 1 und 4 Abs. 1 finden auch auf die Abgabe von Diphtherieserum (Serum antidiphthericum) in den Apotheken, gleichviel ob dieses Mittel zu Heil- oder Schutzzwecken dienen soll, Anwendung.

Auch auf die Anweisung eines Wundarztes II. Abtheilung ist die Abgabe des Mittels gestattet, wenn der Verordnende auf der Anweisung die Dringlichkeit der Verordnung beurkundet und seine Ermächtigungsstufe ausdrücklich angegeben hat.

§. 19.

Ein Abdruck der gegenwärtigen Verfügung nebst Anlage muß in den Apotheken an jedem Rezeptirplatz vorhanden sein.

§. 20.

Diese Verfügung tritt am 1. Oktober 1896 in Kraft. Mit diesem Tage treten die Verfügung des Ministeriums des Innern vom 19. Dezember 1891, betreffend die Abgabe von Arzneimitteln (Reg.-Blatt S. 303) und die Vorschrift des §. 1 der Ministerialverfügung vom 11. Februar 1895, betreffend den Verkehr mit Diphtherieserum in den Apotheken (Reg.Blatt S. 57), außer Wirksamkeit.

Stuttgart, den 9. September 1896.

Pischek.

Digitized by Google

Verzeichniß.

Acetanilidum	Antifebrin . . . . . 0,5 g
Acetum Digitalis	Fingerhutessig . . . . . 2,0 g
Acidum carbolicum	Karbolsäure . . . . . 0,1 g
ausgenommen zum äußeren Gebrauch;	
Acidum hydrocyanicum et ejus salia	Cyanwasserstoffsäure (Blausäure) und deren Salze . . . . 0,001 g
„ osmicum et ejus salia	Osmiumsäure und deren Salze . 0,001 g
Aconitinum, Aconitini derivata et eorum salia	Akonitin, die Abkömmlinge des Akonitins und deren Salze . 0,001 g
Aether bromatus	Aethylbromid . . . . . 0,5 g
Aethyleni praeparata	Die Aethylenpräparate . . . 0,5 g
ausgenommen zum äußeren Gebrauch in Mischungen mit Oel oder Weingeist, welche nicht mehr als 50 Gewichtstheile des Aethylenpräparats in 100 Gewichtstheilen Mischung enthalten;	
Aethylidenum bichloratum	Zweifachchloräthyliden . . . . 0,5 g
Agaricinum	Agaricin . . . . . 0,1 g
Amylenum hydratum	Amylenhydrat . . . . . 4,0 g
Amylium nitrosum	Amylnitrit . . . . . 0,005 g
Antipyrinum	Antipyrin . . . . . 1,0 g
Apomorphinum et ejus salia	Apomorphin und dessen Salze . 0,02 g
Aqua Amygdalarum amararum	Bittermandelwasser . . . . . 2,0 g
„ Lauro-Cerasi	Kirschlorbeerwasser . . . . . 2,0 g
Argentum nitricum	Silbernitrat . . . . . 0,03 g
ausgenommen zum äußeren Gebrauch;	
Arsenium et ejus praeparata (Liquor Kalii arsenicosi	Arsen und dessen Präparate . . 0,005 g Fowler'sche Lösung 0,5 g)
Atropinum et ejus salia	Atropin und dessen Salze . . 0,001 g

Digitized by Google

Auro-Natrium chloratum	Natriumgoldchlorid . . . . 0,05 g
Bromoformium	Bromoform . . . . . 0,3 g
Brucinum et ejus salia	Brucin und dessen Salze . . 0,01 g
Butyl-chloralum hydratum	Butylchloralhydrat . . . . . 1,0 g
Cannabinonum	Cannabinon . . . . . 0,1 g
Cannabinum tannicum	Gerbsaures Cannabin . . . . 0,1 g
Cantharides	Spanische Fliegen . . . . . 0,05 g

ausgenommen zum äußeren Gebrauch;

Cantharidinum	Kantharidin . . . . . 0,001 g
Chloralum formamidatum	Chloralformamid . . . . . 4,0 g
Chloralum hydratum	Chloralhydrat . . . . . 3,0 g
Chloroformium	Chloroform . . . . . 0,5 g

ausgenommen zum äußeren Gebrauch in Mischungen mit Oel oder Weingeist, welche nicht mehr als 50 Gewichtstheile Chloroform in 100 Gewichtstheilen Mischung enthalten;

Cocaïnum et ejus salia	Cocain und dessen Salze . . . 0,05 g
Codeïnum et ejus salia omniaque alia alcaloïdea Opii hoc loco non nominata eorumque salia	Kodein und dessen Salze und alle übrigen nicht besonders aufgeführten Alkaloide des Opiums nebst deren Salzen . . . . 0,1 g
Coffeïnum et ejus salia	Koffein und dessen Salze . . 0,5 g

ausgenommen in Zeltchen, welche nicht mehr als je 0,1 g Koffein enthalten;

Colchicinum	Kolchicin . . . . . 0,001 g
Coniinum et ejus salia	Koniin und dessen Salze . . 0,001 g
Cuprum salicylicum	Kupfersalicylat . . . . . 0,1 g

ausgenommen zum äußeren Gebrauch;

Cuprum sulfocarbolicum	Kupfersulfophenolat . . . . 0,1 g

ausgenommen zum äußeren Gebrauch;

Cuprum sulfuricum	Kupfersulfat . . . . . 1,0 g

ausgenommen zum äußeren Gebrauch;

Digitized by Google

Curare et ejus praeparata	Curare und deſſen Präparate	0,001 g
Daturinum	Daturin	0,001 g
Digitalinum, Digitalini derivata et eorum salia	Digitalin, die Abkömmlinge des Digitalins und deren Salze	0,001 g
Emetinum et ejus salia	Emetin und deſſen Salze	0,005 g
Extractum Aconiti	Akonitextrakt	0,02 g
„ Belladonnae	Belladonnaextrakt	0,05 g
ausgenommen in Pflaſtern und Salben;		
Extractum Calabar Seminis	Calabarſamenextrakt	0,02 g
„ Cannabis indicae	Indiſchhanfextrakt	0,1 g
ausgenommen zum äußeren Gebrauch;		
Extractum Colocynthidis	Koloquintheextrakt	0,05 g
„ „ compositum	Zuſammengeſetztes Koloquintheextrakt	0,1 g
„ Conii	Schierlingextrakt	0,2 g
ausgenommen in Salben;		
Extractum Digitalis	Fingerhutextrakt	0,2 g
ausgenommen in Salben;		
Extractum Hydrastis	Hydraſtisextrakt	0,5 g
„ „ fluidum	Hydraſtis-Fluidextrakt	1,5 g
„ Hyoscyami	Bilſenkrautextrakt	0,2 g
ausgenommen in Salben;		
Extractum Ipecacuanhae	Brechwurzelextrakt	0,3 g
„ Lactucae virosae	Giftlattichextrakt	0,5 g
„ Opii	Opiumextrakt	0,15 g
ausgenommen in Salben;		
Extractum Pulsatillae	Küchenſchellenextrakt	0,2 g
„ Sabinae	Sadebaumextrakt	0,2 g
ausgenommen in Salben;		

Digitized by Google

Extractum Scillae	Meerzwiebelextrakt . . . . . 0,2 g
„ Secalis cornuti	Mutterkornextrakt . . . . . 0,2 g
„ „ „ fluidum	Mutterkorn-Fluidextrakt . . . 1,0 g
„ Stramonii	Stechapfelextrakt . . . . . 0,1 g
„ Strychni	Brechnußextrakt . . . . . 0,05 g
Folia Belladonnae	Belladonnablätter . . . . . 0,2 g

ausgenommen in Pflastern und Salben und als Zusatz zu erweichenden Kräutern;

Folia Digitalis	Fingerhutblätter . . . . . 0,2 g
„ Stramonii	Stechapfelblätter . . . . . 0,2 g

ausgenommen zum Rauchen und Räuchern;

Fructus Colocynthidis	Koloquinthen . . . . . 0,5 g
„ „ praeparati	Präparirte Koloquinthen . . . 0,5 g
„ Papaveris immaturi	Unreife Mohnköpfe . . . . 3,0 g
Gutti	Gummigutt . . . . . 0,5 g
Herba Conii	Schierling . . . . . 0,5 g

ausgenommen in Pflastern und Salben und als Zusatz zu erweichenden Kräutern;

Herba Hyoscyami	Bilsenkraut . . . . . 0,5 g

ausgenommen in Pflastern und Salben und als Zusatz zu erweichenden Kräutern;

Homatropinum et ejus salia	Homatropin und dessen Salze . 0,001 g
Hydrargyri praeparata postea non nominata	Alle Quecksilberpräparate, welche hierunter nicht besonders aufgeführt sind . . . . . 0,1 g

ausgenommen als graue Quecksilbersalbe mit einem Gehalt von nicht mehr als 10 Gewichtstheilen Quecksilber in 100 Gewichtstheilen Salbe, sowie Quecksilberpflaster;

Hydrargyrum bichloratum	Quecksilberchlorid . . . . . 0,02 g
„ bijodatum	„ jodid . . . . . 0,02 g

Digitized by Google

Hydrargyrum chloratum	Queckſilberchlorür . . . . . 1,0 g
„ cyanatum	„ cyanid . . . . . 0,02 g
„ jodatum	„ jodür . . . . . 0,05 g
„ nitricum (oxydulatum)	„ (oxydul)nitrat . . . 0,02 g
„ oxydatum	„ oxyd . . . . . 0,02 g

ausgenommen als rothe Queckſilberſalbe mit einem Gehalt von nicht mehr als 5 Gewichtstheilen Queckſilberoxyd in 100 Gewichtstheilen Salbe;

Hydrargyrum praecipitatum album	Weißer Queckſilberpräcipitat . . 0,5 g

ausgenommen als weiße Queckſilberſalbe mit einem Gehalt von nicht mehr als 5 Gewichtstheilen Präcipitat in 100 Gewichtstheilen Salbe;

Hyoscinum (Duboisinum) et ejus salia	Hyoscin (Duboiſin) und deſſen Salze . . . . . 0,0005 g
Hyoscyaminum (Duboisinum) et ejus salia	Hyoscyamin (Duboiſin) und deſſen Salze . . . . . 0,0005 g
Jodum	Jod . . . . . 0,02 g
Kalium dichromicum	Kaliumdichromat . . . . . 0,01 g
Kreosotum	Kreoſot . . . . . 0,2 g

ausgenommen zum äußeren Gebrauch in Löſungen, welche nicht mehr als 50 Gewichtstheile Kreoſot in 100 Gewichtstheilen Löſung enthalten;

Lactucarium	Giftlattichſaft . . . . . 0,3 g
Liquor Kalii arsenicosi	Fowler'ſche Löſung . . . . 0,5 g
Morphinum et ejus salia	Morphin und deſſen Salze . . 0,03 g
Natrium salicylicum	Natriumſalicylat . . . . . 2,0 g
Nicotinum et ejus salia	Nikotin und deſſen Salze . . 0,001 g

ausgenommen in Zubereitungen zum äußeren Gebrauch bei Thieren;

Nitroglycerinum	Nitroglycerin . . . . . 0,001 g
Oleum Amygdalarum aethereum	Aetheriſches Bittermandelöl . . 0,2 g

ſofern es nicht von Cyanverbindungen befreit iſt;

Digitized by Google

Oleum Crotonis	Krotonöl	0,05 g
„ Sabinae	Sadebaumöl	0,1 g
Opium	Opium	0,15 g

ausgenommen in Pflastern und Salben;

Paraldehydum	Paraldehyd	5,0 g
Phenacetinum	Phenacetin	1,0 g
Phosphorus	Phosphor	0,001 g
Physostigminum et ejus salia	Physostigmin und dessen Salze .	0,001 g
Picrotoxinum	Pikrotoxin	0,001 g
Pilocarpinum et ejus salia	Pilokarpin und dessen Salze .	0,02 g
Plumbum jodatum	Jodblei	0,2 g
Pulvis Ipecacuanhae opiatus	Dover'sches Pulver	1,5 g
Radix Ipecacuanhae	Brechwurzel	1,0 g
Resina Jalapae	Jalapenharz	0,3 g

ausgenommen in Jalapenpillen, welche nach Vorschrift des Arzneibuchs für das Deutsche Reich angefertigt sind;

Resina Scammoniae	Skammoniaharz	0,3 g
Rhizoma Veratri	Weiße Nieswurzel	0,3 g

ausgenommen zum äußeren Gebrauch für Thiere;

Santoninum	Santonin	0,1 g

ausgenommen in Zeltchen, welche nicht mehr als je 0,05 g Santonin enthalten;

Scopolaminum hydrobromicum	Skopolaminhydrobromid . . .	0,0005 g
Secale cornutum	Mutterkorn	1,0 g
Semen Colchici	Zeitlosensamen	0,3 g
„ Strychni	Brechnuß	0,1 g
Strychninum et ejus salia	Strychnin und dessen Salze. .	0,01 g
Sulfonalum	Sulfonal	2,0 g
Sulfur jodatum	Jodschwefel	0,1 g
Summitates Sabinae	Sadebaumspitzen	1,0 g
Tartarus stibiatus	Brechweinstein	0,2 g

Digitized by Google

Thallinum et ejus salia	Thallin und dessen Salze . . 0,5 g
Theobrominum natrio-salicylicum	Diuretin . . . . . 1,0 g
Tinctura Aconiti	Akonittinktur . . . . . 0,5 g
„ Belladonnae	Belladonnatinktur . . . . . 1,0 g
„ Cannabis indicae	Indischhanftinktur . . . . . 2,0 g
„ Cantharidum	Spanischfliegentinktur . . . . 0,5 g
„ Colchici	Zeitlosentinktur . . . . . 2,0 g
„ Colocynthidis	Koloquinthentinktur . . . . 1,0 g
„ Digitalis	Fingerhuttinktur . . . . . 1,5 g
„ „ aetherea	Aetherische Fingerhuttinktur . . 1,0 g
„ Gelsemii	Gelsemiumtinktur . . . . . 1,0 g
„ Ipecacuanhae	Brechwurzeltinktur . . . . . 1,0 g
„ Jalapae resinae	Jalapentinktur . . . . . 3,0 g
„ Jodi	Jodtinktur . . . . . 0,2 g
ausgenommen zum äußeren Gebrauch;	
Tinctura Lobeliae	Lobelientinktur . . . . . 1,0 g
„ Opii crocata	Safranhaltige Opiumtinktur . . 1,5 g
ausgenommen in Lösungen, die in 100 Gewichtstheilen nicht mehr als 10 Gewichtstheile safranhaltige Opiumtinktur enthalten;	
Tinctura Opii simplex	Einfache Opiumtinktur . . . 1,5 g
ausgenommen in Lösungen, die in 100 Gewichtstheilen nicht mehr als 10 Gewichtstheile einfache Opiumtinktur enthalten;	
Tinctura Scillae	Meerzwiebeltinktur . . . . 2,0 g
„ „ kalina	Kalihaltige Meerzwiebeltinktur . 2,0 g
„ Secalis cornuti	Mutterkorntinktur . . . . . 1,5 g
„ Stramonii	Stechapfeltinktur . . . . . 1,0 g
„ Strophanthi	Strophanthustinktur . . . . 0,5 g
„ Strychni	Brechnußtinktur. . . . . 1,0 g
„ „ aetherea	Aetherische Brechnußtinktur . . 0,5 g
„ Veratri	Nieswurzeltinktur . . . . . 3,0 g
ausgenommen zum äußeren Gebrauch;	

Digitized by Google

Trionalum	Trional	1,0 g
Tubera Aconiti	Akonitknollen	0,1 g
„ Jalapae	Jalapenknollen	1,0 g

ausgenommen in Jalapenpillen, welche nach Vorschrift des Arzneibuchs für das Deutsche Reich angefertigt sind;

Urethanum	Urethan	3,0 g
Veratrinum et ejus salia	Veratrin und dessen Salze . .	0,005 g
Vinum Colchici	Zeitlosenwein	2,0 g
„ Ipecacuanhae	Ipecacuanhawein	5,0 g
„ stibiatum	Brechwein	2,0 g
Zincum aceticum	Zinkacetat	1,2 g
„ chloratum	Zinkchlorid	0,002 g
Zincum lacticum omniaque Zinci salia hoc loco non nominata, quae sunt in aqua solubilia	Zinklaktat und alle übrigen hier nicht besonders aufgeführten, in Wasser löslichen Zinksalze	0,05 g
Zincum sulfocarbolicum	Zinksulfophenolat	0,05 g
„ sulfuricum	Zinksulfat	1,0 g

ausgenommen bei Verwendung der vorgenannten und der übrigen in Wasser löslichen Zinksalze zum äußeren Gebrauch.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an den Württembergischen Landesverein vom Rothen Kreuz in Stuttgart. Vom 10. September 1896.

Seine Königliche Majestät haben am 8. September d. J. allergnädigst geruht, dem unter dem Protektorat Ihrer Majestät der Königin stehenden Württembergischen Landesverein vom Rothen Kreuz in Stuttgart die juristische Persönlichkeit auf Grund der vorgelegten Statuten vorbehältlich der Rechte Dritter zu verleihen.

Stuttgart, den 10. September 1896.

Pischek.

Digitized by Google

Verfügung des Finanzministeriums, betreffend die Errichtung von Grenzsteuerämtern. Vom 8. September 1896.

Mit Wirkung vom 15. September d. J. an sind zur Kontrollirung der Ein-, Aus- und Durchfuhr derjenigen Gegenstände, welche im Verkehr mit anderen Bundesstaaten einer inneren Steuer oder einer Uebergangssteuer unterliegen, an den Stationen Meimsheim, Brackenheim, Frauenzimmern und Güglingen der neueröffneten Nebeneisenbahn Lauffen—Güglingen sowie an der Station Thamm der Eisenbahnstrecke Ludwigsburg—Bietigheim Grenzsteuerämter errichtet worden.

Stuttgart, den 8. September 1896.

Riecke.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

Digitized by Google

№ 22.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Donnerstag den 8. Oktober 1896.

Inhalt:

Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Kupferzell, Oberamts Oehringen, zur Erwerbung des für die Korrektion des vereinigten Feß- und Liedenbachs innerhalb des Ortes Kupferzell und zur Herstellung eines Fußwegs erforderlichen Grundeigenthums im Wege der Zwangsenteignung. Vom 26. September 1896. — Bekanntmachung der Ministerien der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten (Abtheilung für die Verkehrsanstalten), des Innern, des Kriegswesens und der Finanzen, betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile. Vom 30. September 1896. — Verfügung der Ministerien der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten (Abtheilung für die Verkehrsanstalten), des Innern, des Kriegswesens und der Finanzen, betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile. Vom 30. September 1896. — Bekanntmachung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, betreffend den Rang der Betriebsinspektions-Assistenten. Vom 22. September 1896. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an die Kleinkinderpflege in Gerhausen, Oberamts Blaubeuren. Vom 21. September 1896. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend eine Aenderung in der Person des Württembergischen Hauptagenten der Eidgenössischen Transportversicherungsgesellschaft in Zürich. Vom 24. September 1896. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Feststellung des Ranges der Gewerbeinspektoren und des Landesfeuerlöschinspektors. Vom 1. Oktober 1896.

Königliche Verordnung,

betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Kupferzell, Oberamts Oehringen, zur Erwerbung des für die Korrektion des vereinigten Feß- und Liedenbachs innerhalb des Ortes Kupferzell und zur Herstellung eines Fußwegs erforderlichen Grundeigenthums im Wege der Zwangsenteignung.

Vom 26. September 1896.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des Art. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1888, betreffend die Zwangsenteignung von Grundstücken und von Rechten an Grundstücken (Reg.Blatt S. 446), verordnen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

Digitized by Google

Die Gemeinde Kupferzell, Oberamts Oehringen, wird ermächtigt, die Grunderwerbungen, welche zu der von ihr behufs der Korrektion des vereinigten Feß- und Liedenbachs beschlossenen Herstellung eines vom Marktplatz in Kupferzell in gerader Richtung gegen die Kupfer zuführenden 100 m langen theils offenen theils bedeckten Kanals, sowie zu der damit zusammenhängenden Herstellung eines Fußwegs auf der linken Seite des geplanten neuen Kanals nothwendig werden, im Wege der Zwangsenteignung zu bewerkstelligen.

In dem Verfahren zum Zweck der Zwangsenteignung wird die Gemeinde Kupferzell als Unternehmerin durch Schultheiß Dutt in Kupferzell und Gemeinderath Eckstein in Ulrichsberg, Gemeinde Kupferzell, vertreten.

Als Enteignungsbehörde wird die Regierung für den Jagstkreis bestellt.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben, Bebenhausen, den 26. September 1896.

Wilhelm.

Mittnacht. Faber. Sarwey. Riecke. Pischek.

Bekanntmachung der Ministerien der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten (Abtheilung für die Verkehrsanstalten), des Innern, des Kriegswesens und der Finanzen, betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile.

Vom 30. September 1896.

In der Anlage wird die von dem Bundesrath in seiner Sitzung vom 9. Juli 1896 beschlossene, von dem Reichskanzler am 6. August 1896 in Nr. 35 des Central-Blattes für das Deutsche Reich S. 426 ff. veröffentlichte Verordnung, betreffend Bestimmungen zur Abänderung der Verordnung vom 16. Juni 1882 wegen der Einrichtung von Strafregistern und der wechselseitigen Mittheilung der Strafurtheile unter Hinweis auf die seinerzeitige bezügliche Ministerial-Bekanntmachung vom 18. September 1882, Reg.Blatt S. 271, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 30. September 1896.

Faber. Mittnacht. Pischek. Schott von Schottenstein. Riecke.

Digitized by Google

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 9. Juli 1896 nachstehende

Bestimmungen

zur Abänderung der Verordnung vom 16. Juni 1882, betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile,

beschlossen:

Artikel 1.

Die durch die Verordnung vom 16. Juni 1882 eingeführten Formulare A bis C erhalten die aus den Anlagen ersichtliche abgeänderte Fassung.

Formulare A bis C.

Artikel 2.

Im §. 15 der Verordnung werden als Absatz 2 bis 5 folgende Bestimmungen eingestellt:

Der Inhalt mehrerer dieselbe Person betreffenden Vermerke **kann** in eine „Strafliste" übertragen werden.

Als Strafliste dient die erste, diese Person betreffende Strafnachricht A oder das Formular zu einer solchen Strafnachricht; erforderlichenfalls wird die Liste auf einem beigefügten Bogen fortgesetzt. In die Liste wird der wesentliche Inhalt der Vermerke nach den beiliegenden Mustern eingetragen. Erhebliche Abweichungen in den die Person betreffenden Angaben werden auf der Vorderseite der Liste unter Hinweis auf die laufende Nummer der Eintragungen vermerkt.

Ist eine Strafliste angelegt, so können die Urschriften der in dieselbe übertragenen Vermerke aus dem Register entfernt werden.

Mittheilungen über die im Auslande erfolgten Verurtheilungen werden in die Strafliste nicht aufgenommen, sind aber mit dieser im Register aufzubewahren und bei Auskunftsertheilungen zu berücksichtigen.

Artikel 3.

Der §. 16 der Verordnung wird folgendermaßen abgeändert:

§. 16.

Vermerke über Personen, deren Tod dem das Register führenden Beamten glaubhaft nachgewiesen wird, sind aus dem Register zu entfernen.

Im Uebrigen dürfen die Vermerke nicht vor dem Schlusse desjenigen Jahres, in welchem der Verurtheilte das 80. Lebensjahr vollendet, aus dem Register entfernt werden.

Digitized by Google

Artikel 4.

Nach §. 17 der Verordnung wird folgender §. 17a eingeschaltet:

§. 17a.

Ist die Person, über welche die Auskunft ertheilt werden soll, wegen einer oder mehrerer der im §. 361 Nr. 1 bis 8 des Strafgesetzbuchs bezeichneten Uebertretungen wiederholt verurtheilt, und hat die ersuchende Behörde nicht ausdrücklich einen vollständigen Auszug verlangt, so brauchen für die einzelnen Arten dieser Uebertretungen nur je die drei letzten Verurtheilungen und außerdem diejenigen, bei welchen zugleich gemäß §. 362 Absatz 2 des Strafgesetzbuchs auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt worden ist, gesondert und vollständig in die Auskunft nach Formular C aufgenommen zu werden. Hinsichtlich der übrigen Verurtheilungen genügt es, wenn für jede Uebertretungsart die Zahl dieser Verurtheilungen angegeben wird.

Artikel 5.

Nach §. 18 der Verordnung wird folgender §. 18a eingeschaltet:

§. 18a.

Steckbriefnachrichten.

Formular D.

Die Strafregister können zur Ermittelung steckbrieflich Verfolgter benutzt werden. Zu diesem Zwecke giebt die verfolgende Behörde unter Verwendung des Formulars D der zuständigen Registerbehörde von dem Erlasse des Steckbriefs Nachricht. Führt der Verfolgte befugter- oder unbefugterweise mehrere Familiennamen, so werden auf die einzelnen Namen besondere Steckbriefnachrichten ausgefertigt; jede dieser Nachrichten hat einen Hinweis auf die anderen zu enthalten.

Erledigt sich der Steckbrief durch Ergreifung des Verfolgten oder auf andere Weise, so ist dies der Registerbehörde mitzutheilen.

Der mit der Führung des Registers betraute Beamte hat sofort nach dem Eingang einer Steckbriefnachricht zu prüfen, ob Strafnachrichten über den Verfolgten vorhanden sind. Ergibt sich, daß mit Rücksicht auf den Geburtsort des Verfolgten eine andere Registerbehörde zuständig ist, so hat er die Steckbriefnachricht an diese abzugeben und der verfolgenden Behörde hiervon Mittheilung zu machen.

Ist nach dem Inhalt des Strafregisters anzunehmen, daß der Verfolgte sich in Haft befindet oder ist sein Aufenthalt sonst bekannt, so hat der Registerbeamte die Steckbriefnachricht mit der entsprechenden Auskunft der verfolgenden Behörde wieder zu übersenden.

Digitized by Google

Ist der Aufenthalt des Verfolgten nicht bekannt, liegt aber aus der letzten Zeit eine Strafnachricht oder ein Ersuchen um Auskunft über den Verfolgten seitens einer anderen Behörde vor, so hat der Beamte hierüber der verfolgenden Behörde unter Zurückbehaltung der Steckbriefnachricht besondere Mittheilung zu machen.

Nach Maßgabe des vorhergehenden Absatzes ist auch zu verfahren, wenn später der Aufenthalt des Verfolgten bekannt wird oder von einer anderen Behörde eine Strafnachricht oder ein Ersuchen um Auskunftsertheilung eingeht.

Liegen hinsichtlich einer Person Steckbriefnachrichten von verschiedenen Behörden vor, so ist jeder dieser Behörden von den Nachrichten der anderen Behörden Mittheilung zu machen.

Solange der Aufenthalt des Verfolgten nicht bekannt ist, wird die Steckbriefnachricht im Strafregister aufbewahrt. Sie wird vernichtet, wenn eine Mittheilung über die Erledigung des Steckbriefs eingeht oder wenn seit der Niederlegung drei Jahre verflossen sind.

Artikel 6.

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Oktober 1896 in Wirksamkeit.

Die bisher vorgeschriebenen Formulare zu den Strafnachrichten und Auskunftsertheilungen dürfen, soweit der vorhandene Vorrath reicht, noch bis zum 31. Dezember 1896 verwendet werden. Jedoch ist die Verwendung des bisherigen Formulars A zur Anlegung einer Strafliste ausgeschlossen.

Vermerke, welche auf Grund der bisherigen Fassung des §. 16 der Verordnung vom 16. Juni 1882 aus dem Strafregister entfernt wurden, nach Maßgabe der neuen Fassung desselben aber darin zu belassen wären, sind, soweit sie noch vorhanden, in dasselbe wieder einzuordnen.

Berlin, den 6. August 1896.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Gutbrod.

Digitized by Google

Mittheilende Behörde:	**Strafnachricht** (A) für das Strafregister zu Gleiche Strafnachricht erhielt das Strafregister zu	Aktenzeichen:

Familienname (bei Frauen Geburtsname):

Vornamen (Rufname zu unterstreichen):

Familienstand:	ledig	verheirathet	verwittwet	geschieden

Vor- und Familien-(Geburts-)name des (bezw. früheren) Ehegatten:

Des Vaters Vor- und Familienname:

Der Mutter Vor- und Geburtsname:

Geburts-tag:	Tag:	Geburts-ort:	Gemeinde:	Landgerichtsbezirk:
	Monat:		ev. Straße, Stadttheil:	
	Jahr:		Verwaltungsbezirk*):	Staat:

Wohnort: ev. letzter Aufenthaltsort:

Stand (Beruf, Gewerbe): ev. Stand des Ehemanns:

Vorbestraft wegen Verbrechen, Vergehen**) oder aus §. 361 Nr. 1—8 Strafgesetzbuchs: nein ja — vgl. Rückseite —

Sonstige Bemerkungen (ev. Staatsangehörigkeit):

Vorstehend bezeichnete Person ist rechtskräftig verurtheilt worden:

am	durch	wegen	auf Grund von	zu

*) Kreis, Bezirksamt, Amtshauptmsch., Oberamt, Amtsbezirk 2c.

**) Unberücksichtigt bleiben Verurtheilungen in Privatklagsachen, in Forst- und Feldrügesachen, wegen Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle und wegen der in der Verordn. des Bundesraths v. 16. Juni 1882 §. 2 Nr. 4 bezeichneten militärischen Verbrechen und Vergehen.

Datum:

Die Richtigkeit bescheinigt:

Digitized by Google

Umstehend bezeichnete Person ist weiter verurtheilt worden*):

Nr.	nach Mittheilung von	Aktenzeichen	am	durch	wegen	auf Grund von	zu

*) Hier können von der Registerbehörde alle später mitgetheilten Bestrafungen, von der mittheilenden Behörde die bei der Registerbehörde noch nicht registrirten Vordestrafungen eingetragen werden.

Digitized by Google

Mittheilende Behörde:	**Strafnachricht** (A) für das Strafregister zu **Dresden**	Aktenzeichen:
Amtsger. **Charlottenburg**	Gleiche Strafnachricht erhielt das Strafregister zu Berlin II	*C. 218/94*

Familienname (bei Frauen Geburtsname): **Schmidt**

Vornamen (Rufname zu unterstreichen): Johanne Friederike

Familienstand: ledig verheirathet verwittwet geschieden

Vor- und Familien-(Geburts-)name des (bezw. früheren) Ehegatten: Friedrich August **Schulze**

Des Vaters Vor- und Familienname: *(unehel.)*

Der Mutter Vor- und Geburtsname: Auguste Wilhelmine **Schmidt**

Geburts- tag:	15.	Geburts- ort:	Gemeinde: angebl. Dresden	Landgerichtsbezirk:	Dresden
Monat:	April		ev. Straße, Stadttheil:	Staat:	Sachsen
Jahr:	1865		Verwaltungsbezirk*): Dresden		

Wohnort: ohne — ev. letzter Aufenthaltsort: Charlottenburg

Stand (Beruf, Gewerbe): ohne — ev. Stand des Ehemanns: Schuhmacher

Vorbestraft wegen Verbrechen, Vergehen**) oder aus §. 361 Nr. 1—8 Strafgesetzbuchs: nein ja — vgl. Rückseite —

Sonstige Bemerkungen (ev. Staatsangehörigkeit):

Vorstehend bezeichnete Person ist rechtskräftig verurtheilt worden:

am	durch	wegen	auf Grund von	zu
20/4 1894	Amtsger. Charlottenburg	Bettelns	§. 361 Nr. 4 St. G. B.	3 Tagen Haft

*) Kreis, Bezirksamt, Amtshauptmsch., Oberamt, Amtsbezirk ꝛc.

**) Unberücksichtigt bleiben Verurtheilungen in Privatklagsachen, in Forst- und Feldfrevelsachen, wegen Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über Erhebung sämtlicher Abgaben und Gefälle und wegen der in der Verordn. des Bundesraths vom 10. Juni 1892 §. 2 Nr. 4 bezeichneten militärischen Verbrechen und Vergehen.

Datum: Charlottenburg, den 27. April 1894.

Die Richtigkeit bescheinigt: N. N. Amtsrichter.

2

Digitized by Google

Umstehend bezeichnete Person ist weiter verurtheilt worden*):

Nr.	nach Mittheilung von	Aktenzeichen	am	durch	wegen	auf Grund von	zu

*) Hier können von der Registerbehörde alle später mitgetheilten Bestrafungen, von der mittheilenden Behörde die bei der Registerbehörde noch nicht registrirten Vorbestrafungen eingetragen werden.

Digitized by Google

Mittheilende Behörde:	**Strafnachricht** (A) für das Strafregister zu **Dresden**	Aktenzeichen:
Amtsger. **Charlottenburg**	Gleiche Strafnachricht erhielt das Strafregister zu Berlin II	C 218/94

Familienname (bei Frauen Geburtsname): ~~**Schmidt**~~ ***Schmid***

Vornamen (Rufname zu unterstreichen): Johanne Friederike

Familienstand: ~~ledig~~ ~~verheirathet~~ ~~verwittwet~~ geschieden

Vor- und Familien-(Geburts-)name des (bezw. früheren) Ehegatten: *s. B.* Friedrich August **Schulze**

Des Vaters Vor- und Familienname: (unehel.)

Der Mutter Vor- und Geburtsname: Auguste Wilhelmine ~~**Schmidt**~~ ***Schmid***

Geburts-Tag:	15.	Geburts-Gemeinde: ~~angebl.~~	Dresden	Landgerichtsbezirk:	Dresden
Geburts-Monat:	April	ev. Straße, Stadttheil:	*Neustadt*	Staat:	Sachsen
tag. Jahr:	~~1865~~ *1866*	Geburts-ort. Verwaltungsbezirk*):	Dresden		

Wohnort: ohne *s. B.* ev. letzter Aufenthaltsort: Charlottenburg

Stand (Beruf, Gewerbe): *s. B.* ev. Stand des Ehemanns: Schuhmacher *s. B.*

Vorbestraft wegen Verbrechen, Vergehen**) oder aus §. 361 Nr. 1—8 Strafgesetzbuchs: nein ~~ja~~ — ~~vgl. Rückseite~~ —

Sonstige Bemerkungen (ev. Staatsangehörigkeit):

*Familienname, Geburtsjahr und Geburtsort durch Nr. 2 festgestellt und hier berichtigt. Nach Nr. 4 wiederverheirathet mit dem Kutscher Anton **Krüger** in **Potsdam**.*

Vorstehend bezeichnete Person ist rechtskräftig verurtheilt worden:

	am	durch	wegen	auf Grund von	zu
1	20/4 1894	Amtsger. **Charlottenburg**	Bettelns	§. 361 Nr. 4 St. G. B.	3 Tagen Haft

Weitere Verurtheilungen umstehend!

*) Kreis, Bezirksamt, Amtshauptmsch., Oberamt, Amtsbezirk ꝛc.

**) Unberücksichtigt bleiben Verurtheilungen in Privatklagsachen, in Forst- und Feldrügesachen, wegen Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle und wegen der in der Verordn. des Bundesraths v. 16. Juni 1892 §. 2 Nr. 4 bezeichneten militärischen Verbrechen und Vergehen.

Datum: Charlottenburg, den 27. April 1894.

Die Richtigkeit bescheinigt: **N. N.**

Amtsrichter.

Digitized by Google

Umstehend bezeichnete Person ist weiter verurtheilt worden*):

Nr.	nach Mittheilung von	Aktenzeichen	am	durch	wegen	auf Grund von	zu
2	Amtsger. **Rixdorf**	E 301/94	5/7 1894	Landger. **II Berlin**	Landstreichens	§. 361 Nr. 3 St. G. B.	7 Tagen Haft Ueberweisung an die Landespolizeibehörde
3	Pol.-Präsid. **Berlin**	I 2305	8/7 1894	Pol.-Präsid. **Berlin**	vgl. Nr. 2	§. 362 Abs. 2 St. G. B.	3 Mon. Arbeitshaus (Rummelsburg)
4	Staatsanw. **Potsdam**	L 98/94	15/12 1894	Landger. **Potsdam**	versuchter intellect. Urkundenfälschung	§§. 271, 43 St. G. B.	14 Tagen Gefäng
5	Amtsger. **Nauen**	C 200/95	31/1 1895	Amtsger. **Nauen**	Bettelns	§. 361 Nr. 4 St. G. B.	3 Tagen Haft
6	Amtsger. **Spandau**	C 292/95	2/3 1895	Amtsger. **Spandau**	Bettelns	§. 361 Nr. 4 St. G. B.	3 Tagen Haft
7	Amtsger. **Potsdam**	E 160/95	30/3 1895	Schöffenger. **Potsdam**	Bettelns	§. 361 Nr. 4 St. G. B.	14 Tagen Haft
8	Amtsger. **Brandenburg a. H.**	E 92/95	3/10 1895	Schöffenger. **Brandenburg a. H.**	Bettelns	§. 361 Nr. 4 St. G. B.	4 Wochen Haft

*) Hier können von der Registerbehörde alle später mitgetheilten Bestrafungen, von der mittheilenden Behörde die bei der Registerbehörde noch nicht registrirten Vorbestrafungen eingetragen werden.

Digitized by Google

~~Mittheilende Behörde:~~
Strafliste angelegt am 31/12 1895

Strafnachricht (A) für das Strafregister zu **des Reichs-Justizamts**
Gleiche Strafnachricht erhielt das Strafregister zu

~~Aktenzeichen:~~

Familienname (bei Frauen Geburtsname): **Bauer**

Vornamen (Rufname zu unterstreichen): Arnold Xaver

Familienstand: ~~ledig~~ ~~verheirathet~~ verwittwet ~~geschieden~~

Vor- und Familien-(Geburts-)name des (bezw. früheren) Ehegatten: *s. B.* Charlotte **Werner**

Des Vaters Vor- und Familienname: Anton **Bauer**

Der Mutter Vor- und Geburtsname: Helene Marie **Brunner**

Geburts-tag: Tag: 13. Monat: Sept. Jahr: 1864

Geburts-ort: Gemeinde: Hügglingen; ev. Straße, Stadttheil: ——; Verwaltungsbezirk*): Bremgarten; Landgerichtsbezirk: ——; Staat: Schweiz

Wohnort: Bingen (Hessen) *s. B.* ev. letzter Aufenthaltsort:

Stand (Beruf, Gewerbe): Melker *s. B.* ev. Stand des Ehemanns:

Vorbestraft wegen Verbrechen, Vergehen**) oder aus §. 361 Nr. 1—8 Strafgesetzbuchs: ~~nein~~ ja — vgl. Rückseite

Sonstige Bemerkungen (ev. Staasangehörigkeit): Schweizer, Heimathsgem.: Adelboden, Kanton: Bern.
Bei Nr. 1, 2: ledig, bei Nr. 3 und 4: verheirathet, seit Nr. 5: verwittw.
Wohnort bei Nr. 1—5: Fürth (Bayern), bei Nr. 6 und 7: Kehl (Baden), seit Nr. 8: Bingen.
Nach Nr. 10 Stand: Viehhändler; Wohnort: ***Mannheim****; wiederverheirathet mit Antonie Amalie* ***Langner***

Vorstehend bezeichnete Person ist rechtskräftig verurtheilt worden: 1. nach Mittheilung des Amtsanw. **A. Traunstein** (bei Nr. 2)

am	durch	wegen	auf Grund von	zu
8/2 1878	Kreisger. **Flensburg**	Diebstahls	§§. 242, 57 St. G. B.	Verweis

Weitere Verurtheilungen umstehend!

*) Kreis, Bezirksamt, Amtshauptmannsch., Oberamt, Amtsbezirk 2c.
**) Unberücksichtigt bleiben Verurtheilungen in Privatklagsachen, in Forst- und Feldfrügesachen, wegen Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle und wegen der in der Verordn. des Bundesraths v. 16. Juni 1882 §. 2 Nr. 4 bezeichneten militärischen Verbrechen und Vergehen.

Datum:

Die Richtigkeit bescheinigt:

Digitized by Google

Umstehend bezeichnete Person ist weiter verurtheilt worden*):

Nr.	nach Mittheilung von	Aktenzeichen	am	durch	wegen	auf Grund von	zu
2	Amtsanw. **A. Traunstein**	335/89	12/8 1889	Schöffenger. **Traunstein**	Unterschlagung	§. 246 St. G. B.	14 Tagen Gefängn
3	Amtsanw. **München I**	1506/89	4/11 1889	Schöffenger. **München I**	Nichtbeschaffung eines Unterkommens	§. 361 Nr. 8 St. G. B.	8 Tagen Haft
4	Amtsger. **Plauen**	St. B. 25/90	5/3 1890	Amtsger. **Plauen**	Bettelns	§. 361 Nr. 4 St. G. B.	14 Tagen Haft
5	Amtsanw. **B. Straubing**	A nf 131/91	29/1 1891	Schöffenger. **Straubing**	Widerstands, Berufsbeleidigung, Bettelns und Landstreichens	§§. 113, 185, 196, 361 Nr. 3 u. 4 St. G. B.	1 Mon. Gefängn., 3 Wochen Haft, Ueberweisung an die Landespolizeibehörde
6	Bezirksamt **Straubing**	—	15/3 1891	Bezirksamt **Straubing**	vgl. Nr. 5	§. 362 Abs. 2 St. G. B.	3 Mon. Arbeitshaus
7	Staatsanw. **Regensburg**	288/93	21/10 1893	Landger. **Regensburg**	Betrugs	§. 263 St. G. B.	2 Mon. Gefängn.
8	Staatsanw. **Mainz**	L 105/94	19/8 1894	Landger. **Mainz**	Sittlichkeitsverbrechen	§. 176 Nr. 3 St. G. B.	6 Mon. Gefängn.

*) Hier können von der Registerbehörde alle später mitgetheilten Bestrafungen, von der mittheilenden Behörde die bei der Registerbehörde noch nicht registrirten Vorbestrafungen eingetragen werden.

Digitized by Google

Fortsetzung der Strafliste für **Bauer**, Arnold Xaver,

geb. am 13. Sept. 1864 in **Hügglingen**

Nr.	nach Mittheilung von	Aktenzeichen	am	durch	wegen	auf Grund von	zu
9	Staatsanw. **Düsseldorf**	IV L. 77/94	19/9 1894	Landger. **Düsseldorf**	Sittlichkeits-verbrechen	§. 176 Nr. 3 St. G. B.	6 Mon. Gefängn. zusätzlich zur Strafe unter Nr. 8
	Nach Mittheilung der Staatsanw. **Düsseldorf** vom 9/3 1896 — L 739/95 — ist die hier registrirte Verurtheilung in Folge einer Wiederaufnahme des Verfahrens durch Urtheil des Landgerichts **Düsseldorf** vom 27/2 1896 aufgehoben worden.						
10	Staatsanw. **Mannheim**	L 401/95	1/2 1896	Landger. **Mannheim**	Betrugs	§§. 263, 74 St. G. B.	8 Mon. Gefängn. 200 ℳ Geldstrafe, Verlust der bürgerl. Ehrenrechte auf 1 Jahr.

Digitized by Google

Nr.	nach Mittheilung von	Aktenzeichen	am	durch	wegen	auf Grund von	zu

Digitized by Google

Mittheilende Behörde:	**Strafnachricht (B)** für das Strafregister zu Gleiche Strafnachricht erhielt das Strafregister zu	Aktenzeichen:

Familienname (bei Frauen Geburtsname):

Vornamen (Rufname zu unterstreichen):

Familienstand: ledig verheirathet verwittwet geschieden
Vor- und Familien-(Geburts-)name des (bezw. früheren) Ehegatten:

Des Vaters Vor- und Familienname:

Der Mutter Vor- und Geburtsname:

Ge-burts-tag.	Tag: Monat: Jahr:	Ge-burts-ort.	Gemeinde: ev. Straße, Stadttheil: Verwaltungsbezirk:	Landgerichtsbezirk: Staat:

Wohnort: ev. letzter Aufenthaltsort:

Stand (Beruf, Gewerbe): ev. Stand des Ehemanns:

Vorstehend bezeichnete Person,
verurtheilt durch

vom

wegen
ist laut Beschluß de

vom
auf Grund des §. 362 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs

Datum:
Die Richtigkeit bescheinigt:

Notiz: Formular B wird auf blaues Papier gedruckt werden.

Digitized by Google

Mittheilende Behörde: Polizeipräsidium **Berlin**	**Strafnachricht (B)** für das Strafregister zu **Dresden** Gleiche Strafnachricht erhielt das Strafregister zu	Aktenzeichen: I 2305

Familienname (bei Frauen Geburtsname): **Schmid**

Vornamen (Rufname zu unterstreichen): Johanne Friederike

Familienstand: ledig ~~verheirathet~~ ~~verwittwet~~ geschieden

Vor- und Familien-(Geburts-)name des (bezw. früheren) Ehegatten: Friedrich August **Schulze**

Des Vaters Vor- und Familienname: (unehel.)

Der Mutter Vor- und Geburtsname: Auguste Wilhelmine **Schmid**

Geburts-tag:	Tag: 15. Monat: April Jahr: 1864	Geburts-ort:	Gemeinde: Dresden ev. Straße, Stadttheil: Neustadt Verwaltungsbezirk: Dresden	Landgerichtsbezirk: Dresden Staat: Sachsen	

Wohnort: ohne — ev. letzter Aufenthaltsort: Charlottenburg

Stand (Beruf, Gewerbe): ohne — ev. Stand des Ehemanns: Schuhmacher

Vorstehend bezeichnete Person,
verurtheilt durch Urtheil des Kgl. Landgerichts II Berlin

vom 5. Juli 1894

wegen Landstreichens

ist laut Beschluß des Kgl. Polizeipräsidenten zu Berlin

vom 8. Juli 1894

auf Grund des §. 362 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs auf 3 Monate dem Arbeitshaus zu Rummelsburg überwiesen worden.

Datum: Berlin, den 9. Juli 1894.

Die Richtigkeit bescheinigt: **N. N.**
Ober-Regierungsrath.

Notiz: Formular B wird auf blaues Papier gedruckt werden.

Digitized by Google

C.

Urschriftlich mit der Bitte um schleunige Rücksendung

an

in

_____

zur gefälligen Auskunftsertheilung über die Vorstrafen der umstehend bezeichneten Person.

Datum:

Unterschrift:

Digitized by Google

Urschriftlich unter Bezugnahme auf beifolgenden Auszug zurück

an

in

Digitized by Google

Auszug aus dem Strafregister

de zu

Familienname (bei Frauen Geburtsname):

Vornamen (Rufname zu unterstreichen):

Familienstand: ledig verheirathet verwittwet geschieden

Vor- und Familien-(Geburts-)name des (bezw. früheren) Ehegatten:

Des Vaters Vor- und Familienname:

Der Mutter Vor- und Geburtsname:

Geburtstag	Tag: Monat: Jahr:	Geburtsort	Gemeinde: ev. Straße, Stadttheil: Verwaltungsbezirk:	Landgerichtsbezirk: Staat:

Wohnort: ev. letzter Aufenthaltsort:

Stand (Beruf, Gewerbe): ev. Stand des Ehemanns:

ist ausweislich des Registers verurtheilt

Nr.	nach Mittheilung von	Aktenzeichen	am	durch	wegen	auf Grund von	zu

Digitized by Google

Nr.	nach Mittheilung von	Aktenzeichen	am	durch	wegen	auf Grund von	zu

Digitized by Google

C.

Urschriftlich mit der Bitte um schleunige Rücksendung

an

den Herrn Staatsanwalt beim Königl. Landgericht

in

Dresden

zur gefälligen Auskunftsertheilung über die Vorstrafen der umstehend bezeichneten Person.

Datum: Berlin, den 5. Dezember 1895.

Unterschrift: **N. N.**
Untersuchungsrichter
beim Königl. Landgericht I Berlin.

Digitized by Google

Urschriftlich unter Bezugnahme auf beifolgenden Auszug zurück

an

den Herrn Untersuchungsrichter beim Königl. Landgericht I

in

Berlin.

Dresden, den 7. Dezember 1895.

N. N.
Staatsanwalt.

Digitized by Google

Auszug aus dem Strafregister

des Landgerichts zu **Dresden**

Familienname (bei Frauen Geburtsname): **Schmid**

Vornamen (Rufname zu unterstreichen): Johanne Friederike

Familienstand: ~~ledig~~ verheirathet ~~verwittwet~~ ~~geschieden~~

Vor- und Familien- (Geburts-) name des (bezw. früheren) Ehegatten: Anton **Krüger** *früher verheirathet mit dem Schuhmacher Friedr. Aug. **Schulze** und geschieden*

Des Vaters Vor- und Familienname: ~~Johann Schmid~~ *(unehel.)*

Der Mutter Vor- und Geburtsname: Auguste Wilhelmine ~~geb.~~ *Schmid*

Geburtstag: Tag: 15. Monat: April Jahr: 1866

Geburtsort: Gemeinde: Dresden; ev. Straße, Stadttheil: Neustadt; Verwaltungsbezirk: Dresden; Landgerichtsbezirk: Dresden; Staat: Sachsen

Wohnort: **Potsdam** ev. letzter Aufenthaltsort:

Stand (Beruf, Gewerbe): ev. Stand des Ehemanns: Kutscher

ist ausweislich des Registers verurtheilt

Nr.	nach Mittheilung von	Aktenzeichen	am	durch	wegen	auf Grund von	zu
1.	Amtsger. **Rixdorf**	E 301/94	5/7 1894	Landger. II **Berlin**	Landstreichens	§. 361 Nr. 3 St. G. B.	7 Tagen Haft, Ueberweisung an die Landespolizeibehörde
2.	Pol. Präs. **Berlin**	I 2305	8/7 1894	Pol. Präs. **Berlin**	vgl. Nr. 1	§. 362 Abs. 2 St. G. B.	3 Monaten Arbeitsh. (Rummelsburg)
3.	Staatsanw. **Potsdam**	L 98/94	15/12 1894	Landger. **Potsdam**	versuchter intellekt. Urkundenfälschung	§§. 271, 43 St. G. B.	14 Tagen Gefängn.

4

Digitized by Google

Nr.	nach Mittheilung von	Aktenzeichen	am	durch	wegen	auf Grund von	zu
4.	Amtsger. **Spandau**	C 292/95	2/3 1895	Amtsger. **Spandau**	Bettelns	§. 361 Nr. 4 St. G. B.	3 Tagen Haft
5.	Amtsger. **Potsdam**	E 160/95	30/3 1895	Schöffenger. **Potsdam**	Bettelns	§. 361 Nr. 4 St. G. B.	14 Tagen Haft
6.	Amtsger. **Brandenburg a./H.**	E 92/95	3/10 1895	Schöffenger. **Brandenburg a./H.**	Bettelns	§. 361 Nr. 4 St. G. B.	4 Wochen Haft

Ausser den vorstehend aufgeführten Verurtheilungen aus §. 361 Nr. 4 des Strafgesetzbuchs ist die bezeichnete Person vorher noch zweimal auf Grund dieser Bestimmung verurtheilt worden.

Digitized by Google

Verfolgende Behörde:	**Steckbriefnachricht** (D) für das Strafregister zu	Aktenzeichen:

Familienname (bei Frauen Geburtsname):

Vornamen (Rufname zu unterstreichen):

Familienstand: ledig verheirathet verwittwet geschieden

Vor- und Familien-(Geburts-)name des (bezw. früheren) Ehegatten:

Des Vaters Vor- und Familienname:

Der Mutter Vor- und Geburtsname:

Geburtstag: Tag: Monat: Jahr:	Geburtsort: Gemeinde: ev. Straße, Stadttheil: Verwaltungsbezirk:	Landgerichtsbezirk: Staat:

Wohnort: ev. letzter Aufenthaltsort:

Stand (Beruf, Gewerbe): ev. Stand des Ehemanns:

Vorbestraft wegen Verbrechen, Vergehen oder aus §. 361 Nr. 1—8 Strafgesetzbuchs: nein ja
zuletzt im Jahre

Bemerkungen:

Gegen die vorstehend bezeichnete Person ist am
Steckbrief erlassen worden.

Datum: Unterschrift:

Auskunft des Strafregisters zu

Die verfolgte Person ist nach Mittheilung de

am	durch	wegen	auf Grund von	zu

rechtskräftig verurtheilt worden und befindet sich, wie hiernach anzunehmen, zur Zeit in Haft.

Die verfolgte Person befindet sich

Datum: Unterschrift:

Notiz: Formular D wird auf rothes Papier gedruckt werden.

Digitized by Google

Verfügung der Ministerien der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten (Abtheilung für die Verkehrsanstalten), des Innern, des Kriegswesens und der Finanzen, betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile.

Vom 30. September 1896.

Im Hinblick auf die vom Bundesrath unter dem 9. Juli d. Js. erlassene Verordnung, betreffend Bestimmungen zur Abänderung der Verordnung vom 16. Juni 1882 wegen der Einrichtung von Strafregistern und der wechselseitigen Mittheilung der Strafurtheile (Bekanntmachung vom 30. September 1896, Reg.Blatt S. 206), werden die nachstehenden, die Ministerialverfügung vom 18. September 1882, Reg.Blatt S. 298, abändernden und ergänzenden, gleichzeitig mit der Verordnung des Bundesraths am 1. Oktober 1896 in Kraft tretenden Bestimmungen erlassen.

Art. 1.

§. 6 der Ministerialverfügung vom 18. September 1882 erhält unter Wegfall des bisherigen 2. Absatzes folgende Fassung:

§. 6.

Bei der Ausfüllung des Formulars A (§. 8 der Verordnung) ist neben den Vor- und Familiennamen des Vaters auch dessen Stand, wenn er bekannt ist, anzugeben.

Unter den „sonstigen Bemerkungen" können auch etwa vorhandene besondere Kennzeichen angeführt werden.

Art. 2.

Nach §. 9 der Ministerialverfügung wird folgender §. 9a eingeschaltet:

§. 9a.

Den Registerbehörden wird die Entschließung darüber, ob und unter welchen näheren Umständen sie behufs Verminderung der Zahl der aufzubewahrenden Strafnachrichten in Gemäßheit der neu eingeschalteten Absätze 2—5 des §. 15 der Verordnung Strafllisten anlegen wollen, bis auf Weiteres überlassen. Uebrigens wird sich die Anlegung von Strafllisten insbesondere bei solchen Personen

Digitized by Google

empfehlen, welche sich bereits als gewohnheitsmäßige Gesetzesübertreter erwiesen haben.

Art. 3.

Der §. 17 der Ministerialverfügung erhält nachstehende Fassung:

§. 17.

Auf die Registrirung der Verurtheilungen in dem Strafregister des Wohnorts finden die Bestimmungen in §§. 6, 10—12, 14 Abs. 3 und 4, §. 15 (einschließlich der neu eingeschalteten Absätze 2 ff.) und §. 16 (in seiner neuen Fassung) der Verordnung sowie in §§. 6, 9 Abs. 2 und 9a dieser Verfügung entsprechende Anwendung. Bei einer Auskunftsertheilung aus dem Strafregister des Wohnorts darf von der Vorschrift des §. 17a der Verordnung Gebrauch gemacht werden. Auch können die Strafregister des Wohnorts (beziehungsweise des letzten Aufenthaltsorts) in gleicher Weise wie die Strafregister des Geburtsorts zur Ermittlung steckbrieflich Verfolgter unter entsprechender Anwendung der in §. 18a der Verordnung gegebenen Vorschriften benützt werden. Werden hienach mehrere Steckbriefnachrichten ausgefertigt, so hat jede dieser Nachrichten einen Hinweis auf die andern zu enthalten.

Art. 4.

Der §. 18 Satz 2 der Ministerialverfügung wird dahin abgeändert:

§. 18 Satz 2.

Die Mittheilung erfolgt, wenn der bisherige Wohnort des Verurtheilten zugleich dessen Geburtsort ist, im Wege der Auskunftsertheilung nach §. 17 der Verordnung (wobei die Bestimmungen des §. 17a der Verordnung außer Betracht bleiben), andernfalls aber durch Uebergabe der Originalvermerke, beziehungsweise der Strafliste, indem zugleich — an deren Stelle — eine nach Formular E aufzustellende Notiz über die erfolgte Uebergabe dem Register einverleibt wird.*)

Formular E.

Art. 5.

Der §. 23 Abs. 2 der Ministerialverfügung erhält folgende Fassung:

*) Der vorhandene Vorrath des bisherigen, zu §. 18 der Ministerialverfügung vom 18. September 1882 vorgeschriebenen Formulars D kann aufgebraucht werden.

Digitized by Google

§. 23 Abſ. 2.

Wenn die Regiſterbehörde des Wohnorts auf Grund der ihr vorliegenden Nachweiſungen, insbeſondere auf Grund der in der Gemeinderegiſtratur befindlichen Sterbe-Hauptregiſter und der von dem Standesbeamten geführten Familienregiſter des Wohnorts in Anwendung des §. 17 dieſer Verfügung vgl. mit §. 16 Abſ. 1 der Verordnung einen Vermerk wegen eingetretenen Todes des Verurtheilten entfernt, ſo hat ſie hievon in denjenigen Fällen, in welchen der bisherige Wohnort des Verſtorbenen nicht zugleich deſſen Geburtsort iſt, und wenn zugleich feſtſteht oder doch wenigſtens zu vermuthen iſt, daß der Verſtorbene eine in das Strafregiſter des Geburtsorts aufzunehmende Verurtheilung erlitten hatte, der Regiſterbehörde des Geburtsorts Mittheilung zu machen. Die Verwaltungen der höheren gerichtlichen Strafanſtalten und der Arbeitshäuſer werden angewieſen, von dem Tode ihrer Inſaſſen der Regiſterbehörde des Geburtsorts Nachricht zu geben.

Stuttgart, den 30. September 1896.

Faber. Mittnacht. Piſchek. Schott v. Schottenſtein. Riecke.

Digitized by Google

E.

Familienname des Verurtheilten:
(bei Frauen Geburtsname)

Vornamen:
(Rufname zu unterstreichen)

Nach dem Wegzug in die Gemeinde

Familienstand: ledig verheirathet verwittwet geschieden

Vor- und Familien-(Geburts-)name des (bezw. früheren) Ehegatten:

am

18 . .

(Zahl) Vermerke (bezw.) die Strafliste dorthin ausgefolgt.

Des Vaters Vor- und Familienname:

Der Mutter Vor- und Geburtsname:

Geburts-tag:	Tag: Monat: Jahr:	Geburts-ort:	Gemeinde: ev. Straße, Stadttheil: Verwaltungsbezirk:	Landgerichtsbezirk: Staat:

Stand (Beruf, Gewerbe): ev. Stand des Ehemanns:

Datum . . . . . .

Die Richtigkeit bescheinigt:

Digitized by Google

Bekanntmachung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, betreffend den Rang der Betriebsinspektions-Assistenten. Vom 22. September 1896.

Seine Majestät der König haben am 20. September d. Js. allergnädigst geruht, den Betriebsinspektions-Assistenten der Eisenbahnverwaltung den Rang auf der VIII. Stufe der Rangordnung anzuweisen.

Stuttgart, den 22. September 1896. Mittnacht.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an die Kleinkinderpflege in Gerhausen, Oberamts Blaubeuren. Vom 21. September 1896.

Seine Königliche Majestät haben am 18. September d. Js. allergnädigst geruht, der Kleinkinderpflege in Gerhausen, Oberamts Blaubeuren, die juristische Persönlichkeit auf Grund der vorgelegten Statuten vorbehältlich der Rechte Dritter zu verleihen.

Stuttgart, den 21. September 1896. Pischek.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend eine Änderung in der Person des Württembergischen Hauptagenten der Eidgenössischen Transportversicherungsgesellschaft in Zürich. Vom 24. September 1896.

Nachdem an Stelle des bisherigen Württembergischen Hauptagenten der Eidgenössischen Transportversicherungsgesellschaft in Zürich Ernst Hochberger in Stuttgart der Kaufmann Max Hartmann in Firma Zerweck und Hartmann in Stuttgart aufgestellt und bestätigt worden ist, wird dies hiemit bekannt gemacht.

Stuttgart, den 24. September 1896. Pischek.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Feststellung des Ranges der Gewerbeinspektoren und des Landesfeuerlöschinspektors. Vom 1. Oktober 1896.

Durch Allerhöchste Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 25. September d. Js. ist den Gewerbeinspektoren, sowie dem Landesfeuerlöschinspektor der Rang auf der siebenten Stufe der Rangordnung verliehen worden.

Stuttgart, den 1. Oktober 1896. Pischek.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

Digitized by Google

№ 23.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Mittwoch den 14. Oktober 1896.

Inhalt:

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an den Altenverein des Sonderbunds in Stuttgart. Vom 6. Oktober 1896. — Verfügung des Finanzministeriums, betreffend die Errichtung eines Grenzsteueramts. Vom 2. Oktober 1896.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an den Altenverein des Sonderbunds in Stuttgart. Vom 6. Oktober 1896.

Seine Königliche Majestät haben am 5. Oktober d. Js. allergnädigst geruht, dem Altenverein des Sonderbunds in Stuttgart die juristische Persönlichkeit auf Grund der vorgelegten Statuten vorbehältlich der Rechte Dritter zu verleihen.

Stuttgart, den 6. Oktober 1896. Pischek.

Verfügung des Finanzministeriums, betreffend die Errichtung eines Grenzsteueramts. Vom 2. Oktober 1896.

Infolge der Betriebseröffnung der Eisenbahn Kornwestheim—Münster—Untertürkheim ist mit Wirkung vom 15. Oktober d. Js. an zur Kontrollirung der Ein-, Aus- und Durchfuhr derjenigen Gegenstände, welche im Verkehr mit anderen Bundesstaaten einer inneren Steuer oder einer Uebergangssteuer unterliegen, an der Station Münster ein Grenzsteueramt errichtet worden.

Stuttgart, den 2. Oktober 1896. Riecke.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

Digitized by Google

№ 24.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Mittwoch den 21. Oktober 1896.

Inhalt:

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend eine Aenderung des Verzeichnisses der Civilvorsitzenden der Ersatzkommissionen. Vom 6. Oktober 1896. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Anordnung neuer Abgeordnetenwahlen für die Oberamtsbezirke Cannstatt und Saulgau. Vom 12. Oktober 1896. — Verfügung des Finanzministeriums, betreffend die Errichtung eines Grenzsteueramts. Vom 17. Oktober 1896.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend eine Aenderung des Verzeichnisses der Civilvorsitzenden der Ersatzkommissionen.

Vom 6. Oktober 1896.

Unter Hinweis auf die Verfügung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 4. Juli 1890 (Reg.Blatt S. 171) und die Bekanntmachungen vom 17. Februar und 28. Oktober 1892 (Reg.Blatt S. 35 und 562), vom 9. Februar, 31. Mai und 6. September 1893 (Reg.Blatt S. 31, 160 und 272), vom 4. Mai 1894 (Reg.Blatt S. 127), vom 29. Januar 1895 (Reg.Blatt S. 36) und vom 22. Januar 1896 (Reg.-Blatt S. 27) wird nachstehend eine in der Nr. 40 S. 475 des Central-Blatts für das Deutsche Reich veröffentlichte Berichtigung des Verzeichnisses der Civilvorsitzenden der Ersatzkommissionen zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 6. Oktober 1896.

Pischek. Schott von Schottenstein.

Digitized by Google

Das im Anhange zu Nr. 26 des Central-Blatts von 1890 (S. 183 ff.)*) veröffentlichte „Verzeichniß der Civilvorsitzenden der im Deutschen Reich bestehenden Ersatzkommissionen“ ist auf den Seiten 184, 195, 198, 209**) wie folgt zu berichtigen:

Nummer	Bestandtheile des Bezirks der Ersatzkommission.	Sitz des Büreaus des Civilvorsitzenden	Dienststelle, mit welcher der Civilvorsitz dauernd verbunden ist, bezw. Name und Amtscharakter des Vorsitzenden.
	A. Königreich Preußen.		
	I. Provinz Ostpreußen.		
	b) Regierungsbezirk Gumbinnen.		
16.	Stadtkreis Tilsit.	Tilsit.	Erster Bürgermeister zu Tilsit.
17.	Landkreis Tilsit.	Tilsit.	Landrath des Landkreises Tilsit.
	X. Provinz Westfalen.		
	c) Regierungsbezirk Arnsberg.		
8.	Stadtkreis Gelsenkirchen.	Gelsenkirchen.	Bürgermeister zu Gelsenkirchen.
8a.	Landkreis Gelsenkirchen mit der Stadt Wattenscheid.	Gelsenkirchen.	Landrath des Landkreises Gelsenkirchen.
	XII. Rheinprovinz.		
	b) Regierungsbezirk Düsseldorf.		
24.	Stadtkreis Solingen.	Solingen.	Bürgermeister zu Solingen.
25.	Landkreis Solingen mit den Städten Burscheid, Dorp, Gräfrath, Hittorf, Höhscheid, Leichlingen, Neukirchen, Ohligs, Opladen und Wald.	Solingen.	Landrath des Landkreises Solingen.
	G. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.		
8.	Aushebungs-(Landwehr-Kompagnie-)Bezirk Ribnitz mit den Städten Gnoyen, Marlow, Ribnitz, Sülze und Tessin.	Sülze.	Gutsbesitzer Andreä auf Dudendorf.
9.	Aushebungs-(Landwehr-Kompagnie-)Bezirk Rostock mit den Städten Rostock und Schwaan.	Rostock.	Gutsbesitzer von Lenz-Hartig auf Groß-Kussewitz.

*) Württ. Reg.Blatt von 1890 S. 171.

**) Württ. Reg.Blatt von 1890 S. 173, 187, 190, 203.

Digitized by Google

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Anordnung neuer Abgeordnetenwahlen für die Oberamtsbezirke Cannstatt und Saulgau. Vom 12. Oktober 1896.

Nachdem die bisherigen Abgeordneten für die Oberamtsbezirke Cannstatt und Saulgau gestorben sind, wird auf Allerhöchsten Befehl Seiner Majestät des Königs die Vornahme von Neuwahlen für die Oberamtsbezirke Cannstatt und Saulgau angeordnet und Nachstehendes verfügt:

1) Die örtlichen Kommissionen für Entwerfung und Fortführung der Wählerlisten haben unverweilt für die Richtigstellung der letzteren Sorge zu tragen.

Die Ortswahlkommissionen werden hiebei hinsichtlich der Frage, welche Personen in die Wählerlisten aufzunehmen sind, auf Art. 4 des Wahlgesetzes vom 26. März 1868 (Reg.Blatt S. 178) und §. 3 der Ministerialverfügung, betreffend die Vollziehung des Wahlgesetzes vom 6. November 1882 (Reg.Blatt S. 345), besonders hingewiesen.

2) Der in Art. 7 des Wahlgesetzes vom 26. März 1868 angeordnete öffentliche Aufruf der Wahlberechtigten zur Anmeldung ihres Wahlrechts ist alsbald von den Oberämtern Cannstatt und Saulgau in den Amtsblättern zu erlassen und außerdem von den Ortsvorstehern in den einzelnen Gemeinden auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

3) Die Wählerlisten müssen binnen zehn Tagen nach dem Erscheinen der gegenwärtigen Verfügung im Regierungsblatt, somit spätestens am Samstag, den 31. Oktober d. Js., vollendet sein, sodann während eines unmittelbar anschließenden Zeitraums von sechs Tagen, also bis Freitag, den 6. November d. Js., einschließlich auf dem Rathhaus zur allgemeinen Einsicht aufgelegt werden. Längstens binnen drei Tagen von Erhebung etwaiger Vorstellungen gegen die Wählerliste an gerechnet hat die Kommission hierüber Beschluß zu fassen.

Spätestens am einundzwanzigsten Tag nach dem Erscheinen des gegenwärtigen Wahlausschreibens im Regierungsblatt, am Mittwoch, den 11. November d. Js., haben die Ortsvorsteher die Wählerlisten nebst den Akten über beanstandete Wahlberechtigungen dem Oberamt zu übergeben.

4) Die Wahlen sind genau am dreißigsten Tag nach dem Erscheinen der gegenwärtigen Verfügung im Regierungsblatt, also

am Freitag, den 20. November d. Js.,

in allen Abstimmungsdistrikten gleichzeitig vorzunehmen.

Digitized by Google

5) Die in Art. 13 der Wahlgesetznovelle vom 16. Juni 1882 (Reg.Blatt S. 212) vorgeschriebene Bekanntmachung hat spätestens am Dienstag, den 17. November d. Js., zu erfolgen.

6) Die Wahlvorsteher werden vornehmlich auf Art. 12, Art. 13 Abs. 2, Art. 13a bis 18c der Wahlgesetznovelle und die §§. 11—22 der Vollziehungsinstruktion zu derselben vom 6. November 1882 hingewiesen und darauf aufmerksam gemacht, daß den Wählern der Zutritt zur Wahlhandlung einschließlich der Zählung der abgegebenen Stimmen freisteht.

7) Die Ermittlung des Wahlergebnisses durch die Oberamtswahlkommission hat spätestens am Montag, den 23. November d. Js., stattzufinden.

8) Behufs gesetzmäßiger Durchführung des Wahlgeschäfts wird im übrigen auf die Bestimmungen des Wahlgesetzes vom 26. März 1868 in der demselben durch Art. I—III der Wahlgesetznovelle vom 16. Juni 1882 gegebenen Fassung, die Vollziehungsverfügung vom 6. November 1882 und die Bekanntmachung, betreffend das Verfahren bei den Landtagswahlen, vom 27. Juni 1883 (Amtsblatt des Ministeriums des Innern S. 157), zur Nachachtung hingewiesen.

Stuttgart, den 12. Oktober 1896.

Pischek.

Verfügung des Finanzministeriums, betreffend die Errichtung eines Grenzsteueramts. Vom 17. Oktober 1896.

Infolge der Betriebseröffnung der Eisenbahn Schussenried—Buchau ist mit Wirkung vom 26. Oktober d. J. an zur Kontrollirung der Ein-, Aus- und Durchfuhr derjenigen Gegenstände, welche im Verkehr mit anderen Bundesstaaten einer inneren Steuer oder einer Uebergangssteuer unterliegen, an der Station Buchau ein Grenzsteueramt errichtet worden.

Stuttgart, den 17. Oktober 1896.

Riecke.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

Digitized by Google

№ 25.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Montag den 2. November 1896.

Inhalt:

Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Theilgemeinde Kornberg, Gemeinde Oberroth, Oberamts Gaildorf, zur Erwerbung des für die Erstellung einer Nachbarschaftsstraße vom Roththal nach Kornberg erforderlichen Grundeigenthums im Wege der Zwangsenteignung. Vom 23. Oktober 1896. — Bekanntmachung des Justizministeriums, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an die Stadtpfleger Schwarz'sche Familienstiftung in Vaihingen a. E. Vom 23. Oktober 1896. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend den Geschäftsbetrieb der gewerbsmäßigen Vermittlungsagenten für Verträge über ländliche Grundstücke. Vom 19. Oktober 1896.

Königliche Verordnung,

betreffend die Ermächtigung der Theilgemeinde Kornberg, Gemeinde Oberroth, Oberamts Gaildorf, zur Erwerbung des für die Erstellung einer Nachbarschaftsstraße vom Roththal nach Kornberg erforderlichen Grundeigenthums im Wege der Zwangsenteignung. Vom 23. Oktober 1896.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des Art. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1888, betreffend die Zwangsenteignung von Grundstücken und von Rechten an Grundstücken (Reg.Blatt S. 446), verordnen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

Die Theilgemeinde Kornberg, Oberamts Gaildorf, wird ermächtigt, die Grunderwerbungen, welche zu der von ihr beschlossenen Erstellung einer von der Roththalstraße zwischen Wielandsweiler und Oberroth in der Richtung von Oberroth her nach Kornberg

Digitized by Google

mit Steigungen von nicht über 7 % führenden Straße auf den Markungen Kornberg und Obermühle, Gemeindebezirks Oberroth, nothwendig werden, im Wege der Zwangsenteignung zu bewerkstelligen.

In dem Verfahren zum Zweck der Zwangsenteignung wird die Theilgemeinde Kornberg als Unternehmerin durch eine Kommission, bestehend aus:

Anwalt Nübel, Ortsrechner Nübel und Bauer Jakob Kühnle, sämmtlich von Kornberg,

vertreten.

Als Enteignungsbehörde wird die Regierung für den Jagstkreis bestellt.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 23. Oktober 1896.

Wilhelm.

Mittnacht. Sarwey. Riecke. Pischek. Breitling.

Bekanntmachung des Justizministeriums, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an die Stadtspfleger Schwarz'sche Familienstiftung in Vaihingen a. E. Vom 23. Oktober 1896.

Seine Königliche Majestät haben am 23. Oktober d. Js. der seit dem Jahr 1790 bestehenden, zur Unterstützung von Verwandten des Stifters bestimmten Stadtspfleger Schwarz'schen Familienstiftung mit dem Sitz in Vaihingen a. E. auf Grund der vorgelegten Satzungen vorbehältlich der Rechte Dritter die juristische Persönlichkeit allergnädigst verliehen.

Stuttgart, den 23. Oktober 1896.

Breitling.

Digitized by Google

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend den gewerbsmäßigen Betrieb des Handels mit ländlichen Grundstücken.

Vom 19. Oktober 1896.

Auf Grund des §. 35 Abs. 3 der Gewerbeordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 19. Juni 1893 (Reichsgesetzblatt S. 197), des §. 38 Abs. 2 der Gewerbeordnung (Reichsgesetzblatt 1879 S. 269) und des Art. 7 Ziff. 7 des Landespolizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 (Reg.Blatt S. 391) wird Nachstehendes verfügt:

§. 1.

Personen, welche den Handel mit ländlichen Grundstücken gewerbsmäßig betreiben, sind zur ordnungsmäßigen Führung von Geschäftsbüchern verpflichtet.

Diese Bücher müssen dauerhaft gebunden, mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein und, bevor sie in Gebrauch kommen, der Polizeibehörde desjenigen Orts, von welchem aus der Gewerbebetrieb stattfindet, zur Prüfung und Bestätigung der vorschriftsmäßigen Beschaffenheit, sowie zur Beglaubigung der Gesammtzahl der Seiten vorgelegt werden.

Das Herausnehmen oder Zusammenkleben von Blättern, sowie das Einheften neuer Blätter ist untersagt.

Die Einträge müssen in fortlaufender Reihenfolge deutlich mit Tinte geschrieben und dürfen nicht mittels Durchstreichens, Radirens oder auf andere Weise unleserlich gemacht werden.

Ohne Erlaubniß des Oberamts dürfen diese Geschäftsbücher nicht vernichtet werden.

§. 2.

Die Geschäftsbücher müssen wahrheitsgemäß und vollständig folgende Einträge über jedes den Handel mit ländlichen Grundstücken betreffende Geschäft in tabellarischer Form enthalten:

1) die fortlaufende Nummer in der zeitlichen Reihenfolge des Geschäftsabschlusses;
2) das Datum des Geschäftsabschlusses und die Art der Erwerbung (hier ist anzugeben, ob die Erwerbung durch Kauf- oder Tauschvertrag, aus freier Hand oder im Wege der Zwangsvollstreckung erfolgte);
3) Namen, Stand und Wohnort des bisherigen Eigenthümers, von welchem die Grundstücke erworben werden;

Digitized by Google

4) die genaue Bezeichnung der Grundstücke, welche den Gegenstand des Geschäfts bilden, nach ihrer Benützung (Wiesen, Aecker u. s. w.), nach der Parzellennummer, sowie nach dem Flächenmaaß. Dabei ist jedes selbständige Grundstück besonders aufzuführen.

Befinden sich auf den erworbenen Grundstücken Gebäude, so sind auch diese unter Angabe der Hausnummer, der Bestimmung des Gebäudes und des etwa miterworbenen Inventars zu bezeichnen.

5) den Erwerbspreis oder die sonstige Gegenleistung. Dabei ist der für jedes einzelne Grundstück vereinbarte Kaufpreis, bei Erwerbung von Güterkomplexen der Gesammtpreis in Mark, bei Tauschverträgen der Gegenstand der Leistung des Händlers (Grundstücke mit der in Ziff. 4 vorgeschriebenen Bezeichnung, Waaren, Vieh u. dergl. unter Schätzung ihres Geldwerthes) anzugeben;

6) das Datum und die Art der Wiederveräußerung; dabei ist anzugeben, ob die Veräußerung durch Kauf- oder Tauschvertrag, unter der Hand oder im Wege der Versteigerung erfolgte;

7) Namen, Stand und Wohnort des Erwerbers;

8) den Verkaufspreis oder die sonstige Gegenleistung, wobei die Angaben entsprechend der Ziff. 5 zu machen sind, sowie die Zahlungsbedingungen und die Verzinsung.

Die Einträge sind jeweils binnen drei Tagen nach dem Abschluß des betreffenden Geschäfts zu machen.

§. 3.

Sämmtliche auf die Erwerbung und Wiederveräußerung von Grundstücken bezüglichen Urkunden, Geschäftsbriefe, Quittungen und sonstige Schriftstücke sind von den Güterhändlern in besonderen Aktenheften zu sammeln, die mit einer das betreffende Geschäft bezeichnenden und auf die Ordnungsziffer des Geschäftsbuches verweisenden Ueberschrift versehen werden müssen.

Diese Aktenhefte sind mindestens fünf Jahre von der vollständigen Abwicklung der Geschäfte an aufzubewahren.

§. 4.

Die Güterhändler sind verpflichtet, den Polizeibehörden behufs Ermöglichung der Kontrolle der Geschäftsführung jederzeit die Einsicht ihrer Geschäftsbücher und Akten zu gestatten, sowie jede auf den Geschäftsbetrieb bezügliche Auskunft zu ertheilen.

Digitized by Google

§. 5.

Ein Güterhändler, welcher beabsichtigt, ein von ihm aus freier Hand durch Kauf- oder Tauschvertrag erworbenes Gut stückweise zu veräußern, ist — unbeschadet der Bestimmungen des Art. 11 des Gesetzes vom 23. Juni 1853, betreffend die Beseitigung der bei Liegenschaftsveräußerungen und insbesondere bei der Zerstückelung von Bauerngütern vorkommenden Mißbräuche — verpflichtet, noch vor Einleitung des Geschäfts dem Oberamt, in dessen Bezirk das zu veräußernde Gut gelegen ist, von seinem Vorhaben Anzeige zu erstatten.

§. 6.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch dann Anwendung, wenn die Grundstücke zwar im Namen des bisherigen Besitzers, aber auf Rechnung des vom Besitzer zum Verkauf bevollmächtigten Händlers veräußert werden.

In diesem Falle ist im Geschäftsbuch statt des Erwerbspreises (§. 2 Ziff. 5) anzugeben, wieviel von dem bei der Weiterveräußerung der Grundstücke erzielten Preise, sei es in einer im Voraus bestimmten, sei es in einer nach der Höhe des Verkaufspreises sich richtenden Summe, nach den zwischen dem bisherigen Besitzer und dem Händler getroffenen Vereinbarungen von dem letzteren an den ersteren zu entrichten ist.

Bezüglich der gewerbsmäßigen Vermittlungsagenten von Verträgen über ländliche Grundstücke gelten die Vorschriften der Verfügung des Ministeriums des Innern vom heutigen Tag, betreffend den Geschäftsbetrieb der gewerbsmäßigen Vermittlungsagenten für Verträge über ländliche Grundstücke.

§. 7.

Gegenwärtige Verfügung tritt am 1. Januar 1897 in Kraft.

Stuttgart, den 19. Oktober 1896.

Pischek.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend den Geschäftsbetrieb der gewerbsmäßigen Vermittlungsagenten für Verträge über ländliche Grundstücke. Vom 19. Oktober 1896.

Auf Grund des §. 35 Abs. 3 der Gewerbeordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 19. Juni 1893 (Reichsgesetzblatt S. 197), des §. 38 Abs. 2 der Gewerbeordnung

Digitized by Google

(Reichsgesetzblatt von 1879 S. 269) und des Art. 7 Ziff. 7 des Landespolizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 (Reg.Blatt S. 391) wird Nachstehendes verfügt:

§. 1.

Die gewerbsmäßigen Vermittlungsagenten für Verträge über ländliche Grundstücke sind zur ordnungsmäßigen Führung von Geschäftsbüchern verpflichtet.

Diese Bücher müssen dauerhaft gebunden, mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein und, bevor sie in Gebrauch kommen, der Polizeibehörde desjenigen Orts, von welchem aus der Gewerbebetrieb stattfindet, zur Prüfung und Bestätigung der vorschriftsmäßigen Beschaffenheit, sowie zur Beglaubigung der Gesammtzahl der Seiten vorgelegt werden.

Das Herausnehmen oder Zusammenkleben von Blättern, sowie das Einheften neuer Blätter ist untersagt.

Die Einträge müssen in fortlaufender Reihenfolge deutlich mit Tinte geschrieben und dürfen nicht mittels Durchstreichens, Radirens oder auf andere Weise unleserlich gemacht werden.

Ohne Erlaubniß des Oberamts dürfen diese Geschäftsbücher nicht vernichtet werden.

§. 2.

Die Geschäftsbücher der gewerbsmäßigen Vermittlungsagenten für Verträge über ländliche Grundstücke müssen wahrheitsgemäß und vollständig folgende Einträge über jedes abgeschlossene Geschäft in tabellarischer Form enthalten:

1) fortlaufende Nummer;
2) Datum der Empfangnahme des Auftrags;
3) Namen, Stand und Wohnort des Auftraggebers;
4) Art des Geschäftsauftrags (Vermittlung des Ankaufs oder Verkaufs von Grundstücken u. s. w.);
5) Datum der Erledigung des Auftrags;
6) Art der Erledigung des Geschäftsauftrags;
7) empfangene Gebühren, Kostenvergütungen und Kostenvorschüsse unter Angabe des Tags der Empfangnahme und des Betrags der einzelnen Eingänge;
8) Bemerkungen.

In Spalte 8 (Bemerkungen) ist auf die über die Erledigung des Auftrags etwa nebenbei geführten Akten (vgl. §. 3) unter Angabe des Aktenheftes hinzuweisen.

Digitized by Google

Der Eintrag in die Spalten 1—4 hat spätestens am Tag nach dem Empfang des Auftrags, derjenige in die Spalten 5 und 6 spätestens am Tag nach der Erledigung desselben und derjenige in die Spalte 7 spätestens am Tag nach dem Empfang der Gebühren u. s. w. zu geschehen.

§. 3.

Sämmtliche auf die Erledigung des Auftrags bezügliche Urkunden, Geschäftsbriefe, Quittungen und sonstige Schriftstücke sind von den Vermittlungsagenten in besonderen Aktenheften zu sammeln, die mit einer den betreffenden Auftrag bezeichnenden und auf die Ordnungsziffer des Geschäftsbuchs verweisenden Ueberschrift versehen werden müssen. Diese Aktenhefte sind mindestens fünf Jahre von der vollständigen Erledigung des Auftrags an aufzubewahren.

§. 4.

Die gewerbsmäßigen Vermittlungsagenten für Verträge über ländliche Grundstücke sind verpflichtet, den Polizeibehörden behufs Ermöglichung der Kontrolle ihrer Geschäftsführung jederzeit die Einsicht ihrer Geschäftsbücher und Akten zu gestatten, sowie jede auf den Geschäftsbetrieb bezügliche Auskunft zu ertheilen.

§. 5.

Bezüglich des gewerbsmäßigen Betriebs des Handels mit ländlichen Grundstücken auf eigene Rechnung gelten die Vorschriften der Verfügung des Ministeriums des Innern vom heutigen Tag, betreffend den gewerbsmäßigen Betrieb des Handels mit ländlichen Grundstücken.

§. 6.

Gegenwärtige Verfügung tritt am 1. Januar 1897 in Kraft.

Stuttgart, den 19. Oktober 1896.

Pischek.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

Digitized by Google

№ 26.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Mittwoch den 11. November 1896.

Inhalt:

Verfügung der Ministerien des Innern, des Kriegswesens und der Finanzen, betreffend die Mitwirkung der Grenzaufsichtsbeamten bei der Ermittlung und Festnahme von Fahnenflüchtigen. Vom 30. Oktober 1896. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Anordnung einer neuen Abgeordnetenwahl für den Oberamtsbezirk Gmünd. Vom 2. November 1896.

Verfügung der Ministerien des Innern, des Kriegswesens und der Finanzen, betreffend die Mitwirkung der Grenzaufsichtsbeamten bei der Ermittlung und Festnahme von Fahnenflüchtigen. Vom 30. Oktober 1896.

Dem Grenzkontrolleur und den Grenzaufsehern wird hiemit die Verpflichtung auferlegt, bei Ausübung ihres Dienstes auf Fahnenflüchtige zu fahnden, soweit die Interessen der Grenzaufsicht es gestatten.

Die Fahnenflüchtigen sind, falls sie betroffen werden, vorläufig festzunehmen und sofort der nächsten Ortspolizei- oder Militärbehörde vorzuführen.

Den Grenzaufsichtsbeamten (Abs. 1) kommt in Ansehung der vorbezeichneten Verrichtungen die Eigenschaft von Polizeibeamten und die Befugniß zu, nach den Grundsätzen über den Waffengebrauch der Landjäger zu verfahren.

Für Reisen, welche die Grenzaufsichtsbeamten anläßlich der Ergreifung von Fahnenflüchtigen zur Zeugnißablegung im militärgerichtlichen Verfahren ausführen, haben sie

Digitized by Google

nach §. 14 Ziff. 1 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878 (Reichsgesetzblatt S. 173) Anspruch auf Taggelder und Reisekosten. Diese werden von den Militärgerichtsbehörden bezahlt.

Stuttgart, den 30. Oktober 1896.

Pischek. Schott von Schottenstein. Riecke.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Anordnung einer neuen Abgeordnetenwahl für den Oberamtsbezirk Gmünd.

Vom 2. November 1896.

Nachdem der bisherige Abgeordnete für den Oberamtsbezirk Gmünd infolge seiner Beförderung im Staatsdienst Sitz und Stimme in der Kammer der Abgeordneten verloren hat, wird auf Allerhöchsten Befehl Seiner Majestät des Königs die Vornahme einer Neuwahl für den Oberamtsbezirk Gmünd angeordnet und Nachstehendes verfügt:

1) Die örtlichen Kommissionen für Entwerfung und Fortführung der Wählerlisten haben unverweilt für die Richtigstellung der letzteren Sorge zu tragen.

Die Ortswahlkommissionen werden hiebei hinsichtlich der Frage, welche Personen in die Wählerlisten aufzunehmen sind, auf Art. 4 des Wahlgesetzes vom 26. März 1868 (Reg.Blatt S. 178) und §. 3 der Ministerialverfügung, betreffend die Vollziehung des Wahlgesetzes vom 6. November 1882 (Reg.Blatt S. 345), besonders hingewiesen.

2) Der in Art. 7 des Wahlgesetzes vom 26. März 1868 angeordnete öffentliche Aufruf der Wahlberechtigten zur Anmeldung ihres Wahlrechts ist alsbald von dem Oberamt Gmünd im Amtsblatt zu erlassen und außerdem von den Ortsvorstehern in den einzelnen Gemeinden auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

3) Die Wählerlisten müssen binnen zehn Tagen nach dem Erscheinen der gegenwärtigen Verfügung im Regierungsblatt, somit spätestens am Samstag, den 21. November d. Js., vollendet sein, sodann während eines unmittelbar anschließenden Zeitraums von sechs Tagen, also bis Freitag, den 27. November d. Js., einschließlich auf dem Rathhaus zur allgemeinen Einsicht aufgelegt werden. Längstens binnen drei Tagen von Er-

Digitized by Google

hebung etwaiger Vorstellungen gegen die Wählerliste an gerechnet hat die Kommission hierüber Beschluß zu fassen.

Spätestens am einundzwanzigsten Tag nach dem Erscheinen des gegenwärtigen Wahlausschreibens im Regierungsblatt, am Mittwoch, den 2. Dezember d. Js., haben die Ortsvorsteher die Wählerlisten nebst den Akten über beanstandete Wahlberechtigungen dem Oberamt zu übergeben.

4) Die Wahlen sind genau am dreißigsten Tag nach dem Erscheinen der gegenwärtigen Verfügung im Regierungsblatt, also

am Freitag, den 11. Dezember d. Js.,

in allen Abstimmungsdistrikten gleichzeitig vorzunehmen.

5) Die in Art. 13 der Wahlgesetznovelle vom 16. Juni 1882 (Reg.Blatt S. 212) vorgeschriebene Bekanntmachung hat spätestens am Dienstag, den 8. Dezember d. Js., zu erfolgen.

6) Die Wahlvorsteher werden vornehmlich auf Art. 12, Art. 13 Abs. 2, Art. 13a bis 18c der Wahlgesetznovelle und die §§. 11—22 der Vollziehungsinstruktion zu derselben vom 6. November 1882 hingewiesen und darauf aufmerksam gemacht, daß den Wählern der Zutritt zur Wahlhandlung einschließlich der Zählung der abgegebenen Stimmen freisteht.

7) Die Ermittlung des Wahlergebnisses durch die Oberamtswahlkommission hat spätestens am Montag, den 14. Dezember d. Js., stattzufinden.

8) Behufs gesetzmäßiger Durchführung des Wahlgeschäfts wird im Uebrigen auf die Bestimmungen des Wahlgesetzes vom 26. März 1868 in der demselben durch Art. I—III der Wahlgesetznovelle vom 16. Juni 1882 gegebenen Fassung, die Vollziehungsverfügung vom 6. November 1882 und die Bekanntmachung, betreffend das Verfahren bei den Landtagswahlen, vom 27. Juni 1883 (Amtsblatt des Ministeriums des Innern S. 157), zur Nachachtung hingewiesen.

Stuttgart, den 2. November 1896.

Pischek.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

Digitized by Google

№ 27.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Montag, den 30. November 1896.

Inhalt:

Königliche Verordnung, betreffend den Wiederzusammentritt der Stände. Vom 25. November 1896. — Bekanntmachung des Justizministeriums, betreffend den Abonnementspreis für das Regierungsblatt und für das Reichsgesetzblatt auf das Kalenderjahr 1897. Vom 9. November 1896. — Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern, betreffend die Ausführung des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896. Vom 17. November 1896. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an die Schützengilde in Heilbronn. Vom 19. November 1896. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die veränderte Eintheilung der landwirthschaftlichen Bauverbände. Vom 19. November 1896. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Unfallversicherung der Regie-Wegbauarbeiter der Amtskörperschaften und Gemeinden. Vom 19. November 1896.

Königliche Verordnung,

betreffend den Wiederzusammentritt der Stände. Vom 25. November 1896.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir den Wiederzusammentritt der vertagten Ständeversammlung auf

Freitag, den 11. Dezember d. Js.

bestimmt.

Wir befehlen demnach, daß sich die Mitglieder beider Kammern an diesem Tage zur Eröffnung ihrer Sitzungen in Unserer Haupt- und Residenzstadt Stuttgart wieder versammeln.

Gegeben Bebenhausen, den 25. November 1896.

Wilhelm.

Mittnacht. Sarwey. Riecke. Pischek. Breitling.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Justizministeriums,
betreffend den Abonnementspreis für das Regierungsblatt und für das Reichsgesetzblatt auf das Kalenderjahr 1897. Vom 9. November 1896.

Der Abonnementspreis für den Jahrgang 1897 des Regierungsblattes ist auf 3 ℳ für das Exemplar festgesetzt worden, derjenige für das Reichsgesetzblatt beträgt 1 ℳ für das Exemplar, was hiemit bekannt gemacht wird.

Stuttgart, den 9. November 1896.

Breitling.

Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern,
betreffend die Ausführung des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896. Vom 17. November 1896.

Zur Ausführung des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896 (Reichsgesetzblatt S. 157 ff) wird mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät Nachstehendes verfügt:

§. 1.

Die in den §§. 1. 2. 4. 7. 9. 30. 32. 35. 38. 39 und 42 des Gesetzes der Landesregierung überwiesenen Befugnisse werden vom Ministerium des Innern wahrgenommen.

§. 2.

Die Führung des Börsenregisters wird für die Bezirke sämmtlicher Gerichte des Landes dem Amtsgericht Stuttgart Stadt übertragen.

Stuttgart, den 17. November 1896.

Breitling. Pischek.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern,
betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an die Schützengilde in Heilbronn.
Vom 10. November 1896.

Seine Königliche Majestät haben am 9. November ds. Js. allergnädigst geruht, der Schützengilde in Heilbronn die juristische Persönlichkeit auf Grund der vorgelegten Statuten vorbehältlich der Rechte Dritter zu verleihen.

Stuttgart, den 10. November 1896.

Pischek.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die veränderte Eintheilung der landwirthschaftlichen Gauverbände.

Vom 19. November 1896.

Unter Bezugnahme auf §. 16 des Statuts des landwirthschaftlichen Vereins im Königreich Württemberg (Reg.Blatt von 1886 S. 220) wird hiemit bekannt gemacht, daß der landwirthschaftliche Bezirksverein Böblingen von dem VIII. landwirthschaftlichen Gauverband losgetrennt und dem VI. Gauverband zugetheilt worden ist.

Stuttgart, den 19. November 1896.

Pischek.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Unfallversicherung der Regie-Wegbauarbeiter der Amtskörperschaften und Gemeinden.

Vom 19. November 1896.

Durch Entschließung des Ministeriums des Innern vom heutigen Tage sind die Amtskörperschaft Backnang und die sämmtlichen Gemeinden und Theilgemeinden des Oberamtsbezirks Backnang, letztere unter Haftung der Amtskörperschaft für die Kosten, gemäß §. 4 Ziffer 3 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 als befähigt erklärt und ermächtigt worden, die Unfallversicherung der von ihnen bei Regie-Wegbau- und Unterhaltungsarbeiten sowie sonstigen Tiefbauarbeiten und Nebenarbeiten beschäftigten Personen vom 1. Januar 1897 ab auf eigene Rechnung zu übernehmen.

Als gemeinsame Ausführungsbehörde für diese Unfallversicherungseinrichtung ist der Amtsversammlungsausschuß des Bezirks Backnang gemäß §. 46 des Bauunfallversicherungsgesetzes bestellt worden.

Stuttgart, den 19. November 1896.

Pischek.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

Digitized by Google

№ 28.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Dienstag, den 22. Dezember 1896.

Inhalt:

Gesetz, betreffend die Umwandlung der 4%igen Staatsanlehen aus den Jahren 1875 bis 1887 in eine 3½%ige Schuld. Vom 20. Dezember 1896.

Gesetz,
betreffend die Umwandlung der 4%igen Staatsanlehen aus den Jahren 1875 bis 1887 in eine 3½%ige Schuld. Vom 20. Dezember 1896.

Wilhelm II., von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Art. 1.

Die Schuldverschreibungen der 4%igen Staatsanlehen aus den Jahren 1875 bis 1887 können zur baaren Heimzahlung im Wege der außerordentlichen Tilgung gekündigt werden.

Art. 2.

Ehe die Kündigung (Art. 1) erfolgt, ist den Staatsgläubigern die Umwandlung der 4%igen Schuldverschreibungen in 3½%ige mit der Wirkung anzubieten, daß das

Digitized by Google

Angebot für angenommen gilt, wenn nicht binnen einer zu bestimmenden Frist eine schriftliche gegentheilige Erklärung bei der Staatsschuldenkasse in Stuttgart unter Vorlegung der Schuldverschreibungen abgegeben wird. Die hiebei vorgelegten Schuldverschreibungen werden mit einem amtlichen Vermerke versehen.

Für Schuldverschreibungen, bezüglich welcher eine solche Erklärung nicht abgegeben wird, kann nur die Umwandlung in $3\frac{1}{2}$%ige Schuldverschreibungen beansprucht werden (vergl. übrigens die Bestimmungen in Art. 9).

Art. 3.

Die umzuwandelnden Schuldverschreibungen (Art. 2) werden bis zum 30. Juni 1897 einschließlich mit 4% verzinst.

Art. 4.

Eine weitere Herabsetzung der Zinsen der umgewandelten Schuldverschreibungen darf vor dem 1. April 1907 nicht stattfinden.

Bei sämmtlichen infolge dieses Gesetzes umgewandelten Staatsschuldverschreibungen ist von jeder Einschreibung auf Namen, sowie von jeder Umschreibung auf einen anderen Namen und von jeder Aufhebung der Einschreibung eine Gebühr für je eine Obligation von 200 ℳ mit 20 Pfennig, für Obligationen von größeren Beträgen eine Gebühr von je 40 Pfennig an die Staatskasse zu entrichten. Die gleiche Gebühr ist zu entrichten für eine sonstige Vormerkung, falls diese nicht gleichzeitig mit einer der vorgenannten Vormerkungen erfolgt.

Im übrigen bleiben die den Anlehen zu Grund liegenden Vertragsbedingungen unberührt.

Art. 5.

Die Umwandlung der Schuldverschreibungen (Art. 2) erfolgt nach ergangenem Aufruf durch Abstempelung derselben auf $3\frac{1}{2}$% und Ausfolge $3\frac{1}{2}$%iger Zinsscheine mit Zinsleisten gegen Rückgabe der nach dem 1. Juli 1897 verfallenden 4%igen Zinsscheine mit den zu diesen gehörigen Zinsleisten.

Art. 6.

Werden bei der Vorlage von umzuwandelnden Schuldverschreibungen behufs ihrer

Digitized by Google

Abstempelung (Art. 5) zu diesen gehörige, nach dem 1. Juli 1897 verfallende 4%ige Zinsscheine nicht miteingereicht, so hat der Gläubiger für den Betrag derselben baaren Ersatz zu leisten, widrigenfalls die Abstempelung und die Ausfolge $3\frac{1}{2}$%iger Zinsscheine unterbleibt. Ist der Ersatz geleistet, so wird dem später sich meldenden Inhaber der 4%igen Zinsscheine der Betrag derselben auch vor dem Verfalltag ausbezahlt.

Art. 7.

Insolange die Abstempelung der umzuwandelnden Schuldverschreibungen nicht erfolgt ist, haben die Einlösungskassen die zu ihnen gehörigen, nach dem 1. Juli 1897 verfallenden 4%igen Zinsscheine zurückzuweisen.

Art. 8.

Die Zinsleisten, welche zu den 4%igen Zinsscheinen der umzuwandelnden Schuldverschreibungen gehören, werden mit der Erlassung des Aufrufs zur Vorlegung der betreffenden Schuldverschreibungen kraftlos.

Art. 9.

Diejenigen zur Umwandlung aufgerufenen Schuldverschreibungen (Art. 5), welche nicht zur Abstempelung vorgelegt werden, sowie diejenigen zur Abstempelung vorgelegten Schuldverschreibungen, bei welchen für fehlende Zinsscheine kein Ersatz geleistet wird (Art. 6), können zur baaren Heimzahlung gekündigt werden.

Bei den in Abs. 1 genannten Schuldverschreibungen und bei denjenigen Schuldverschreibungen, welche im Wege der jährlichen Verloosungen vor der Vornahme der Abstempelung (Art. 5) zur baaren Heimzahlung gekündigt werden, erlischt das Recht des Gläubigers auf die Abstempelung der Schuldverschreibung und die Ausfolge der neuen Zinsscheine sammt Zinsleiste mit der Erlassung der bezüglichen öffentlichen Bekanntmachung. Der Gläubiger erhält aber bei der Kapitalrückzahlung die bis zum Rückzahlungstermin verfallenen Zinsbeträge und zwar bis 30. Juni 1897 zu 4%, von da an zu $3\frac{1}{2}$% ausbezahlt.

Werden mit diesen gekündigten Schuldverschreibungen (Abs. 1 und 2) bei der Vorlage zur Heimzahlung die nach dem 1. Juli 1897 verfallenden Zinsscheine nicht mit-

Digitized by Google

eingereicht, so werden deren Beträge an der Kapitalforderung abgezogen, alsdann aber diese Zinsscheine dem später sich meldenden Inhaber auch vor ihrem Verfalltag ausbezahlt.

Art. 10.

Für die zur baaren Heimzahlung kommenden Beträge sind die Mittel nöthigenfalls durch ein unter möglichst günstigen Bedingungen aufzunehmendes Staatsanlehen zu beschaffen.

Gegenwärtiges Gesetz ist durch die ständische Schuldenverwaltungsbehörde unter verfassungsmäßiger Mitwirkung Unseres Finanzministeriums zu vollziehen.

Gegeben Stuttgart, den 20. Dezember 1896.

Wilhelm.

Mittnacht. Sarwey. Riecke. Schott von Schottenstein. Pischek. Breitling.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

Digitized by Google

№ 29.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Montag den 28. Dezember 1896.

Inhalt:

Bekanntmachung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, des Innern und der Finanzen, betreffend die Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz, die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Ausland betreffend, vom 20. Juli 1879. Vom 4. Dezember 1896. — Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend ein Nachtragsverzeichniß der zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten. Vom 2. Dezember 1896. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Umlage des Gebäudebrandschadens für das Jahr 1897. Vom 4. Dezember 1896. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend eine Abänderung der Verfügung über die Herstellung von Feuerungs-Einrichtungen vom 23. November 1882. Vom 7. Dezember 1896.

Bekanntmachung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, des Innern und der Finanzen, betreffend die Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz, die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Ausland betreffend, vom 20. Juli 1879.

Vom 4. Dezember 1896.

In Nachstehendem werden die vom Bundesrath in seiner Sitzung vom 29. Oktober d. Js. beschlossenen und in Nummer 47 des Central-Blatts für das Deutsche Reich veröffentlichten Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz, die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Ausland betreffend, vom 20. Juli 1879, welche an Stelle der zur Zeit giltigen Ausführungsbestimmungen vom 1. Januar 1897 an in Kraft treten, mit dem Anfügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß bezüglich der in

Digitized by Google

der Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 20. Dezember 1879 (Reg.Blatt S. 488) festgestellten Anmeldestellen und der diesen Anmeldestellen zugewiesenen Strecken der Zollgrenze eine Aenderung nicht eintritt.

Stuttgart, den 4. Dezember 1896.

Mittnacht. Pischek. Riecke.

Ausführungsbestimmungen

zum

Gesetze, die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Ausland betreffend, vom 20. Juli 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 261).

I. Gattung und Menge der Waaren.

§. 1.

(1) Bei den Anmeldungen für die Waarenverkehrsstatistik ist den Angaben über die Gattung und Menge der Waaren (§§. 1 und 2 des Gesetzes) das statistische Waarenverzeichniß zu Grunde zu legen. Dasselbe führt in fortlaufender Nummernfolge die Waaren einzeln oder in Gruppen in der Reihenfolge der Haupt- und Unterabtheilungen des Zolltarifs auf und bezeichnet für jede Waarengattung den Maßstab der Anschreibung (Kilogramm, Festmeter, Faß, Stück, Werth).

(2) Als alphabetisches Register zu dem statistischen Waarenverzeichniß dient das amtliche Waarenverzeichniß zum Zolltarif, welches bei jedem Waarenartikel die Nummer, unter welcher derselbe im statistischen Waarenverzeichniß aufgeführt ist, angibt.

(3) Soweit im statistischen Waarenverzeichniß für die Aus- und Durchfuhr allgemeinere Waarenbenennungen durch Zusammenfassung einzelner Nummern, wie bei Spielwaaren, Eisenwaaren ꝛc. zugelassen sind, ist dies bei den betreffenden Nummern des statistischen Waarenverzeichnisses besonders ersichtlich gemacht.

(4) In dem amtlichen Waarenverzeichniß zum Zolltarif nicht namentlich aufgeführte Waaren sind so genau nach ihren handelsüblichen Benennungen unter Angabe des Materials, aus dem sie hergestellt sind, zu bezeichnen, daß hiernach die Waarenpost unter die entsprechende Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses eingereiht werden kann.

(5) In Fällen, wo an Stelle der Anmeldescheine die Zoll- und Steuerdeklarationen treten (§. 4 des Gesetzes), bewendet es rücksichtlich der Verpflichtung zur Anmeldung der Gattung und Menge der Waaren bei den zoll- und steuergesetzlichen Vorschriften. Bei der Durchfuhr von Gütern vom Inland

Digitized by Google

durch das Ausland nach dem Inland, ohne Zollkontrole auf Grund direkter Begleitpapiere, sowohl aus dem freien Verkehr stammender als auch ausländischer von Niederlagen im Zollgebiet herkommender, genügt eine Benennung der Waaren nach den zollamtlichen Vorschriften für die Abfertigung mit Deklarationsschein oder Zollbegleitschein.

(6) Wenn in besonderen Fällen bei der Einfuhr Befreiung von der zollamtlichen Revision der Waaren durch Bundesrathsbeschluß gestattet ist, wie bei der Rückbeförderung von Ausstellungsgütern aus dem Ausland, und von dem zunächst zur Deklaration Verpflichteten genügende statistische Angaben über Gattung, Menge und Herkunftsland der Waaren nicht zu erlangen sind, so haben die Anmeldestellen die mangelhaften statistischen Angaben durch Einziehung von Erkundigungen bei den Empfängern der Waaren zu ergänzen. Zu diesem Behufe können sie die Vermittelung der Zoll- und Steuerstellen in Anspruch nehmen, in deren Bezirk die Waarenempfänger wohnen. Ausstellungsgüter, welche nicht vormerklich behandelt werden, sind bei der Ein- und Ausfuhr als solche ausdrücklich in den Anmeldescheinen zu bezeichnen.

(7) Das Gewicht ist netto anzumelden. Doch genügt bei verpackten Waaren, wenn in den einzelnen Kolli nur eine Waarengattung enthalten ist, die Angabe des Bruttogewichts unter Bezeichnung der Verpackungsart.

(8) Für die nach Stückzahl anzumeldenden Waaren, wie Eisenbahnfahrzeuge, Wagen, Schlitten, Hüte, Mützen, Taschenuhren, auch Gehäuse und Werke dazu, ferner Häringe nach Faß, Wasserfahrzeuge, für welche die statistische Gebühr nach Gewicht zur Erhebung gelangt, ist neben der Stückzahl auch das Nettogewicht anzugeben.

(9) Wenn bei der Anmeldung von Eisenbahnfahrzeugen, Wagen oder Schlitten sich der Absender zur Angabe des Nettogewichts außer Stand erklärt, so hat der Waarenführer, welcher die Beförderung übernimmt, das Nettogewicht derselben eventuell durch Abschätzung zu ermitteln und in dem Anmeldeschein unter Beifügung seiner Namensunterschrift zu vermerken.

(10) Für Wasserfahrzeuge sind außer dem Nettogewicht (Eigengewicht des Schiffes, Deplacement des leeren Schiffes) Stückzahl und Werth, außerdem bei Seeschiffen Brutto- und Nettoregistertons, bei Flußschiffen Tragfähigkeit bis zur Tiefladelinie nach Gewichtstonnen anzugeben.

(11) Bei der Ausfuhr von Branntwein und alkoholhaltigen Fabrikaten aus dem freien Verkehr ist die Gattung nach der handelsüblichen Benennung zu bezeichnen. Gehen derartige Waaren unter Steuerkontrole aus, so genügen für die Bezeichnung der Gattung die Angaben der Abfertigungspapiere. Außerdem ist der Alkoholgehalt in Litern reinen Alkohols anzugeben.

(12) Bei der Ausfuhr von zuckerhaltigen Waaren unter steueramtlicher Kontrole ist die Gattung nach der handelsüblichen Benennung, das Nettogewicht des darin enthaltenen Zuckers, sowie der in Anspruch genommene Zuschuß- beziehungsweise Vergütungssatz anzugeben.

Digitized by Google

II. Herkunft und Bestimmung der Waaren.

§. 2.

(1) Bei der Einfuhr ist das Land der Herkunft, bei der Ausfuhr das Land der Bestimmung, bei der Durchfuhr das Land der Herkunft und der Bestimmung anzugeben. Im Verkehr mit den Freihafengebieten und Freibezirken sind außerdem die Vorschriften der §§. 3 und 4 zu beachten.

(2) Als Land der Herkunft ist dasjenige Land, aus dessen Gebiet die Versendung der Waare erfolgt ist, und als Land der Bestimmung dasjenige Land, wohin die Versendung der Waare gerichtet ist, anzusehen; dabei bleiben die Länder, durch welche die Waaren auf dem Transport, sei es auch mit Umladung oder Umspedition, durchgeführt werden, außer Betracht.

(3) Bei der Einfuhr sind demgemäß die Waaren dem Eigenhandel desjenigen Landes, in welchem sie von dem inländischen Empfänger gekauft, bei der Ausfuhr dem Eigenhandel desjenigen Landes, nach welchem sie von dem inländischen Absender verkauft worden sind, zuzurechnen. Werden Waaren eingeführt, die von einem ausländischen Kommissionär gekauft worden sind, so ist als Herkunftsland das Land anzugeben, in welchem der eigentliche Verkäufer der Waaren seine Niederlassung hat. So ist z. B. für Wolle, die von einem Kommissionär in Antwerpen für Rechnung eines Australiers nach dem deutschen Zollgebiet verkauft ist, Australien als Herkunftsland anzugeben. Ist bei einem derartigen Waarenbezug das eigentliche Herkunftsland nicht zu ermitteln, so ist statt dessen das Ursprungsland anzugeben.

(4) Fremde Waaren, die im Ausland veredelt wurden, sind dem Eigenhandel desjenigen Landes zuzurechnen, in welchem die Veredelung vorgenommen worden ist.

(5) Werden Waaren auf Bestellung oder im Auftrage eines in- oder ausländischen Exporteurs, Kommissionärs ꝛc. nach dem Ausland versendet, so ist als Bestimmungsland das Land anzugeben, für dessen Verbrauch die Waaren bestimmt sind, oder welches als Endziel der Sendung bekannt ist. So sind z. B. inländische Eisenbahnschienen, die an einen niederländischen Kommissionär geliefert werden, um in Venezuela eingeführt zu werden, nicht mit dem Bestimmungsland „Niederlande“, sondern mit dem Bestimmungsland „Venezuela“ anzuschreiben.

(6) Ist das eigentliche Bestimmungsland nicht zu ermitteln, so ist als Bestimmungsland das Land, in welchem der Kommissionär ꝛc. seine Niederlassung hat, anzugeben unter Beifügung des Vermerks „Transit“.

§. 3.

(1) Die von dem Zollgebiet ausgeschlossenen Gebietstheile des Deutschen Reichs sind, soweit sie als selbstständige Handelsgebiete in Betracht kommen, als Herkunfts- und Bestimmungsland zu deklariren und zwar die preußische Insel Helgoland und die badischen Zollausschlüsse ohne Einschränkung, die

Digitized by Google

Freihafengebiete Hamburg, Cuxhaven, Bremerhafen und Geestemünde jedoch nur in den nachstehend bezeichneten Fällen.

(2) Als Herkunftsland sind die Freihafengebiete anzugeben, wenn es sich um daselbst erzeugte oder bearbeitete Waaren handelt.

(3) Als bearbeitet im Sinne der vorstehenden Vorschrift wird eine Waare angesehen, wenn sie durch die im Freihafengebiet erhaltene Behandlung:

1. eine Beschaffenheit erlangt hat, daß sie dadurch unter eine andere statistische Nummer, als diejenige, welcher sie früher angehörte, fällt, oder
2. zwar nicht in ihrer Beschaffenheit, aber doch in ihrem Handelswerthe wesentlich verändert, oder
3. mit Waaren anderer Gattung oder Provenienz gemischt oder verbunden worden ist.

(4) Der Bearbeitung im Freihafengebiet wird gleichgestellt, wenn eine Waare von einem Lager des Freihafengebiets in das Zollgebiet gebracht, hier für Rechnnng des Lagerinhabers bearbeitet oder veredelt und alsdann nach dem Freihafengebiet wieder zurückgeführt wird, ohne daß zur Zeit der Zurückführung nach dem Freihafengebiet eine Bestimmung über die Weiterversendung der Waare aus dem Freihafengebiet getroffen ist.

(5) In allen anderen Fällen ist dasjenige Land, aus dessen Eigenhandel die Waaren in das Freihafengebiet gelangt sind, oder wenn dieses Land nicht bezeichnet werden kann, das Ursprungsland anzugeben.

(6) Die vorstehenden Bestimmungen über die Freihafengebiete als Herkunftsland gelten auch dann, wenn die Einfuhr aus einem Freihafengebiet nicht in das unmittelbar angrenzende Zollgebiet, sondern nach einem Zollgebietshafen über See erfolgt.

(7) Als Bestimmungsland sind die Freihafengebiete nur dann anzugeben, wenn die dahin ausgeführten Waaren zum Verbrauch oder zur Bearbeitung daselbst bestimmt sind, oder wenn zur Zeit der Ausfuhr über die Zollgrenze gegen eines dieser Freihafengebiete das schließliche Bestimmungsland noch nicht bezeichnet werden kann.

(8) In allen anderen Fällen ist das Land zu deklariren, nach welchem die Waaren von dem Freihafengebiet aus versendet werden sollen.

(9) Von den nach dem Freihafengebiet Hamburg oder Cuxhaven aus dem Zollgebiet ausgeführten Waaren, die nicht zum Verbrauch oder zur Bearbeitung daselbst bestimmt sind, für die aber das Freihafengebiet Hamburg oder Cuxhaven vorläufig als Bestimmungsland zum Zweck zeitweiliger Lagerung angegeben worden ist, sind nach erfolgter Ausfuhr aus dem Freihafengebiet die Bestimmungsländer dem Kaiserlichen Statistischen Amt von dem handelsstatistischen Büreau zu Hamburg bezw. der Hafenverwaltung in Cuxhafen nachträglich mitzutheilen.

Digitized by Google

(10) Wird eine Waare zur Lagerung nach dem Freihafengebiet Bremerhafen oder Geestemünde verbracht, um demnächst nach dem Ausland ausgeführt zu werden, und ist deren schließliches Bestimmungsland noch nicht bekannt, so ist in den Anmeldepapieren ausdrücklich zu bemerken, daß dieselbe zur vorläufigen Lagerung im Freihafengebiet bestimmt ist. Der Anmeldepflichtige ist alsdann gehalten, das schließliche Bestimmungsland, sobald es ihm bekannt geworden ist, der Anmeldestelle schriftlich mitzutheilen. Als Absender, dem die Anmeldepflicht obliegt, gilt in diesem Falle derjenige, welcher die Waare in Bremerhaven oder Geestemünde (Zollgebiet) in Empfang genommen hat und zur Ausfuhr nach dem Freihafengebiet deklarirt.

§. 4*)

(1) Die Freibezirke bilden als Freilager einen Bestandtheil des Zollgebiets, und es finden daher für deren Waarenverkehr mit dem Zollgebiet hinsichtlich der Deklaration des Herkunfts- und Bestimmungslandes die für Niederlagen geltenden Bestimmungen unter Berücksichtigung der durch die Natur der Freibezirke gebotenen Abweichungen Anwendung. Bei Waarensendungen im Verkehr mit den Freibezirken ist demgemäß das Herkunftsland anzugeben, wenn Waaren von dem Ausland nach den Freibezirken eingeführt werden, oder wenn Waaren, inländische sowohl wie ausländische, aus den Freibezirken in den freien Verkehr des Zollgebiets gebracht werden.

(2) Das Herkunfts- und zugleich das Bestimmungsland ist anzugeben, wenn Waaren, inländische sowohl wie ausländische, aus den Freibezirken nach dem Ausland versendet werden.

(3) Sendungen von Gütern aus dem freien Verkehr des Zollgebiets nach den Freibezirken sind gleich inländischen Gütern, die in Zollniederlagen aufgenommen werden, für die Waarenverkehrsstatistik nicht anzumelden.

§. 5.

Bei der Aus- oder Durchfuhr von Gegenständen, die zur Verproviantirung von Schiffen bestimmt und der Anmeldepflicht unterworfen sind, ist das Schiff nach seinem Namen und seiner Nationalität zu bezeichnen.

§. 6.

(1) Die Bezeichnung der Länder erfolgt durch Angabe der Staaten (Zollgebiete), Kolonien oder Schutzgebiete, wobei mindestens die in der Anlage 1 genannten Länder ꝛc. zu unterscheiden sind; an deren Stelle können, falls ihrer Lage nach allgemein bekannte größere Handelsplätze in Frage stehen, diese angegeben werden. Anlage 1.

(2) Handelsplätze mit Freihäfen wie Kopenhagen, Triest dürfen als Herkunfts- oder Bestim-

*) Zur Zeit bestehen Freibezirke in Brake und Bremen. Nach den Beschlüssen des Bundesraths vom 4. Mai 1894, 24. Oktober 1895 und 5. März 1896 ist die Errichtung von Freibezirken auch für Altona, Neufahrwasser und Stettin genehmigt worden; diese Freibezirke sind jedoch noch nicht eröffnet worden.

Digitized by Google

mungsland nicht angegeben werden, vielmehr ist statt derselben das Herkunfts- eventuell das Ursprungsland, bezw. das eigentliche Bestimmungsland, anzugeben.

III. Anmeldestellen.

§. 7.

(1) Die Errichtung von Anmeldestellen im Grenzbezirk außer den Zollämtern (§. 3 des Gesetzes) liegt den Landesregierungen ob.

(2) Jeder Anmeldestelle im Grenzbezirk (§. 3 des Gesetzes) ist von Seiten der Zolldirektivbehörde eine bestimmte Strecke der Zollgrenze zuzutheilen.

(3) Die Zolldirektivbehörde kann in Seehandelsplätzen auch außerhalb des Grenzbezirks (im Binnenland) gelegene Zollstellen, sowie außerhalb der Zollgrenze (im Ausland) gelegene Zollstellen für bestimmte Verkehrsarten zu Anmeldeämtern erklären. In welchen sonstigen Fällen andere, als die im Gesetze genannten Zoll- und Steuerämter zu Anmeldeämtern bestellt werden sollen, bestimmt der Bundesrath (§. 3 Abs. 3 des Gesetzes).

(4) Die Orte, an welchen sich Anmeldestellen befinden und die den einzelnen Anmeldestellen zugetheilten Grenzstrecken und Verkehrsarten werden öffentlich bekannt gemacht.

§. 8.

(1) Die im §. 1 des Gesetzes vorgeschriebenen Anmeldungen können, insoweit nicht die Bestimmungen des §. 4 des Gesetzes Anwendung finden, nur bei der Anmeldestelle bewirkt werden, welcher die betreffende Grenzstrecke und Verkehrsart hiernach überwiesen ist.

(2) Die Bestimmung der Geschäftsstunden für die Anmeldestellen liegt den Zolldirektivbehörden ob. Erfolgt die Ankunft der Waarensendung oder deren Aufgabe zur Beförderung am Sitze der Anmeldestelle außerhalb der Geschäftsstunden der letzteren, so müssen die Waarenführer die Anmeldung der Sendung, unter Gestellung der Waaren, alsbald beim Wiederbeginn der Geschäftsstunden der Anmeldestelle bewirken.

(3) Für den Eisenbahnverkehr sind die Geschäftsstunden der Anmeldestellen unter Berücksichtigung der jeweiligen Fahrpläne dergestalt zu regeln, daß Zugverspätungen und Betriebsstörungen vermieden werden.

§. 9.

Die von den Zolldirektivbehörden für die Fälle, in welchen Sendungen den Sitz einer Anmeldestelle nicht berühren, nach §. 7 Absatz 1 des Gesetzes zu treffenden Bestimmungen werden öffentlich bekannt gemacht.

Digitized by Google

IV. Anmeldescheine.

Verpflichtung zur Ausstellung.

§. 10.

(1) Die Ausstellung der Anmeldescheine liegt dem Absender der Waare ob, d. h. demjenigen, welcher durch Ausstellung des Frachtbriefes, Konnossements ꝛc. den Frachtvertrag abschließt, sofern er seinen Wohnsitz im Zollgebiet oder in den Zollausschlüssen hat.

(2) Wohnt der Absender der Waaren im Ausland, so trifft die Pflicht der Ausstellung des Anmeldescheins den Waarenführer.

(3) Bei der Ausfuhr kann jedoch für einen im deutschen Zollgebiet, bei der Einfuhr für einen in den Zollausschlüssen wohnenden Absender der Waarenführer die Ausstellung des Anmeldescheins übernehmen, sofern er nicht Vertreter einer öffentlichen Transportanstalt ist oder zu den die Güterbeförderung gewerbsmäßig betreibenden Personen gehört.

(4) Der Versender, d. h. derjenige, für dessen Rechnung ein Frachtvertrag abgeschlossen wird, hat dem Absender (Spediteur) die für die Ausstellung des Anmeldescheins erforderlichen statistischen Angaben durch Uebergabe einer Erklärung nach Muster der Anlage 5 zu liefern.

(5) In den Fällen, in welchen nach §. 4 des Gesetzes die Anmeldescheine durch Zoll- oder Steuerdeklarationen ersetzt werden, geht die Verpflichtung zur Aufnahme der erforderlichen statistischen, Angaben in diese auf den Zoll- oder Steuerdeklaranten über.

(6) Der Aussteller haftet für die Richtigkeit seiner Angaben.

(7) Der Anmeldeschein ist am Schlusse der Eintragungen mit Ort und Datum der Ausstellung und mit der Unterschrift des Ausstellers zu versehen. Diese Unterschrift wird durch einen bloßen Stempelabdruck oder durch einen Vordruck der Firma des Ausstellers nicht ersetzt.

Formulare zu den Anmeldescheinen.

§. 11.

Anlagen 2—10.

(1) Zu den Anmeldescheinen kommen Formulare nach Muster der Anlagen 2 bis 10 von verschiedenfarbigem Papier zur Anwendung und zwar:

2. für die Einfuhr . . . . . weiß,
3. für die Ausfuhr. . . . . grün,
4. für die Ausfuhr durch Spediteure . . . . . grün,
5. Erklärungen für die Ausfuhr . . . . . grün mit blauem Rande,
6. für die Durchfuhr . . . . . gelb,

Digitized by Google

für den Verkehr von Inland zu Inland durch das Ausland:

7. mit Gütern des freien Verkehrs . . . . . rosa,

8. mit unverzollten ausländischen Gütern . . . . . rosa mit gelbem Rande.

(2) An Stelle dieser Formulare treten für den Verkehr der Freibezirke seewärts, mit Ausnahme der vorstehend unter 7 und 8 vorgesehenen, besondere, Güterdeklarationen genannte Formulare nach Muster der Anlagen 9 und 10, und zwar:

9. für die Einfuhr . . . . . grau,

10. für die Ausfuhr . . . . . grün.

(3) Die Anmeldung in- und ausländischer Waaren zum Ausgang aus den Freibezirken seewärts durch das Ausland nach dem Inland hat mit den vorstehend unter 7 und 8 bezeichneten Formularen zu erfolgen.

§. 12.

(1) Die Reichsdruckerei (Berlin SW., Oranienstraße Nr. 90 bis 94) verkauft die Formulare zu den Anmeldescheinen und Erklärungen in Mengen von 100 Exemplaren oder in Vielfachen von Hundert. Die von der Reichsdruckerei gedruckten Formulare sind mit dem Stempel des Kaiserlichen Statistischen Amts versehen.

(2) Einzeln werden die Formulare zu den Anmeldescheinen unentgeltlich von allen Anmeldestellen verabfolgt. In größerer Anzahl können dieselben von den Anmeldeämtern im Grenzbezirk oder im Innern von denjenigen Anmeldeämtern, welche von den Direktivbehörden dazu beauftragt werden, gegen Erstattung der Kosten bezogen werden.

(3) Außerdem verkaufen die Postämter Formulare zu Ausfuhranmeldescheinen mit eingedrucktem Werthzeichen von 5 Pfennig.

§. 13.

(1) Die Formulare zu den Anmeldescheinen und Erklärungen können auch von Privatdruckereien hergestellt werden, doch darf dann weder der Reichsstempel noch die Bezeichnung „Kaiserliches Statistisches Amt“ aufgedruckt sein. Im Uebrigen müssen dergleichen Formulare den im §. 11 gegebenen Vorschriften vollständig entsprechen.

(2) Die Anmeldescheine müssen, wo sie auch angefertigt sein mögen, von gleicher Form, Größe und Einrichtung sein, wie die in der Reichsdruckerei hergestellten.

(3) Oeffentliche Transportanstalten können die von Privatdruckereien hergestellten Formulare zu Anmeldescheinen mit ihrem Stempel versehen lassen.

§. 14.

(1) Ein Anmeldeschein soll in der Regel nur den Inhalt eines einzelnen Frachtbriefes umfassen. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind jedoch:

Digitized by Google

1. bei der Einfuhr die als Anmeldescheine zur Verwendung kommenden Zolldeklarationen über zollfreie Güter;
2. bei der Ausfuhr Sendungen an verschiedene Empfänger, die von ein und demselben Absender gleichzeitig über ein und dieselbe Anmeldestelle ausgeführt werden.

(2) In beiden Fällen erfolgt die Berechnung der statistischen Gebühr nach den gebührenpflichtigen Gesammtmengen. Letztere sind besonders zu bilden für verpackte oder unverpackte Waaren, Massengüter und Vieh.

V. Anmeldung der Waaren.

§. 15.

(1) Die Anmeldung liegt dem Waarenführer ob und wird bewirkt durch Uebergabe des Anmeldescheins bei der Anmeldestelle.

(2) Die öffentlichen Transportanstalten und die Personen, welche Güter gewerbsmäßig befördern, haben bei Uebergabe der Anmeldescheine oder Interimsscheine (§. 6 Absatz 2 des Gesetzes und §. 17 Absatz 4) an die Anmeldestellen bei der Ausfuhr stets, bei der Einfuhr, soweit Zolldeklarationen nicht abgegeben werden, schriftlich zu erklären, daß dieselben alle der Anmeldepflicht unterliegenden Güter umfassen.

(3) Auf Erfordern sind, soweit dies nicht anderweitig ausdrücklich vorgeschrieben ist, den Anmeldestellen alle über die Sendungen vorhandenen Frachtkarten, Ladeverzeichnisse, Schiffsmanifeste ꝛc. zur Einsichtnahme vorzulegen.

A. Einfuhr.

§. 16.

Das Zollgebiet mit Ausnahme der Freibezirke.

(1) Die statistische Anmeldung der in das Zollgebiet eingehenden Waaren hat gleichzeitig mit der zollamtlichen Abfertigung zu erfolgen und schließt sich hinsichtlich der Angabe über Gattung und Menge der Waaren den verschiedenen Zollabfertigungsarten an. Die nach dem Vereinszollgesetze über die eingehenden Waaren schriftlich abzugebenden Deklarationen vertreten die Anmeldescheine. In denselben ist alsdann außer der Gattung und Menge der Waaren das Herkunftsland eventuell das Ursprungsland anzugeben.

(2) Bei der zollamtlichen Abfertigung kommen demgemäß die Eingangsdeklarationen, auch Ladungsverzeichnisse und Manifeste als Anmeldescheine in Anwendung und bedarf es nicht der Abgabe eines besonderen Anmeldescheins. Nach denselben sind die statistischen Angaben bis zur erfolgten Anschreibung in einer Verkehrsnachweisung in den Abfertigungspapieren und Zollregistern festzuhalten.

(3) Die statistischen Angaben über zollpflichtige Gegenstände, deren mündliche Zolldeklaration

Digitized by Google

zugelassen ist, können summarisch den Zolleinnahmebüchern entnommen werden. In allen übrigen Fällen, in welchen die Abgabe einer schriftlichen Zolldeklaration nicht erfolgt, ist zur statistischen Anmeldung das Formular nach dem Muster der Anlage 2 oder 6, sofern es sich nicht um kleinen Grenzverkehr handelt, in Anwendung zu bringen.

(4) Beim Eingang in den freien Verkehr ist die Gattung der Waare nach Anleitung des Zolltarifs zu benennen. Sofern aber das statistische Waarenverzeichniß eine speziellere Waarenbenennung als letzterer vorschreibt, hat die Ermittelung der Waarengattung durch die zollamtliche Revision zu erfolgen.

(5) Für die mit Zollbegleitpapieren zur Weiterabfertigung gelangenden Waaren können jedoch die für die zollamtliche Abfertigung genügenden Waarenbenennungen zugelassen werden.

(6) Wenn der Waarenführer sich außer Stand erklärt, eine zuverlässige Deklaration abzugeben und damit den Antrag auf Vornahme der zollamtlichen Revision (Abs. 2 des §. 27 des Vereinszollgesetzes) verbindet, so ersetzt der Revisionsbefund die Anmeldung in Bezug auf Gattung und Menge der Waaren. Doch bleibt der Waarenführer zur Angabe des Herkunftslandes verpflichtet.

(7) Bei der Schlußabfertigung können Waarenführer oder Waarenempfänger bereits früher von einem Zolldeklaranten gemachte statistische Angaben nach besserem Wissen ergänzen oder berichtigen lassen.

(8) Die Erledigungsämter haben Zweifel erregende Angaben von Herkunftsländern mit den Waarenempfängern zu erörtern und nöthigenfalls die Berichtigung herbeizuführen.

§. 17.

Die Freibezirke.

(1) Die im §. 16 getroffenen Bestimmungen finden sinngemäße Anwendung auf die aus dem Ausland land- und flußwärts in die Freibezirke sowie auf die aus den Freibezirken in das übrige Zollgebiet eingehenden Waaren.

(2) Für die seewärts in die Freibezirke aus dem Ausland eingehenden Waaren hat die Anmeldung mit Formular nach dem Muster der Anlage 9 (Güterdeklaration) zu erfolgen.

(3) In diese Güterdeklarationen sind außer den Angaben über Gattung, Menge und Herkunftsland noch aufzunehmen:

1. der Name und der Tag der Ankunft des Schiffes, mit welchem die Waare eingegangen ist,
2. Zahl und Art der Kolli der Waaren.

(4) Bei Zusammenpackung verschiedenartiger Waaren kann eine allgemeine Bezeichnung des Gesammtinhalts des Kollo und die Angabe des Gesammtbruttogewichts nebst Verpackungsart unter der Bedingung zugelassen werden, daß der Werth der Sendung mit angemeldet wird. Die Nach-

Digitized by Google

lieferung des Anmeldescheins (der Güterdeklaration) binnen achttägiger Frist ist gegen Einreichung eines Interimsscheins, welcher die unverpackten Güter nur nach Gattung, die Stückgüter nur nach Zahl und Art der Kolli nachweist, gestattet.

B. Ausfuhr.

§. 18.

Zur Anmeldung der ausgehenden Güter ist der Anmeldestelle von dem Waarenführer ein Anmeldeschein oder, sofern die Ausfuhr aus einem Freibezirk seewärts erfolgt, eine Güterdeklaration nach Muster der Anlage 3, 4 oder 10 bezw. eine Zoll- oder Steuerdeklaration zu übergeben.

§. 19.

Der Absender ist berechtigt, bei der Versendung von Waaren nach dem Ausland Angaben über die Bestimmung derselben, welche er zur Wahrung geschäftlicher Interessen geheim halten will, dem Ausfuhranmeldeschein in verschlossenem, an die Anmeldestelle, über welche die Waaren ausgehen sollen, adressirten Briefumschlag beizufügen. Die gleiche Berechtigung hat der Auftraggeber eines Spediteurs hinsichtlich der nach der Bestimmung im §. 10 und 20 von ihm auszustellenden Erklärung. Derartige Briefumschläge müssen mit den Anmeldescheinen fest verbunden sein. In den Ausfuhranmeldescheinen bezw. Erklärungen selbst ist in diesen Falle dasjenige fremde Land, wohin die Waaren zunächst gelangen sollen, anzugeben und dabei auf den beigefügten Brief Bezug zu nehmen.

§. 20.

Im freien Verkehr unmittelbar ausgehende Güter.

(1) Die Anmeldung erfolgt mit Anmeldeschein nach Muster der Anlage 3.

(2) Ist der Absender ein Spediteur, so hat er einen besonderen Anmeldeschein für Spediteure nach Muster der Anlage 4 abzugeben und demselben Erklärungen seiner Auftraggeber beizufügen, die Gattung, Menge und Bestimmungsland in der für Anmeldescheine vorgeschriebenen Ausführlichkeit enthalten müssen und mit dem Anmeldeschein fest zu verbinden sind. Zu den Erklärungen ist das Formular Anlage 5 zu verwenden.

Die zu einer Sendung gehörigen Erklärungen sind unter fortlaufenden Nummern in den Spediteuranmeldeschein zu verzeichnen und am Schlusse desselben die gebührenpflichtigen Mengen in Gesammtsummen anzugeben.

(3) Ist der Spediteur Versender und Absender in einer Person, so daß ihm also nicht allein das Bestimmungsland, sondern auch die Gattung der zu versendenden Waare aus eigenem Wissen bekannt ist, so hat er zur Anmeldung einen Anmeldeschein nach Muster der Anlage 3 zu verwenden und sich auf denselben ausdrücklich als „Versender" zu bezeichnen.

Digitized by Google

§. 21.

Unter Zoll- oder Steuerkontrole ausgehende Güter.

(1) Werden Waaren unter Zoll- oder Steuerkontrole ausgeführt, so treten die über dieselben ausgestellten zoll- oder steueramtlichen Begleitpapiere an Stelle der Anmeldescheine und es sind in dieselben alle für die Ausfuhr erforderlichen statistischen Angaben aufzunehmen. Dies findet auch Anwendung auf Güter des freien Verkehrs, welche mit Gütern unter Zoll- und Steuerkontrole in einem Kollo zusammengepackt zur Ausfuhr gelangen.

(2) Güter des freien Verkehrs, welche nach den Vorschriften im §. 43 des Eisenbahnzollregulativs mit zollkontrolepflichtigen Gütern unter Eisenbahnwagenverschluß ausgeführt werden, sind der Anmeldestelle (Grenzausgangsamt) durch Uebergabe des von der Eisenbahnverwaltung über die Beiladung aufgestellten Verzeichnisses unter Beifügung der Anmeldescheine anzumelden. Bei Herstellung dieses Verzeichnisses kann die Eisenbahnverwaltung am Verladungsort die namentliche Aufführung der Waaren durch den Hinweis auf die beigefügten Ausfuhranmeldescheine ersetzen.

(3) Beiladungen dieser Art in anderen Verschlußräumen als Eisenbahnwagen sind durch Uebergabe der einzelnen Anmeldescheine bei der Anmeldestelle anzumelden.

§. 22.

Nach den Freihafengebieten Hamburg, Cuxhaven, Bremerhaven und Geestemünde beziehungsweise über diese nach fremden Ländern ausgehende Güter.

(1) Bei der Ausfuhr nach den Freihafengebieten Hamburg, Cuxhaven, Bremerhaven und Geestemünde, oder über dieselben nach fremden Ländern, hat die Anmeldung nach Maßgabe der in den §§. 3, 20 und 21 gegebenen Vorschriften zu geschehen.

(2) Die Bestimmungen im Absatz 1 des §. 6 des Gesetzes gelten jedoch nur dann, wenn der Frachtbrief ausdrücklich die Auslieferung der Waare im Freihafengebiet vorschreibt und die Sendung zum ungetheilten Ausgang dahin bestimmt ist. Ist in diesem Falle dem binnenländischen Aussteller des Ausfuhranmeldescheins das Bestimmungsland der Waare nicht bekannt, so ist an dessen Stelle der Vermerk aufzunehmen „vom Frachtbriefadressaten auszufüllen“. Der Letztere hat das Bestimmungsland alsdann vor Empfangnahme der Waaren von dem Waarenführer unter Beifügung seiner Unterschrift in den Anmeldeschein einzutragen.

(3) Bei allen anderen aus dem Binnenland zunächst nach den im Zollgebiet belegenen Theilen der Städte Hamburg, Cuxhaven, Bremerhaven oder Geestemünde gehenden Gütern, welche erst von dort aus nach den Freihäfen oder fremden Ländern versendet werden, gelten die genannten Plätze als Versendungsorte, und als Versender die in denselben wohnenden Frachtbriefadressaten, in deren

Digitized by Google

Eigenhandel die Waaren vor der Ausfuhr nach dem Ausland übergegangen sind. Ist der Frachtbriefadressat ein Spediteur, so hat er die für Spediteure gegebenen Vorschriften zu beachten. (Vergl. §. 20.)

(4) Bei der Ausfuhr von Waaren auf Flußfahrzeugen, die nicht von der Oberelbe kommen, oder mit Fuhren, Lastthieren oder Trägern nach dem Freihafengebiet von Hamburg zur Weiterbeförderung über See ist in dem Anmeldeschein oder der denselben ersetzenden zoll- oder steueramtlichen Bezettelung das Schiff oder der Empfänger anzugeben, dem die Waaren abgeliefert werden sollen.

§. 23.

Ueber Zollgebietshäfen seewärts ausgehende Güter.

(1) Bei der Verschiffung von Waaren aus einem im deutschen Zollgebiet belegenen Hafen seewärts sind die erforderlichen Anmelde- oder Interimsscheine (§. 6 Absatz 2 des Gesetzes) vor der Verladung in das Schiff vom Schiffsführer oder in dessen Vertretung vom Schiffsexpedienten der Anmeldestelle am Verladungsort zu übergeben. Die Anmeldung ist zu bewirken, sobald eine Sendung an der Ladestelle des Schiffes angekommen und zur Beförderung aufgegeben ist.

(2) Den Beamten der Anmeldestelle ist behufs Revision der Waaren durch äußere Besichtigung und Prüfung der Anmeldepapiere Zutritt zu dem Schiffe und den Laderäumen zu gewähren, und es sind ihnen auf Erfordern die über die Ladung ausgestellten Frachtpapiere vorzulegen und jede sonstige zweckdienliche Auskunft zu ertheilen.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf die Einnahme von Ballast Anwendung, wenn solcher nach seiner Beschaffenheit als Handelswaare anzusehen ist.

(4) Nach Beendigung der Verladung hat der Schiffsführer oder in dessen Vertretung der Schiffsexpedient der Anmeldestelle eine Abschrift des Manifestes oder des Ladebuchs bezw. der Ladeliste einzureichen. Dieselbe ist mit der unterschriftlichen Versicherung des Schiffsführers oder seines Vertreters zu versehen, daß darin alle geladenen Waaren des namentlich zu benennenden Schiffes aufgeführt und die Anmeldescheine über alle darunter befindlichen anmeldepflichtigen Waaren abgegeben worden sind. Bei den ohne Ladung ausgehenden Schiffen ist diese Versicherung von dem Schiffsführer oder dessen Vertreter gegebenenfalls auf dem Anmeldeschein über Proviant abzugeben.

§. 24.

Ausfuhr aus den Freibezirken nach dem Ausland.

a) Seewärts.

(1) Waaren, welche aus den Freibezirken seewärts nach dem Ausland ausgeführt werden, sind mit den als Güterdeklarationen benannten besonderen Anmeldescheinen anzumelden. In denselben ist außer Gattung, Menge, Herkunfts- und Bestimmungsland noch anzugeben:

Digitized by Google

1. Zahl und Art der Kolli,

2. Tag der Verladung,

3. Name des Schiffes, in welchem die Waare ausgehen soll oder ausgegangen ist.

(2) An Stelle des Herkunftslandes ist das Ursprungsland zu nennen, wenn ersteres nicht zu ermitteln ist.

(3) Bei Zusammenpackung verschiedenartiger Waaren kann eine allgemeine Bezeichnung des Gesammtinhalts eines Kollo und die Angabe des Bruttogewichts nebst Verpackungsart unter der Bedingung zugelassen werden, daß der Werth der Sendung angemeldet wird.

(4) Die Nachlieferung einer Güterdeklaration kann binnen längstens achttägiger Frist gegen Einreichung eines Interimsscheins, welcher die unverpackten Waaren nur nach Gattung, die Stückgüter nur nach Zahl und Art der Kolli nachweist, gestattet werden.

(5) Diese Bestimmungen finden auch Anwendung für Zulabeschiffe, die einem in See gehenden Schiffe Waaren zuführen. Für die aus den Freibezirken seewärts nach dem Ausland beladen abgehenden Schiffe ist von dem Schiffsführer nach Beendigung der Verladung oder von dem Schiffsexpedienten innerhalb drei Tagen nach dem Abgang des Schiffes aus den Freibezirken der Zollabfertigungsstelle, bei welcher die Ladung angemeldet wurde (§. 18), ein Ladeverzeichniß einzuliefern, welches alle verladenen Güter aufführen, mit den Konnossementen übereinstimmen und die mit der Unterschrift des Schiffsführers oder seines Vertreters versehene Erklärung enthalten muß, daß alle in dem namentlich zu bezeichnenden Schiffe verladenen Güter in dem Ladeverzeichniß aufgeführt sind, und daß die über die Ladung des Schiffes übergebenen Anmeldescheine — Güterdeklarationen, oder Interimsscheine — alle verladenen, der Anmeldepflicht unterliegenden Waaren umfassen.

(6) Für Waaren, welche mit der Bestimmung nach Zollgebietshäfen seewärts ausgehen und in den Freibezirken von Seeschiffen selbst oder deren Zuladeschiffen eingenommen werden, ist das Herkunftsland, oder wenn dieses nicht ermittelt werden kann, das Ursprungsland der Waaren in dem Frachtmanifest zu verzeichnen und Abschrift des letzteren vor Abgang des Schiffes der Anmeldestelle vorzulegen. Die Abschrift muß die unterschriftlich vollzogene Erklärung des Schiffsführers enthalten, daß darin alle in dem namentlich zu benennenden Schiffe geladenen Waaren verzeichnet und daß alle Anmeldescheine über die darunter befindlichen anmeldepflichtigen Waaren abgegeben worden sind. Je nachdem die Waaren ausländischen oder inländischen Ursprungs sind, sind sie mit Anmeldeschein nach Muster der Anlage 7 oder 8 zu versehen.

b) Land- und flußwärts.

(7) Bei der Ausfuhr von Waaren aus den Freibezirken land- und flußwärts, und zwar inländischer sowohl als ausländischer, sind für die Anmeldung die Zollbegleitpapiere oder Anmeldescheine nach Muster der Anlagen 3 bis 6 in Anwendung zu bringen. In den Zollbegleitpapieren

Digitized by Google

und in den Anmeldescheinen ist für die fraglichen Güter das Herkunfts- und das Bestimmungsland anzugeben. Im Falle das Herkunftsland nicht ermittelt werden kann, ist das Ursprungsland anzugeben. In den Anmeldescheinen nach Muster der Anlagen 3 bis 6 ist neben dem Herkunftsland auch der Freibezirk zu benennen.

§. 25.

Versendung von Gütern aus dem freien Verkehr des Zollgebiets nach den Freibezirken.

Güter des freien Verkehrs, welche nach den Freibezirken versendet werden, sind für die Waarenverkehrsstatistik nicht anzumelden. Desgleichen auch nicht Güter, welche von Zoll- oder Steuerniederlagen oder Konten mit Begleitpapieren dahin verbracht werden.

§. 26.

Ausfuhr mit der Post.

Bei der Ausfuhr mit der Post können die Ausfuhranmeldescheine durch Duplikate der den Sendungen beizugebenden Zolldeklarationen vertreten werden.

C. Durchfuhr.

§. 27.

Durchfuhr von Ausland zu Ausland durch das Zollgebiet.

(1) Die Anmeldung erfolgt mittelst der für den Durchgangsverkehr auszustellenden Zollbegleitpapiere.

(2) Für die im freien Verkehr durchgehenden Güter kommen Anmeldescheine nach Muster der Anlage 6 in Anwendung.

(3) Wird bei der Ausfuhr von Gütern des freien Verkehrs von dem Absender durch Vorlage von Korrespondenzen oder auf sonstige Weise bei dem Anmeldeamt (Zoll- oder Steuerstelle) des Absendungsortes dargethan, daß es sich hierbei um eine unmittelbare oder mittelbare Durchfuhr (mit vorübergehender, die Frist von 30 Tagen nicht überschreitender Lagerung im freien Verkehr oder Umspedition) handelt, ohne daß die Güter in den Eigenhandel des deutschen Zollgebiets übergegangen waren, so sind dieselben mit Anmeldeschein für die Durchfuhr nach Muster der Anlage 6 anzumelden. Das Anmeldeamt des Absendungsortes hat in solchen Fällen als Grenzeingangsstelle zu fungiren, den Anmeldeschein mit vorschriftlichem Vermerk zu versehen und sodann dem Anmeldepflichtigen wieder zuzustellen. Die bei der Ablassung der Güter zur Einfuhr in den freien Verkehr bei dem ersten Eingangsamt entrichtete statistische Gebühr ist dem Anmeldepflichtigen durch Vermittelung derjenigen Anmeldestelle, welcher der Nachweis über die Eigenschaft der Güter als Durchfuhrgüter erbracht worden ist, von der Eingangsanmeldestelle zu erstatten.

Digitized by Google

§. 28.

Durchfuhr vom Inland durch das Ausland nach dem Inland.

(1) Bei Versendungen von Gütern vom Inland durch das Ausland nach dem Inland dienen die zur zollamtlichen Abfertigung ausgestellten Deklarationsscheine und Zollbegleitscheine sowie Ladungsverzeichnisse als Anmeldescheine. Für die zum Transport durch das Ausland nicht mit zollamtlichen Begleitpapieren versehenen Güter kommen Anmeldescheine nach dem Muster der Anlage 7 und 8 in Anwendung und zwar:

1. für Güter aus dem freien Verkehr von rosa Papier,
2. für unverzollte ausländische Güter, die von Niederlagen (Freibezirken oder Konten) versendet werden, von rosa Papier mit gelbem Rande.

(2) Die unter 2 bezeichneten Anmeldescheine sind von dem Absender außer den Zollbegleitpapieren auszustellen, wenn die letzteren nur auf das Grenzausgangsamt gerichtet sind.

(3) Wenn Durchfuhr- oder Deklarationsscheingüter (§. 45 Absatz 1) auf dem Transport mehr als zwei Anmeldestellen berühren, so hat der Waarenführer den ihm von der zuerst erreichten Anmeldestelle nach Abstempelung wieder eingehändigten Anmeldeschein einer jeden weiteren Anmeldestelle vorzulegen, welche denselben gleichfalls abzustempeln und demnächst dem Waarenführer zurückzugeben hat.

§. 29.

Durchfuhr von dem Ausland durch das Inland über See zur Wiedereinfuhr nach dem Inland.

Werden Waaren unter Zollkontrole aus einem Freihafengebiet über Land nach einem Zollgebietshafen gesandt, um von diesem aus über See ohne zollamtliche Begleitpapiere nach einem anderen Zollgebietshafen befördert zu werden (z. B. von Hamburg über Kiel nach Stettin), so sind von dem Absender außer den Zollbegleitpapieren für den Landtransport Anmeldescheine nach Muster der Anlage 6 auszustellen. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn Waaren aus dem Ausland unter Zollkontrole nach einem Zollgebietshafen und von diesem aus auf dem Seewege ohne zollamtliche Begleitpapiere nach einem anderen Zollgebietshafen befördert werden (z. B. von Thorn über Danzig nach Lübeck). In dem Ladungspapier (Manifest) für den Seetransport ist das Herkunftsland auf Grund der Anmeldescheine anzugeben.

D. Veredelungsverkehr.

§. 30.

(1) Wenn Waaren zur Veredelung, d. i. zur Bearbeitung, Vervollkommnung oder Ausbesserung, eingeführt werden (§. 115 Absatz 1 des Vereinszollgesetzes), so ist in der Zolldeklaration von dem

Digitized by Google

Anmeldepflichtigen eine Erklärung abzugeben, ob die Veredelung für inländische oder ausländische Rechnung erfolgen soll.

(2) Eine für inländische Rechnung stattfindende Veredelung wird angenommen, wenn die Waare nach bewirkter Veredelung zur freien Verfügung eines Inländers steht, eine für ausländische Rechnung stattfindende Veredelung dagegen, wenn die weitere Verfügung über die veredelte Waare einem Ausländer zusteht.

(3) Bei der Anmeldung zur Ausfuhr nach bewirkter Veredelung ist vom Anmeldepflichtigen eine Erklärung darüber abzugeben, ob die Veredelung für in- oder ausländische Rechnung stattgehabt hat und welche Mengen und Gattungen von inländischen Stoffen behufs Herstellung wesentlicher Bestandtheile der Waaren mitverwendet worden sind, wobei für Angaben der Mengen Abschätzung genügt.

(4) Die Anmeldung von Waaren zur Veredelung im Ausland (§. 115 Absatz 2 des Vereinszollgesetzes) erfolgt durch Uebergabe der Zollabfertigungspapiere.

(5) Beim Wiedereingang der im Ausland veredelten Waaren ist in der Zolldeklaration anzugeben, ob und in welcher Menge ausländische Stoffe zur Veredelung Mitverwendung gefunden haben.

(6) Waaren, welche zur handwerksmäßigen Bearbeitung, Vervollkommnung oder Ausbesserung im kleinen Grenzverkehr ein- oder ausgeführt werden, sind in die statistischen Nachweisungen nicht aufzunehmen.

E. Vormerkverkehr.

§. 31.

Waaren, die zum vorübergehenden Gebrauch, zur Ansicht, zur Ausstellung, zum ungewissen Verkauf, zum Meß- und Marktverkehr ein- oder ausgeführt werden (§§. 112 bis 114 des Vereinszollgesetzes) und der zollamtlichen Abfertigung unterliegen, werden für die Statistik durch Uebergabe der Zollpapiere angemeldet und in den Verkehrsnachweisungen erst dann zur Anschreibung gebracht, wenn diese Waaren ganz oder theilweise im Inland oder Ausland verbleiben.

F. Der kleine Grenzverkehr.

§. 32.

(1) Im kleinen Grenzverkehr, das ist im nachbarlichen Verkehr von Grenzorten, welche wechselseitig in der Regel nicht mehr als 15 km von der Grenze entfernt liegen, genügt die mündliche Anmeldung. Weitergehende Erleichterungen können die Zolldirektivbehörden zugestehen.

(2) Roh- und Hülfsstoffe für Fabriken und andere Anstalten der Großindustrie, Waaren des Großhandels müssen jedoch auch beim Verkehr im Grenzbezirk schriftlich angemeldet werden.

Digitized by Google

VI. Prüfung der Anmeldescheine.

§. 33.

Prüfung durch die Waarenführer.

(1) Die öffentlichen Transportanstalten und diejenigen Personen, welche Güter gewerbsmäßig befördern, sind verpflichtet, die Anmeldescheine bei der Entgegennahme von den Absendern zum Nachweis der erfolgten Prüfung zu unterschreiben oder mit dem Expeditionsstempel zu versehen (§. 38). Dabei ist der Inhalt der Anmeldescheine mit demjenigen der Frachtbriefe oder sonstiger der Sendung beigegebenen Papiere zu vergleichen; außerdem ist zu prüfen, ob der Anmeldeschein formell den ertheilten Vorschriften entspricht. Wenn der Anmeldeschein dem Frachtbriefe und etwaigen, für die Zolldeklaration im Ausland ꝛc. beigegebenen Papieren in den Angaben über Gattung und Menge nicht widerspricht, so ist damit die Forderung des §. 6 Absatz 1 des Gesetzes hinsichtlich der Uebereinstimmung zwischen beiden erfüllt. Das Land, in welchem der Absendungs- oder Bestimmungsort nach dem Frachtbriefe gelegen ist, braucht mit den Angaben des Anmeldescheins hinsichtlich des Herkunfts- oder Bestimmungslandes nicht übereinzustimmen.

(2) Im Falle der Versendung von Waaren in Sammelladungen (Anlage 4, Erläuterung 1) ist insbesondere zu prüfen, ob alle zu einer Sammelladung gehörigen Erklärungen der Auftraggeber des Spediteurs dem Anmeldeschein beigefügt sind.

(3) Unvollständige oder als unrichtig befundene Angaben in den Anmeldescheinen hat der Waarenführer vor der Beförderung der Waaren ergänzen oder berichtigen, auf unrichtige Formulare geschriebene Anmeldungen durch neue Scheine ersetzen zu lassen.

§. 34.

Prüfung durch die Anmeldestellen.

(1) Die Anmeldestellen haben die Anmeldescheine sofort bei der Empfangnahme zu prüfen und bei unvollständig befundenen Anmeldescheinen deren Ergänzung durch den Waarenführer oder nach eigener Ermittelung herbeizuführen. Von der ihnen nach §. 8 des Gesetzes beigelegten Befugniß zur Revision der Waaren und Vergleichung der Frachtpapiere behufs Prüfung der Richtigkeit der Anmeldungen (wovon Postsendungen ausgenommen sind) haben die Anmeldestellen nach Anleitung der Oberbeamten der Zollverwaltung in einem dem Zweck entsprechenden Umfang Gebrauch zu machen.

(2) Bei der Anmeldung von Sammelladungen haben sich die Anmeldestellen auch davon zu überzeugen, ob der Anforderung des §. 33 Absatz 2 Genüge geleistet ist.

(3) Die nach den zoll- oder steuergesetzlichen Vorschriften vorzunehmenden allgemeinen und speziellen Revisionen haben sich auf Prüfung und Richtigstellung der statistischen Angaben zu erstrecken. Ins-

Digitized by Google

besondere ist bei der Einfuhr die Gattung der Waaren von den Revisionsbeamten stets so genau zu ermitteln, daß die Waare nach dem Revisionsbefund einer statistischen Nummer mit Sicherheit zugerechnet werden kann.

(4) Zweifelhaft erscheinende Angaben über das Land der Herkunft oder Bestimmung von Waaren sind bei der Einfuhr mit den Empfängern, bei der Ausfuhr mit den Absendern, geeignetenfalls mit den Versendern, zu erörtern.

(5) Bei derartigen Erörterungen seitens der Anmeldestellen kann die Vermittelung der Zoll- und Steuerstellen, in deren Bezirk die Empfänger, Absender oder Versender wohnen, in Anspruch genommen werden.

VII. Befreiungen von der Anmeldung und Erleichterungen in der Anmeldepflicht

§. 35.

Befreiungen.

(1) Von der Anmeldepflicht sind ausgenommen:

a) die im §. 5 des Zolltarifgesetzes genannten Gegenstände.

Die Befreiung von der Anmeldung bei der Ausfuhr derartiger Gegenstände tritt nur dann ein, wenn die bei der Einfuhr gemachten Voraussetzungen in entsprechender Weise auch bei den zur Ausfuhr bestimmten Gütern zutreffen;

b) Sendungen zollfreier Waaren im Gewicht von 250 Gramm und weniger;

c) als Transportmittel dienende See- und Flußschiffe mit Einschluß der dazu gehörigen gewöhnlichen Schiffsutensilien (Takelage, Anker, Ketten, Tauwerk, Segel, Steuermanns-, Bootmanns- und Zimmermannsgut, Boote mit Zubehör, Maschineninventar und Reservetheile), mögen dieselben an Bord bleiben oder an Land gebracht werden; die übrigen beweglichen Inventarienstücke jedoch nur, solange sie an Bord bleiben, oder soweit sie in ein amtlich beglaubigtes Inventarienverzeichniß eingetragen oder als Reisegeräth nach §. 5 Ziffer 4 des Zolltarifgesetzes zollfrei sind.

Wenn dagegen See- oder Flußschiffe von Bewohnern oder Gesellschaften des Zollgebiets im Auslande oder von anderen Personen oder Gesellschaften im Zollgebiet erworben sind, so unterliegen sie bei dem ersten Ein- und Auslaufen nach dem Erwerb oder der Veräußerung der Anmeldepflicht.

Ferner sind von der Anmeldepflicht ausgenommen Mund- und andere Vorräthe für den Gebrauch der Schiffsmannschaft und der Passagiere, sowie Vorräthe für das Schiff, und zwar beim Eingang, soweit dieselben den muthmaßlichen Bedarf während des Aufent-

Digitized by Google

halts des Schiffes im Zollgebiet nicht übersteigen, beim Ausgang, soweit dieselben Gegenstände zur Verproviantirung inländischer Schiffe dienen.

Die Befreiung erstreckt sich nicht auf Schiffsproviant, welcher auf ein ausländisches Schiff verbracht oder über die Grenze gegen ein Freihafengebiet ausgeführt wird, um demnächst auf ein inländisches Schiff verbracht zu werden;

d) Floßgeräthschaften, welche auf ein- oder ausgehenden Flößen zur Fahrt dienen und zu den gewöhnlichen Floßutensilien gehören;

e) die zollfreien Gegenstände, welche von Reisenden bei der Benutzung öffentlicher Transportanstalten unter dem Reisegepäck mitgeführt werden, auch wenn diese Gegenstände ihrer Beschaffenheit nach nicht als Reisegeräth angesehen werden können;

f) die von inländischen Fischern im Meere oder in anderen das Zollgebiet begrenzenden Gewässern gefangenen und an das Land gebrachten frischen Fische, Muscheln, Schalthiere und dergleichen, mit Ausnahme der Austern und Hummern, soweit dieselben zollpflichtig sind;

g) Erden, Steine, Muschelschalen, Seetang und ähnliche an sich (ihrer Beschaffenheit nach) zollfreie Gegenstände, welche von Inländern vom Grunde des Meeres und anderer, das Zollgebiet begrenzenden Gewässer gewonnen oder darin aufgefischt und an das Land gebracht werden;

h) Schiffsballast, sofern derselbe in Erde, Sand, Kies ꝛc. oder in rohen Steinen besteht und nicht als Handelswaare anzusehen ist;

i) die mit der Post stattfindenden Durchfuhren, sowie die Postsendungen aus dem Zollgebiet durch das Zollausland nach dem Zollgebiet;

k) Sendungen ausländischer Gerichte an inländische oder umgekehrt in Kriminalprozessen;

l) Ueberladungen in einem Zwischenhafen von Zuladeschiffen in ein Seeschiff oder von einem Seeschiffe in Leichterschiffe;

m) Waaren, welche seewärts in die Freibezirke ein- und ohne Umladung auf demselben Schiffe nach einem anderen Hafen wieder ausgehen;

n) die über die Grenze gegen die Freihafengebiete ein- und ausgehenden, sowie die über die Grenzen gegen die Freibezirke eingehenden Fuhren von Latrinen-, Stall- oder Straßendünger, Kehricht und Bauschutt;

o) Waaren, die aus einem Theil eines Freihafengebietes auf einer inländischen Straßenstrecke nach einem anderen Theile desselben geführt werden;

p) Waaren, welche beim Ein- oder Ausgang seewärts nach oder aus dem Freihafengebiet Hamburg durch das zwischen der Zollgrenze am Ausfluß der Elbe und dem Freihafengebiet liegende Zollgebiet unmittelbar durchgeführt werden, ohne Rücksicht, ob der Transport

Digitized by Google

land- oder flußwärts oder mit Umladung auf der Unterelbe oder in einem Hafen derselben erfolgt;

q) Waaren, welche auf dem Kaiser Wilhelm-Kanal und der Unterelbe nach der Ostsee oder Nordsee, oder von der Ostsee nach dem Freihafengebiet Hamburg oder umgekehrt unmittelbar durch das Zollgebiet durchgeführt werden ohne Rücksicht auf eine etwaige Umladung während des Transports.

(2) Die Zolldirektivbehörden sind auf Grund des §. 9 des Gesetzes ermächtigt, die auf kurzen Straßenstrecken im freien Verkehr stattfindenden Durchfuhren von Inlandsgütern durch das Ausland nach dem Zollgebiet und die Durchfuhren von Auslandsgütern durch das Zollgebiet nach dem Ausland von der Anmeldepflicht zu befreien. Gleiche Ausnahmen können auch in Fällen des örtlichen Bedürfnisses im kleinen Grenzverkehr sowie bei der Ein- und Ausfuhr von Gegenständen des Marktverkehrs (Erzeugnissen des Garten- und Ackerbaues, der Viehzucht und des Fischfanges, Brennmaterial ꝛc.) bewilligt werden.

§. 36.

Erleichterungen.

(1) Die Zolldirektivbehörden können im Bedürfnißfalle Handeltreibenden ihres Bezirks auf Antrag gestatten, daß sie bei Zusammenpackung verschiedener zur Ausfuhr bestimmter Waaren in einem Kollo den Gesammtinhalt hinsichtlich der Gattung allgemein und hinsichtlich der Menge nach Bruttogewicht nebst Verpackungsart anmelden, wenn sie nachweisen, daß sie die Waarengattung und das Nettogewicht jeder Gattung ohne Schädigung ihres Geschäfts speziell nicht anzugeben vermögen, auch sich verpflichten, den Werth der Sendung mit anzumelden. Die Formulare für solche Anmeldungen (Ausfuhranmeldescheine bezw. Erklärungen für die Ausfuhr) sind im voraus vom Hauptamt des Wohnortes des betreffenden Handeltreibenden mit der Firma des letzteren und der Bemerkung „Gattung allgemein“ unter Beidruck des hauptamtlichen Stempels zu versehen.

(2) Die Nachlieferung von Anmeldescheinen binnen längstens achttägiger Frist gegen Einreichung eines Interimsscheines, der unverpackte Güter nur nach Gattung, Stückgüter nur nach Art der Kolli nachweist, wird beim unmittelbaren Ausgang zur See allgemein in denjenigen Seehäfen gewährt, welche Sitz einer die Funktionen einer Anmeldestelle wahrnehmenden Zollstelle sind (§. 6 Absatz 2 des Gesetzes).

(3) Bei den auf Grund direkter Frachtpapiere ꝛc. mit gelbem Anmeldeschein zur Durchfuhr angemeldeten Waaren ist eine allgemeine Bezeichnung der Waarengattung nach ihrer sprachgebräuchlichen oder handelsüblichen Benennung zugelassen.

(4) Die Zolldirektivbehörden können im Bedürfnißfalle gestatten, daß bei der Ausfuhr von Massenartikeln dieselben unter Ausstellung eines Anmeldescheins und Entrichtung der darauf zu

Digitized by Google

berechnenden statistischen Gebühr auch dann zusammen angemeldet werden, wenn die Ausfuhr nicht auf einmal, sondern nach und nach, jedoch ohne längere Unterbrechung erfolgt.

VIII. Statistische Gebühr.

§. 37.

(1) Die nach §. 13 des Gesetzes zur Entrichtung der statistischen Gebühr dienenden Stempelmarken werden zum Preise des Stempelbetrages, auf welchen dieselben lauten, bei den Postanstalten verkauft. Diese halten auch Formulare zu den Ausfuhranmeldescheinen, welche mit einem zur Entrichtung der statistischen Gebühr dienenden Stempel von 5 Pfennig versehen sind, zum Verkauf bereit. Außerdem werden Stempelmarken einzeln bei den Anmeldestellen käuflich abgegeben.

(2) Die Stempelmarken sind mit der Umschrift „Deutsches Zollgebiet, Statistische Gebühr" und der Angabe des Betrages, für welchen sie gelten, nämlich für Werthbeträge von 5, 10, 20 und 50 Pfennig, sowie von 1 Mark bezeichnet.

§. 38.

(1) Die Stempelmarken sind auf den Anmeldescheinen oder den nach §. 4 des Gesetzes dieselben vertretenden Papieren aufzukleben und demnächst von der Anmeldestelle durch Abstempelung zu entwerthen.

(2) Von Anmeldescheinen ausgeschnittene Werthstempel dürfen als Marken zum Aufkleben behufs Entrichtung der statistischen Gebühr nicht verwendet werden.

(3) Den öffentlichen Transportanstalten ist gestattet, die Stempelmarken auf den statistischen Anmeldescheinen außer mit der Bezeichnung der Expeditionsstelle mittelst Feder oder Stempel (§. 33), auch mit der Angabe des Datums in Zahlen und des Namens des expedirenden Beamten in möglichst kleiner Schrift zu versehen, und zwar in der Art, daß die eine Hälfte der Stempelmarke zur Abstempelung durch die Anmeldestellen freibleibt.

(4) Stempelmarken, welche vor ihrem Gebrauche mit einem Firmen- oder sonstigen das Eigenthum nachweisenden Zeichen in Form eingelochter Buchstaben ꝛc. versehen werden, sind zulässig, vorausgesetzt, daß die Marken als echt und noch nicht gebraucht kenntlich sind.

§. 39.

(1) Unbrauchbar gewordene Marken oder Formulare mit eingedruckten Werthzeichen, welche von einer Anmeldestelle noch nicht entwerthet sind, können durch die Postanstalten gegen neue Marken und Formulare unentgeltlich umgetauscht werden.

(2) Bei Nacherhebung von zu wenig oder bei Rückvergütung von zu viel erhobener statistischer Gebühr greift das Verfahren hinsichtlich der Nacherhebung und Rückvergütung der Zollgefälle Platz.

Digitized by Google

§. 40.

(1) Die statistische Gebühr ist für die in jedem einzelnen Anmeldeschein oder in einem dessen Stelle vertretenden Zoll- oder Steuerpapier aufgeführten Gesammtmengen, ausgeschieden nach verpackten, unverpackten Waaren, Massengütern und Vieh, besonders zu berechnen.

(2) Die statistische Gebühr wird bei verpackten Waaren, sofern das Nettogewicht angegeben ist, nach diesem, andernfalls nach dem Bruttogewicht berechnet.

(3) Die Gebührensätze betragen:

5 Pfennig für je 500 kg ganz oder theilweise verpackter oder für je 1000 kg unverpackter Waaren;

10 Pfennig für je 10 000 kg Massengüter;

5 Pfennig für je 5 Stück Vieh (Nr. 39 des Zolltarifs).

(4) Für Güter, die nach Stückzahl anzumelden sind, für welche aber die statistische Gebühr nach dem Nettogewicht zu entrichten und letzteres deshalb vom Absender anzugeben ist (§. 1), kann dasselbe durch Abschätzung seitens des die Beförderung der Sendung übernehmenden Waarenführers ermittelt werden, wenn der Absender zur Angabe desselben außer Stande sich erklärt.

§. 41.

(1) Für die Berechnung der statistischen Gebühr von Massengütern (§. 11 Absatz 2 Ziffer 3 des Gesetzes) ist lediglich die Menge der zur Anmeldung gelangenden Massengüter und nicht der Umstand entscheidend, ob die deklarirten Mengen eine volle Wagenladung bilden.

(2) Gelangen Massengüter in Mengen zur Anmeldung, welche, wenn die Waaren nicht Massengüter wären, nach §. 11 Absatz 2 Ziffer 1 und 2 des Gesetzes einer geringeren Gebühr als 10 Pfennig unterliegen würden, so ist der niedrigere Satz zu entrichten.

(3) Unter „Wagenladungen" im Sinne des §. 11 Absatz 2 Ziffer 3 des Gesetzes sind nicht bloß Ladungen in Eisenbahnwagen, sondern auch Ladungen in anderen Wagen zu verstehen.

(4) Wenn bei Geflügel ꝛc., welches in eigens zu seinem Transport eingerichteten Wagen verwahrt befördert wird, und welches daher gemäß §. 11 Absatz 2 Ziffer 1 des Gesetzes gebührenpflichtig ist, der Absender außer Stande sich erklärt, das Eigengewicht der Thiere anzugeben, so ist solches von dem Waarenführer durch Abschätzung zu ermitteln und in dem Anmeldeschein unter Beifügung seiner Namensunterschrift zu vermerken.

§. 42.

(1) Wenn Massengüter mit Nichtmassengütern, beide in ganz oder theilweise verpacktem oder beide in unverpacktem Zustande, in ein und demselben Anmeldeschein angemeldet werden, so ist die statistische Gebühr nur dann von beiden Waarengattungen gesondert nach §. 11 Absatz 2 Ziffer 3

Digitized by Google

bezw. Ziffer 1 und 2 des Gesetzes zu erheben, wenn diese Beträge zusammen hinter demjenigen Betrage zurückbleiben, welcher für Nichtmassengüter nach der Gesammtmenge beider Waarengattungen zu entrichten sein würde. Berechnet sich dagegen der letztere Betrag als der geringere, so hat dieser zur Erhebung zu gelangen.

(2) Befindet sich von den in einem Anmeldeschein angemeldeten Massengütern und Nichtmassengütern die eine der beiden Waarengattungen in verpacktem, die andere in unverpacktem Zustande, so ist die statistische Gebühr stets gesondert nach den für jede Waarengattung bestimmten Sätzen zu erheben.

(3) Für verpackte und unverpackte Waaren im Gesammtgewicht von nicht mehr als 500 kg ist nur der einmalige Stempelbetrag von 5 Pfennig zu erheben.

§. 43.

Enthält eine Wagenladung Massengüter mehrerer gesonderter Sendungen, über welche verschiedene Anmeldungen abgegeben worden sind, so ist für die in ein und derselben Anmeldung deklarirten Massengüter:

a) wenn sie in ganz oder theilweise verpacktem Zustande eine Menge von mehr als 500 kg oder unverpackt eine Menge von mehr als 1000 kg umfassen, die Gebühr für je 10 000 kg mit 10 Pfennig zu entrichten, und für Bruchtheile dieser Mengeneinheit von 10 000 kg die volle Gebühr zu berechnen;

b) wenn sie geringere Mengen, als vorstehend zu a angegeben, umfassen, die Gebühr nach §. 11 Absatz 2 Ziffer 1 bezw. 2 des Gesetzes zu entrichten.

IX. Befreiung von der statistischen Gebühr.

§. 44.

(1) Von der statistischen Gebühr sind befreit:

1. an sich zollpflichtige, aber auf Grund besonderer zollgesetzlicher Vorschriften oder besonderer Bestimmungen des Zolltarifs zollfreie Waaren, wie Retourwaaren, inländische im Ausland veredelte Waaren, für Fabriken eingehende Kautschukdrucktücher, seewärts eingehende gesägte Steinblöcke ꝛc., das für Bewohner und Industrien des Grenzbezirks nach Zolltarifnummer 13 c 1 Anmerkungen a und b zollfrei abzulassende Bau- und Nutzholz ꝛc.; außerdem Waaren, bei welchen die Befreiung vom Zoll bei der Einfuhr aus einem Vertragsstaate erst nach Erfüllung einer besonderen Vorschrift des Tarifs, z. B. nach amtlicher Denaturirung eintritt.

Die Befreiung von der statistischen Gebühr erstreckt sich dagegen nicht auf die nach dem allgemeinen Tarif zollpflichtigen, nach dem Vertragstarif aber zollfreien Waaren;

Digitized by Google

2. inländische Güter bei der Versendung mit Deklarationsschein durch das Ausland;
3. inländische Güter, welche zur Veredelung im Ausland angemeldet werden;
4. Güter, welche unter Zollkontrole versendet und
   a) durch das deutsche Zollgebiet durchgeführt oder von Niederlagen nach dem Ausland ausgeführt,
   b) auf Niederlagen für unverzollte Güter verbracht werden;
5. Güter, für welche ein Eingangszoll entrichtet worden ist;
6. Güter, welche zur zoll- oder steueramtlichen Abfertigung zum Zweck der Vergütung oder des Erlasses von Abgaben angemeldet werden; dazu gehören jedoch nicht Waaren, welche mit dem Anspruch auf Ertheilung von Einfuhrscheinen aus dem freien Verkehr des Inlandes ausgeführt werden;
7. Postsendungen.

(2) Die Befreiung findet aber nicht statt:

1. für zollfreie Waaren, welche mit zollpflichtigen in einem Kollo zusammengepackt eingehen;
2. für Waaren des freien Verkehrs, welche mit Waaren, auf denen ein Zoll- oder Steueranspruch haftet, oder für welche Erlaß oder Vergütung von Abgaben in Anspruch genommen wird, in einem Kollo zusammengepackt oder nur zusammen verladen und unter Kontrole mit diesen ausgeführt werden.

In gleicher Weise sind zu behandeln bei der Ausfuhr: inländische aus dem freien Verkehr stammende Waaren, welche bei der Veredelung ausländischer Waaren im Inland mitverwendet worden sind, bei der Einfuhr: ausländische zollfreie Waaren, welche bei der Veredelung inländischer Waaren im Ausland mitverwendet worden sind. Die Menge solcher Stoffe ist in dem Abfertigungspapier anzugeben.

§. 45.

(1) Von der statistischen Gebühr sind ferner befreit Durchfuhrsendungen im freien Verkehr auf Grund direkter Begleitpapiere:

a) vom Ausland durch das Zollgebiet nach dem Ausland,
b) aus dem Zollgebiet durch das Ausland nach dem Zollgebiet

unter der Bedingung, daß der Anmeldestelle, bei welcher die erste Anmeldung zu erfolgen hat, ein mit den erforderlichen statistischen Marken beklebter Anmeldeschein vorgelegt wird, der dem Waarenführer nach erfolgter Abstempelung zurückzugeben ist. Auf Grund dieses Anmeldescheins wird nach bewirkter Durchfuhr der verwendete Betrag an statistischer Gebühr von der letzten Anmeldestelle dem Waarenführer baar zurückerstattet.

Digitized by Google

(2) Eine direkte Durchfuhr wird angenommen, wenn aus den der Anmeldestelle vorzulegenden Frachtpapieren sich ergibt, daß eine in das Zollgebiet eingehende Waare nach einem im Ausland gelegenen Ort, und eine aus dem Zollgebiet ausgehende Waare nach einem im Zollgebiet gelegenen Ort gerichtet ist.

(3) Eine direkte Durchfuhr darf ferner angenommen werden, wenn bei Mangel direkter Frachtpapiere durch Vorlage von Korrespondenzen bei der Anmeldestelle nachgewiesen wird, daß ein Spediteur mit der Ausstellung der zur Durchfuhr erforderlichen Papiere beauftragt ist und die letzteren vorgelegt werden. In diesem Falle hat die Anmeldestelle einen Vermerk über die vorgenommene Prüfung in den Anmeldeschein aufzunehmen.

§. 46.

(1) Wird die Bestimmung der Waaren auf dem Transport in der Art geändert, daß die zur Durchfuhr angemeldeten Waaren (§. 45) im Zollgebiet, bezw. die zur Wiedereinfuhr angemeldeten Waaren im Ausland verbleiben, so ist der Anmeldeschein für die im Inland verbleibenden Waaren sofort nach Eintritt der Aenderung der Bestimmung und nachdem er hinsichtlich der Angabe über den Bestimmungsort berichtigt ist, der nächstgelegenen Anmeldestelle (Zoll- oder Steuerstelle) seitens des Waarenführers vorzulegen; der Anmeldeschein über die im Ausland verbliebenen Waaren dagegen ist seitens des Absenders der Waaren innerhalb der ersten acht Tage nach dem Eintritt der veränderten Bestimmung, unter Angabe des Bestimmungslandes, der Anmeldestelle des Ausgangs zuzustellen.

(2) Ist der Anmeldeschein noch nicht mit statistischen Marken im erforderlichen Betrage versehen gewesen, so hat dies im ersteren Falle durch den Waarenführer, im letzteren Falle durch den Absender der Waaren zu geschehen.

(3) Wird die Bestimmung einer zum Durchgang durch das Zollgebiet ohne Zollkontrole auf Grund direkter Begleitpapiere angemeldeten Waarensendung in der Weise geändert, daß ein Theil derselben im Zollgebiet verbleibt, so ist über diesen Theil von dem Anmeldepflichtigen der nächstgelegenen Anmeldestelle (Zoll- oder Steuerstelle) ein neuer, mit Gebührenmarken vorschriftsmäßig versehener Anmeldeschein nach Muster der Anlage 2 unter Beifügung des ursprünglich ausgestellten Anmeldescheins vorzulegen. Die betreffende Anmeldestelle hat sodann als Eingangsanmeldestelle hinsichtlich des neuen Anmeldescheins zu fungiren und den ersten Anmeldeschein mit entsprechendem Vermerk über die veränderte Bestimmung eines Theiles der Waaren und deren berichtigte statistische Anmeldung zu versehen und denselben dem Waarenführer zurückzugeben.

(4) Der beim Eingang auf dem Anmeldeschein verwendete Gebührenbetrag ist von der Ausgangsanmeldestelle unverkürzt zu erstatten.

(5) Wenn von einer zum Durchgang durch das Ausland bestimmten Sendung inländischer Güter ein Theil im Ausland verblieben ist, so hat die Anmeldestelle am Wiedereingangsort auf dem zur

Digitized by Google

Vorlage gebrachten Anmeldeschein einen Vermerk über Gattung und Menge der im Ausland verbliebenen Waaren zu machen und dieselben in der Nachweisung für die Ausfuhr unter Verrechnung der vorschriftlichen statistischen Gebühr anzuschreiben, wenn der Anmeldeschein mit Marken bereits versehen war. Sofern sich jedoch auf dem Anmeldeschein noch nicht Stempelmarken im erforderlichen Betrage befunden haben, hat der Waarenführer vor Uebergabe an die Anmeldestelle denselben für die im Ausland verbliebenen Waaren mit solchen zu versehen.

§. 47.

Mit Genehmigung der Zolldirektivbehörde kann für bestimmte Arten des Transports, namentlich für die durch öffentliche Transportanstalten vermittelten, bezüglich der im §. 45 bezeichneten Waaren von der Entrichtung der statistischen Gebühr bei der zuerst erreichten Anmeldestelle Abstand genommen werden. Bei Versendungen mittelst der Eisenbahn ist dieses Verfahren allgemein in Anwendung zu bringen.

Uebergangsbestimmung.

Die in den §§. 7 und 52 der bisherigen Ausführungsbestimmungen genannten Formulare, Anlagen 2 a bis e, 3 und 4, dürfen noch bis Ende des Jahres 1897 verwendet werden.

Anlage I.

Verzeichniß

der

Länder der Herkunft und Bestimmung.

I. Europa mit den einzelnen außereuropäischen Besitzungen europäischer Staaten.

1. Freihäfen: Hamburg, Cuxhaven.
2. Freihäfen: Bremerhaven, Geestemünde.
3. Zollausschluß Helgoland.
4. Badische Zollausschlüsse.
5. Belgien mit Einschluß des neutralen Gebiets Moresnet.
6. Bulgarien und die autonome türkische Provinz Ostrumelien.
7. Britische Besitzungen am und im Mittelländischen Meer (Gibraltar und Inselgruppe Malta), sowie die Insel Cypern.

Digitized by Google

8. Dänemark mit den Färoern, Grönland und Island.
9. Frankreich mit Corsica, sowie mit Einschluß von Andorra und Monaco.
10. Griechenland mit den Jonischen Inseln, den Kykladen und nördlichen Sporaden.
11. Großbritannien und Irland mit der Insel Man und den britischen Kanalinseln.
12. Italien mit Einschluß von San Marino.
13. Niederlande.
14. Norwegen mit Einschluß von Spitzbergen.
15. Oesterreich-Ungarn mit Einschluß von Bosnien und Herzegowina, sowie von Liechtenstein.
16. Portugal mit den Azoren und Madeira.
17. Rumänien.
18a. Rußland in Europa und Asien ohne Finland.
18b. Finland.
19. Schweden.
20. Schweiz.
21. Serbien.
22. Spanien mit den Canarischen Inseln und den spanischen Besitzungen am und im Mittelländischen Meer, nämlich: die Balearen, Ceuta und die übrigen Besitzungen an der maroccanischen Küste, die Pityusen ꝛc.
23. Türkei in Europa (ohne Bosnien und Herzegowina, sowie ohne Bulgarien und die autonome Provinz Ostrumelien) mit den türkischen Besitzungen in Asien (Kleinasien mit Samos, Kurdistan, Syrien ꝛc. mit Ausnahme von Cypern, Besitzungen in Arabien am Persischen Meerbusen und am Rothen Meer, letztere jedoch ohne den ägyptischen Antheil [Halbinsel Sinai]), und in Afrika (Barka [Bengasi] und Tripoli), ferner Montenegro.

II. Afrika

(soweit nicht oben bei 16, 22, 23 eingerechnet).

24. Abessinien, ferner die italienischen Besitzungen am Rothen Meer, sowie die französischen und britischen Besitzungen an der afrikanischen Küste des Golfs von Aden.
25. Aegypten mit der Halbinsel Sinai.
26. Algerien.
27. Britisch Ostafrika mit den britischen Inseln Amiranten, Mauritius, Seychellen, Sokotra und mit Einschluß von Sansibar, Pemba ꝛc.
28. Britisch Südafrika: Kapkolonie, Basuto-, Betschuana-, Nyassa-, Sulu- und Tonga-Land; Besitzungen der Britisch-Südafrikanischen Gesellschaft und Natal.

Digitized by Google

29. Britisch Westafrika: Gambia, Goldküste, Lagos, Nigergebiet, Sierra Leone; Inseln Ascension, St. Helena und Tristan d'Acuntha.
30. Deutsch Ostafrika.
31. Deutsch Südwestafrika, sowie die Walfischbai.
32. Deutsch Westafrika: Kamerun und Togo.
33. Französisch Westafrika: Besitzungen und Schutzgebiete am Niger (Französisch Sudan) und Senegal (Senegambien ꝛc.); Französisch Guinea, Dahome, Französisch Kongo, Zahnküste.
34. Kongostaat.
35. Liberia.
36. Madagaskar und die übrigen französischen Inseln an der Ostküste von Afrika: Comoro, Mayotte, Réunion ꝛc.
37. Marocco.
38. Oranje-Freistaat.
39. Portugiesisch Ostafrika: (Moçambique).
40. Portugiesisch Westafrika: Angola; Bissao, Bolama und Cacheo an der Küste von Senegambien; Kongodistrikt; Capverdische Inseln, Inseln do Principe und St. Thomé.
41. Südafrikanische Republik (Transvaal) und Swasiland.
42. Tunis.
43. Uebriges Afrika.

III. Asien

(soweit nicht oben bei 7, 18a, 23 und 25 eingerechnet).

44. Britische Besitzungen und Schutzgebiete in Vorder- und Hinterindien und im Indischen Ocean ꝛc., nämlich: Britisch Indien, die britischen Ansiedlungen an der Straße von Malakka (Straits Settlements: Malakka, Penang, Singapore ꝛc.), die britischen Schutzgebiete auf der Malaiischen Halbinsel, die Inseln: Andamanen, Ceylon, Keeling-(Kokos-)Inseln, die Lakediven, Malediven, Nikobaren und Tschagos-Inseln; Britisch Borneo, Labuan, Sarawak.
45. China mit Einschluß von Hongkong und Macao.
46. Französische Besitzungen und Schutzgebiete in Vorder- und Hinterindien: Chandernagor, Karikal, Mahé, Pondichéry, Yanaon; Anam, Cambodja, Cochinchina und Tonkin.
47. Japan.
48. Korea.
49. Niederländische Besitzungen im Indischen Ocean ꝛc. mit Einschluß der unabhängigen Gebiete auf den ostindischen Inseln, nämlich: Borneo-Gruppe, Celebes-Gruppe, die Molukken mit den

Digitized by Google

Amboinen, der nordwestliche Theil von Neuguinea, die Südwest-(Servatty-)Inseln, Sumatra-Gruppe mit Banka, Billiton und Riouw, die Sunda-Inseln Java und Madura, kleine Sunda-Inseln zwischen Bali und Timor (beide einschließlich — von letzterem die westliche Hälfte —).

50. Persien.
51. Portugiesische Besitzungen in Vorderindien und auf den ostindischen Inseln ꝛc.: Stadt und Gebiet Damao, Insel Diu, Stadt und Gebiet Goa, östliche Hälfte von Timor.
52. Siam.
53. Spanische Besitzungen in Asien und auf den australasischen Inseln, nämlich: Carolinen, Marianen, Palau-Inseln und Philippinen mit Sulu-Inseln.
54. Uebriges Asien, nämlich: Afghanistan, Arabien (soweit nicht bei Nr. 23 und 25 eingerechnet) mit den britischen Besitzungen Aden, Inseln Kameran, Kuria-Muria und Perim; ferner Beludschistan ꝛc.

IV. Amerika

(soweit nicht oben bei 8 eingerechnet).

55. Argentinische Republik mit Einschluß der (britischen) Falkland-Inseln.
56. Bolivien.
57. Brasilien.
58. Britisch Nordamerika mit den Bermuda-Inseln.
59. Britische Besitzungen in Westindien, Central- und dem nördlichen Südamerika, nämlich: britische kleine Antillen (Leward- und Windward-Inseln), Anguilla, Antigua, Barbados, Barbuda, St. Christopher (St. Kitts), Dominica, Grenada und Grenadinen, St. Lucia, Montserrat, Nevis Redonda, Tobago, Trinidad, St. Vincent, Virgin- oder Jungfern-Inseln; Bahama- nebst Caicos-, Inagua- und Turks-Inseln; Caymanns-Inseln und Jamaica; ferner Britisch Guiana und Britisch Honduras.
60. Chile.
61. Columbien.
62. Costarica.
63. Dänische Besitzungen in Westindien, nämlich: die kleinen Antillen-Inseln, St. Croix, St. Jean, (St. John) und St. Thomas.
64. Dominicanische Republik.
65. Ecuador mit den Galapagos-Inseln.
66. Französische Besitzungen in Amerika, nämlich: die kleinen Antillen-Inseln Guadeloupe mit Dependenzen (St. Barthélemy, La Désirade, Marie-Galante, St. Martin — nördlicher Theil —,

Digitized by Google

Les Saintes) und Martinique; ferner Französisch Guiana, sowie die Inseln Miquelon und St. Pierre.

67. Guatemala.
68. Honduras, Nicaragua, Salvador.
69. Mexiko.
70. Niederländische Besitzungen in Amerika, nämlich: die kleinen Antillen-Inseln St. Eustatius, St. Martin (südlicher Theil), Saba; Inseln Aruba, Bonaire, Curaçao; ferner Niederländisch Guiana (Kolonie Surinam).
71. Paraguay.
72. Peru.
73. Republik Haiti.
74. Spanische Besitzungen in Amerika, nemlich: Cuba und Portorico.
75. Uruguay.
76. Venezuela (Vereinigte Staaten von Venezuela) mit den Vogel- und anderen zugehörigen Inseln.
77. Vereinigte Staaten von Amerika.

V. Australasien und Polynesien

(soweit nicht oben bei 49 und 53 eingerechnet).

78. Britische Besitzungen und Schutzgebiete in Australasien und Polynesien, nämlich: Festland Australien; die Inseln Auckland, Britisch Neuguinea, Caroline, Fanning, Fidji, Gilbert-Inseln, Hervei-(Cook-)Inseln, Kermandec, Lord Howe, Malden, Manihiki-Inseln, Neu-Seeland, Norfolk, Rotumah, Starbuck, Tasmania, Union-Inseln ꝛc.
79. Deutsche Schutzgebiete in der Südsee: deutscher Antheil an Neuguinea (Kaiser Wilhelmsland mit dem Bismarck-Archipel und dem deutschen Antheil an den Salomon-Inseln) sowie die Marschall-Inseln.
80. Französische Besitzungen und Schutzgebiete in Australasien und Polynesien, nämlich: Gambier- (Mangarewa-), Gesellschafts-Inseln [Tahiti], Marquesas-Inseln; Neucaledonien und Dependenzen (Loyalty-Inseln), Paumotu-Inseln, Tubuai-Uvea- und Wallis-Inseln, sowie die neuen Hebriden.
81. Samoa-(Schiffer-)Inseln.
82. Uebriges Polynesien einschließlich Hawaiische (Sandwich-) Inseln.
83. Nicht ermittelt (seewärts).

Digitized by Google

Anlage 2.
(Auf weißem Papier.)

Statistik des Waarenverkehrs.

Anmeldeschein für die **Einfuhr.**

Zahl und Art der Kolli, Wagen, Schiffe ꝛc.; Zeichen und Nummer der Kolli.	Land der **Herkunft** der Waaren.[2])	Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses.[3])	**Gattung der Waaren.**	Menge der Waaren.		
				Nettogewicht.[4]) kg	Bruttogewicht. kg	Anderweiter Maßstab.
[1])						
15 Ballen G R 1/15	*Vereinigte Staaten von Amerika*	*15*	*rohe Baumwolle*	—	*1875*	—
1 Kahn	*Mexiko*	*147*	*Blauholz*	*3000*	—	—
10 Ballen A B 1/10	*Britisch Australien*	*880*	*rohe Schafwolle*	—	*929*	—

(Ort.), den ten 189 .

Unterschrift (Firma) des Ausstellers.

(Raum zum Aufkleben der Stempelmarken für die statistische Gebühr.) (Siehe die Erläuterungen auf der Rückseite.)

Digitized by Google

Erläuterungen.

[1]) In einer jeden Querspalte darf immer nur eine Waarengattung verzeichnet werden.

[2]) Als Land der Herkunft ist dasjenige Land anzugeben, aus dessen Gebiet die Versendung der Waare mit der Bestimmung nach dem deutschen Zollgebiet ursprünglich erfolgt ist; dabei bleiben die Länder, durch welche die Waare auf dem Transport, sei es auch mit Umladung oder Umspedition, durchgeführt wurde, außer Betracht. In der Regel ist demnach als Land der Herkunft das Land, aus dessen Eigenhandel die Waare herstammt, zu deklariren. In der Einfuhr sind demgemäß die Waaren dem Eigenhandel desjenigen Landes, in welchem sie von dem inländischen Empfänger gekauft worden sind, zuzurechnen. Werden Waaren eingeführt, die von einem ausländischen Kommissionär gekauft worden sind, so ist als Herkunftsland das Land anzugeben, in welchem der eigentliche Verkäufer der Waaren seine Niederlassung hat. So ist z. B. für Wolle, die von einem Kommissionär in Antwerpen für Rechnung eines Australiers nach dem deutschen Zollgebiet verkauft ist, Australien als Herkunftsland anzugeben. Ist das Herkunftsland nicht zu ermitteln, so ist statt dessen das Ursprungsland der Waare anzugeben. — Die Freibezirke dürfen als Herkunftsland überhaupt nicht angegeben werden. Die Freihafengebiete Hamburg, Cuxhaven, Bremerhaven oder Geestemünde sind als Herkunftsland nur für die daselbst erzeugten oder bearbeiteten Waaren anzugeben. — Allgemeine Bezeichnungen, wie Deutschland, Amerika, Südamerika, Nordamerika, Westindien, Ostindien, sind unzulässig.

[3]) Die dritte Spalte wird von der Anmeldestelle ausgefüllt, insofern der Aussteller des Anmeldescheins dazu nicht im Stande sein sollte.

[4]) Bei Flüssigkeiten, mit Ausnahme von Syrup, Melasse, ausgelassenem Honig, auch künstlichem flüssigem Zucker in Fässern, sowie bei gasförmigen Körpern wird die unmittelbare Umschließung (Fässer, Flaschen, Kruken u. dergl.) zum Nettogewicht gerechnet.

[5]) Uebereinstimmung des im Anmeldeschein angegebenen Herkunftslandes mit dem Absendungsort des Frachtbriefes ist nicht erforderlich.

[6]) Wenn ein Formular nicht ausreicht, um damit die zu einem Frachtbriefe gehörigen Waaren anzumelden, so können denselben weitere Formulare angeheftet werden. Sämmtliche Formulare werden alsdann als ein Anmeldeschein angesehen, und die statistische Gebühr ist nach den gebührenpflichtigen Gesammtmengen zu berechnen.

[7]) Die Unterschrift des Ausstellers eines Anmeldescheins ist handschriftlich zu vollziehen und kann durch einen bloßen Stempelabdruck oder Vordruck der Firma des Ausstellers nicht ersetzt werden.

Digitized by Google

Anlage 3.
(Auf grünem Papier.)

Statistik des Waarenverkehrs.

Anmeldeschein für die **Ausfuhr.**

Zahl und Art der Kolli, Wagen, Schiffe ꝛc.; Zeichen und Nummer der Kolli.	Land der Bestimmung der Waaren.[2])	Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses.[3])	Gattung der Waaren.	Menge der Waaren.		
				Nettogewicht.[4]) kg	Bruttogewicht. kg	Anderweiter Maßstab.
[1])						
1 Schiff	*Belgien*	*287*	*Erden, nicht besonders gen.*	*12 000*	—	—
2 Fässer Q 1|2	*Schweden*	*686*	*Syrup*	*235*	*253*	—
1 Eisenbahnwagen	*Frankreich*	*411*	*Brennholz*	*10 000*	—	—
4 Kisten L 1|4	*Russland*	*114*	*Anilin*	*1 000*	—	—

. , den ten 189 .
(Ort.)

Unterschrift (Firma) des Ausstellers (Absenders).

(Raum zum Aufkleben der Stempelmarken für die statistische Gebühr.) (Siehe die Erläuterungen auf der Rückseite.)

Digitized by Google

Erläuterungen.

[1]) In einer jeden Querspalte darf immer nur eine Waarengattung verzeichnet werden. Im amtlichen Waarenverzeichniß zum Zolltarif nicht namentlich aufgeführte Waaren sind nach ihrer handelsüblichen oder sprachgebräuchlichen Benennung unter Angabe des Materials, aus dem sie hergestellt sind, so zu bezeichnen, daß sie hiernach unter die entsprechende statistische Nummer eingereiht werden können.

[2]) Als Land der Bestimmung ist dasjenige Land anzugeben, nach dessen Gebiet die Versendung der Waare gerichtet ist; dabei bleiben die Länder, durch welche die Waare auf dem Transport, sei es auch mit Umladung oder Umspedition, durchgeführt werden soll, außer Betracht. In der Regel ist demnach als Land der Bestimmung das Land, in dessen Eigenhandel die Waare übergeht, zu deklariren. In der Ausfuhr sind demgemäß die Waaren dem Eigenhandel desjenigen Landes, nach welchem sie von dem inländischen Absender verkauft worden sind, zuzurechnen. — Die Freibezirke dürfen als Bestimmungsland überhaupt nicht angegeben werden. Die Freihafengebiete Hamburg, Cuxhaven, Bremerhaven oder Geestemünde sind als Bestimmungsland nur dann anzugeben, wenn die dahin ausgehenden Waaren daselbst verbraucht oder bearbeitet werden sollen, oder wenn zur Zeit der Ausfuhr in das Freihafengebiet eine Bestimmung über die Weiterversendung der Waaren noch nicht getroffen ist. — Allgemeine Bezeichnungen, wie Deutschland, Amerika, Südamerika, Nordamerika, Westindien, Ostindien, sind unzulässig.

[3]) Die dritte Spalte wird von der Anmeldestelle ausgefüllt, insofern der Aussteller des Anmeldescheins dazu nicht im Stande sein sollte.

[4]) Das Gewicht ist netto anzumelden. Doch genügt bei verpackten Waaren, wenn in den einzelnen Kolli nur eine Waarengattung enthalten ist, die Angabe des Bruttogewichts unter Bezeichnung der Verpackungsart. Bei Flüssigkeiten, mit Ausnahme von Syrup, Melasse, ausgelassenem Honig, auch künstlichem, flüssigem Zucker in Fässern, sowie bei gasförmigen Körpern wird die unmittelbare Umschließung (Fässer, Flaschen, Kruken u. dergl.) zum Nettogewicht gerechnet. Für die nach Stückzahl anzumeldenden Waaren, für welche die statistische Gebühr nach dem Nettogewicht zur Erhebung kommt, ist auch dieses anzugeben.

[5]) Uebereinstimmung des im Anmeldeschein angegebenen Bestimmungslandes mit dem Bestimmungsort des Frachtbriefes ist nicht erforderlich.

[6]) Wenn ein Formular nicht ausreicht, um damit die zu einem Frachtbriefe gehörigen Waaren anzumelden, so können demselben weitere Formulare angeheftet werden. Sämmtliche Formulare werden alsdann als ein Anmeldeschein angesehen, und die statistische Gebühr ist nach den gebührenpflichtigen Gesammtmengen zu berechnen.

[7]) Die Unterschrift des Ausstellers eines Anmeldescheins ist handschriftlich zu vollziehen und kann durch einen bloßen Stempelabdruck oder Vordruck der Firma des Ausstellers nicht ersetzt werden.

Digitized by Google

Anlage 4.
(Auf grünem Papier.)

Statistik des Waarenverkehrs.

Anmeldeschein der **Spediteure** für die **Ausfuhr.**

Name und Wohnort des Auftraggebers.	Nummer der angefügten Erklärung.	Bezeichnung der Wagen, Schiffe ꝛc.	Der Kolli			Menge			Vieh
			Zahl.	Art.	Zeichen und Nummer.	ganz oder theilweise verpackte Waaren	unverpackte Waaren	Massengut.	
						Kilogramm.			Stück.
August **Müller** *zu Berlin*	1	*Dampfer „Condor“*	*10*	*Kisten*	$M^1/_{10}$	*4 000*	—	—	—
″	2	″	*20*	*Fässer*	$M^1/_{20}$	*3 000*	—	—	—
″	3	″	—	—	—	—	—	*50 000*	—
″	4	″	—	—	—	—	—	—	*20*
″	5	″	*100*	*Ballen*	$M^1/_{100}$	*1 000*	—	—	—
″	6	″	*50*	*Kisten*	$M^1/_{50}$	*2 500*	—	—	—
Friedrich **Schultze** *zu Stettin*	7	*Eisenbahnwagen Elberfeld Nr. 3156*	—	—	—	—	—	*8 000*	—
″	8	″ *Nr. 3157*	—	—	—	—	—	*10 000*	—

(Raum zum Aufkleben der Stempelmarken für die statistische Gebühr.) (Siehe die Erläuterungen auf Seite 4*.)

*) S. 302 d. Reg.-Blatts

Digitized by Google

Name und Wohnort des Auftraggebers.	Nummer der angefügten Erklärung.	Bezeichnung der Wagen, Schiffe ꝛc.	Der Kolli			Menge			Bleibt
			Zahl.	Art.	Zeichen und Nummer.	ganz oder theilweise verpackte	unverpackte	Massengut.	
						Waaren			
						Kilogramm.			Stück
Friedrich **Schultze** *zu Stettin.*	9	*Eisenbahnwagen Stettin Nr. 2873*	—	—	—	—	—	*10 000*	—
„	10	„ *Nr. 2874*	—	—	—	—	—	*2 500*	—
„	11	„	—	—	—	—	—	*5 000*	—
Heinrich **Lehmann** *zu Breslau*	12	*Kahn „Olga“*	*5*	*Kisten*	*L 1/5*	*2 500*	*800*	—	—
„	13	„	—	—	—	—	—	*1 000*	—
„	14	„	*20*	*Fässer*	*L 1/20*	*1 000*	—	—	—
„	15	„	*100*	*Ballen*	*L 1/100*	*1 000*	—	—	—
	16								
	17								
	18								
	19								
	20								

Digitized by Google

Name und Wohnort des Auftraggebers.	Nummer der angefügten Erklärung.	Bezeichnung der Wagen, Schiffe ꝛc.	Der Kolli			Menge			Vieh
			Zahl.	Art.	Zeichen und Nummer.	ganz oder theilweise verpackte Waaren	unverpackte Waaren	Massengut.	
						Kilogramm.			Stück.
	21								
	22								
	23								
	24								
	25								
	26								
	27								
	28								
	29								
	30			*Zusammen.*		*15 000*	*800*	*86 500*	*20*

Hinsichtlich Gattung, Menge und Bestimmung der Waaren verweise ich auf die anliegenden Erklärungen.

(Ort.) , den ten 189 .

Unterschrift (Firma) des Ausstellers (Absenders).

Digitized by Google

Erläuterungen.

[1]) Bei der Ausfuhr von Waaren in das Ausland hat der Spediteur als Absender für die von ihm abzugebenden Ausfuhr-Anmeldeſcheine das vorſtehende Formular zu verwenden und eine von ſeinem Auftraggeber (Verſender) unterſchriebene Erklärung für die Ausfuhr anzufügen. Dabei iſt insbeſondere zu prüfen, ob alle zu einer Sammelladung gehörigen Erklärungen der Auftraggeber des Spediteurs dem Anmeldeſchein beigefügt ſind.

[2]) Die dem Spediteur von dem Verſender übergebenen Erklärungen ſind mit fortlaufenden Nummern in dem Spediteur-Anmeldeſchein zu verzeichnen und mit demſelben feſt zu verbinden. Am Schluſſe des Spediteur-Anmeldeſcheins ſind die gebührenpflichtigen Mengen in Geſammtſummen anzugeben.

[3]) Iſt der Spediteur Verſender (d. h. derjenige, für deſſen Rechnung ein Frachtvertrag abgeſchloſſen wird) und Abſender (d. h. derjenige, welcher durch Ausſtellung des Frachtbriefes, Konnoſſements ꝛc. den Frachtvertrag abſchließt) in einer Perſon, ſo daß ihm alſo nicht allein das Beſtimmungsland, ſondern auch die Gattung der von ihm zu verſendenden Waare aus eigenem Wiſſen bekannt iſt, ſo hat er zur Anmeldung den gewöhnlichen, grünen Anmeldeſchein für die Ausfuhr zu verwenden und ſich auf demſelben ausdrücklich als „Verſender“ zu bezeichnen.

[4]) Die Unterſchrift des Ausſtellers eines Anmeldeſcheins iſt handſchriftlich zu vollziehen und kann durch einen bloßen Stempelabdruck oder Vordruck der Firma des Ausſtellers nicht erſetzt werden.

Digitized by Google

Anlage 5.

(Auf grünem Papier mit blauem Rande.)

Nr. _____

Statistik des Waarenverkehrs.

Erklärung für die **Ausfuhr.**

Zahl und Art der Kolli ꝛc.; Zeichen und Nummer der Kolli.	Land der Bestimmung der Waaren.[2])	Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses.[3])	Gattung der Waaren.	Menge der Waaren.		
				Nettogewicht.[4]) kg	Bruttogewicht. kg	Anderweiter Maßstab.
[1])						
5 Kisten F 1/5	*Russland*	*141*	*Dividivi*	*1 000*	—	—
15 Fässer A 1/15	*Dänemark*	*759*	*Petroleum, raffinirt*	*2 000*	—	—
30 Ballen G 1/30	*Frankreich*	*688*	*unbearbeitete Tabakblätter*	*2 000*	—	—
20	*Schweiz*	*864*	*Kühe*	—	—	*Stück 20*

(Ort.) , den ten 189 .

Unterschrift (Firma) des Ausstellers (Absenders).

Die Erklärungen unterliegen nicht der statistischen Gebühr. (Siehe die Erläuterungen auf der Rückseite.)

Digitized by Google

Erläuterungen.

[1]) In einer jeden Querspalte darf immer nur eine Waarengattung verzeichnet werden. Im amtlichen Waarenverzeichniß zum Zolltarif nicht namentlich aufgeführte Waaren sind nach ihrer handelsüblichen oder sprachgebräuchlichen Benennung unter Angabe des Materials, aus dem sie hergestellt sind, so zu bezeichnen, daß sie hiernach unter die entsprechende statistische Nummer eingereiht werden können.

[2]) Als Land der Bestimmung ist dasjenige Land anzugeben, nach dessen Gebiet die Versendung der Waare gerichtet ist; dabei bleiben die Länder, durch welche die Waare auf dem Transport, sei es auch mit Umladung oder Umspedition, durchgeführt werden soll, außer Betracht. In der Regel ist demnach als Land der Bestimmung das Land, in dessen Eigenhandel die Waare übergeht, zu deklariren. In der Ausfuhr sind demgemäß die Waaren dem Eigenhandel desjenigen Landes, nach welchem sie von dem inländischen Absender verkauft worden sind, zuzurechnen. — Die Freibezirke dürfen als Bestimmungsland überhaupt nicht angegeben werden. Die Freihafengebiete Hamburg, Cuxhaven, Bremerhaven oder Geestemünde sind als Bestimmungsland nur dann anzugeben, wenn die dahin ausgehenden Waaren daselbst verbraucht oder bearbeitet werden sollen, oder wenn zur Zeit der Ausfuhr in das Freihafengebiet eine Bestimmung über die Weiterversendung der Waaren noch nicht getroffen ist. — Allgemeine Bezeichnungen, wie Deutschland, Amerika, Südamerika, Nordamerika, Westindien, Ostindien, sind unzulässig.

[3]) Die dritte Spalte wird von der Anmeldestelle ausgefüllt, insofern der Aussteller der Erklärung dazu nicht im Stande sein sollte.

[4]) Das Gewicht ist netto anzumelden. Doch genügt bei verpackten Waaren, wenn in den einzelnen Kolli nur eine Waarengattung enthalten ist, die Angabe des Bruttogewichts unter Bezeichnung der Verpackungsart. Bei Flüssigkeiten, mit Ausnahme von Syrup, Melasse, ausgelassenem Honig, auch künstlichem, flüssigem Zucker in Fässern, sowie bei gasförmigen Körpern wird die unmittelbare Umschließung (Fässer, Flaschen, Kruken u. dergl.) zum Nettogewicht gerechnet. Für die nach Stückzahl anzumeldenden Waaren, für welche die statistische Gebühr nach dem Nettogewicht zur Erhebung kommt, ist auch dieses anzugeben.

[5]) Uebereinstimmung des in der Erklärung angegebenen Bestimmungslandes mit dem Bestimmungsort des Frachtbriefes ist nicht erforderlich.

[6]) Wenn ein Formular nicht ausreicht, um damit die zu *einem* Frachtbriefe gehörigen Waaren anzumelden, so können demselben weitere Formulare angeheftet werden.

[7]) Die Unterschrift des Ausstellers einer Erklärung ist handschriftlich zu vollziehen und kann durch einen bloßen Stempelabdruck oder Vordruck der Firma des Ausstellers nicht ersetzt werden.

Digitized by Google

Anlage 6.
(Auf gelbem Papier.)

Statistik des Waarenverkehrs.

Anmeldeschein für die **Durchfuhr** durch das deutsche Zollgebiet auf Grund direkter Begleitpapiere.

Zahl und Art der Kolli, Wagen, Schiffe 2c.; Zeichen und Nummer der Kolli.	Land der Herkunft der Waaren.[2]	Land der Bestimmung der Waaren.[2]	Gattung der Waaren und (darunter) Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses.[3]	Menge der Waaren. Nettogewicht.[4] kg	Bruttogewicht. kg	Anderweiter Maßstab.
[1] 3 Eisenbahnwagen	Großbritannien	Oesterreich-Ungarn	Witherit 285 b	30000	—	—
10 Ballen F 1/10	Russland	Frankreich	Flachs 314	—	750	—
4 Säcke R K 92/95	Frankreich	Oesterreich-Ungarn	Kurkume 222	157	160	—
100 Säcke E P 101/200	Oesterreich-Ungarn	Belgien	Kleesaat 354	—	7500	—

, den ten 189 .
(Ort.)

Unterschrift (Firma) des Ausstellers.

(Raum zum Aufkleben der Stempelmarken für die statistische Gebühr.) (Siehe die Erläuterungen auf der Rückseite.)

Digitized by Google

Erläuterungen.

[1]) In einer jeden Querspalte darf immer nur eine Waarengattung verzeichnet werden. Im amtlichen Waarenverzeichniß zum Zolltarif nicht namentlich aufgeführte Waaren sind nach ihrer handelsüblichen oder sprachgebräuchlichen Benennung unter Angabe des Materials, aus dem sie hergestellt sind, so zu bezeichnen, daß sie hiernach unter die entsprechende statistische Nummer eingereiht werden können.

[2]) Als Land der Herkunft ist dasjenige Land anzusehen, aus dessen Gebiet die Versendung der Waare erfolgt ist, und als Land der Bestimmung dasjenige Land, nach dessen Gebiet die Versendung der Waare gerichtet ist; dabei bleiben die Länder, durch welche die Waare auf dem Transport, sei es auch mit Umladung oder Umspedition, durchgeführt wird, außer Betracht. In der Regel ist demnach als Land der Herkunft das Land, aus dessen Eigenhandel die Waare herstammt, als Land der Bestimmung das Land, in dessen Eigenhandel die Waare übergeht, zu deklariren. Ist das Herkunftsland nicht zu ermitteln, so ist statt dessen das Ursprungsland der Waare anzugeben. — Die Freibezirke dürfen als Herkunfts- oder Bestimmungsland überhaupt nicht angegeben werden. Die Freihafengebiete Hamburg, Cuxhafen, Bremerhafen, oder Geestemünde sind als Herkunftsland nur dann anzugeben, wenn die von dort eingegangenen Waaren daselbst erzeugt oder bearbeitet wurden, als Bestimmungsland nur dann, wenn die dahin ausgehenden Waaren daselbst verbraucht oder bearbeitet werden sollen, oder zur Zeit der Ausfuhr in das Freihafengebiet eine Bestimmung über die Weiterversendung der Waaren noch nicht getroffen ist. — Allgemeine Bezeichnungen, wie Deutschland, Amerika, Südamerika, Nordamerika, Westindien, Ostindien sind unzulässig.

[3]) Die statistischen Nummern werden von der Anmeldestelle eingetragen, insofern der Aussteller des Anmeldescheins dazu nicht im Stande sein sollte.

[4]) Das Gewicht ist netto anzumelden. Doch genügt bei verpackten Waaren, wenn in den einzelnen Kolli nur eine Waarengattung enthalten ist, die Angabe des Bruttogewichts unter Bezeichnung der Verpackungsart. Bei Flüssigkeiten, mit Ausnahme von Syrup, Melasse, ausgelassenem Honig, auch künstlichem, flüssigem Zucker in Fässern, sowie bei gasförmigen Körpern wird die unmittelbare Umschließung (Fässer, Flaschen, Kruken u. dergl.) zum Nettogewicht gerechnet.

[5]) Uebereinstimmung des im Anmeldeschein angegebenen Herkunfts- und Bestimmungslandes mit dem Absendungs- und Bestimmungsort des Frachtbriefes ist nicht erforderlich.

[6]) Wenn ein Formular nicht ausreicht, um damit die zu einem Frachtbriefe gehörigen Waaren anzumelden, so können demselben weitere Formulare angeheftet werden. Sämmtliche Formulare werden alsdann als ein Anmeldeschein angesehen, und die statistische Gebühr ist nach den gebührenpflichtigen Gesammtmengen zu berechnen.

[7]) Die Unterschrift des Ausstellers eines Anmeldescheines ist handschriftlich zu vollziehen und kann durch einen bloßen Stempelabdruck oder Vordruck der Firma des Ausstellers nicht ersetzt werden.

Der Betrag der zu diesem Anmeldeschein entwertheten Stempelmarken ist mir zurückgezahlt.

, den ten 189 .

Digitized by Google

Anlage 7.
(Auf rosa Papier.)

Statistik des Waarenverkehrs.

Anmeldeschein für Versendungen von **Gütern des freien Verkehrs** vom Zollgebiet **durch das Ausland** nach dem Zollgebiet auf Grund direkter Begleitpapiere.

Bezeichnung des Auslandes, durch welches die Waare gesandt wird:

Zahl und Art der Kolli, Wagen, Schiffe ꝛc.; Zeichen und Nummer der Kolli.	Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses.[2])	Gattung der Waaren.	Menge der Waaren.		
			Nettogewicht. kg	Bruttogewicht. kg	Anderweiter Maßstab.
[1])					
1 Schiff	*281*	*rohe weisse Kreide*	*45 000*	—	—
2 Eisenbahnwagen	*351*	*Grassamen in Säcken*	—	*10 000*	—
1 Kiste W H 29	*107*	*Albumin*	*21*	*24*	—
5 Fässer R S 1/5	*153*	*Glycerin, gereinigtes*	*240* (einschl. Fässer)	—	—
2 Ballen M 6/7	*318*	*Manillahanf, gehechelt*	*112*	—	—

, den ten 189 .
(Ort)

Unterschrift (Firma) des Ausstellers.[3])

(Raum zum Aufkleben der Stempelmarken für die statistische Gebühr.)

Erläuterungen.

[1]) In einer jeden Querspalte darf immer nur eine Waarengattung verzeichnet werden. Das Gewicht ist netto anzumerken. Doch genügt bei verpackten Waaren, wenn in den einzelnen Kolli nur eine Waarengattung enthalten ist, die Angabe des Bruttogewichts unter Bezeichnung der Verpackungsart.

[2]) Diese Spalte wird von der Anmeldestelle ausgefüllt, insofern der Aussteller des Anmeldescheins dazu nicht im Stande sein sollte.

[3]) Die Unterschrift des Ausstellers eines Anmeldescheins ist handschriftlich zu vollziehen und kann durch einen bloßen Stempelabdruck oder Vordruck der Firma des Ausstellers nicht ersetzt werden.

Digitized by Google

Fortsetzung.

Zahl und Art der Kolli, Wagen, Schiffe ꝛc.; Zeichen und Nummer der Kolli.	Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses.	Gattung der Waaren.	Menge der Waaren.		
			Nettogewicht. kg	Bruttogewicht. kg	Anderweiter Maßstab.

Der Betrag der zu diesem Anmeldeschein entwertheten Stempelmarken ist mir zurückgezahlt.

, den ten 189 .

Digitized by Google

Anlage 8.
(Auf rosa Papier mit gelbem Rande.)

Statistik des Waarenverkehrs.

Anmeldeschein für Versendungen von **unverzollten ausländischen Gütern** vom Zollgebiet **durch das Ausland** nach dem Zollgebiet auf Grund direkter Begleitpapiere.

Bezeichnung des Auslandes, durch welches die Waare gesandt wird:

Zahl und Art der Kolli, Wagen, Schiffe ꝛc.; Zeichen und Nummer der Kolli.	Land der Herkunft, aus welchem die Waaren auf Niederlagen ꝛc. gebracht worden sind.	Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses.[2])	Gattung der Waaren.	Menge der Waaren. Nettogewicht. kg	Bruttogewicht. kg	Anderweiter Maßstab.
[1])						
20 Säcke A 1/20	Brasilien	649	roher Kaffee	1500	1515	—
1 Kiste A 18	Großbritannien	42	gefärbte, dichte baumwoll. Gewebe	—	110	—
10 Fässer S 91/100	Niederlande	711	Leinöl	2100 (einschl. Fässer)	—	—
1 Fass J C E 205	Frankreich	607	Wein	235 (einschl. Fass)	—	—
20 Fässer K 1/20	Norwegen	645	gesalzene Heringe	—	—	20 Fass

, den ten 189 .

(Ort).

Unterschrift (Firma) des Ausstellers.[3])

(Raum zum Aufkleben der Stempelmarken für die statistische Gebühr.)

Erläuterungen.

[1]) In einer jeden Querspalte darf immer nur eine Waarengattung verzeichnet werden.

[2]) Diese Spalte wird von der Anmeldestelle ausgefüllt, insofern der Aussteller des Anmeldescheins dazu nicht im Stande sein sollte.

[3]) Die Unterschrift des Ausstellers eines Anmeldescheins ist handschriftlich zu vollziehen und kann durch einen bloßen Stempelabdruck oder Vordruck der Firma des Ausstellers nicht ersetzt werden.

Digitized by Google

Fortsetzung.

Zahl und Art der Kolli, Wagen, Schiffe ꝛc.; Zeichen und Nummer der Kolli.	Land der Herkunft, aus welchem die Waaren auf Niederlagen ꝛc. gebracht worden sind.	Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses.	Gattung der Waaren.	Menge der Waaren.		
				Nettogewicht. kg	Bruttogewicht. kg	Anderweiter Maßstab.

Der Betrag der zu diesem Anmeldeschein entwertheten Stempelmarken ist mir zurückgezahlt.

, den ten 189 .

Digitized by Google

Anlage 9.
(Auf grauem Papier.)

Güterdeklaration zur Einfuhr

von See in den Freibezirk .*)

Unterzeichnete deklarir hierdurch zur Einfuhr von
(Land oder Hafen, woher das Schiff kommt.)
empfangen mit
am

Zahl und Art der Kolli.	Benennung der Waaren nach dem statistischen Waarenverzeichniß.	Herkunftsland.	Menge der Waaren.		
			Nettogewicht	Bruttogewicht	Anderweiter Maßstab.
			in Kilogramm.		
10 Ballen F 1/10	*unbearbeitete Tabackblätter . .*	*Brasilien*	*1 000*	*1 050*	—
25 Fässer KL 1/25	*Palmöl . . . . . .*	*Grossbritannien*	*7 525* (reinschl. Fässer)	—	—

, den ten 189 .

*) Für die Zwecke der oldenburgischen bezw. bremischen Statistik sind Zusätze zulässig.

Digitized by Google

Erläuterungen.

Ueber dem Kopf des Schemas ist neben „mit“ bezw. „am“ der Name des Schiffes und des Schiffsführers, sowie der Tag der Ankunft der Waare anzugeben.

Im Uebrigen muß die Deklaration enthalten:

1. die Zahl und **Art** der Kolli;
2. die Benennung der Waare nach Maßgabe des **statistischen Waarenverzeichnisses** für den Nachweis des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Ausland. Im amtlichen Waarenverzeichniß zum Zolltarif nicht namentlich aufgeführte Waaren sind nach ihrer handelsüblichen oder sprachgebräuchlichen Benennung unter Angabe des Materials, aus dem sie hergestellt sind, so zu bezeichnen, daß sie hiernach unter die entsprechende statistische Nummer eingereiht werden können;
3. das **Herkunftsland** der Waare. Als Land der Herkunft ist dasjenige Land anzusehen, aus dessen Gebiet die Versendung der Waare mit der Bestimmung nach dem Freibezirk oder über denselben hinaus ursprünglich erfolgt ist. Die Länder, durch welche die Waare auf dem Transport, sei es auch mit Umladung und Umspedition, durchgeführt ist, bleiben bei Angabe der Herkunft der Waare außer Betracht. Allgemeine Bezeichnungen, wie Deutschland, Nordamerika, Westindien, Ostindien ꝛc., sind unzulässig;
4. das **Gewicht** in Kilogramm. Bei verpackten Waaren ist das Nettogewicht jedes einzelnen Waarenpostens anzugeben, doch genügt für Kolli, welche nur **eine** Waarengattung enthalten, das Bruttogewicht unter Angabe der Verpackungsart. Bei Flüssigkeiten, mit Ausnahme von Syrup, Melasse, ausgelassenem Honig, auch künstlichem, flüssigem Zucker in Fässern, sowie bei Gasen wird die unmittelbare Umschließung zum Nettogewicht gerechnet. Soweit in dem statistischen Waarenverzeichniß andere Maßstäbe als das Gewicht angegeben sind, hat die Deklaration nach diesen zu erfolgen.

Digitized by Google

Anlage 10.
(Auf grünem Papier.)

Güterdeklaration zur Ausfuhr

nach See aus dem Freibezirk .*)

Unterzeichnete deklarir hierdurch zur Ausfuhr nach

(Land oder Hafen, wohin das Schiff geht.)

verladen mit

am

Zahl und Art der Kolli.	Benennung der Waaren nach dem statistischen Waarenverzeichniß.	Herkunfts- event. Ursprungsland.	Bestimmungs- land.	Menge der Waaren.		
				Netto- gewicht in Kilogramm.	Brutto- gewicht	Anderweiter Maßstab.
30 Fässer T 1/30	*Rohzucker . . . . . .*	*Deutschland*	*Niederlande*	—	*11595*	—
5 Kisten B 1/5	*Feine Waaren aus Schmiedeeisen . . . . . .*	*Grossbritannien*	*Russland*	*1000*	*1065*	—

, den ten 189 .

*) Für die Zwecke der oldenburgischen bezw. bremischen Statistik sind Zusätze zulässig.

Digitized by Google

Erläuterungen.

Ueber dem Kopf des Schemas ist neben „mit“ bezw. „am“ der Name des Schiffes und des Schiffsführers, sowie der Tag der Verladung der Waare anzugeben.

Im Uebrigen muß die Deklaration enthalten:

1. die Zahl und **Art** der Kolli;
2. die Benennung der Waare nach Maßgabe des **statistischen Waarenverzeichnisses** für den Nachweis des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Ausland unter Hinzufügung des Herkunftslandes oder, wenn dasselbe nicht zu ermitteln ist, des Ursprungslandes. Im amtlichen Waarenverzeichniß zum Zolltarif nicht namentlich aufgeführte Waaren sind nach ihrer handelsüblichen oder sprachgebräuchlichen Benennung unter Angabe des Materials, aus dem sie hergestellt sind, so zu bezeichnen, daß sie hiernach unter die entsprechende statistische Nummer eingereiht werden können;
3. das **Bestimmungsland** der Waare. Als Land der Bestimmung ist dasjenige Land anzusehen, nach dessen Gebiet die Versendung der Waare gerichtet ist. Die Länder, durch welche die Waare auf dem Transport, sei es auch mit Umladung und Umspedition, durchgeführt wird, bleiben bei Angabe der Bestimmung der Waare außer Betracht. Allgemeine Bezeichnungen, wie Deutschland, Nordamerika, Westindien, Ostindien ꝛc., sind unzulässig;
4. das **Gewicht** in Kilogramm. Bei verpackten Waaren ist das Nettogewicht jedes einzelnen Waarenpostens anzugeben, doch genügt für Kolli, welche nur **eine** Waarengattung enthalten, das Bruttogewicht unter Angabe der Verpackungsart. Bei Flüssigkeiten, mit Ausnahme von Syrup, Melasse, ausgelassenem Honig, auch künstlichem, flüssigem Zucker in Fässern, sowie bei Gasen wird die unmittelbare Umschließung zum Nettogewicht gerechnet. Soweit in dem statistischen Waarenverzeichniß andere Maßstäbe als das Gewicht angegeben sind, hat die Deklaration nach diesen zu erfolgen. Für die nach Stückzahl anzumeldenden Waaren, für welche die statistische Gebühr nach dem Nettogewicht zur Erhebung kommt, ist auch dieses anzugeben.

Digitized by Google

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend ein Nachtragsverzeichnis der zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten.

Vom 2. Dezember 1896.

Nachstehend wird die von dem Reichskanzler in der Nr. 50 des Central-Blatts für das Deutsche Reich von 1896 erlassene Bekanntmachung vom 21. November 1896, betreffend ein Nachtragsverzeichniß der zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 2. Dezember 1896.

Pischek. Schott von Schottenstein.

Nachtrags-Verzeichniß

derjenigen Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

(Vgl. Bekanntmachung vom 23. Juni 1896, Central-Blatt S. 153.)*)

Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

Oeffentliche Lehranstalten.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der Befähigung genügt.

a. Gymnasien.

Königreich Preußen.

Trier: Friedrich Wilhelms-Gymnasium (bisher Gymnasium: unter A. a. I des Hauptverzeichnisses),

*) Württ. Reg.Blatt S. 143.

Digitized by Google

*) Kaiser Wilhelms-Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium) — bisher: *)Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium), unter A. a. I des Hauptverzeichnisses. —

b. Real-Gymnasien.

Königreich Preußen.

Trier: Real-Gymnasium (verbunden mit Kaiser Wilhelms-Gymnasium) — bisher: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium), unter A. b. I des Hauptverzeichnisses. —

c. Ober-Realschulen.

Königreich Württemberg.

Eßlingen: †Realanstalt (bisher unter B. b. I des Hauptverzeichnisses),
Stuttgart: †Friedrich Eugens-Realschule (bisher: †Realanstalt unter A. c. II des Hauptverzeichnisses).

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten (obersten) Klasse zur Darlegung der Befähigung nöthig ist.

b. Realschulen.

Königreich Württemberg.

Stuttgart: †Wilhelms-Realschule.

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung zur Darlegung der Befähigung gefordert wird.

b. Realschulen.

Königreich Preußen.

Berlin: †Zehnte Realschule,
†Elfte Realschule.

Anmerk. Die Anerkennung hat für beide Anstalten rückwirkende Kraft bis zum Michaelistermin 1896.

Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Pößneck: †Realschule (bisher: †Höhere Bürgerschule, unter „Privat-Lehranstalten" IX des Hauptverzeichnisses).

*) Gymnasium mit der Befugniß, Befähigungszeugnisse auch seinen von dem Unterricht im Griechischen dispensirten Schülern auszustellen, wenn letztere an dem für jenen Unterricht eingeführten Ersatzunterricht regelmäßig theilgenommen und nach mindestens einjährigem Besuche der Sekunda auf Grund besonderer Prüfung ein Zeugniß über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben.

Digitized by Google

Freie und Hansestadt Hamburg.

Eilbeck: †Realschule,

Eimsbüttel: †Realschule.

Anmerk. Die Anerkennung hat für beide Anstalten rückwirkende Kraft bis zum Ostertermin 1896.

c. Oeffentliche Schullehrer-Seminare.

Königreich Sachsen.

Plauen (bei Dresden): Königliches Lehrer-Seminar.

Großherzogthum Sachsen.

Eisenach: Großherzogliches Schullehrer-Seminar,

Weimar: Großherzogliches Schullehrer-Seminar.

Fürstenthum Reuß älterer Linie.

Greiz: Fürstliches Schullehrer-Seminar.

Freie und Hansestadt Hamburg.

Hamburg: Staatliches Lehrer-Seminar.

Anmerk. Die Anerkennung hat rückwirkende Kraft bis zum Ostertermin 1896.

Privat-Lehranstalten.×)

Großherzogthum Hessen.

Mainz: †Privat-Lehranstalt von Adolf Schickert (früher Dr. Heinrich Heskamp).

Anmerk. Die Verleihung der Berechtigung hat vorläufig nur bis zum Ostertermin 1898 einschließlich Geltung.

Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Salzungen: †Privat-Realschule von Heinrich Christian Wehner.

Freie und Hansestadt Hamburg.

Hamburg: †Schule von F. L. Nirrnheim.

Ist am 30. September 1896 geschlossen worden.

Berlin, den 21. November 1896.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Boetticher.

×) Die nachfolgenden Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund des Bestehens einer unter Leitung eines Regierungs-Kommissars abgehaltenen Entlassungs-Prüfung ausstellen, sofern für diese Prüfung die Prüfungsordnung von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist. Dispensationen von der mündlichen Prüfung oder einzelnen Theilen derselben sind unstatthaft.

Digitized by Google

Verfügung des Ministeriums des Innern,
betreffend die Umlage des Gebäudebrandschadens für das Jahr 1897. Vom 4. Dezember 1896.

Nach Maßgabe des Art. 39 Abs. 1 und Art. 40 des Gesetzes vom 14. März 1853, betreffend die veränderte Einrichtung der allgemeinen Brandversicherungsanstalt (Reg.-Blatt S. 79), sowie des Art. 1 des Gesetzes vom 30. März 1875, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes vom 14. März 1853 aus Anlaß der Einführung der Reichsmarkrechnung (Reg.Blatt S. 163), wird im Hinblick auf den gegenwärtigen Stand der Brandversicherungskasse und die durchschnittliche Höhe der in den letzten Jahren angefallenen Brandschäden die Umlage für das Kalenderjahr 1897 in der Weise bestimmt, daß bei den Gebäuden der dritten Klasse, welche die Regel und die Grundlage für die Berechnung des Beitrags in den höheren und niederen Klassen bildet (K. Verordnung vom 14. März 1853 §. 12 c), der Beitrag von Einhundert Mark Brandversicherungsanschlag

zehn Pfennig

zu betragen hat.

Ferner wird verfügt, daß je die Hälfte der Umlage auf 1. April und 1. August k. Js. an die Brandversicherungskasse einzuliefern ist.

Die K. Oberämter werden angewiesen, in Gemäßheit der bestehenden Vorschriften für den rechtzeitigen Abschluß der Katasterrevisionsgeschäfte und der Umlage in den einzelnen Gemeinden, sowie für den rechtzeitigen Einzug und die Ablieferung der Beiträge zu sorgen und die zu fertigenden Umlagenurkunden spätestens auf den 1. April 1897 an den Verwaltungsrath einzusenden.

Stuttgart, den 4. Dezember 1896.

Pischek.

Verfügung des Ministeriums des Innern,
betreffend eine Abänderung der Verfügung über die Herstellung von Feuerungs-Einrichtungen vom 23. November 1882. Vom 7. Dezember 1896.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs wird der §. 5 der Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Herstellung von Feuerungs-Einrichtungen vom 23. November 1882 (Reg.Blatt S. 431) aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Digitized by Google

§. 5.

Oefen, welche Oeffnungen zum Einhängen von Kochgefäßen unmittelbar über dem Feuer enthalten, können in Zimmern nur errichtet werden, wenn außer den Vorschriften der §§. 1, 2 und 3 weiter Folgendes beobachtet wird:

1. Die Umfassungswände der Räume, in welchen solche Oefen aufgestellt werden, müssen wenigstens als gemauertes Fachwerk erstellt und wie die Decken vergipst werden.

   In bestehenden Gebäuden genügt es jedoch, wenn die Umfassungswände bis auf 2 m Entfernung von dem Ofen aus vermauertem und vergipstem Fachwerk bestehen und die Decke in einer den Ofen allseits um 2 m überragenden Ausdehnung vergipst ist.

2. Hölzerne Fußböden sind rings um die Oefen auf mindestens 45 cm Breite mit feuersicherem Material zu belegen.

   Sind die Kochöffnungen in sogenannten Bratröhren, Bratkacheln oder Durchbrüchen angebracht, so genügt eine Verwahrung des Fußbodens vor deren Oeffnungen und zwar hat die Verwahrung in gleicher Weise zu erfolgen, wie sie nach §. 3 Ziffer 1 vor der Schüröffnung des Ofens anzubringen ist, wobei für die Bestimmung der Länge einer beweglichen Blechvorlage die doppelte Breite der Kochöffnung maßgebend ist.

3. Die Kochöffnungen sind mit eisernen Ringen oder Deckeln dicht abzudecken.

   Die Oeffnungen der Bratröhren, Bratkacheln oder Durchbrüche sind mit metallenen Verschlüssen zu versehen.

4. Befinden sich die Kochöffnungen in der Deckplatte des Ofens, so muß der Abstand desselben von der Decke mindestens 1,2 m betragen. Vorrichtungen zum Aufhängen oder Anlegen brennbarer Gegenstände dürfen über solchen Oefen nicht angebracht werden.

Die Erleichterungen, welche §. 2 Ziffer 4 und §. 4 für das Setzen von Oefen in älteren Gebäuden einräumt, finden auf Oefen mit Kochöffnungen keine Anwendung.

Stuttgart, den 7. Dezember 1896.

Pischek.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

Digitized by Google

№ 30.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Donnerstag, den 31. Dezember 1896.

Inhalt:

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend den Prämientarif für die Versicherungsanstalt der Tiefbau-Berufsgenossenschaft. Vom 11. Dezember 1896. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend den Vollzug der Gewerbeordnung. Vom 12. Dezember 1896. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend den Vollzug des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896. Vom 23. Dezember 1896. — Bekanntmachung des K. Medizinalkollegiums, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Arzneitaxe vom 17. Dezember 1894. Vom 16. Dezember 1896.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend den Prämientarif für die Versicherungsanstalt der Tiefbau-Berufsgenossenschaft.

Vom 11. Dezember 1896.

Die nachstehende Bekanntmachung des Reichs-Versicherungsamts vom 5. d. Mts., betreffend den Prämientarif für die Versicherungsanstalt der Tiefbau-Berufsgenossenschaft, wird hiemit unter Bezugnahme auf die diesseitige Bekanntmachung vom 2. Dezember 1893 (Reg.Blatt S. 311) in Gemäßheit des §. 24 Abs. 3 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 11. Dezember 1896.

Pischek.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Für die Versicherungsanstalt der Tiefbau-Berufsgenossenschaft bleibt der jetzt bestehende Prämientarif über den 1. Januar 1897 hinaus bis auf Weiteres in Kraft.

Berlin, den 5. Dezember 1896.

Das Reichs-Versicherungsamt.
Dr. Bödiker.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend den Vollzug der Gewerbeordnung. Vom 12. Dezember 1896.

Zum Vollzug des Reichsgesetzes vom 6. August 1896, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung (Reichsgesetzblatt S. 685) wird hiemit in Ergänzung und theilweiser Aenderung der Vollzugsverfügung zur Gewerbeordnung vom 9. November 1883 (Reg.-Blatt S. 234) Nachstehendes verfügt:

Zu §. 32 Gew.O. (Art. 2 des Reichsgesetzes vom 6. August 1896).

§. 1.

§. 7 der Verfügung vom 9. November 1883 wird aufgehoben. An seine Stelle tritt folgende Bestimmung:

Die zum Betrieb des Gewerbes als Schauspielunternehmer erforderliche Erlaubniß wird von der Kreisregierung ertheilt.

Die Erlaubniß zum Betrieb eines Schauspielunternehmens ist auch nach der jetzigen Fassung des §. 32 eine persönliche und eine solche, deren Ausübung nicht nothwendig auf ein bestimmtes Lokal beschränkt ist. Dagegen ist die Geltung der Erlaubniß auf ein nach Gattung der Vorstellungen, Umfang der Bühne, Größe und Zusammensetzung der Truppe u. s. w. bestimmtes Unternehmen beschränkt, so daß für ein anderes oder ein wesentlich verändertes Unternehmen eine neue Erlaubniß erforderlich ist.

Bezüglich der finanziellen Garantieen, welche der Nachsuchende zu bieten hat, fordert der §. 32 ein Doppeltes:

1. Zuverlässigkeit des Nachsuchenden in finanzieller Hinsicht, d. h. hinsichtlich seiner

Digitized by Google

ganzen Persönlichkeit, insbesondere seiner Creditfähigkeit und Creditwürdigkeit, seiner bisherigen geschäftlichen Erfolge;

2. Besitz der zu dem Unternehmen, wie es betrieben werden will, nöthigen Mittel.

Dem Ermessen der Kreisregierung im einzelnen Fall ist es anheimzugeben, in welcher Weise sie sich Ueberzeugung darüber verschaffen will, ob der Nachsuchende die vom Gesetz geforderten Voraussetzungen erfüllt.

Ueber die ertheilte Erlaubniß ist eine Urkunde auszustellen. In derselben ist das Unternehmen, für welches die Erlaubniß ertheilt wird, nach den im zweiten Absatz erwähnten Merkmalen zu bezeichnen und beizufügen, daß zum Betrieb eines anderen oder eines wesentlich veränderten Unternehmens eine neue Erlaubniß nothwendig ist.

Bezüglich des Verhältnisses der nach §. 32 der Gewerbeordnung ertheilten Erlaubniß zu dem in §. 33a der Gewerbeordnung bezeichneten Gewerbebetrieb siehe §. 22, bezüglich der wandernden Schauspieler vergleiche §. 71 der Verfügung vom 9. November 1883.

Wegen des Sportelansatzes siehe Nro. 64 des Sporteltarifs vom 16. Juni 1887.

Hinsichtlich der Ausübung der Erlaubniß, insbesondere hinsichtlich der Beschaffenheit der zu benützenden Lokalitäten und der Sicherung gegen Unglücksfälle hat das Oberamt, in dessen Bezirk die Vorstellungen veranstaltet werden, nach Vernehmung der Ortspolizeibehörde die erforderlichen Anordnungen unter Berücksichtigung der besonderen Art des Betriebs und der lokalen Verhältnisse zu treffen.

Insbesondere ist darauf zu halten, daß die Lokalitäten die für die Ansammlung einer größeren Menschenmenge erforderliche Festigkeit, eine nicht feuergefährliche Einrichtung, genügende Ausgänge und nach Außen sich öffnende Thüren haben (vergl. Art. 53 der Bauordnung). Auch muß Vorkehrung behufs sofortiger Hilfe in Brandfällen getroffen sein.

Zu §. 35 Abs. 4 Gew.O. (Art. 5 Abs. 1 des Reichsgesetzes vom 6. August 1896).

§. 2.

Darüber, ob die Handhabung des Handels mit Droguen und chemischen Präparaten, welche zu Heilzwecken dienen, Leben und Gesundheit der Menschen gefährdet, ist von dem Oberamt das Oberamtsphysikat gutächtlich zu hören. Dem Oberamt bleibt überlassen, das Gutachten weiterer Sachverständiger einzuziehen.

Digitized by Google

Zu §. 35 Abs. 5 und §. 53 Abs. 3 Gew.O. (Art. 5 Abs. 2 und Art. 11 des Reichsgesetzes vom 6. August 1896).

§. 3.

Die Entscheidung über Anträge auf Wiederzulassung zum Gewerbebetrieb im Sinne des §. 35 Abs. 5 und §. 53 Abs. 3 Satz 2 der Gewerbeordnung erfolgt durch die Kreisregierungen. Dieselben können die Wiederaufnahme des untersagten Gewerbebetriebs nach Würdigung der in Betracht kommenden veränderten Verhältnisse dann zulassen, wenn Rücksichten des öffentlichen Interesses nicht entgegenstehen.

Zu §. 42b Gew.O. (Art. 7 und 8 des Reichsgesetzes vom 6. August 1896).

§. 4.

§. 34 der Verfügung vom 9. November 1883 wird aufgehoben. An seine Stelle tritt folgende Bestimmung:

Die in §. 42 b Abs. 1 bis 3 der Gewerbeordnung der „höheren Verwaltungsbehörde" eingeräumten Befugnisse werden durch die Kreisregierung ausgeübt.

Soweit nicht für einzelne Gemeinden der Gemeinderath mit Zustimmung des Bürgerausschusses und mit Genehmigung der Kreisregierung Anordnungen im Sinne des §. 42 b trifft, haben die Kreisregierungen von sich aus zu prüfen, ob für die größeren Städte ihres Kreises ein Bedürfniß zur Erlassung solcher Anordnungen besteht. Vor Erlaß der Anordnung sind der Gemeinderath der betheiligten Gemeinde und das Oberamt zu hören.

§. 5.

§. 35 der Verfügung vom 9. November 1883 wird aufgehoben. An seine Stelle tritt folgende Bestimmung:

In der auf Grund des §. 42 b Abs. 1—3 der Gewerbeordnung zu erlassenden Verfügung ist zu bestimmen:

a) ob das Feilbieten und Ankaufen von Waaren, das Aufsuchen von Waarenbestellungen und das Anbieten gewerblicher Leistungen vorbehältlich der gesetzlichen Ausnahmen für den ganzen Gemeindebezirk oder nur für einzelne Theile desselben, allgemein oder nur bezüglich einzelner Kategorien von Waaren und gewerblichen Leistungen der Erlaubniß bedürfen soll,

b) ob die Erlaubniß bloß für das eigentliche Hausiren von Haus zu Haus oder

Digitized by Google

auch für den Betrieb auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an andern öffentlichen Orten, besonders in Wirthschaften erfordert wird;

ferner ist zu bestimmen:

c) die zur Ertheilung und Zurücknahme der geforderten Erlaubniß, sowie zur Untersagung des Gewerbebetriebs mit den in §. 59 Ziff. 1 und 2 der Gewerbeordnung bezeichneten Erzeugnissen und zu Anordnung der in §. 60b Abs. 1 der Gewerbeordnung bezeichneten Beschränkung zuständige Behörde,

d) die Form der auszustellenden Erlaubnißscheine,

e) der Zeitraum, auf welchen die Erlaubniß ertheilt wird.

Die in lit. c bezeichnete Zuständigkeit ist, wenn nicht besondere Gründe für eine andere Anordnung vorliegen, stets dem Ortsvorsteher der betreffenden Gemeinde zu übertragen.

Die Giltigkeitsdauer der Erlaubniß ist auf nicht weniger als ein Jahr festzusetzen, kann aber auch auf einen größeren Zeitraum festgesetzt werden. Sie kann für die einzelnen der in Betracht kommenden Gewerbebetriebe verschieden bemessen, darf aber nicht für die einzelnen Erlaubnißscheine zum gleichen Gewerbebetriebe verschieden festgesetzt werden.

Die auf Grund des §. 42b Abs. 1—3 der Gew.O. erlassenen Verfügungen sind in der für die Verkündigung ortspolizeilicher Vorschriften vorgeschriebenen Weise in der Gemeinde, für deren Bezirk sie erlassen sind, bekannt zu machen (vergl. Art. 55 des Landespolizeistrafgesetzes und Ministerialverfügung vom 9. Januar 1872, Reg.Blatt S.16).

§. 6.

Zur ausnahmsweisen Gestattung des Feilbietens von Gegenständen durch Kinder in Orten, wo ein derartiges Feilbieten herkömmlich ist (§. 42b Abs. 5 Satz 2), ist der Ortsvorsteher zuständig. Die Gestattung ist nur auf Ansuchen der Eltern bezw. des Pflegers und mit Zustimmung der Ortsschulbehörde zu ertheilen. Der Ortsvorsteher hat über die von ihm zugelassenen Ausnahmen nach Kalenderjahren ein Verzeichniß zu führen, in welches der Name des Kindes und seiner Eltern, die Gattung der feilzubietenden Waaren, die Dauer der Gestattung und das Datum der Verfügung einzutragen sind. Die Oberämter haben die ordnungsmäßige Führung dieses Verzeichnisses zu überwachen.

Digitized by Google

Zu §. 44 Gew.O. (Art. 9 des Reichsgesetzes vom 6. August 1896).

§. 7.

Die gemäß §. 44 Abs. 2 der Gewerbeordnung vom Bundesrath gestatteten Ausnahmen von dem Verbot des Mitführens von Waaren zum Behuf ihres Absatzes sind in Nr. I Ziff. 1 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 27. November 1896, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Gewerbeordnung (Reichsgesetzblatt S. 745), enthalten.

Die gemäß §. 44 Abs. 3 der Gewerbeordnung vom Bundesrath zugelassenen Ausnahmen von dem Verbot des Detailreisens enthält die Nr. I Ziff. 2 der eben erwähnten Bekanntmachung.

Bezüglich des Druckschriftenverzeichnisses, welches nach §. 44 Abs. 4 der Gewerbeordnung zu führen ist, kommen die Bestimmungen des §. 54 Abs. 2 bis 6 der Verfügung vom 9. November 1883 zur Anwendung.

Zu §. 56d Gew.O.

§. 8.

Die vom Bundesrath über den Gewerbebetrieb der Ausländer im Umherziehen erlassenen Bestimmungen enthält die Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Gewerbeordnung vom 27. November 1896 (Reichsgesetzblatt S. 745), in Ziffer II.

Hienach können insbesondere ausländische Handlungsreisende der Vertragsstaaten (§. 40 der Verfügung vom 9. November 1883), welche mit einer den Staatsverträgen entsprechenden Gewerbelegitimationskarte ihrer Heimathbehörde versehen sind, unter den in Ziffer II lit. B. Nr. 1, 3 und 4 der Bekanntmachung bezeichneten Voraussetzungen den Geschäftsbetrieb in Württemberg ausüben, ohne daß sie einer weiteren Legitimationskarte bedürfen. Dagegen gelten bezüglich der Ausstellung von Gewerbelegitimationsurkunden für ausländische Handlungsreisende solcher Staaten, mit denen ein Abkommen wegen der Gewerbelegitimationskarten nicht abgeschlossen, denen jedoch das Recht der Meistbegünstigung hinsichtlich des Gewerbebetriebs eingeräumt ist, die Bestimmungen in Ziffer II lit. B. Nr. 2, 3 und 4 der Bekanntmachung.

Für die Ausstellung von Gewerbelegitimationskarten an Handlungsreisende der letzteren Kategorie (Formular Anlage I der Bekanntmachung) ist gemäß Nr. 35 des Sporteltarifs vom 16. Juni 1887 eine Sportel von 5 ℳ anzusetzen.

Die §§. 43 und 60 der Verfügung vom 9. November 1883 treten außer Wirksamkeit.

Digitized by Google

Zu §. 56c Gew. O. (Art. 15 des Reichsgesetzes vom 6. August 1896).

§. 9.

§. 58 der Verfügung vom 9. November 1883 wird aufgehoben. An seine Stelle tritt folgende Bestimmung:

Zum Feilbieten von Waaren im Umherziehen in der Art, daß dieselben versteigert (Wanderversteigerung) oder im Weg des Glücksspiels oder der Ausspielung (Lotterie) abgesetzt werden, dürfen Wandergewerbescheine nicht ausgestellt werden.

Denjenigen Personen, welche im Besitz eines Wandergewerbescheins zum Feilbieten von Waaren im Umherziehen sind, kann ausnahmsweise im einzelnen Fall und unter bestimmter Begrenzung hinsichtlich der Zeit und der Qualität der bezüglichen Waaren der Waarenabsatz nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gestattet werden:

1. Mittelst Wanderversteigerung darf die Gestattung nur erfolgen bei Waaren, welche dem raschen Verderben ausgesetzt sind (§. 56c Abs. 1 Satz 2),

2. der Absatz von Waaren mittelst Glücksspiels oder Ausspielung (Lotterie) kann von den Oberämtern und Kreisregierungen innerhalb ihrer für die Erlaubnißertheilung zu Lotterien und Glücksspielen geregelten Zuständigkeit (Ministerial-Verfügung vom 23. November 1872, betreffend die Lotterien und Glücksspiele, Reg.Blatt S. 386) bei Gelegenheit von Volksfesten, Märkten u. dergl. für den bei solchen Anläßen üblichen Absatz geringwerthiger Gegenstände und mit Beschränkung auf die Dauer solcher Anläße gestattet werden. Dabei sind jedoch alle bestehenden Vorschriften für die Veranstaltung von Glücksspielen und Lotterien (Ausspielungen) insbesondere hinsichtlich der Schätzung der Gewinnste, der Stempelung der Looße, der Überwachung der Loosziehung, der Sorge für die Entrichtung der Reichs-Stempelabgabe bezw. des Sportelansatzes und der Sicherung der Accise zu beobachten. Dies gilt namentlich auch bei denjenigen Ausspielungen, welche in sogenannten Glücksbuden veranstaltet werden.

Zu §. 57a Gew. O. (Art. 17 des Reichsgesetzes vom 6. August 1896).

§. 10.

Von dem Erforderniß der Vollendung des 25. Lebensjahres darf von der über die Ertheilung eines Wandergewerbescheins entscheidenden Behörde ausnahmsweise gegenüber solchen Personen abgesehen werden, welche volljährig sind und nachweislich in dem nächst

Digitized by Google

vorangegangenen Kalenderjahr einen Wandergewerbeschein für dasselbe Gewerbe erhalten haben. Der §. 66 Abs. 2 der Verfügung vom 9. November 1883 wird hiedurch ergänzt.

§. 11.

§. 68 der Verfügung vom 9. November 1883 wird aufgehoben. An seine Stelle tritt folgende Bestimmung:

Die Formulare, nach welchen die Wandergewerbescheine und die Gewerbelegitimationskarten der in §. 8 Abs. 2 und 3 gegenwärtiger Verfügung bezeichneten Handlungsreisenden auszustellen sind, sind durch Ziff. II und III der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 27. November 1896 (Reichsgesetzblatt S. 745) bestimmt.

Diese Formulare sind ausschließlich vom Revisorat des Ministeriums des Innern zu beziehen, und finden auf sie die Bestimmungen des §. 18 der Ministerial-Verfügung vom 19. September 1887, betreffend den Vollzug des Allgemeinen Sportelgesetzes (Reg.-Blatt S. 369), Anwendung.

Die Abgabe des muthmaßlichen für ein Kalenderjahr erforderlichen Bedarfs erfolgt im Dezember des vorangegangenen Jahrs.

Den Oberämtern wird anheimgegeben, einige Zeit vor dem Jahresschluß diejenigen, welche für das folgende Kalenderjahr Wandergewerbescheine zu erhalten wünschen, aufzufordern, ihre Gesuche zu einem bestimmten Termin vor dem Schluß des Jahres einzureichen.

Stuttgart, den 12. Dezember 1896.

Pischek.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend den Vollzug des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896.

Vom 23. Dezember 1896.

Unter Bezugnahme auf §. 1 der Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 17. November ds. Js., betreffend die Ausführung des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896 (Reg.Blatt S. 256), werden zum Vollzug dieses Gesetzes nachfolgende Bestimmungen getroffen:

Digitized by Google

Zu §. 1 des Gesetzes:

§. 1.

Die unmittelbare Aufsicht über die in Stuttgart bestehenden drei Börsen, nämlich die Effektenbörse, die Industrie- und Handelsbörse und die Landesproduktenbörse, wird der Handels- und Gewerbekammer zu Stuttgart übertragen.

Zu §. 2 des Gesetzes:

§. 2.

Bei der Stuttgarter Effektenbörse wird ein Staatskommissar bestellt, welcher diese Funktion im Nebenamt ausübt, wogegen bei der Industrie- und Handelsbörse, sowie bei der Landesproduktenbörse die Bestellung eines Staatskommissars mit Zustimmung des Bundesraths unterbleibt.

Zu §. 9 des Gesetzes:

§. 3.

Das für jede der drei Börsen zu bildende Ehrengericht besteht aus fünf Mitgliedern, welche von der Handels- und Gewerbekammer in Stuttgart je auf 3 Jahre aus ihrer Mitte gewählt werden.

Das Ehrengericht wählt wiederum aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

Für den Fall des Ausscheidens einzelner Mitglieder des Ehrengerichts werden von der Handels- und Gewerbekammer ebenso viele Ersatzmänner auf die gleiche Zeitdauer bestellt.

§. 4.

Die Vereidigung des beim ehrengerichtlichen Verfahren thätigen Protokollführers (§. 24 des Börsengesetzes) erfolgt, sofern nicht ein bereits staatlich beeidigter Protokollführer verwendet wird, durch den bei der Effektenbörse bestellten Staatskommissar.

Zu §. 30 des Gesetzes:

§. 5.

Bei der Effektenbörse werden Kursmakler ernannt. Ihre Bestellung und Entlassung erfolgt durch das Ministerium des Innern.

Digitized by Google

Dieselben werden vom Staatskommissar darauf vereidigt, daß sie die ihnen obliegenden Pflichten getreu erfüllen werden.

§. 6.

Weitere Bestimmungen über die Pflichten der Kursmakler, über die Organisation ihrer Vertretung, über ihr Verhältniß zum Staatskommissar und zu den Börsenorganen, sowie darüber, in welcher Weise die Beobachtung der Vorschrift des §. 32 Abs. 1 des Gesetzes zu überwachen ist, bleiben vorbehalten.

Stuttgart, den 23. Dezember 1896.

Pischek.

Bekanntmachung des K. Medizinalkollegiums, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Arzneitaxe vom 17. Dezember 1894.

Vom 16. Dezember 1896.

An der Arzneitaxe vom 17. Dezember 1894 (Reg.Blatt S. 343) sind mit Genehmigung des K. Ministeriums des Innern vom heutigen Tage nachstehende Aenderungen und Ergänzungen vorgenommen worden, welche unter Aufhebung der Bekanntmachung des K. Medizinalkollegiums vom 21. Dezember 1895, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Arzneitaxe vom 17. Dezember 1894 (Reg.Blatt S. 352), mit dem 1. Januar 1897 in Kraft treten und zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht werden.

Stuttgart, den 16. Dezember 1896.

Geßler.

Digitized by Google

I. Taxe der Arzneimittel.

Arzneitaxe v. 17. Dez. 1894.			M.	Pf.
Seite 5.	Acetanilidum	10 Gramm	—	15
		100 „	1	—
„	Acidum aceticum	10 „	—	5
		100 „ -Preis	fällt aus.	
„	— — dilutum	100 „	—	20
„	— arsenicosum . . . . . bis zu	10 „	—	20
		10 „	—	20
„	— carbolicum crudum Ph. G. ed. II . .	100 „	—	15
„	(Cresolum crudum fällt hier aus.)			
„	— citricum et subt. pulv.	10 „	—	15
		100 „	1	—
„	— hydrobromicum 25% . . . . . (1,208 pd. spec.)	10 „	—	20
6.	— salicylicum	10 „	—	30
„	— tartaricum et subt. pulv.	10 „ -Preis	fällt aus.	
		100 „	1	20
„	Aconitinum pur. pulv. . . . . bis zu	1 Centigramm	—	10
		1 „	—	10
		1 Decigramm	—	40
„	Adeps suillus	100 Gramm	—	60
„	Aloë et gross. mod. pulv.	100 „	—	40
7.	Apomorphinum hydrochloricum . . . bis zu	1 Centigramm	—	5
		1 „	—	5
„	Aqua creosolica	100 Gramm	—	15
8.	Atropinum salicylicum . . . . . bis zu	5 Centigramm	—	15
		1 Decigramm	—	30
„	— sulfuricum . . . . . bis zu	5 Centigramm	—	10
		1 Decigramm	—	20
„	Balsamum Peruvianum	10 Gramm	—	70
		100 „	5	—
		500 „	20	—
„	Bismutum salicylicum et subsalicylicum . . .	10 „	1	—
„	— subnitricum	10 „	—	60
„	— valerianicum	10 „	1	—

Digitized by Google

Arzneitaxe v. 17. Dez. 1894.				M.	Pf.
Seite 9.	Camphora	10	Gramm	—	10
„	— trit.	10	„	—	15
„	Cantharides pulv.	10	„	—	25
„	Cantharidinum	1	Decigramm	—	60
10.	Charta sinapisata	1	Blatt-Preis	fällt aus.	
		10	Blatt	—	80
„	Chrysarobinum	1	Gramm	—	20
„	Cocainum hydrochloricum	1	Decigramm	—	20
		1	Gramm	1	80
„	Codëinum	1	Decigramm	—	20
„	— phosphoricum	1	„	—	20
„	Coffeïnum (Coffeïnum citricum)	1	Gramm	—	20
„	— Natrio benzoicum	1	„	—	15
„	— — cinnamylicum	1	„	—	25
„	— — salicylicum	1	„	—	15
„	Collodium	10	„ -Preis	fällt aus.	
		100	„	—	50
11.	Cortex Citri Fructus conc. et gr. m. p.	10	„	—	5
„	— Condurango	100	„	—	60
„	Creolinum	100	„	—	50
		500	„ -Preis	fällt aus.	
„	Cresolum crudum	100	„	—	20
„	Crocus	1	„	—	35
„	— subt. pulv.	1	„	—	45
„	Cubebae subt. pulv.	10	„	—	10
12.	Diuretinum conf. Theobrominum Natrio salicylicum.				
14.	Extractum Senegae	1	„	—	15
15.	Flores Chamomillae	100	„	—	60
		500	„	2	20
„	— — conc. et gr. m. p.	100	„	—	60
		500	„	2	20
„	— Koso conc.	10	„	—	15
„	— — subt. pulv.	10	„	—	20
16.	Formaldehydum solutum	10	„	—	20
17.	Fructus Anisi stellati et gr. m. p.	100	„	—	90
„	— Colocynthidis c. et gr. m. p.	10	„	—	25

Digitized by Google

Arzneitaxe v. 17. Dez. 1894.				M.	Pf.
Seite 17.	Fructus Petroselini et gr. m. pulv.	10	Gramm	—	5
„	Galbanum subt. pulv.	10	„	—	15
„	Glycerinum	100	„	—	70
„	Guajacolum (liquidum)	10	„	1	—
„	— carbonicum	1	„	—	40
„	— purissimum cryst.	10	„	2	40
18.	Hydrargyrum bichloratum corrosiv. . . bis zu	1	„	—	10
		1	„	—	10
		10	„	—	20
		100	„	1	50
„	— bijodatum . . . . . bis zu	1	„	—	10
		1	„	—	10
„	— chloratum mite praep. . bis zu	1	„	—	5
		1	„	—	5
„	— — vap. par. . . bis zu	1	„	—	5
		1	„	—	5
„	— cyanatum . . . . . bis zu	1	„	—	10
		1	„	—	10
„	— jodatum . . . . . bis zu	5	Decigramm	—	5
		1	Gramm	—	10
„	Hydrargyrum nitricum oxydulatum . . bis zu	1	„	—	5
		1	„	—	5
„	— oxydatum praeparat. . . bis zu	1	„	—	5
		1	„	—	5
		10	„	—	25
„	— — via hum. par. . bis zu	1	„	—	5
		1	„	—	5
		10	„	—	25
„	— praecipitatum album . . bis zu	1	„	—	5
		1	„	—	5
		10	„	—	20
19.	Hydrogenium peroxydatum (medicinale) 10%	100	„	—	40
„	Hyoscinum hydrobromicum conf. Scopolaminum hydrobromicum.				
„	Jodoformium et subt. pulv. . . . . bis zu	1	„	—	15
		1	„	—	15

Digitized by Google

Arzneitaxe v. 17. Dez. 1894.				M.	Pf.
Seite 19.	Jodum . . . . . bis zu	1	Gramm	—	15
		1	„	—	15
„	Kalium chloricum et subt. pulv.	100	„	—	50
„	— jodatum	1	„	—	10
„	Kreosotum carbonicum	10	„	1	20
20.	Lactucarium	1	„	—	10
„	Liquor Cresoli saponatus	10	„	—	5
„	— Kalii acetici	100	„	—	80
21.	— Plumbi subacetici	10	„	—	5
		100	„	—	25
		500	„	—	80
„	Lithium salicylicum	1	„ -Preis	fällt	aus.
		10	„	—	60
„	Lycopodium	10	„	—	15
„	Lysolum	10	„	—	10
		100	„	—	60
„	Manganum sulfuricum	10	„	—	5
„	Manna (cannulata electa)	10	„	—	25
„	Mentholum	1	„	—	10
„	Morphinum hydrochloricum . . . . . bis zu	1	Decigramm	—	10
		1	„	—	10
		1	Gramm	—	60
„	— sulfuricum . . . . . bis zu	1	Decigramm	—	10
		1	„	—	10
		1	Gramm	—	60
„	Moschus	1	Centigramm	—	20
22.	Natrium salicylicum	10	Gramm	—	25
		100	„	1	80
		500	„	6	—
23.	Oleum Cinnamomi (Cassiae)	1	„	—	10
		10	„ -Preis	fällt	aus.
„	— Foeniculi	10	„	—	40
„	— Jecoris Aselli flav. et rubr.	100	„	—	40
		500	„	1	80
„	— — — vap. par. (Pharm. German.)	100	„	—	50
		500	„	2	20

Digitized by Google

Arzneitaxe v. 17. Dez. 1894.			M.	Pf.
Seite 23.	Oleum Lauri	100 Gramm	—	50
„	— ligni santalini (citrin.)	10 „	1	—
„	— Olivarum	100 „	—	50
24.	— Rosmarini	10 „	—	30
„	— Valerianae	1 „	—	20
„	Panis amylaccus rot. et quadr. incl Grundtaxe cfr. § 11	10 Dosen	—	5
		100 „	—	35
„	Paraacetphenetidinum conf. Phenacetinum.			
„	Paraffinum liquidum	100 Gramm	—	40
		500 „	1	40
„	— solidum	100 „	—	50
		500 „	1	70
„	Pastilli Hydrargyri bichlorati . . à 0,5 Gramm	1 Stück	—	5
		10 „	—	30
„	„ „ „ . . à 1,0 „	1 „	—	5
		10 „	—	40
„	Pepsinum	1 Gramm-Preis	fällt aus.	
		10 „	—	60
„	Phenacetinum (syn. Paraacetphenetidinum) . .	1 „ -Preis	fällt aus.	
		10 „	—	60
„	Phosphorus . . . . . bis zu	1 „	—	20
		jedes weitere Gr.	—	5
„	Physostigminum salicylicum	1 Centigramm	—	15
		1 Decigramm	—	75
„	— sulfuricum	1 Centigramm	—	15
		1 Decigramm	—	75
„	Pilocarpinum hydrochloricum	1 Centigramm	—	15
		1 Decigr.-Preis	fällt aus.	
25.	Pilulae Kreosoti	10 Stück	—	10
„	Pyrogallolum	1 Gramm	—	10
„	Radix Angelicae conc. et gr. m. p.	100 „	—	35
26.	— Ipecacuanhae c. et gr. m. p.	1 „	—	10
		10 „	—	60
„	— — subt pulv.	1 „	—	10
		10 „	—	70

Digitized by Google

Arzneitaxe v. 17. Dez. 1894.				M.	Pf.
Seite 26.	Radix Levistici conc. et gr. m. p.	10	Gramm-Preis	fällt	aus.
		100	„	—	35
„	— Senegae conc. et gr. m. p.	10	„	—	20
„	Resorcinum (resublimatum)	1	„	—	10
27.	Rhizoma Hydrastis conc.	10	„	—	10
„	— Zedoariae conc. et gr. m. p.	100	„	—	35
„	— Zingiberis conc. et gr. m. p.	100	„	—	50
„	Saccharinum	1	„	—	25
„	Saccharum Lactis subt. pulv.	100	„	—	60
„	Salolum	1	„	—	10
„	Santoninum	1	„	—	10
		10	„	—	60
„	Scopolaminum hydrobromicum bis zu	1	Centigramm	—	20
		1	„	—	20
„	Semen Arecae subt. pulv.	100	Gramm	—	50
28.	— Strophanti	10	„	—	50
„	Sparteinum sulfuricum cryst.	1	Decigr.-Preis	fällt	aus.
		1	Gramm	—	80
29.	Spiritus 0,830—0,834 pd. spec.	100	„	—	20
„	— dilutus 0,892—0,896 pd. spec.	100	„	—	15
30.	Strychninum nitricum bis zu	1	Decigramm	—	10
		1	„	—	10
		1	Gramm	—	40
„	Succus Liquiritiae depuratus	10	„	—	30
„	Sulfonalum	1	„	—	15
31.	Thallinum sulfuricum	1	„	—	80
„	— tartaricum	1	„	—	80
„	Theobrominum Natrio salicylicum (Diuretinum)	1	„	—	30
„	Thymolum	1	„	—	10
„	Tinctura Chinae composita	10	„	—	15
		100	„	1	20
		500	„	3	—
32.	— Moschi	1	„	—	35
„	— Rhei vinosa	10	„	—	15
		100	„	1	20
		500	„	3	—

Digitized by Google

Arzneitaxe v. 17. Dez. 1894.			M.	Pf.
Seite 32.	Trionalum	1 Gramm	—	30
33.	Tubera Salep. subt. pulv.	10 „	—	20
		100 „	1	50
„	Unguentum Cantharidum pr. us. vet. et sec. Pharm. Württ.	10 „	—	20
		100 „	1	40
„	Veratrinum . . . . . bis zu	1 Decigramm	—	10
		1 „	—	10
		1 Gramm-Preis	fällt	aus.
34.	Zincum valerianicum	1 „	—	10

II. Taxe der homöopathischen Arzneimittel.

Arzneitaxe v. 17. Dez. 1894.			M.	Pf.
Seite 36.	**Milchzucker,** reiner präparierter	100 Gramm	—	60

III. Taxe der Arbeiten.

Arzneitaxe v. 17. Dez. 1894.		M.	Pf.
Seite 37.	A. Grundtaxe etc.		
Zweiter Absatz:	Für die Abgabe eines einfachen Arzneimittels, wie einer Droge, eines chemischen oder galenischen Präparates, zugleich als Grundtaxe bei Abtheilung derselben auch im gepulverten Zustand bis zum Gewicht von 50 Gramm, dürfen einschliesslich der Abzählung von Kapseln, Pastillen, Pillen, Pulvern, Tropfen, Blutegeln etc. nur angerechnet werden	—	10
	B. Zuschläge zur Grundtaxe etc.		
Seite 38.	II. Für die Abtheilung von Arzneiformen. Für Aetzstifte, Bacillen, Bougies, Cereoli, Suppositorien und Vaginalkugeln jedes Stück	—	5

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

Digitized by Google

Register

über

das Regierungsblatt für das Königreich Württemberg.

vom Jahr 1896.

I.

Chronologisches Verzeichniß der im Jahrgang 1896 des Regierungsblattes enthaltenen Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen.

Dezember 1895.

24. Civilkammer des Landgerichts Tübingen. Bekanntmachung, betreffend das Familienstatut des Rittergutsbesitzers Ludwig Wagner von Frommenhausen, Generallieutenants z. D. in Stuttgart. 2.

27. Gesetz, betreffend einen Nachtrag zum Finanzgesetz für die Finanzperiode 1895/97. 1.

Januar.

5. Königliche Verordnung, betreffend die Abänderung der Königlichen Verordnung vom 13. Februar 1877 über die Zuständigkeit der Behörden und Beamten zur Verhängung von Ordnungsstrafen gegen die ihnen untergebenen Beamten. 3.

7. Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Königlichen Eisenbahnverwaltung zur Erwerbung des für den Bau einer Eisenbahn von Lauffen am Neckar nach Güglingen erforderlichen Grundeigenthums im Wege der Zwangsenteignung. 4.

9. Ministerien des Innern und des Kriegswesens. Bekanntmachung, betreffend die Vergütung für die Naturalverpflegung der Truppen für das Jahr 1896. 11.

15. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Vollziehung des Reichsgesetzes vom $\frac{23. \text{ Juni } 1880}{1. \text{ Mai } 1894}$ über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen und des Ausführungsgesetzes vom 20. März 1881. 11.

Digitized by Google

16. Königliche Verordnung, betreffend die Veröffentlichung des Staatsvertrags zwischen Württemberg und Bayern vom 31. Oktober 1895 über die Herstellung einer weiteren Verbindung zwischen den beiderseitigen Staatseisenbahnen. 5.
16. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend Maßregeln zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche. 24.
20. Ebendasselbe. Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an den Verschönerungsverein Tübingen. 24.
22. Ministerien des Innern und des Kriegswesens. Bekanntmachung, betreffend eine Aenderung des Verzeichnisses der Civilvorsitzenden der Ersatzkommissionen. 27.
28. Ministerien des Innern und des Kriegswesens. Bekanntmachung, betreffend Abänderungen der Landwehr-Bezirks-Eintheilung für das Deutsche Reich. 28.

Februar.

3. Königliche Verordnung, betreffend die Mitwirkung der Staats- und Gemeindebehörden in dem Disciplinarverfahren gegen evangelische Geistliche. 25.
3. Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Königlichen Eisenbahnverwaltung zur Erwerbung des für den Bau einer Eisenbahn von Schussenried nach Buchau erforderlichen Grundeigenthums im Wege der Zwangsenteignung. 31.
10. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend eine Aenderung in der Person des Württembergischen Hauptagenten der Lebensversicherungsgesellschaft Union Assurance Society in London. 33.
12. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten. Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an die Sterbekasse für Angestellte der Königlichen Verkehrsanstalten. 32.
18. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichts. 33.
21. Ebendasselbe. Verfügung, betreffend Maßregeln zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche. 35.
26. Ministerien des Innern und des Kriegswesens. Bekanntmachung, betreffend ein zweites Nachtragsverzeichniß der zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten höheren Lehranstalten. 41.

März.

3. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Vollziehung des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874. 44.
4. Ebendasselbe. Verfügung, betreffend die Umlage zur Bestreitung der Entschädigung für auf polizeiliche Anordnung getödtete, oder vor Ausführung der Tödtungsanordnung gefallene Thiere, sowie zur Bestreitung der Entschädigung für an Milzbrand und an Maul- und Klauenseuche gefallene Thiere 45.

Digitized by Google

5. Ministerien des Innern und der Finanzen. Bekanntmachung, betreffend den Handel mit denaturirtem Branntwein. 45.
10. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend den Vollzug der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien, vom 4. März 1896 (Reichsgesetzblatt S. 55). 50.
13. Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Bietigheim zur Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. 49.
16. Ministerien des Innern und des Kriegswesens. Bekanntmachung, betreffend eine versuchsweise Abänderung der Landwehrbezirks-Eintheilung für das Deutsche Reich. 51.
17. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Unfallversicherung der bei Regiewegund sonstigen Regietiefbauten der Amtskörperschaften und Gemeinden beschäftigten Personen. 52.
17. Civilkammer des Landgerichts Heilbronn. Bekanntmachung, betreffend zwei von dem verstorbenen Rittergutsbesitzer Freiherrn Richard von Reischach errichtete Familienfideikommisse und ein im Zusammenhang damit von dem Rittergutsbesitzer Freiherrn Hugo von Reischach errichtetes Familienstatut. 70.
18. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Anstalten für Schwachsinnige und Epileptische. 53.
24. Sämmtliche Ministerien. Bekanntmachung, betreffend die den Militäranwärtern im Württembergischen Staatsdienst vorbehaltenen Stellen, sowie die zur Anstellung von Militäranwärtern verpflichteten Württembergischen Privateisenbahnen. 58.
25. Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Neresheim zur Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. 57.

April.

7. Justizministerium. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Mitgliedern des musikalischen Sachverständigenvereins für Württemberg, Baden und Hessen. 74.
7. Ebendasselbe. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines stellvertretenden Mitglieds des gewerblichen Sachverständigenvereins für Württemberg, Baden und Hessen. 74.
14. Königliche Verordnung, betreffend den Wiederzusammentritt der Stände. 73.
14. Ministerien der Justiz und des Innern. Verfügung, betreffend die Entmündigung von Geisteskranken. 75.
15. Ministerien des Innern und des Kriegswesens. Bekanntmachung, betreffend Abänderungen der Landwehrbezirks-Eintheilung für das Deutsche Reich. 81.
17. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten. Bekanntmachung, betreffend die Konzessionsertheilung zum Bau und Betrieb einer schmalspurigen Nebeneisenbahn von Möhringen auf den Fildern einerseits nach Vaihingen auf den Fildern, andererseits über Echterdingen und Bernhausen nach Neuhausen auf den Fildern. 78.
21. Ministerien der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern und der

Digitized by Google

Finanzen. Bekanntmachung, betreffend eine Uebereinkunft mit der Großherzoglich Badischen Regierung über die Gewährung der Rechtshilfe auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts. 83.
29. Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, des Innern und der Finanzen. Verfügung, betreffend die Hafen- und Zollhofsordnung für Friedrichshafen und Langenargen, sowie die Bestimmungen für die öffentlichen Anlandestellen zu Kreßbronn, Eriskirch-Schwedi, Schloß Friedrichshafen und Fischbach. 85.

Mai.

5. Justizministerium. Verfügung, betreffend den Körper- und Gesundheitszustand der in die höheren Strafanstalten einzuliefernden Personen. 111.
5. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend eine neue Redaktion der Grundbestimmungen der Württembergischen Sparkasse. 114.
12. Ministerien des Innern und des Kriegswesens. Bekanntmachung, betreffend die Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in Chile. 131.
16. Justizministerium. Verfügung, betreffend die Eheschließungen von Württembergern in Ungarn. 130.
19. Gesetz, betreffend die Ausfertigung der Staatsschuldscheine. 127.
19. Gesetz, betreffend die Beschaffung von Geldmitteln für den Bau von Eisenbahnen und für außerordentliche Bedürfnisse der Eisenbahnverwaltung in dem Rechnungsjahr 1896/97. 128.
19. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an den evangelischen Verein in Tuttlingen. 132.
25. Gesetz, betreffend einen zweiten Nachtrag zum Finanzgesetz für die Finanzperiode 1895/97. 133.
30. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten. Verfügung, betreffend die Abänderung der Württembergischen Postordnung vom 27. Juni 1892. 134.

Juni.

10. Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Filderbahn-Gesellschaft in Stuttgart zur Erwerbung des für den Bau einer Nebeneisenbahn von Möhringen a. F. einerseits nach Vaihingen a. F., andererseits nach Neuhausen a. F. erforderlichen Grundeigenthums im Wege der Zwangsenteignung. 135.
10. Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Ulm zur Erwerbung des für die Vergrößerung des neuen Friedhofs in den Wannenäckern auf Markung Ulm erforderlichen Grundeigenthums im Wege der Zwangsenteignung. 137.
15. Ministerien der Justiz und des Innern. Verfügung, betreffend die Erledigung von Ersuchen Königlich Niederländischer Behörden um Beschlagnahmen in Strafsachen. 139.
22. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens. Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an das Württembergische Lutherstift (Pfarrköhneheim) in Stuttgart. 140.
25. Finanzministerium. Bekanntmachung, betreffend die veränderte Benennung der Staatsschuldenzahlungskasse und der Staatsschuldenzahlungskassenbuchhalter. 140.

Digitized by Google

25. Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen. Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Befugniß der Württembergischen Notenbank in Stuttgart zur Ausgabe von Banknoten. 142.
28. Königliche Verordnung, betreffend die Abänderung der Königlichen Verordnung vom 13. Februar 1877 über die Zuständigkeit der Behörden und Beamten zur Verhängung von Ordnungsstrafen gegen die ihnen untergebenen Beamten. 141.
30. Ministerien des Innern und des Kriegswesens. Bekanntmachung, betreffend das Gesammtverzeichniß der zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten. 142.

Juli.

3. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Frachtermäßigung für Musterkoffer von Handlungsreisenden auf österreichischen Eisenbahnen. 168.
3. Ebendasselbe. Bekanntmachung, betreffend die Beglaubigung von Fischversandtgefäßen für den Eisenbahnverkehr. 172.
9. Ebendasselbe. Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an die Alexandrinenpflege in Hochberg, OA. Waiblingen. 174.
15. Ebendasselbe. Bekanntmachung, betreffend den Bestand der Aichämter. 174.
17. Sämmtliche Ministerien. Bekanntmachung, betreffend die Bestimmungen über die Anstellung der Militäranwärter im Civilstaatsdienst. 173.
20. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens. Verfügung, betreffend eine Revision der organischen Bestimmungen für die Kunstschule. 174.
24. Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Theilgemeinde Blaufelden, OA. Gerabronn, zur Erwerbung des für die Korrektion des Huttenbachs und der Huttenbachstraße im Etter Blaufelden erforderlichen Grundeigenthums im Wege der Zwangsenteignung. 185.

August.

18. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend den Bestand der Aichämter. 187.
31. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend das Ausscheiden des Fleischergewerbes aus der Nahrungsmittel-Industrie-Berufsgenossenschaft und die Bildung einer besonderen Berufsgenossenschaft für dasselbe. 187.

September.

1. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an den Evangelischen Herbergsverein Tübingen. 188.
8. Finanzministerium. Verfügung, betreffend die Errichtung von Grenzsteuerämtern. 204.
9. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Abgabe von Arzneimitteln. 189.
10. Ebendasselbe. Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an den Württembergischen Landesverein vom Rothen Kreuz in Stuttgart. 203.

Digitized by Google

21. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an die Kleinkinderpflege in Gerhausen, OA. Blaubeuren. 236.
22. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten. Bekanntmachung, betreffend den Rang der Betriebsinspektions-Assistenten. 236.
24. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend eine Aenderung in der Person des Württembergischen Hauptagenten der Eidgenössischen Transportversicherungsgesellschaft in Zürich. 236.
26. Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Kupferzell, O.A.Oehringen, zur Erwerbung des für die Korrektion des vereinigten Feß- und Liebenbachs innerhalb des Ortes Kupferzell und zur Herstellung eines Fußwegs erforderlichen Grundeigenthums im Wege der Zwangsenteignung. 205.
30. Ministerien der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten (Abtheilung für die Verkehrsanstalten), des Innern, des Kriegswesens und der Finanzen. Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile. 206.
30. Ebendieselben. Verfügung, betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile. 232.

Oktober.

1. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Feststellung des Ranges der Gewerbeinspektoren und des Landesfeuerlöschinspektors. 236.
2. Finanzministerium. Verfügung, betreffend die Errichtung eines Grenzsteueramts. 237.
6. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an den Altenverein des Sonderbunds in Stuttgart. 237.
6. Ministerien des Innern und des Kriegswesens. Bekanntmachung, betreffend eine Aenderung des Verzeichnisses der Civilvorsitzenden der Ersatzkommissionen. 239.
12. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Anordnung neuer Abgeordnetenwahlen für die Oberamtsbezirke Cannstatt und Saulgau. 241.
17. Finanzministerium. Verfügung, betreffend die Errichtung eines Grenzsteueramts. 242.
19. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend den gewerbsmäßigen Betrieb des Handels mit ländlichen Grundstücken. 245.
19. Ebendasselbe. Verfügung, betreffend den Geschäftsbetrieb der gewerbsmäßigen Vermittlungsagenten für Verträge über ländliche Grundstücke. 247.
23. Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Theilgemeinde Kornberg, Gemeinde Oberroth, OA. Gaildorf, zur Erwerbung des für die Erstellung einer Nachbarschaftsstraße vom Roththal nach Kornberg erforderlichen Grundeigenthums im Wege der Zwangsenteignung. 243.
23. Justizministerium. Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an die Stabspfleger Schwarz'sche Familienstiftung in Vaihingen a. E. 244.
30. Ministerien des Innern, des Kriegswesens und der Finanzen. Verfügung, betreffend die Mitwirkung der Grenzaufsichtsbeamten bei der Ermittlung und Festnahme von Fahnenflüchtigen. 251.

Digitized by Google

November.

2. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Anordnung einer neuen Abgeordnetenwahl für den Oberamtsbezirk Gmünd. 252.

9. Justizministerium. Bekanntmachung, betreffend den Abonnementspreis für das Regierungsblatt und für das Reichsgesetzblatt auf das Kalenderjahr 1897. 256.

10. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an die Schützengilde in Heilbronn. 256.

17. Ministerien der Justiz und des Innern. Verfügung, betreffend die Ausführung des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896. 256.

19. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die veränderte Eintheilung der landwirthschaftlichen Gauverbände. 257.

19. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Unfallversicherung der Regie-Wegbauarbeiter der Amtskörperschaften und Gemeinden. 257.

25. Königliche Verordnung, betreffend den Wiederzusammentritt der Stände. 255.

Dezember.

2. Ministerien des Innern und des Kriegswesens. Bekanntmachung, betreffend ein Nachtragsverzeichnis der zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten. 315.

4. Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, des Innern und der Finanzen. Bekanntmachung, betreffend die Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz, die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Ausland betreffend, vom 20. Juli 1879. 263.

4. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Umlage des Gebäudebrandschadens für das Jahr 1897. 318.

7. Ebendasselbe. Verfügung, betreffend eine Abänderung der Verfügung über die Herstellung von Feuerungs-Einrichtungen vom 23. November 1882. 318.

11. Ebendasselbe. Bekanntmachung, betreffend den Prämientarif für die Versicherungsanstalt der Tiefbau-Berufsgenossenschaft. 321.

12. Ebendasselbe. Verfügung, betreffend den Vollzug der Gewerbeordnung. 322.

16. Medizinalkollegium. Bekanntmachung, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Arzneitaxe vom 17. Dezember 1894. 330.

20. Gesetz, betreffend die Umwandlung der 4%igen Staatsanlehen aus den Jahren 1875 bis 1887 in eine 3½%ige Schuld. 259.

23. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend den Vollzug des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896. 328.

Digitized by Google

II.

Alphabetisches Sachregister.

A.

Abgaben s. Steuerwesen, Verbrauchsabgaben.
Abgeordnete, Abgeordnetenwahlen s. Landtag.
Abonnementspreis für das Regierungsblatt und für das Reichsgesetzblatt auf das Kalenderjahr 1897. Bekanntmachung des Justizministeriums vom 9. November 1896. 256.
Abtheilungs-Ingenieure. Strafbefugniß der Vorstände der Straßen- und Wasserbau-Inspektionen gegen dieselben. 4.
Aerztliche Zeugnisse s. Militärwesen.
Agenten s. Vermittlungsagenten und Versicherungsgesellschaften.
Aichwesen. Ermächtigung des Aichamts Rottweil zur Beglaubigung von Fischversandtgefäßen für den Eisenbahnverkehr. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 3. Juli 1896. 172.
Bestand der Aichämter. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 15. Juli 1896 (Aufhebung des Faßaichamts Nußdorf) 174 und vom 18. August 1896 (Errichtung eines Aichamts in Onstmettingen). 187.
Alexandrinenpflege in Hochberg, O.A. Waiblingen. Verleihung der juristischen Persönlichkeit. 174.
Altenverein des Sonderbunds Stuttgart. Verleihung der juristischen Persönlichkeit. 237.
Amtskörperschaften s. Unfallversicherung.
Anlandestellen, öffentliche, am Bodensee s. Hafenordnung.
Anstalten für Schwachsinnige und Epileptische. (Aufnahme von Pfleglingen, Betrieb und Ueberwachung der Anstalten.) Verfügung des Ministeriums des Innern vom 18. März 1896. 53.
Apotheken s. Arzneien.
Arbeiterversicherung s. Unfallversicherung.
Arzneien, Arzneitaxe. Abgabe von Arzneimitteln. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 9. September 1896. 189.
Abänderung und Ergänzung der Arzneitaxe vom 17. Dezember 1894. Bekanntmachung des Medizinalkollegiums vom 16. Dezember 1896. 330.
Ausland s. Niederlande und Ungarn.
Auslieferung. Ersuchen Königlich Niederländischer Behörden um Beschlagnahmen in Strafsachen sind nur bei Auslieferungen auszuführen. 139.
Ausspielung von Waaren im Umherziehen. Ausstellung von Wandergewerbescheinen hiezu. 327.

B.

Baden. Uebereinkunft mit der Großherzoglich Badischen Regierung über die Gewährung der Rechtshilfe auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts. Bekanntmachung der Ministerien der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen vom 21. April 1896. 83.

Digitized by Google

Bäckereien. Vollzug der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien, vom 4. März 1896 (Reichsgesetzblatt S. 55). Verfügung des Ministeriums des Innern vom 10. März 1896. 50.

Banknoten. Verlängerung der Befugniß der Württembergischen Notenbank in Stuttgart zur Ausgabe von Banknoten. Bekanntmachung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 25. Juni 1896. 142.

Baupolizei. Abänderung der Verfügung über die Herstellung von Feuerungs-Einrichtungen vom 23. November 1882. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 7. Dezember 1896. 318.

Bauunfallversicherung s. Unfallversicherung.

Bayern. Veröffentlichung des Staatsvertrags zwischen Württemberg und Bayern vom 31. Oktober 1895 über die Herstellung einer weiteren Verbindung zwischen den beiderseitigen Staatseisenbahnen. Königliche Verordnung vom 16. Januar 1896. 5.

Beamte s. Ordnungsstrafen und Rangordnung.

Berufsgenossenschaften s. Unfallversicherung.

Beschlagnahmen. Erledigung von Ersuchen Königlich Niederländischer Behörden um Beschlagnahmen in Strafsachen. Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 15. Juni 1896. 139.

Betriebsinspektions-Assistenten. Deren Rang. 236.

Biersteuer s. Verbrauchsabgaben.

Bietigheim s. Verbrauchsabgaben.

Blaufelden. Ermächtigung der Theilgemeinde Blaufelden, O.A. Gerabronn, zur Erwerbung des für die Korrektion des Huttenbachs und der Huttenbachstraße im Etter Blaufelden erforderlichen Grundeigenthums im Wege der Zwangsenteignung. Königliche Verordnung vom 24. Juli 1896. 185.

Bodenseeschiffahrt. Hafen- und Zollhofsordnung für Friedrichshafen und Langenargen, sowie Bestimmungen für die öffentlichen Anlandestellen zu Kreßbronn, Eriskirch-Schwedi, Schloß Friedrichshafen und Fischbach. Verfügung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, des Innern und der Finanzen vom 29. April 1896. 85.

Börsenregister. Dasselbe wird bei dem Amtsgericht Stuttgart-Stadt geführt. 256.

Börsenwesen. Ausführung des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896. Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 17. November 1896. 256.

Vollzug des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 23. Dezember 1896. 328.

Brandschaden s. Umlage.

Branntwein s. Denaturirter Branntwein.

Buchau-Schussenried (Eisenbahnbau) s. Zwangsenteignung.

C.

Chemische Präparate. Begutachtung des Handels mit solchen durch das Oberamtsphysikat. 323.

Digitized by Google

Chile s. Militärwesen.
Civilvorsitzende der Ersatzkommissionen. Aenderung des Verzeichnisses derselben. 27 und 239.

D.

Denaturirter Branntwein. Handel mit solchem. Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 5. März 1896. 45.
Detailreisen. Ausnahmen vom Verbot desselben. 326.
Diphtherieserum. Abänderung der Ministerialverfügung vom 11. Februar 1895. 195.
Disciplinarstrafen s. Ordnungsstrafen.
Disciplinarverfahren gegen evangelische Geistliche s. Evangelische Geistliche.
Drogen und Präparate. Abgabe derselben als Heilmittel. 189.
Beguachtung des Handels mit solchen durch das Oberamtsphysikat. 323.

E.

Effektenbörse in Stuttgart. Deren Organisation. 329.
Ehefähigkeitsattest für die Eheschließungen von Württembergern in Ungarn. 131.
Eheschließung von Württembergern in Ungarn. Verfügung des Justizministeriums vom 16. Mai 1896. 130.
Eichwesen s. Aichwesen.
Eidgenössische Transportversicherungsgesellschaft in Zürich. Aenderung in der Person des Württembergischen Hauptagenten. 236.
Einjährig-freiwilliger Militärdienst. Zweites Nachtragsverzeichniß der zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten höheren Lehranstalten. Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 26. Februar 1896. 41.
Gesammtverzeichniß darüber. Bekanntmachung derselben Ministerien vom 30. Juni 1896. 142.
Nachtragsverzeichniß hiezu. Bekanntmachung derselben Ministerien vom 2. Dezember 1896. 315.
Einlieferung in höhere Strafanstalten s. Strafvollstreckung.
Eisenbahnen, Eisenbahnbauten und Eisenbahnverkehr s. Verkehrsanstalten und Zwangsenteignung.
Entmündigung von Geisteskranken. (Verfahren bei der Stellung des Antrags auf Entmündigung durch die Staatsanwaltschaft.) Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 14. April 1896. 75.
Entschädigung für auf polizeiliche Anordnung getödtete, oder vor Ausführung der Tödtungsanordnung gefallene Thiere, sowie zur Bestreitung der Entschädigung für an Milzbrand und an Maul- und Klauenseuche gefallene Thiere. Umlage zur Bestreitung derselben. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 4. März 1896. 45.
Epileptische s. Anstalten für Schwachsinnige und Epileptische.

Digitized by Google

Ersatzwesen s. Militärwesen.
Evangelische Geistliche. Mitwirkung der Staats- und Gemeindebehörden in dem Disciplinarverfahren gegen evangelische Geistliche. Königliche Verordnung vom 3. Februar 1896. 25.
Evangelischer Herbergsverein Tübingen. Verleihung der juristischen Persönlichkeit. 188.
Evangelischer Verein in Tuttlingen. Verleihung der juristischen Persönlichkeit. 132.

F.

Fahnenflüchtige. Mitwirkung der Grenzaufsichtsbeamten bei der Ermittlung und Festnahme von Fahnenflüchtigen. Verfügung der Ministerien des Innern, des Kriegswesens und der Finanzen vom 30. Oktober 1896. 251.
Familienfideikommiß. Zwei von dem verstorbenen Rittergutsbesitzer Freiherrn Richard von Reischach errichtete Familienfideikommisse und ein im Zusammenhang damit von dem Rittergutsbesitzer Freiherrn Hugo von Reischach errichtetes Familienstatut. Bekanntmachung der Civilkammer des Landgerichts Heilbronn vom 17. März 1896. 70.
Familienstatut des Rittergutsbesitzers Ludwig Wagner von Frommenhausen, Generallieutenants z. D. in Stuttgart. Bekanntmachung der Civilkammer des Landgerichts Tübingen vom 24. Dezember 1895. 2.
Familienstatut des Rittergutsbesitzers Freiherrn Hugo von Reischach. Bekanntmachung der Civilkammer des Landgerichts Heilbronn vom 17. März 1896. 70.
Feuerpolizei. Abänderung der Verfügung über die Herstellung von Feuerungs-Einrichtungen vom 23. November 1882. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 7. Dezember 1896. 318.
Filderbahn s. Verkehrsanstalten und Zwangsenteignung.
Finanzwesen. Gesetz, betreffend einen Nachtrag zum Finanzgesetz für die Finanzperiode 1895/97, vom 27. Dezember 1895. 1.
Gesetz, betreffend die Ausfertigung der Staatsschuldscheine, vom 19. Mai 1896. 127.
Gesetz, betreffend die Beschaffung von Geldmitteln für den Bau von Eisenbahnen und für außerordentliche Bedürfnisse der Eisenbahnverwaltung in dem Rechnungsjahr 1896/97, vom 19. Mai 1896. 128.
Gesetz, betreffend einen zweiten Nachtrag zum Finanzgesetz für die Finanzperiode 1895/97, vom 25. Mai 1896. 133.
Gesetz, betreffend die Umwandlung der 4 %igen Staatsanlehen aus den Jahren 1875 bis 1887 in eine 3½ %ige Schuld, vom 20. Dezember 1896. 259.
Fischversandtgefäße. Beglaubigung von Fischversandtgefäßen für den Eisenbahnverkehr. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 3. Juli 1896. 172.
Fleischereiberufsgenossenschaft. Ausscheiden des Fleischergewerbes aus der Nahrungsmittel-Industrie-Berufsgenossenschaft und die Bildung einer besonderen Berufsgenossenschaft für dasselbe. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 31. August 1896. 187.
Frachtermäßigung für Musterkoffer von Handlungsreisenden auf österreichischen Eisenbahnen. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 3. Juli 1896. 168.

Digitized by Google

Frauenspersonen. Strafvollzug gegen schwangere und säugende Frauenspersonen. 113.
Friedrichshafen-Lindau. Bau einer Verbindungsbahn s. Verkehrsanstalten.

G.

Gauverbände s. Landwirthschaftliche Gauverbände.
Gebäudebrandschadensumlage für das Jahr 1897. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 4. Dezember 1896. 318.
Geisteskranke. Entmündigung von solchen. (Vorschriften bei Stellung des Antrags durch die Staatsanwaltschaft.) Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 14. April 1896. 75.
Geistliche s. Evangelische Geistliche.
Gemeindebehörden. Deren Mitwirkung im Disciplinarverfahren gegen evangelische Geistliche. 25.
Gepäckstarif. Ermäßigung für Musterkoffer von Handlungsreisenden auf österreichischen Eisenbahnen. 168.
Gerhausen, Kleinkinderpflege. Verleihung der juristischen Persönlichkeit. 236.
Gesundheitspolizei s. Impfung.
Gesundheitszeugnisse für Handels-Vieh. (Formular.) 40.
Gewerbebetrieb s. Gewerbeordnung.
Gewerbegerichte. Errichtung eines Gewerbegerichts (in Hall). Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 18. Februar 1896. 33.
Gewerbeinspektoren. Deren Rang. 236.
Gewerbelegitimationskarten s. Gewerbeordnung.
Gewerbeordnung. Handel mit denaturirtem Branntwein. Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 5. März 1896. 45.

Vollzug der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend den Betrieb von Bäckereien und Conditoreien, vom 4. März 1896 (Beschränkung der Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen zur Nachtzeit). Verfügung des Ministeriums des Innern vom 10. März 1896. 50.

Der gewerbsmäßige Betrieb des Handels mit ländlichen Grundstücken. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 19. Oktober 1896. 245.

Geschäftsbetrieb der gewerbsmäßigen Vermittlungsagenten für Verträge über ländliche Grundstücke. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 19. Oktober 1896. 247.

Vollzug der Gewerbeordnung (Vollziehung der Gewerbeordnungsnovelle vom 6. August 1896 über einige einer besonderen Kontrole oder Beschränkung unterliegende Gewerbebetriebe; Ausstellung von Gewerbelegitimationskarten und Wandergewerbescheinen). Verfügung des Ministeriums des Innern vom 12. Dezember 1896. 322.
Gewerblicher Sachverständigenverein. Ernennung eines stellvertretenden Mitglieds. 74.
Glücksspiel s. Ausspielung.
Grenzaufsichtsbeamte. Deren Mitwirkung bei der Ermittlung und Festnahme von Fahnenflüch-

Digitized by Google

tigen. Verfügung der Ministerien des Innern, des Kriegswesens und der Finanzen vom 30. Oktober 1896. 251.

Grenzsteuerämter. Errichtung von solchen. Verfügung des Finanzministeriums vom 8. September 1896 (Meimsheim, Brackenheim, Frauenzimmern, Güglingen und Thamm) 204, vom 2. Oktober 1896 (Münster) 237 und vom 17. Oktober 1896 (Buchau). 242.

Grundstücke s. Ländliche Grundstücke und Zwangsenteignung.

Güglingen-Lauffen (Eisenbahnbau) s. Zwangsenteignung.

Güterhändler, Gütermakler. Deren Verpflichtung zur Führung von Geschäftsbüchern. 245 und 247.

H.

Hafen- und Zollhofsordnung für Friedrichshafen und Langenargen, sowie die Bestimmungen für die öffentlichen Anlandestellen zu Kreßbronn, Eriskirch-Schwedi, Schloß Friedrichshafen und Fischbach. Verfügung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, des Innern und der Finanzen vom 29. April 1896. 85.

Hall. Errichtung eines Gewerbegerichts. 33.

Handelsbörse. Organisation der Industrie- und Handelsbörse in Stuttgart. 329.

Handelswesen s. Börsenwesen, Gewerbeordnung, Handlungsreisende und Hausirhandel.

Handlungsreisende. Frachtermäßigung für Musterkoffer von Handlungsreisenden auf österreichischen Eisenbahnen. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 3. Juli 1896. 168.

Gewerbelegitimationsurkunden für ausländische Handlungsreisende. 326.

Hauptagenten. Aenderung in der Person des Württembergischen Hauptagenten der Lebensversicherungsgesellschaft Union Assurance Society in London. 33.

Desgleichen der Eidgenössischen Transportversicherungsgesellschaft in Zürich. 236.

Hausirhandel. Bestimmungen hinsichtlich der Ausstellung der Erlaubnißscheine hiezu. 324 ff.

Herbergsverein Tübingen, evangelischer. Verleihung der juristischen Persönlichkeit. 188.

J.

Impfung. Vollziehung des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 3. März 1896. 44.

Industrie- und Handelsbörse in Stuttgart. Deren Organisation. 329.

Invalide Verurtheilte. Strafvollzug gegen dieselben. 113.

Irrenanstalten. Verpflichtung der Vorstände derselben zur Auskunftsertheilung in Sachen der Entmündigung von Geisteskranken. 77.

Juristische Persönlichkeit. Verleihung derselben an:

den Verschönerungsverein Tübingen. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 20. Januar 1896. 24.

die Sterbekasse für Angestellte der Königlichen Verkehrsanstalten. Bekanntmachung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, vom 12. Februar 1896. 32.

Digitized by Google

den evangelischen Verein in Tuttlingen. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 19. Mai 1896. 132.

das Württembergische Lutherstift (Pfarrföhneheim) in Stuttgart. Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 22. Juni 1896. 140.

die Alexandrinenpflege in Hochberg, OA. Waiblingen. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 9. Juli 1896. 174.

den evangelischen Herbergsverein Tübingen. Bekanntmachung desselben Ministeriums vom 1. September 1896. 188.

den Württembergischen Landesverein vom Rothen Kreuz in Stuttgart. Bekanntmachung desselben Ministeriums vom 10. September 1896. 203.

die Kleinkinderpflege in Gerhausen, OA. Blaubeuren. Bekanntmachung desselben Ministeriums vom 21. September 1896. 236.

den Altenverein des Sonderbunds in Stuttgart. Bekanntmachung desselben Ministeriums vom 6. Oktober 1896. 237.

die Stabspfleger Schwarz'sche Familienstiftung in Vaihingen a. E. Bekanntmachung des Justizministeriums vom 23. Oktober 1896. 244.

die Schützengilde in Heilbronn. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 10. November 1896. 256.

K.

Kirchliche Disciplinargerichte s. Evangelische Geistliche.

Klauenseuche s. Viehseuchen.

Kleinkinderpflege in Gerhausen. Verleihung der juristischen Persönlichkeit. 236.

Kochöfen. Abgeänderte Vorschriften über die Feuerungseinrichtung an solchen. 319.

Körperschaften s. Unfallversicherung.

Konditoreien s. Bäckereien.

Kornberg. Ermächtigung der Theilgemeinde Kornberg, Gemeinde Oberroth, O.A. Gaildorf, zur Erwerbung des für die Erstellung einer Nachbarschaftsstraße vom Rothhal nach Kornberg erforderlichen Grundeigenthums im Wege der Zwangsenteignung. Königliche Verordnung vom 23. Oktober 1896. 243.

Krankenpflegeanstalten s. Anstalten für Schwachsinnige und Epileptische.

Kranke Verurtheilte. Strafvollzug gegen solche. 111.

Kunstschule. Revision der organischen Bestimmungen für die Kunstschule. Verfügung des Ministeriums des Kirchen und Schulwesens vom 20. Juli 1896. 174.

Kupferzell. Ermächtigung der Gemeinde Kupferzell, O.A. Oehringen, zur Erwerbung des für die Korrektion des vereinigten Feß- und Liebenbachs innerhalb des Ortes Kupferzell und zur Herstellung eines Fußwegs erforderlichen Grundeigenthums im Wege der Zwangsenteignug. Königliche Verordnung vom 26. September 1896. 205.

Digitized by Google

L.

Ländliche Grundstücke. Gewerbsmäßiger Betrieb des Handels mit ländlichen Grundstücken. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 19. Oktober 1896. 245.

Geschäftsbetrieb der gewerbsmäßigen Vermittlungsagenten für Verträge über ländliche Grundstücke. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 19. Oktober 1896. 247.

Landesfeuerlöschinspektor. Dessen Rang. 236.

Landesproduktenbörse. Deren Organisation. 329.

Landtag. Wiederzusammentritt der Stände. Königliche Verordnung vom 14. April 1896 73 und vom 25. November 1896. 255.

Anordnung neuer Abgeordnetenwahlen für die Oberamtsbezirke Cannstatt und Saulgau. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 12. Oktober 1896. 241.

Desgleichen für den Oberamtsbezirk Gmünd. Verfügung desselben Ministeriums vom 2. November 1896. 252.

Landwehrbezirkseintheilung für das Deutsche Reich. Abänderungen derselben. Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 28. Januar 1896 28, vom 16. März 1896 51 und vom 15. April 1896. 81.

Landwirthschaftliche Gauverbände. Veränderte Eintheilung (des Bezirksvereins Böblingen). Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 19. November 1896. 257.

Lauffen-Güglingen (Eisenbahnbau) s. Zwangsenteignung.

Lebensversicherungsgesellschaften s. Versicherungsgesellschaften.

Legitimationskarten. Zwecks Frachtermäßigung für Musterkoffer von Handlungsreisenden auf österreichischen Eisenbahnen. 171.

Zum Gewerbebetrieb im Umherziehen. 326 ff.

Liegenschaftsverkehr s. Ländliche Grundstücke.

Lindau-Friedrichshafen. Bau einer Verbindungsbahn. 6.

M.

Maaß- und Gewichtswesen s. Aichwesen.

Maschineningenieure und Maschineninspektoren für den Zugbeförderungsdienst. Deren Strafbefugniß. 141.

Maul- und Klauenseuche s. Viehseuchen.

Medizinalwesen. Vollziehung des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 3. März 1896. 44.

Anstalten für Schwachsinnige und Epileptische. Verfügung desselben Ministeriums vom 18. März 1896. 53.

Abgabe von Arzneimitteln. Verfügung desselben Ministeriums vom 9. September 1896. 189.

Abänderung und Ergänzung der Arzneitaxe vom 17. Dezember 1894. Bekanntmachung des Medizinalkollegiums vom 16. Dezember 1896. 330.

s. auch Viehseuchen.

Digitized by Google

Militäranwärter. Die den Militäranwärtern im Württembergischen Staatsdienst vorbehaltenen Stellen, sowie die zur Anstellung von Militäranwärtern verpflichteten Württembergischen Privateisenbahnen. Bekanntmachung sämmtlicher Ministerien vom 24. März 1896. 58.

Bestimmungen über die Anstellung der Militäranwärter im Civilstaatsdienst. Bekanntmachung sämmtlicher Ministerien vom 17. Juli 1896. 173.

Militärgerichtsbarkeit. Mitwirkung der Grenzaufsichtsbeamten bei der Ermittlung und Festnahme von Fahnenflüchtigen. Verfügung der Ministerien des Innern, des Kriegswesens und der Finanzen vom 30. Oktober 1896. 251.

Militärwesen. Vergütung für die Naturalverpflegung der Truppen für das Jahr 1896. Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 9. Januar 1896. 11.

Aenderung des Verzeichnisses der Civilvorsitzenden der Ersatzkommissionen. Bekanntmachung derselben Ministerien vom 22. Januar 1896. 27.

Abänderungen der Landwehrbezirkseintheilung für das Deutsche Reich. Bekanntmachungen derselben Ministerien vom 28. Januar 1896 28, vom 16. März 1896 51 und vom 15. April 1896. 81.

Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in Chile. Bekanntmachung derselben Ministerien vom 12. Mai 1896. 131.

Aenderung des Verzeichnisses der Civilvorsitzenden der Ersatzkommissionen. Bekanntmachung derselben Ministerien vom 6. Oktober 1896. 239.

Mitwirkung der Grenzaufsichtsbeamten bei der Ermittlung und Festnahme von Fahnenflüchtigen. Verfügung der Ministerien des Innern, des Kriegswesens und der Finanzen vom 30. Oktober 1896. 251.

s. auch Einjährig-freiwilliger Militärdienst.

Milzbrand s. Viehseuchen.

Möhringen — Vaihingen a. F. und Möhringen — Neuhausen a. F. (Eisenbahnbau) s. Verkehrsanstalten und Zwangsenteignung.

Musikalischer Sachverständigenverein. Ernennung von Mitgliedern. 74.

Musterkoffer s. Handlungsreisende.

N.

Nachtarbeit s. Bäckereien.

Nahrungsmittelindustrie-Berufsgenossenschaft. Ausscheiden des Fleischergewerbes aus der Nahrungsmittelindustrie-Berufsgenossenschaft und Bildung einer besonderen Berufsgenossenschaft für dasselbe. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 31. August 1896. 187.

Naturalverpflegung. Vergütung für die Naturalverpflegung der Truppen für das Jahr 1896. Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 9. Januar 1896. 11.

Neresheim s. Verbrauchsabgabe.

Neuhausen a. F. — Möhringen (Eisenbahnbau) s. Verkehrsanstalten und Zwangsenteignung.

Niederlande. Erledigung von Ersuchen Königlich Niederländischer Behörden um Beschlagnahmen

Digitized by Google

in Strafsachen. Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 15. Juni 1896. 139.

Notenbank s. Banknoten.

O.

Oefen mit Kochöffnungen. Vorschriften für deren Einrichtung. 319.

Oeffentliche Anlandestellen im Bodensee s. Hafenordnung.

Oeffentliches Recht. Rechtshilfe auf dem Gebiete desselben im Verkehr mit Baden. 83.

Oertliche Verbrauchsabgaben s. Verbrauchsabgaben.

Oesterreichische Eisenbahnen. Gewährung von Frachtermäßigung auf denselben für Musterkoffer von Handlungsreisenden. 168.

Ordnungsstrafen. Abänderung der Königlichen Verordnung vom 13. Februar 1877 über die Zuständigkeit der Behörden und Beamten zur Verhängung von Ordnungsstrafen gegen die ihnen untergebenen Beamten. Königliche Verordnungen vom 5. Januar 1896 (Strafbefugniß der Vorstände der Straßenbauinspektionen und der Wasserbauinspektion) 3 und vom 28. Juni 1896 (Strafbefugniß der Maschineninspektoren und Maschineningenieure für den Zugbeförderungsdienst). 141.

P.

Pfarröhneheim in Stuttgart s. Württembergisches Lutherstift.

Polizeiwesen. Vollziehung des Reichsgesetzes vom $\frac{22. \text{ Juni } 1880}{1. \text{ Mai } 1894}$ über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen und des Ausführungsgesetzes vom 20. März 1881. (Zuständigkeit der Behörden und Verfahren, Entschädigung für getödtete Thiere, Kosten.) Verfügung des Ministeriums des Innern vom 15. Januar 1896. 11.

Maßregeln zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche. (Aufhebung des §. 2 der Ministerialverfügung vom 27. Juli 1888 und der Ministerialverfügung vom 26. Januar 1889.) Verfügung desselben Ministeriums vom 16. Januar 1896. 24.

Maßregeln zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche. (Polizeiliche Beobachtung von Rindvieh- und Schweinetransporten, Gesundheitszeugnisse für Handelsvieh.) Verfügung desselben Ministeriums vom 21. Februar 1896. 35.

Handel mit denaturirtem Branntwein. Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 5. März 1896. 45.

Vollzug der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien, vom 4. März 1896 (Reichsgesetzblatt S. 55). Verfügung des Ministeriums des Innern vom 10. März 1896. 50.

Abgabe von Arzneimitteln. Verfügung desselben Ministeriums vom 9. September 1896. 189.

Gewerbsmäßiger Betrieb des Handels mit ländlichen Grundstücken. Verfügung desselben Ministeriums vom 19. Oktober 1896. 245.

Geschäftsbetrieb der gewerbsmäßigen Vermittlungsagenten für Verträge über ländliche Grundstücke. Verfügung desselben Ministeriums vom gleichen Tage. 247.

Digitized by Google

Postordnung. Abänderung der Württembergischen Postordnung vom 27. Juni 1892. Verfügung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, vom 30. Mai 1896. 134.

Präparate s. Drogen und Präparate.

Privateisenbahnen. Konzessionsertheilung zum Bau und Betrieb einer schmalspurigen Nebeneisenbahn von Möhringen a. F. einerseits nach Vaihingen a. F., andererseits über Echterdingen und Bernhausen nach Neuhausen a. F. Bekanntmachung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, vom 17. April 1896. 78.

s. auch Militäranwärter und Zwangsenteignung.

Q.

Quartierleistung s. Naturalverpflegung.

R.

Rangordnung. Rang der Betriebsinspektions-Assistenten. Bekanntmachung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, vom 22. September 1896. 236.

Feststellung des Ranges der Gewerbeinspektoren und des Landesfeuerlöschinspektors. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 1. Oktober 1896. 236.

Rechtshilfe. Uebereinkunft mit der Großherzoglich Badischen Regierung über die Gewährung der Rechtshilfe auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts. Bekanntmachung der Ministerien der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen vom 21. April 1896. 83.

Erledigung von Ersuchen Königlich Niederländischer Behörden um Beschlagnahmen in Strafsachen. Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 15. Juni 1896. 139.

Regiebauarbeiten der Amtskörperschaften und Gemeinden s. Unfallversicherung.

Regierungs- und Reichsgesetzblatt. Abonnementspreis für dieselben auf das Kalenderjahr 1897. Bekanntmachung des Justizministeriums vom 9. November 1896. 256.

von Reischach, Hugo, Freiherr. Gerichtliche Bestätigung eines Familienstatuts desselben. 70.

von Reischach, Richard, Freiherr. Gerichtliche Bestätigung eines Familienfideikommisses. 70.

Rothes Kreuz s. Württembergischer Landesverein vom Rothen Kreuz.

S.

Sachverständigenvereine. Ernennung von Mitgliedern des musikalischen Sachverständigenvereins für Württemberg, Baden und Hessen. Bekanntmachung des Justizministeriums vom 7. April 1896. 74.

Ernennung eines stellvertretenden Mitglieds des gewerblichen Sachverständigenvereins für Württemberg, Baden und Hessen. Bekanntmachung desselben Ministeriums vom gleichen Tage. 74.

Digitized by Google

Säugende Frauenspersonen. Strafvollzug gegen solche. 113.
Schauspielunternehmer. Erlaubnißertheilung zu deren Gewerbebetrieb. 322 f.
Schiffahrt auf dem Bodensee s. Bodenseeschiffahrt.
Schützengilde in Heilbronn. Verleihung der juristischen Persönlichkeit. 256.
Schulwesen. Revision der organischen Bestimmungen für die Kunstschule. Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 20. Juli 1896. 174.
Schussenried-Buchau (Eisenbahnbau) s. Zwangsenteignung.
Schwachsinnige. Aufnahme von Pfleglingen in die Anstalten für Schwachsinnige und Epileptische, Betrieb und Ueberwachung dieser Anstalten. 53.
Schwangere Frauenspersonen. Strafvollzug gegen solche. 113.
Schwarz'sche Familienstiftung in Vaihingen a. E. Verleihung der juristischen Persönlichkeit. 244.
Schweinetransporte s. Viehseuchen.
Sonderbund in Stuttgart, Altenverein. Verleihung der juristischen Persönlichkeit. 237.
Sparkasse s. Württembergische Sparkasse.
Spiritus s. Denaturirter Branntwein.
Staatsanlehen. Gesetz, betreffend die Beschaffung von Geldmitteln für den Bau von Eisenbahnen und für außerordentliche Bedürfnisse der Eisenbahnverwaltung in dem Rechnungsjahr 1896/97, vom 19. Mai 1896. 128.
Gesetz, betreffend die Umwandlung der 4%igen Staatsanlehen aus den Jahren 1875 bis 1887 in eine 3½%ige Schuld, vom 20. Dezember 1896. 259.
Staatsbeamte s. Ordnungsstrafen und Rangordnung.
Staatsbehörden. Deren Verpflichtung zur Mitwirkung im Disciplinarverfahren gegen evangelische Geistliche. 25.
Staatsdienst. Gesammtverzeichniß der den Militäranwärtern im württembergischen Civilstaatsdienst vorbehaltenen Stellen. 59 ff.
Veränderte Fassung der Bestimmungen über die Anstellung der Militäranwärter im Civilstaatsdienst. 173.
Staatseisenbahnen s. Verkehrsanstalten und Zwangsenteignung.
Staatsobligationen s. Staatsschuldscheine.
Staatsschuldenbuchhalter und Staatsschuldenkasse. Veränderte Benennung der Staatsschuldenzahlungskasse und der Staatsschuldenzahlungskassenbuchhalter. Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 25. Juni 1896. 140.
Staatsschuldscheine. Gesetz, betreffend die Ausfertigung der Staatsschuldscheine, vom 19. Mai 1896. 127.
Gesetz, betreffend die Umwandlung der 4%igen Staatsanlehen aus den Jahren 1875 bis 1887 in eine 3½%ige Schuld, vom 20. Dezember 1896. 259.
Staatsverträge s. Baden, Bayern und Niederlande.
Ständeversammlung s. Landtag.
Statistik. Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz vom 20. Juli 1879, die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Ausland betreffend. Bekanntmachung der

Digitized by Google

Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, des Innern und der Finanzen vom 4. Dezember 1896. 263.

Steckbriefnachrichten. Benützung der Strafregister zur Ermittlung steckbrieflich Verfolgter. 208, 231 und 233.

Sterbekasse für Angestellte der Königlichen Verkehrsanstalten. Verleihung der juristischen Persönlichkeit. 32.

Steuerwesen. Handel mit denaturirtem Branntwein. Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 5. März 1896. 45.

Errichtung von Grenzsteuerämtern. Verfügung des Finanzministeriums vom 8. September 1896 204, vom 2. Oktober 1896 237 und vom 17. Oktober 1896. 242.

Strafanstalten s. Strafvollstreckung.

Strafkisten. Anlegung solcher statt der Sammlung mehrerer dieselbe Person betreffender Vermerke. 207 und 232.

Strafnachrichten und Strafregister. Die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile. Bekanntmachung der Ministerien der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, des Innern, des Kriegswesens und der Finanzen vom 30. September 1896 (Abänderung der bundesräthlichen Verordnung vom 16. Juni 1882) 206 und Verfügung derselben Ministerien vom gleichen Tage (Abänderung und Ergänzung der Ministerialverfügung vom 18. September 1882). 232.

Strafvollstreckung. Berücksichtigung des Körper- und Gesundheitszustands der in die höheren Strafanstalten einzuliefernden Personen. Verfügung des Justizministeriums vom 5. Mai 1896. 111.

Strafurtheile s. Strafnachrichten.

Straßenbau s. Zwangsenteignung.

Straßenbau-Inspektionen. Strafbefugniß der Vorstände derselben. 4.

T.

Tiefbauarbeiten s. Unfallversicherung.

Tiefbau-Berufsgenossenschaft. Prämientarif für die Versicherungsanstalt der Tiefbau-Berufsgenossenschaft. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 11. Dezember 1896. 321.

Truppenverpflegung. Vergütung für die Naturalverpflegung der Truppen für das Jahr 1896. Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 9. Januar 1896. 11.

U.

Ueberarbeit. Beschränkung derselben in Bäckereien und Conditoreien. 50.

Ulm. Ermächtigung der Stadtgemeinde Ulm zur Erwerbung des für die Vergrößerung des neuen Friedhofs in den Wannenäckern auf Markung Ulm erforderlichen Grundeigenthums im Wege der Zwangsenteignung. Königliche Verordnung vom 10. Juni 1896. 137.

Umwandlung der 4%igen Staatsschuldscheine in 3½%ige. 259.

Digitized by Google

Unbedenklichkeits-Atteſt ſ. Ungarn.

Unfallverſicherung. Ausſcheiden des Fleiſchergewerbes aus der Nahrungsmittel-Induſtrie-Berufsgenoſſenſchaft und die Bildung einer beſonderen Berufsgenoſſenſchaft für dasſelbe. Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern vom 31. Auguſt 1896. 187.

Prämientarif für die Verſicherungsanſtalt der Tiefbau-Berufsgenoſſenſchaft. Bekanntmachung desſelben Miniſteriums vom 11. Dezember 1896. 321.

Ermächtigung nachſtehender Amtskörperſchaften und deren Gemeinden zur Uebernahme der Unfallverſicherung der von ihnen bei Regie-Wegarbeiten und ſonſtigen Regie-Tiefbauarbeiten beſchäftigten Perſonen auf eigene Rechnung. (Bekanntmachungen des Miniſteriums des Innern.)

Aalen und Reutlingen (17. März 1896). 52.

Backnang (19. November 1896). 257.

Ungarn. Eheſchließung von Württembergern in Ungarn. (Form für die Ausſtellung der Unbedenklichkeits- und Eheſähigkeits-Atteſte.) Verfügung des Juſtizminiſteriums vom 16. Mai 1896. 130.

Union Assurance Society in London. Aenderung in der Perſon des württembergiſchen Hauptagenten dieſer Geſellſchaft. Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern vom 10. Februar 1896. 33.

V.

Vaihingen a. F. — Möhringen a. F. (Eiſenbahnbau) ſ. Verkehrsanſtalten und Zwangsenteignung.

Verbrauchsabgaben. Ermächtigung der Stadtgemeinde Bietigheim zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. Königliche Verordnung vom 13. März 1896. 49.

Desgleichen der Stadtgemeinde Neresheim. Königliche Verordnung vom 25. März 1896. 57.

Verkehrsanſtalten. Veröffentlichung des Staatsvertrags zwiſchen Württemberg und Bayern vom 31. Oktober 1895 über die Herſtellung einer weiteren Verbindung zwiſchen den beiderſeitigen Staatseiſenbahnen. Königliche Verordnung vom 16. Januar 1896. 5.

Verleihung der juriſtiſchen Perſönlichkeit an die Sterbekaſſe für Angeſtellte der Königlichen Verkehrsanſtalten. Bekanntmachung des Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanſtalten, vom 12. Februar 1896. 32.

Konzeſſionsertheilung zum Bau und Betrieb einer ſchmalſpurigen Nebeneiſenbahn von Möhringen a. F. einerſeits nach Vaihingen a. F., andererſeits über Echterdingen und Bernhauſen nach Neuhauſen a. F. Bekanntmachung desſelben Miniſteriums vom 17. April 1896. 78.

Abänderung der Württembergiſchen Poſtordnung vom 27. Juni 1892. Verfügung desſelben Miniſteriums vom 30. Mai 1896. 134.

Frachtermäßigung für Muſterkoffer von Handlungsreiſenden auf öſterreichiſchen Eiſenbahnen. Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern vom 3. Juli 1896. 168.

Digitized by Google

Beglaubigung von Fischversandtgefässen für den Eisenbahnverkehr. Bekanntmachung desselben Ministeriums vom 3. Juli 1896. 172.

s. auch Schiffahrt, Viehseuchen und Zwangsenteignung.

Vermittlungsagenten für Verträge über ländliche Grundstücke. Deren Verpflichtung zur Führung von Geschäftsbüchern 2c. 248.

Verschönerungsverein Tübingen. Verleihung der juristischen Persönlichkeit. 24.

Versicherungsgesellschaften. Aenderung in der Person des Württembergischen Hauptagenten der Lebensversicherungsgesellschaft Union Assurance Society in London. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 10. Februar 1896. 33.

Aenderung in der Person des Württembergischen Hauptagenten der Eidgenössischen Transportversicherungsgesellschaft in Zürich. Bekanntmachung desselben Ministeriums vom 24. September 1896. 236.

Verwaltungsrechtspflege. Uebereinkunft mit der Großherzoglich Badischen Regierung über die Gewährung der Rechtshilfe auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts. Bekanntmachung der Ministerien der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen vom 21. April 1896. 83.

Veterinär-Polizei s. Viehseuchen.

Viehhändler. Besondere Vorschriften für dieselben beim Vieh-Transport und Handel. 35.

Viehseuchen. Vollziehung des Reichsgesetzes vom $\frac{23. \text{ Juni } 1880}{1. \text{ Mai } 1894}$ über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen und des Ausführungsgesetzes vom 20. März 1881. (Zuständigkeit der Behörden und Verfahren, Entschädigung für getödtete Thiere, Kosten.) Verfügung des Ministeriums des Innern vom 15. Januar 1896. 11.

Maßregeln zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche. (Aufhebung des §. 2 der Ministerialverfügung vom 27. Juli 1888 und der Ministerialverfügung vom 26. Januar 1889.) Verfügung des Ministeriums des Innern vom 16. Januar 1896. 24.

Maßregeln zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche. (Polizeiliche Beobachtung von Rindvieh- und Schweine-Transporten, Gesundheitszeugnisse für Handelsvieh.) Verfügung des Ministeriums des Innern vom 21. Februar 1896. 35.

Umlage zur Bestreitung der Entschädigung für auf polizeiliche Anordnung getödtete, oder vor Ausführung der Tödtungsanordnung gefallene Thiere, sowie zur Bestreitung der Entschädigung für an Milzbrand und an Maul- und Klauenseuche gefallene Thiere. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 4. März 1896. 45.

W.

Waarenverkehr. Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Ausland. 263.

von Wagner-Frommenhausen. Gerichtliche Bestätigung eines Familienstatuts. 2.

Wandergewerbescheine. Beschränkung der Ausstellung und Formular. 327 f.

Wanderversteigerung von Waaren. Verbot und ausnahmsweise Gestattung. 327.

Digitized by Google

Wasserbauinspektion. Strafbefugniß des Vorstands derselben. 4.
Wegarbeiten s. Unfallversicherung.
Württembergischer Landesverein vom Rothen Kreuz in Stuttgart. Verleihung der juristischen Persönlichkeit. 203.
Württembergisches Lutherstift (Pfarrsöhneheim) in Stuttgart. Verleihung der juristischen Persönlichkeit. 140.
Württembergische Notenbank in Stuttgart. Verlängerung der Befugniß derselben zur Ausgabe von Banknoten. Bekanntmachung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 25. Juni 1896. 142.
Württembergische Sparkasse. Neue Redaktion der Grundbestimmungen derselben. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 5. Mai 1896. 114.

Z.

Zeugnisse s. Einjährig-freiwilliger Militärdienst.
Zollwesen. Hafen- und Zollhofsordnung für Friedrichshafen und Langenargen, sowie die Bestimmungen für die öffentlichen Anlandestellen zu Kreßbronn, Eriskirch-Schwedi, Schloß Friedrichshafen und Fischbach. Verfügung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, des Innern und der Finanzen vom 29. April 1896. 85.

Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz, die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Ausland betreffend, vom 20. Juli 1879. Bekanntmachung derselben Ministerien vom 4. Dezember 1896. 263.
Zwangsenteignung. Ermächtigung der Königlichen Eisenbahnverwaltung zur Erwerbung des für den Bau einer Eisenbahn von Lauffen a. N. nach Güglingen erforderlichen Grundeigenthums im Wege der Zwangsenteignung. Königliche Verordnung vom 7. Januar 1896. 4.

Ermächtigung der Königlichen Eisenbahnverwaltung zur Erwerbung des für den Bau einer Eisenbahn von Schussenried nach Buchau erforderlichen Grundeigenthums im Wege der Zwangsenteignung. Königliche Verordnung vom 3. Februar 1896. 31.

Ermächtigung der Filderbahn-Gesellschaft in Stuttgart zur Erwerbung des für den Bau einer Nebeneisenbahn von Möhringen a. F. einerseits nach Vaihingen a. F., andererseits nach Neuhausen a. F. erforderlichen Grundeigenthums im Wege der Zwangsenteignung. Königliche Verordnung vom 10. Juni 1896. 135.

Ermächtigung der Stadtgemeinde Ulm zur Erwerbung des für die Vergrößerung des neuen Friedhofs in den Wannenäckern auf Markung Ulm erforderlichen Grundeigenthums im Wege der Zwangsenteignung. Königliche Verordnung vom 10. Juni 1896. 137.

Ermächtigung der Theilgemeinde Blaufelden, OA. Gerabronn, zur Erwerbung des für die Korrektion des Huttenbachs und der Huttenbachstraße im Etter Blaufelden erforder-

Digitized by Google

lichen Grundeigenthums im Wege der Zwangsenteignung. Königliche Verordnung vom 24. Juli 1896. 185.

Ermächtigung der Gemeinde Kupferzell, OA. Oehringen, zur Erwerbung des für die Korrektion des vereinigten Feß- und Liebenbachs innerhalb des Ortes Kupferzell und zur Herstellung eines Fußwegs erforderlichen Grundeigenthums im Wege der Zwangsenteignung. Königliche Verordnung vom 26. September 1896. 205.

Ermächtigung der Theilgemeinde Kornberg, Gemeinde Oberroth, OA. Gaildorf, zur Erwerbung des für die Erstellung einer Nachbarschaftsstraße vom Roththal nach Kornberg erforderlichen Grundeigenthums im Wege der Zwangsenteignung. Königliche Verordnung vom 23. Oktober 1896. 243.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

B9105715866

B89105715866A

Digitized by Google

Digitized by Google

b89105715866a